Slg 501 Dok 1

16

Lastenwerk
zur
Geschichte des Bauernstandes
in den
Herzogthümern Jülich und Berg
von 1500 bis 1800.

Nebst den Verhandlungen der Stände
über das Heimfallsrecht.

Aus Urkunden gezogen
von
Lanzenkamp.

HT 019364613

Rara
Benz. 459

slg 501Dok/16

STERNWARTE DER STADT DÜSSELDORF

97/SLS 134

140875001

Lagerbücher
zur
Geschichte des Bauernstandes
in den
Herzogthümern Jülich und Berg.

STADTARCHIV DÜSSELDORF

Einleitung.

So wie man die Geschichte des Reichs nicht schreiben kann, ohne vorher die Geschichte der einzelnen Provinzen darzustellen aus denen es zusammengesetzt ist, ebenso kann man die Geschichte des Mannesamts im ganzen Bisher Neuen nicht schreiben, ohne vorher die der einzelnen Provinzen zu geben aus denen es besteht.

Jeder kann aber am leichtesten die Geschichte seiner Provinz schreiben, das Materielle das in dem vorgelegten nicht, weil er hier alle Verhältnisse am genauesten kennt. Wir würden bald zu einer guten, auf Quellenstudium beruhenden Geschichte des Reichs gelangen, wenn wir in jeder Provinz einen Geschichtschreiber hätten, der die Geschichte derselben vom 12ten Jahrhunderte an, bis zu dem Zeitpunkte darstellte, wo sie mit der Monarchie vereinigt wurde. – In früherer Zeit als die des zwölften Jahrhunderts zurückzugehen, scheint überflüssig, da die früheren Verhältnisse entweder fabelhaft oder doch äußerst dürftig sind. Die eigentliche provinzielle Geschichte beginnt überall erst mit der Zeit wo die Cultur der ansässigen Landbevölkerung, in den Reichsbedienten-Geschlechtern, den der Grafen, der

Markgrafen und Herzoge, deren Ämter in ihren Familien erblich geworden.

Für die Provinzial-Geschichte dieser Länder habe ich manches gesammelt und in der Schrift bekannt gemacht welche ich im Jahre 1818 unter dem Titel herausgab: Ueber Provinzial-Verfassung; mit besonderer Rücksicht auf die vier Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark. – Sie besteht aus zwey Theilen wovon der zweite die Urkunden enthält auf die ich mich im ersten bezogen.

Ein besonderer und sehr wichtiger Theil der Provinzialgeschichte eines Landes macht die Geschichte des Bauernstandes. Dieser wird aber von den Geschichtschreibern gewöhnlich übergangen, da es ihnen an Raum mit der Bauernstand und besonders an Raum mit der verschiedenen Bauerschaften gebricht.

Die Geschichte des Bauernstandes unserer Provinzen ist noch gar nicht geschrieben worden. Ich habe doch mich dieser Arbeit um so lieber unterzogen, da ich mich lange mit dem Bauernstande beschäftigt habe, und in Besitz fast aller der Urkunden war, die hierauf Bezug haben.

Ich habe bey der Ausarbeitung der gegenwärtigen Schrift folgende beyde Urkundensammlungen benutzt.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verwaltung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, von 1475 bis zum 15. April 1815 einschließlich, zum Behufe der Landesregierung zusammengestellt und herausgegeben nach dem Auftrage des Königlichen Hohen Staats-Ministeriums. Düsseldorf 1822.

Diese Sammlung besteht aus 4 Bänden, und wir verdanken dem unermüdlichen Fleiße des Herrn Verf. und dem sehr gut ausgearbeiteten Register, daß wir uns jetzt schnell und sicher über alle landesherrliche Verordnungen belehren können, welche seit 340 Jahren in diesen Ländern ergangen sind.

Welche Erleichterung ich bei der Ueberarbeitung dieser Schrift dadurch gefunden, daß ich hier gleich alle Verordnungen beisammen hatte, die sich auf das Aufsicht und Bauwesen bezieht, wird jeder einsehen der sich mit solchen Arbeiten beschäftigt hat, und dadurch daß man die Geschichte des Bauwesens fast blos aus den Verordnungen schreiben kann, welche darüber ergangen sind.

die gesamte Akten- und Urkundensammlung, welche mir die gnädigste Gunst bey dieser Geschichte des Kanonenstreits gestattet, hat folgenden Titel:

Abdruck der von Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät höchstrichterlichen Reichshofraths wider Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen zu Jülich und Berg in Appellations-Sachen Jülich und Bergischer Landstände pro et contra gefloßenen Handlungen. Gedruckt zu Cölln am Rhein im Jahr 1721. bey Heinrich Buchhändler am Hof in der Stadt Gent.

Als nach dem Tode des Churfürsten Johann Wilhelm der im Jahr 1716 erfolgte, sein Bruder Carl Philipp an die Regierung kam, so suchten die Stände ihre alten Rechte und Befugnisse in Hinsicht der Kanonenbewilligung wieder herzustellen, und mit Hülfe von diesen das Land von dem schweren Kanonendruck zu befreyen, welcher während der Regierung von Johann Wilhelm auf den beyden Herzogthümern gelastet hatte.

Als sie beym Churfürsten, der anfangs in Heidelberg und später in Mannheim residirte, kein Gehör fanden, so wandten sie sich an den Kaiser, und bathen den um Untersuchung und Abstellung ihrer Beschwerden.

der Rechtsstreit der sich hieraus entspann, zog sich durch mehrere Jahre hindurch, und es wurden beim Reichshofrathe eine Menge Denkschriften von beiden Seiten gewechselt. Diese Schriften wurden endlich auf Veranstaltung des Grafen von Wesselrode, der Direktor der bergischen Landstände war, gedruckt, und bilden einen Band, der fast alles das enthält was sich auf die ältere Geschichte unsers Kanonwesens bezieht. Denn die Denkschriften welche von beiden Seiten bey Reichshofrath übergeben wurden, sind im Werk mit einer Urkundensammlung begleitet, welche der Advokat der Stände aus dem ständischen Archive und der Advokat des Großherzogs aus dem landesherrlichen Archive genommen hatte.

Obgleich diese Prozeßakten zu 1100 Exemplaren gedruckt worden, so sind doch wohl nur wenige Exemplare übrig geblieben, da sie später auf Befehl des Reichshofrathes wieder eingezogen wurden, indem dieser den Ständen aufgab und so viele zurückhielten als sie zur Vertheilung unter sich und zur Vertheilung unter die Richter gebrauchten.

In das bin ich so glücklich gewesen, eine dieser wenigen Exemplare zu erhalten, und ich kann nicht genug rühmen, welche treffliche Dienste es mir bey Ausarbeitung dieser Schrift geleistet.

Obgleich die Düsseldorfer Bibliothek ebenfalls eine besitzt, so muß ich doch glauben, der Inhalt derselben völlig unbekannt geblieben zu seyn, weil dieser und der Discussionen, welche im Jahr 1820 bey Gelegenheit der Einführung des neuen Bauernspiegels statt fanden, wo sich im ganzen Düsseldorf keine drey Personen mehr fanden, welche wußten, welche Bauernspiegel unter dem Churfürsten Johann Wilhelm in den Herzogthümern Berg und Jülich bestanden.

Diese gänzliche Unbekanntschaft mit dem Inhalte dieses Codicesten rührte zum Theil wohl daher, daß die Dorfschriften in ihm in dem sehr schlechten Deutsch abgefaßt sind, welches damals bey Reichshofrath gebräuchlicher war, und in welchem Perioden, die eine halbe Seite einnehmen, gar nicht selten sind. Das Durchlesen war daher sehr unbequem, und dieses war doch nothwendig, wenn man erfahren wollte, was in ihm enthalten sey, da er weder Inhaltsanzeige noch Register hat.

Ich habe mich, um zu erfahren was ich in
ersetzen, innerhalb 3 Wochen 48 Folioblätter
Auszüge aus ihm gemacht, und da das Durchlesen
und Verstehen vielfach unmöglich war, indem
man um Ende das Fragment den Anfang wieder
vergessen, so nahm ich das Diktiren zu
Hilfe, und suchte so den Inhalt sinnreich
zu Papier zu bringen. Die Verfasser der Be-
deutsamkeit ich bei einigen Gelegenheiten
aufzählen kann. Dann ohne diese theilweise
wiederschreiben verkommt man in den
langen Perioden, daß mitten Satzgang ver-
wirrt wird. Wir haben, wie es scheint, nicht
mehr die Uebung in dem Lesen des schlechten
Deutsch, so damals die Menschen gehabt, welche
es nicht allein schreiben sondern auch verstehen
konnten. Die Kunst des Schreibens
stand gerade in dieser Periode auf ihrer
größten Höhe. Es war noch nicht lange her,
daß man sie erfunden, denn 100 Jahre
früher schrieb man nicht gut. Diese Unkunde
der Sprache scheint ihre Ursache vorzüglich
in den Römischen Kriegen gehabt zu haben,
die nur dem Gemüthen gut zu schreiben, denn
sie so schreiben, daß kein Bürger und kein Landmann
sie verstehen konnte.

Außer diesen beiden Sammlungen habe ich noch einige andere Urkunden benützt, welche ich jedesmal da anführen werde, wo ich sie gebrauche.

Bei der Geschichte des Bauernstandes und Landes hat man immer drei verschiedene Gesichtspunkte zu nehmen unter denen man sie betrachten kann. — Zuerst der Rechtspunkt, welcher in der Gesetzgebung der Leibeigenschaft besteht, mit denen die Bauern seit abgeschrieben und angezogen worden, und der bei den älteren Verhandlungen immer der Hauptpunkt ist, da um diesen sich die meisten Streitigkeiten zwischen den Landständen und der Landesherrschaft bewegten.

Der zweite betrifft die Gesetzgebung. Diese ist jetzt nur vollständig in den Bauernschutzgesetzen vorhanden, welche wir in den Landesherrlichen Verordnungen finden, um daher am leichtesten darzustellen.

Der dritte ist die Statistik des Bauernstandes, welcher die Beantwortung der Frage betrifft: wie viel hat nun jede Bauer eingetragen, und wie viel hat sich seit die ganze Fläche des Landes und auf die ganze Bevölkerung verteilt? — Was bezahlte die Feuerentmaid und was bezahlte jede Laufende der Landschaft?

Unter diesen Punkt ist es oft schwer, sich Auskunft zu verschaffen, da die Landesverfassungen aus den älteren Zeiten großentheil

verkommen und verbrannt sind, indem man sie als alte Registraturs-Papier verkauft hat. Doch ist es mir gelungen, über einige der Hauptpunkten unseres Münzwesens, diese Nachrichten aufzufinden.

Die Gesetzgebung des Münzwesens der beyden Herzogthümer Berg und Jülich ist auch schon von einer allgemeinen Zeitrechnung, weil sie am frühesten ein vollständiges System in ihrer Abgabengesetzgebung, welches unter dem Namen der Reichs und Linien, und das Jahr 1700 in einer Höhe und einer Ausdehnung bestand, welche es damals noch in keinem deutschen Staatsverwandt hatte, und selbst in Brandenburg nicht, wo man auch dieses Abgabesystem am frühesten gekannt und unvollkommen hat. Der große Churfürst hatte hierdey Hand dazu gelegt. Doch erreichte es erst seinen ganzen Umfang als sein Enkel Friedrich Wilhelm I. den Thron bestiegen, und dieser es durch die Patente von 1715 und 1733 neu ordnete. Aber es hatte damals im französischen Staatsrechte die Höhe noch den Umfang, den es in Berg und Jülich unter dem Churfürsten Johann Wilhelm durch das Patent von 1700 erhalten, wie wir solches unten sehen werden.

dann ist noch eine andere Seite in der Geschichte des Königreichs von Berg und Jülich sehr lehrreich. Diese beiden Herzogthümer lagen neben dem ersten Cöln, und hatten mit diesem nicht völlig gleiche geographische Lage. Die Sprache und die von demselben ganzen Strome durchströmt, hatte dasselbe Clima und dieselben Sitten. Allein in Hinsicht der Bauern war der Unterschied zwischen ihnen so groß, daß im ersten die große Bauer nicht viel mehr bedeutet, wie die Hedengebürmer der Bauern in Berg und Jülich, jedes Dorf erstickt, im Vergleich mit den beiden Herzogthümern fast eine völlige Bauernfreiheit genoß.

Welcher Einfluß hatte nun dieser große Unterschied in den Bauern auf den Wohlstand der beiden Länder?

Die Beantwortung dieser Frage läßt einen tiefen Blick in die Natur und in die Wirkungen der Bauern thun.

Auch schien der gegenwärtige Zeitpunkt vorzüglich geeignet, um auf und die Aufmerksamkeit auf die früheren Verhandlungen der Landstände zu leiten, so wird auf dem Hedengedingen sich vor hundert Jahren mit dem Landes-Wohlstand gehabt.

Man konnte sich nicht die Absicht geben, alte Zeiten wieder zu erzeugen, oder Vorzüglichkeiten wieder aufzunehmen, die lange schon genommen ist. In der Gesamtheit wechselt sich die Zeit wie Flor um ist die Reise nun historisch geworden, und unsichtbar die Regentenfamilie ist erloschen, mit der die Stände dieses Rechtsstreit vor dem Reichshofrath führten, sondern auch sogar alle die Familienverhältnisse, die damals auf den Landtagen erschienen, wie man daraus mit den Verhältnissen sehen wird, die ich unten mitheilen werde.

Indem man einen solchen Rechtsstreit genau und den Altertümern genau angeführt, so sieht man wie damals die Lage der Dinge gewesen und wo eigentlich die Quelle des Hasses zwischen den Ständen und den Landesherren lag. Man muß nun die Lage untersucht. Ist das der einzige Einfluß, die Provinzialstände auf wieder diese Seite zu bestimmen? So liegt sich auf diese Weise leicht begreifen und. zugleich Gemüther allerdings zu Gemüthern, und befriedigende Antworten erhalten, wenn man vorher die Quelle und den Grund aller dieser Streitigkeiten untersucht und kennen gelernt hat.

Geht man in das Innere des Landes hinein, so kann man damals zwischen den Bünden und dem Landesherrn gehört werden, so findet man doch alle die Punkte um welche man sich zu streiten, gar nicht mehr vorhanden sind. — Man kann sich also auch nicht mehr um sie streiten. Man wird sich aber zu allen Zeiten streiten können; man wird sich um andere Punkte streiten können, allein um die Punkte worum man sich damals streit kann war es nicht mehr. Und dieses kann wird es nie mehr zu einer großen Berührung zur ruhen.

Um die Rauchfangsteuer kann man sich nicht mehr streiten, weil keine Rauchfangsteuer mehr vorhanden sind.

Um die Landesmonopol kann man sich ebenfalls nicht mehr streiten, weil das ganze Land ganz frei und entschränkt wird.

Um die Viehzählung wird man sich ebenfalls nicht streiten können, da die Bünde wohl eben so wenig Zeugnisse bekommen wird die Offenbarung.

Ob die Bünde ob sich sie bewilligen oder ob sie auch sich andere bewilligen können sind nicht ihre Hinterlassen sind, — ob sie darum

eine Macht [illegible] bezahlen oder vermöge
eines Aufstandes. Diese Frage wird sich
durch die Ausbeute wichtiger, wie sie von
sämmtlichen Landschaften gewählt werden und
der über läßt sich dann ebenfalls nicht weiter
streiten.

Eben so genau wird man über die Mörsher
erklärlich streiten, was damit in man den
Hauptzweck des Feldzuges bildet, denn
daß die Abgaben der Bedürfnisse des
Landes ausgenommen sein müssen, und daß
ein großer Theil darin seinen Selbsterhal-
tungstrieb auf, und zwecke einzig einmischt nur
dadurch die ihre Einsicht gewähren, dieses ist an
sich klar. Demnach aber kommt es zweifelhaft
scheinen ob Churpfalz mit 210 Hundert meilen
mit zu den europäischen Mächten gehöre, und
als eine solche eine großer Einzig einmischt nur
zu unterhalten werden sei, nun ich in den
letzten Herzogthümern Jülich und Berg 4
Regimenter zu Fuß und 4 Regimenter zu
Pferd, statt der vom Kaiser festgestellten
Reichshülfe von 800 Mann zu Fuß und 100 zu
Pferd. Dieses aber eben der Hauptpunkt
der Controverse, indem die Stände im mer

besonderten; die beiden Herzogthümer zusammen
mit ihren 130 Quadratmeilen aber stellen eine
eine europäische Macht als Schweden mit seinen
140 Quad. Meilen und Dänemark mit seinen 135.

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß aus der in dem
dunklen Rechtsstreite das Recht im gemeinschaftlichen
Besitze auf Seiten der Landesstände. Zwar
konnte keine Steuer ohne Bewilligung des
Landes unter dem Siegel des Herzogs ausge-
schrieben werden. Es stand in den Urkunden
welche die Herzoge von Schleswig und die Herzoge von
Cleve jedesmal ausgestellt, wenn das Land
ihnen einen freiwilligen Beitrag zu irgend
einem Zwecke bewilligt, sie sollen nun
Besitzungen zu erwerben oder um alte
verpfändete wieder einzulösen.

Als nun die Herzoge von Pfalz Neuburg
diese alte Rechte der Landschaft nicht anerkennen
wollten, so war das Unrecht willig auf ihrer Seite.
Denn sie hatten diese Länder nicht erobert, und sie
besassen in ihnen nicht mit dem Rechte welches das
Schwert gibt. — Sie hatten diese Länder durch ihre
Mutter geerbt, die eine Tochter von Cleve war,
und indem das Land sie als Erbe anerkannt
und ihnen gehuldigt hatte, so besassen sie in diesen
Ländern mit dem Rechte der Zeit im Recht, nämlich

mit denen die Lebensfrist, und das Haus Neuburg hatte keine neue Kriegsmittel aufzuweisen, sondern blos die alten, nemlich die der Herzoge von Cleve und die der Herzoge von Cleve.

Dem waren sie wieder auf dem Fuße im Stande, daß sie sich ausgerüstet daß sie mit ihren 210 Pfundkanonen und Haubitzen Mann waren, und daß sie das ganze innere geordnete Militair-Ehrt zu halten hatten. Die Bundesfriedens an Hatten Kraft wenn sie behauptet hat, daß die von Preußen bestimmte Kriegshülfe von 800 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd für beyde Herzogthümer hinreichend, und wirklich ist der ganze status militaire, wie er in der Denkschrift angenommen wird, dem Lande nie von irgend einem Nutzen gewesen.

Denn die Besatzung Düsseldorf hat sich nie länger als einen Tag gehalten, sowohl im siebenjährigen Kriege nicht als im letzten französischen, und die bayerische Lebensfrist ist dem Lande verloren gewesen, wenn sie sich der Preußen sich nicht hätte angenommen, und es hat das Regiment Prinz zu Fuß und das Regiment zu Pferd, welche neu in beyden Herzogthümern über 100 Jahre unterhalten hat, und die in diesen Zeitraum die Lande wahrscheinlich über 40 Millionen Rthlr. gekostet haben.

bei einer großen Dringlichkeit ist nicht zu rechnen, wenn sie dem Wasser der sich seit einem unendlichen Nutzen ist. Das Geld welches an Bauern für die Unterhaltung derselben aufgebracht wird, tritt auf der andern Seite gleich wieder in die Zirkulation, und das ganze bildet, wenn man die Dinge bis in ihre letzten Verzweigungen verfolgt, nichts und einen veränderten Geldumlauf. Allein für diesen veränderten Geldumlauf muß man auch vielleicht erhalten, und wenn das ganze sich blos in commendiren, reparieren und schenken auflöst so hat die Gesellschaft offenbar einen reellen Verlust indem sie für nichts arbeitet die sie vorzieht keinen Vortheil ist.

Würden sie sehr hohe Bäume wenn man die beiden Herzogthümer Tilit und Berg aufbringen liest, auf Dinge wenigen das, unter den Kleinen Landern von 130 Quadratmeilen wirklich nützlich waren, baute man Landstraßen, Canäle, Schulen und überhaupt solche Dinge welche der Dinge und der Landmann zu benützen so wenig Sinn, nichts zu einem. Allein durch man sie darauf verwendet, um das Vergnügen zu haben einen Monarchen klein Kleinen

Leute, die ganze Sache hier auch rechts und links
und wachen zu lassen, das wäre für den Bauer
und Landmann, welcher diese Bauern durch
seine Arbeit hervorbringen muß, ein kleiner
Nutzen. Denn ungefähr das 4 Regiment unter
zu Fuß und das 4 Regiment zu Pferd, kam
doch wenn Krieg war, jeder der Lust hatte
ins Land, und wenn es Feinde, so kam Reinmund,
auch wenn man bloß die 800 Mann zu Fuß
und die 100 zu Pferd hatte, welches die vom
Kaiser festgestellte Reichshilfe war.

Auch ist die Sache wenn man ein
Land von über 5000 Quadratmeilen hat.
Dieser braucht auf seine Selbstständigkeit,
und wenn dieser jährlich große Summen
auf seine Heere einzelnen verwendet,
so erhält man auch ein ganzes Heer dafür,
indem nun, wenn ein Krieg entsteht, nicht
jedermann ins Land kommt der Lust dazu
hat.

Auch bringen sich in einem großen Lande
große Summen mit einer verhältnißmäßig
viel größeren Leichtigkeit auf als die kleinen
in einem kleinen. Die Sache ist daß man
viel bessere Bauernsysteme einführen kann,

indem

indem man mit den indirekten Steuern weiter
gehen kann, als solches in einem kleinen möglich
ist, der überall Grenzen hat, und wo die Einzugs-
kosten fast den ganzen Ertrag wegnehmen.
Dann kann man in einem großen Staate eine
vollkommenere Communikation anhalten
mit Landstrassen und Canälen einführen,
als solches in einem kleinen möglich ist, der
überall Nachbarn hat welche vielfach andere
Interessen haben, und die von ihrerseits keine
Landstrasse über den Ort A bauen wollen,
weil ihnen eine über den Ort B lieber wäre.

Jetzt tragen diese Länder an Steuern
mehr als sie vor 100 Jahren getragen, auch haben
sie eine größere Einkahme nicht nur. Allein
die Steuern werden, und alle Erpressungen
aufgehört, mit einer größeren Leichtigkeit
bezahlt, und für die Summen welche der Staat
auf seine Einkahmen ausmacht, hat er
eine vorallas Gut, nämlich Sicherheit und Anhänglichkeit. — Eine Macht die zu den 5 Mächten
gehört die den Frieden eine an unterzeichnet
haben, ist sicher eine Europäische, und was die
Sicherheit und die Anhänglichkeit betrifft, die

und

aus der großen Bringsammlung hervorgeht so ist dieses, — nach menschlicher Weise davon zu reden, ebenfalls vorhanden, nämlich drei Armeen in das Feld senden kann, wovon jede 100,000 Mann stark ist.

Wie sehr aber die Aufhebung der Bauernfreizügigkeit die Zahlung der Bauernverlustes hat, das werden wir untersehen, wo die Statistik über den Grundbesitz aufgestellt wird, denn die Geistlichkeit im Herzogthum Zulich hatte die Bauernberg Ländereien im Herzogthum betrug nach Abzug der Zehnten 228,000 Morgen, die Bauernfreien Ländereien welche die Geistlichkeit besaß betrug aber 114,000 Morgen, wenn man ihre Zehnten auf Land reduzirte und diese hinzu rechnete. — Ferner waren im Herzogthum Zulich 283 Rittersitze, welche ebenfalls Bauernfreien waren, und die wenn man jeden nur zu 200 Morgen rechnet, auch 56,000 Morgen Bauernfreien Ländereien besessen haben. Rechnet man hinzu noch die Zehnten welche sie bezahlten und reduzirt diese auf Land, so wird man nahe auf 80,000 Morgen kommen. Diese zum Besitz Stande der

Geistlichkeit hinzugezählt so findet man, daß
insgesamt ~~228000~~ 190000 Morgen Bauerlands waren und
~~190000~~ 228000 Morgen Bauernfreiheit. &c. *)

Aus diesen Zahlen sieht man, daß die Minderzahl der Pfälzer Bauern, dasselbe ihnen die Hälfte aller Liegenschaften Bauernfreiheit sei, sich nicht sehr weit von der Wahrheit entfernt hat.

*) Als ich dieses schon niedergeschrieben, so erhielt ich von einem Freunde nachfolgende nähere Angaben über die Besitzungen des Adels im Herzogthum Jülich. Diese sind aus einem Verzeichniß genommen, welches im Jahre 1794 bei Ankunft der Franzosen aufgestellt wurde, um die auf die Geistlichkeit und den Adel und den Bürgerstand ausgeschriebene Kriegs Contribution zu vertheilen. In diesem Verzeichniß sind zu gleicher Zeit die Ertrag der Grundbesitzungen mit angegeben worden.

~~590073~~ Besitzungen des Adels im Jahre 1794.

590073 Morgen Wiesen und Land mit einem Ertrag von	236292	Rthl.
74490 Morgen Zehnten — — — —	29796	"
30260 Morgen Busch und Waldungen — — —	30260	"
81 Mud u. Weiermühlen — — —	8842	"
In allem also =	305190	Rthl.

Erster Abschnitt.

Geschichte des Niederrheins unter den Grafen und nachmaligen Herzogen von Jülich und Berg bis zum Jahr 1511.

§. 1. Entstehung des Herzogthums Jülich.

Man kann die Geschichte des Niederrheins mit Landes-Abschnitten, oder zugleich die Geschichte der Landeshoheit wenigstens kurz zu berühren. Denn an die Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit knüpft sich mit die Entwickelung aller andern Rechtsinstitutionen, und nur wird in diesen und in so fern eine richtige Einsicht erhalten, wie weit man sich mit der Natur und der Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit bekannt gemacht hat.

Erst ursprünglich herrschte in den Gauen, wie Moser sagt, der Kaiser oder der Fürst, und das Bisthum und die Gau waren blos Abtheilungen im Innern des Reichs, die der Herzogen, des Bischofs oder des Grafen bestimmten, ersterem als Bedienten der Kirche, letzterem als Bedienten des Reichs.

Indem nun der Graf in seinem Gau einzelne Güter eigenes, pflegen diese grösstentheils und es dauerte lange, ehe er so viel erwarb, daß diese eine zusammenhängende Fläche bildeten. Man sieht diese in jeder Grafschaft, wenn man in die erste Zeit ihrer Entstehung zurückgeht. So auch in der von Jülich.

Der Name Jülichgau kommt schon in einer Urkunde vom Jahr 941 vor, in einem Freiheitsbriefe von Kaiser Otto I. der sich in der Stiftskirche zu Aachen befindet.

Damals war ein Gottfried Graf der Gaue. Denn
Jahrzeitbuch (244) kommt derselbe Gottfried als Graf
des Jülichgaues in einer Urkunde vom Erzbischof
Wichfried von Cölln vor, wo er das Frauenkloster
zu den eilftausend Jungfrauen mit einer Linde be-
schenkt, in pago Iulidtense in comitatu Godefridi
comitis, in castello quod cognominatur Iulicha.

Im Jahre 1001 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in
einer Urkunde des Abtes Deutz vor.

Im Jahre 1029 kommt in einer Urkunde vom Kaiser
Conrad II. ein Graf Gerhard als Graf des Jülichgaues vor.

Im Jahre 1081 kommt ein Graf Gerhard von Jülich
als Zeuge in einem Schenkungsbriefe des Erzbischofs
Sigwin von Cölln vor. Wahrscheinlich der Vater oder der
Onkel des vorigen.

Im Jahre 1101 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in
einer Urkunde des Abtes Siegburg als Zeuge vor.

Derselbe erscheint im Jahre 1118 in einer andern Urkunde
mit seinem Sohne, der ebenfalls Gerhard heißt, als Zeuge.

In einer Brauweiler Urkunde von 1141 erscheint wieder
ein Graf Gerhard von Jülich, der noch sehr jung gewesen,
da er als puer angeführt wird.

Man sieht an diesen wenigen, wie äußerst dürftig
die Nachrichten waren, wenn man bis ins eilfte Jahr-
hundert zurückgeht, denn das angeführte ist doch
fast alles, was wir aus dieser Periode wissen. Zugleich
sieht man aber schon in diesen wenigen Nachrichten,
die Ursachen von der sich entwickelnden Landeshoheit.
Vom Jahre 1011 bis 1141, also durch einen Zeitraum von

Jahren schreiben alle Grafen von Jülich, so wie dem Urkunden erscheinen, Gerhard, ein Beweis, daß sie alle zu derselben Familie gehörten, und daß die Grafen-stellen schon anfingen erblich zu werden.

Der letzte Graf Gerhard von Jülich, so kinderlos gestorben, hatte einen Bruder namens Wilhelm, der in der Grafschaft auffolgte, und von nun an schreiben sich alle Grafen Wilhelm, so wie sie früher alle Gerhard schrieben. — Dieser Graf Wilhelm starb nach 1183. Einen Gemahlinn von Abberad, hebt die Grafschaft Molbach, durch deren Güter er seinen Besitz um ver-mehrte.*) Diese Grafschaft Molbach ist das Comitatus et jus nemoris, oder die jetzige Schwalmerei, ein Landstrich an der Roer, oberhalb Düren.

*) Sobald damals ein Graf eine Menge Güter in einer Gegend vereinigt hatte, so hob er solche vom Reiche zu einer Grafschaft erhaben, und sich über diese mit dem Grafentitel belehnen. Heirathete nun ein anderer Graf die Erbtochter von diesem, so bekam das zu seiner Grafschaft noch eine gewisse.

Die Eintheilung in Gaue hörte nun so wie die Benennung allmählig auf, und die Grafschaft diente anstatt Element der Landeshoheit, und ward Stalle. Und wenn die Grafschaften noch sehr zerstückelt, statt daß die Gaue, so wie jetzt ein zusammenhängendes Ganzes gebildet, deren Boden blos Reichsbesitz war.

Folgende Stücke der Herrlichkeit überbrachten dem Grafen Wilhelm IV. von Jülich im Jahre 1233 folgende Punkte zu Lehen:

1. Die Vogtey oder das Amt Breisich; (advocatia in Brische)
2. Die Vogtey über das Kloster Villich.
3. Die Vogtey in Wesselingen, das bekannte Dorf zwischen Cöln und Bonn.
4. Die Vogtey über Bergheim an der Erft. Zu dieser Vogtei gehörte der Wildbann zwischen Maas und Rhein, und das Halsgericht zwischen Cöln und Bergheim, und zwischen Bergheim und Aachen.
5. Die Vogtey über Paffendorf und halbe Punten von Bergheim. Diese wurde mit dem Dorfe Glesch vormals vereinigt und verkauft.
6. Die Vogtey in Holzweiler, ganze Punten von Bergheim;
7. Die Vogtey von Corneliomünster, mit der die advocatia in Gresenich oder die Jülichsche Unterherrschaft Gresenich in der Wahnmeisterey (unfern dem Kloster Schwarzenbruch) verknüpft war;
8. Die Vogtey über das große Dorf Krozkeim, eine halbe Meile von Düren und eine Meile von Heinsberg in dem Amte Nideggen gelegen;
9. Die Vogtey in Dorniek, oder die Jülichsche Unterherrschaft Durnich, nahe bei Kerpen und 2 Meilen von Cöln.
10. Dann einige Güter zu Zülpich, und die Wahnmeisterey comitatus et jus venationis, so wie Pfalzgraf Lothar sie, aber schon früher durch Erbschaft an das Haus von Jülich zu kommen.

diese waren lauter alte Besitzungen, welche die Pfalzgrafen, so geborne Oberrichter des Reichs waren, im Rheinischen Franken besessen und mit denen sie nun die Grafschaft Jülich belehnt war.*) Man sieht an der Wichtigkeit und an der Menge dieser Lehen, sie

Pfalz

*) Diese Lehnsartung ist die erste Quelle der Streitigkeiten zwischen den Grafen von Jülich und den Pfalzgrafen bey Rhein. Später wurden diese Streitigkeiten zwischen beiden Häusern häufiger, bis endlich eine Erbtochter des Hauses Cleve ins Haus Pfalz heirathete, diese alten Pfalzlehen ihrem Lehnsherrn durch Erbfall dem Hause zurückstellten. Die Pfalzgrafen am Rhein hatten schon im vilften Jahrhundert, die Pfalzgrafschaft und die damit verbundene Landeshoheit erhalten, und sie gehörten zu den vornehmsten Reichsfürsten. Auch sie waren aus einer Reichsbedienstenfamilie, zu einem erblichen Fürstenstande erhoben worden. Sie waren die ordentlichen Oberrichter des Reichs. Sie waren zugleich die mit der Grafschaft von Franken ist immer mit größern und andern Vollmachten. Pfalz von Palatium, (Palast) nannte man die Pfälze der deutschen Kaiser, in denen sie sich oft aufhielten, und in denen sie Recht sprachen. In ihrer Abwesenheit sprach der Pfalzgraf Recht, und der Beobachter der kaiserlichen Pfalz war. Hieraus entwickelte sich die Stellen bald erblich wurden, der Oberrichteramt des Pfalzgrafen.

Wenn der Kaiser in eigener Person mit seinem Pfalzgrafen, so erhielten alle andern

Gerichte.

sehen die Macht und das Ansehen der Grafen von Jülich
die für kein geringes Gewicht die Lehnsfürsten gegen
einander und Lehnsherrn überwog.

Auch sieht man wie die Grafschaften ganzen Ländern
Natur annehmen und gewissermaßen Fürstenthümer, wie die Pfalz

Gewicht. Die Pfalzgrafen kamen als Vikare, Lizen-
tiaten, Magistri und Katarina Kreisen, Fortan Kön-
ungsfähig und adelgesitzen u.s.w. Nach und nach
hatten die Pfalzgrafen sich großen Besitz und erworben
sowie alle andern Reichsbarkeiten, über welche sie mit dem
Grafenamen belehnt wurden, (mit dem Rechte den Grafen
Lehen ausfindig zu machen), und dieses führte dann sie überall
zur Landeshoheit. Die Pfalz am Rhein bestand aus dem
Oberstamt am Rhein, dem Kurstamt und Zweibrücken
der Grafschaft Sponheim, dem Fürstenthum Veldenz
und Lauter und der eigentlichen Pfalz. Das ganze alle
diese Fürstenthümer klein und sie betrugen zusammen
nicht mehr wie 75 Quadratmeilen und 300,000 Einwohner
also bei weitem nicht so groß und bevölkert wie die
beiden Herzogthümer Jülich und Berg. – Die Oberpfalz
so bis 1620 mit der Unterpfalz vereinigt war, aber
nach der Schlacht von Prag an Bayern kam als Ober
furst Friedrich der Fünfte die Krone von Böhmen ange
nommen und verloren, betrug 130 Quadratmeilen mit
200000 Einwohnern. Dadurch daß der Pfalzgraf und Herzog
Philipp von Neuburg die einzige Erbtochter heirathete
und mit dieser die Herzogthümer Jülich und Berg mit 130
Quadratmeilen an sich brachte ~~[illegible]~~ verdrängte er den dem
Besitz des Pfalzes. Später wurde das Haus groß durch die Erbschaft
ihn im Jahre 1777 in Bayern zu Gute als der Churfürst Maximilian
Joseph kinderlos starb. Das war dieser einzige jüngere Linie
da der Neuburger mit dem Churfürsten, sein Carl Philipp – seit 1743 als

Gau gehört. Die meisten von diesen Herrschaften lagen im Jülichergau, die meisten liegen in anderen Gauen, oder nach unserer Art zu reden: in andern landständischen Provinzen. Bei sich gehörten noch der alten Grafschaft zum Aargau. Nicht auf der bergischen Seite, und selbst Neuda von Bonn gelegen, gehörte zum deutschen Rheinreiche. Wesslingen, Berghaim, Paffendorf, Holzweiler und Turnich gehörten in den Kölner Gau. N. Cornelius-Münster, Gressenich, Nazheim und der Comitatus nemorio gehörten in den Jülich-Gau.

Blos Floreich im Amte Linnich zwischen Graf Wilhelm zum Theile seiner neuen Lehne folgte gehörte nach ungewiß zum Jülicher Gau. Doch wird dabei bemerkt, daß Floreich kein Lehen ist gewesen, sondern ein Allodium, also ein Gut von der Familie von Jülich mit völligem Eigenthum zugehörte, und von dem sich keine Lehnen oder so erkennen. Wahrscheinlich ein Gut, so sie schon besaßen als sie noch blos eine adeliche Landesfamilie waren, also freier, ehe sie eine Reichsbeamtenfamilie geworden, oder nach unserer Art zu reden: ein Gut so sie schon hatten, ehe sie eine landständische Familie waren.

Auf die Stadt Düren verzichtete Graf Wilhelm IV. die Art der Herrschaft aber auch folgende: Der Graf hielt es mit dem Kaiser Friedrich II. gegen den Papst, und selbst als Gregor IX. den Kaiser am Palmsonntage 1239 in den Bann that, so blieb der Graf dem Kaiser treu. Dieser schenkte ihm 1241 tausend Mark Silber, und da die Kaiserliche Schatzkammer solche nicht auszuzahlen vermochte, so verpfändete er dem Grafen dafür die Stadt Düren.

Hierauf selbst Graf Wilhelm ein Bündniß mit der Stadt Aachen, in welchem er versprach mit seiner ganzen Macht dem Kaiser Friedrich und seinem Sohne dem nämlichen König Conrad beizustehen, und auch die Stadt zu schützen, wenn sie angegriffen würde. Er erhielt hierfür 500 Mark Kölnischer Pfennige, die er zur Besserung seines Kriegsheers verwendete.

Man sieht wie die Macht immer den Besitz verwandelt, und wie der Besitz umgekehrt die Macht verwandelt.

Der Erzbischof Conrad von Cöln, ein geborener Graf von Hochstaden, hielt es mit dem Kaiser gegen den Papst, und suchte die Hohenstaufen von der Krone zu verdrängen. Der Graf von Jülich und der Erzbischof von Cöln waren zu nahe Nachbarn, als daß sie bei solcher Verschiedenheit der Gesinnungen friedlich neben einander hätten leben können.

Im Jahre 1242 übergaben sich einander mit Krieg. Der Erzbischof verlor das Treffen und wurde selbst gefangen. Das Gefängniß war vornehmer Herren gefährlich, nämlich zu den Kriegsbegebenheiten, und der Erzbischof mußte sich, nachdem er 9 Monate auf dem Schloß Nideck bei Jülich der Verfügung des Grafen gefangen, seinerseits auf folgende Bedingungen erkaufen:

1) Versprach er sich von seiner Gefangenschaft nicht zu rächen.

2) Versprach der Erzbischof, sowohl den Ausbruch des Krieges gegen den Grafen und dessen Freunde besitzungen abzustellen.

3.) Mehrere nach seiner Bundesgenossen Partey hielten zum Theil mit besserem Recht die Jülicher Grafen und die Kölner gewinnen, noch die ganze Grafschaft wieder aufbauen.

4.) Alle und alle Rechte, Ansprüche, Renten, Gerichtsbarkeit des Hauses Westphalen in dem Herzogthum Cölln behielten, sollten und bestätigt das Erzbischofs und des Capitels Freiheit aufgehoben werden.

5.) Sind den eingehaltenen Kriegen die im Herzogthum Cöln gelegenen Jülichschen Renten, werden dem Grafen 400 Mark Silbernes Pfandlehen gegeben.

Im Jahre 1246 wurde Landgraf Heinrich von Thüringen von den Erzbischöfen zum Gegenkaiser gewählt, welchem Friedrich II. das Reichsinsignien und wurde Heinrich.

Graf Wilhelm von Jülich blieb indessen dem Kaiser getreu und als Kaiser Friedrich im Dezember nach Italien zog, so versprach Graf Wilhelm die Königs Gelder zu Gelde zu machen und zu schützen. Dem Kaiser versprach er auf 3000 Mark und unterhielt die Stadt Schiff mit die Stadt Düren.*)

Das Glück der Hohenstaufen sank immer mehr und mehr. Im Jahre 1246 lieferte König Conrad dem Gegenkaiser Heinrich bei Frankfurt ein Treffen, in dem er geschlagen wurde. – 1250 starb sein Vater Kaiser Friedrich in Italien. 1251 lieferte Conrad dem Gegenkaiser Wilhelm von Holland bei Oppenheim ein Treffen, in welchem er wieder geschlagen wurde. 1254 starb Conrad in seinem Lager bei Lorello auf seinem Rückzuge nach Deutschland. Er hat er lies einen unmündigen Sohn,

*) Die Gemahlin des Grafen Wilhelm war eine Tochter des Geldern. Ein Bruder Walram war verheirathet mit Mechtild von Mülnark – ein Zeichen der damals die Grafen noch ritterbürtig dieser,

Conradin die letzte Hoffnung des hohenstaufischen Hauses. Dieser fiel, als er Neapel wieder erobern wollte, und der Sieger Carl von Anjou erklärte am 23. August 1268, daß er die Fliehenden für ihre verfluchte feindliche Handlungsweise gegen Carl die Acht mit seinem Anhange durch Urkunde vom 27. Oktober 1268 zu Neapel öffentlich für rechtlos, und so erlosch das erlauchte Geschlecht der Hohenstaufen.

Graf Wilhelm von Jülich erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1265 zu König Wilhelm zu Neuß einem Hoftage gehalten. Die Urkunde enthält einen Vergleich des Grafen Friedrich von Cleve mit Herrn Conrad von Müllenark, über das Lehnsrecht Burg Grafenstolz und die Stadt Homberg. Unter den vom Könige Wilhelm, vom Erzbischofe von Cöln, vom Bischofe von Lüttich, vom Herzoge Heinrich von Brabant, vom Herzoge Walram von Limburg, vom Grafen Otto von Geldern, vom Grafen Adolph von Berg und vom Grafen Wilhelm von Jülich besiegelten Urkunden erscheinen die mächtigsten der damals um Rhein und Maas herrschenden Dynasten.

Zwischen der Stadt Cöln und dem Erzbischofe waren beständige Streitigkeiten, indem der Graf von Jülich als Vogt von der Stadt, und auf der Seite der Cölner war.

---

elbischen Gleichen seine Tochter. Conrad von Müllenark hatte sich im Jahre 1263 zu einem Vasallen des Grafen von Jülich gemacht, und ihm in seiner Burg Grafenstolz das Lehnsrecht übertragen, so daß der Graf solche in seinem Namen als seine eigene Festung gebrauchen konnte.

Im Jahre 1262 versammelten die Cölner Bürger den
Erzbischöflichen Palast und nahmen den Erzbischof
Engelbrecht, einen geborenen Grafen von Valkenberg,
gefangen. Hierauf stürzten sich der Magistrat
und die Bürgerschaft in den Dom, und belegte die
Stadt mit dem Interdikt.

Bald theilte man auch an geistlichen Gutsbesitzern,
und Graf Wilhelm von Jülich und Graf Gerhard von
Landskron wurden als Schirmvögte angerufen, welche
dem auf den 23. März 1264 den Frieden zu Mendel
bauten. Die Bedingung der Auflösung war: daß
der ganze Magistrat und die Bürgerschaft mit bloßen
Füßen und Hängelaren dem Erzbischofe bis an den
Judenbusch entgegen gehen, wo dann 37 der vor-
nehmsten Rädelsführer und den andern Verwandten
sollten, sich vor dem Erzbischofe niederwerfen und
um Gnade bitten. Von diesen mußten 3 Kemnaten
hinwegwandern zu Lüttich, Maastricht, Utrecht und
Aachen, und die übrigen 19 zu Bonn, Kaiserswerth
Berg und Mülheim, bei besonderer Hinzufügung, daß
öffentlichen Kopfhängern mit bloßen Füßen und
Hängelaren, und eine Kerze auf den Altar vorangehen,
und so öffentlich um Vergeihung des Geschehenen bitten.

Die Geistlichkeit hatte auf diese Weise einen voll-
ständigen Sieg mit Hülfe der geistlichen Waffen über
die Cölner Bürgerschaft davon getragen. Das Unglück
bei der Belagerung sind die Cölner, die daß sich einen
Hafen zu den Fällen des Bischofs zu feiern und ihn ge-
fangen zu nehmen, ohne in offenem und ehrlichem
Kriege mit ihm zu kämpfen.

Diese Ausführung dauerte indessen nicht lange, und
man hielt es mit einer Partei offenbar für
Diesmal liebe man beide Entscheidung nicht in
Einzelkampf ankommen, und es wurde
so auf St. Lukas Tag 1267 zwischen Lechenich und
Zülpich zwischen beiden Theilen Rath gemacht und der
Erzbischof gefangen und gefangen nach Cöln ge-
bracht. Der Graf von Jülich führte ihn von Cöln auf
sein festes Schloß Nideggen an der Roer bei Jülich, wo
er ihn, so wie einst seinen Vorgänger, dem Erzbischof
Conrad 4 Jahre gefangen hielt. – Der Jülicher
Kämmerer gab sich alle Mühe den Erzbischof wieder zu
befreien und da alle Vorstellungen nichts halfen, so
griff er wieder zu den geistlichen Waffen und
that den Grafen von Jülich und die Stadt Cöln
auf's neue in den Bann. Dieses war 1268. Allein auch
dieses nützte nichts, so lieb war es den Cölnern der Jülicher
Kirchen und Kloster bei Bannung der Sänger und unter
dem Läuten der Glocken. Die Jülichsche und die Stadt
Cöln wurden wieder mit dem Interdikte belegt.
Allen Gottesdienst hörte auf, die Kirchen wurden ver-
schlossen, keine Glocken durften mehr geläutet werden
keine Sakramente ausgespendet, keine Todten mehr
mit kirchlichen Feierlichkeiten beerdigt werden.
Jetzt kam ein Vergleich zu Stande. Der Erzbischof
mußte neue Freiheiten ausstellen, und das
Erzbisthum sollte versichern. In dieser Versicherungs-
urkunde machten sich die Stände des Erzstifts, so wie
seine Dienstleute (die spätere Ritterschaft) verbindlich,

dem

dem Erzbischofe nicht gut gefiel, wenn er die Zwistigkeiten mit dem Grafen von Jülich geschlichtet wurde. Unter diesen Verschreibungen das Erzbistum um auf 400 Mark, auf die Cöllner Güter zu Heimdorf angewiesen wurden. Jetzt bekam der Erzbischof seine Freiheit wieder.

König Richard starb den 2. April 1273 im fünfzehnten Jahre seiner ruhmlosen Regierung auf seinem Schlosse zu Berkamstaede in England gestorben.

Am 30. September 1273 wurde, durch das Ansehen des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz, die Kaiserwahl, die übrigen Churfürsten die Wahl des neuen Kaisers ersteren gegeben. — Graf Rudolph von Habsburg zum Kaiser erwählt, und vom Erzbischof in Cöln den 31. des Wintermonats zu Aachen in der Kaiserlichen gekrönt.

Als Kaiser Rudolph durch Cöln kam, so belehnte er den 24. November den Grafen Wilhelm von Jülich, mit den Pfälzern Lechberg (3 Meilen von Neuß) Castel und Worringen, dafür bezahlten er ihm dagegen mit 3000 Mark Kölnischer Reichsgangbarkeit.

Erzb. Gregor hatte den Kölnischen Erzbischof von seiner Verbindlichkeit lossagen, so daß er in seiner Gefangenschaft zu Nideggen den Grafen von Jülich eingegangen und es scheint, daß dieser seiner Willkür gegen alle Rechtsbegriffe besitzen wollte, aber das Erzbischofs wegen, so wird er dennoch im Jahre 1276 mit zwei Bischofs Bündnis gegen jetzt zu Deutz errichtete, die er in das Verhalten des Erzbischofs ein geringes Vertrauen setzte.

Zu diesem Bund noch stellte er folgende Herren vereinigt:
Den Bischof von Paderborn, Adelbern und andere Grafen
Lippe. Den Landgrafen Heinrich von Hessen. Den Grafen
Adolph von Berg, und seinen Bruder den Grafen Godfried
von Sain. Den Grafen Otto von Geldern. Den Grafen
Engelbrecht von der Mark und seinen Sohn Godfried. Den
Grafen Ludwig von Arenberg und seinen Sohn Ludwig.
Den Herrn Heinrich von Windeck. Den Grafen
Diedrich von Cleve. Die Grafen Heinrich und Johann
von Sponheim. Die Herren Heinrich von Windeck,
Heinrich von Hessel, Wilhelm von Salm, Dietrich
von Limburg, Dietrich von Heinsberg, Heinrich von
Isenburg u. s. w.

Der Erzbischof entging indes dieser Gefahr, der
Graf Wilhelm einem bergischen Heere entgegenging.

Der Graf von Jülich war nemlich kaiserlicher Vogt
der Stadt Aachen. Die Stadt und er entzweiten sich
über seine Rechte als Vogt, von Neuem die Aachener
befehdeten, das er sich über die Gebiete zu bemächtigen
gesonnen. Am 16. März 1277 rückte er des Abends
unversehens mit 472 Rittern in die Stadt. Es ent-
stand ein Auflauf, die Bürger sammelten sich zur Wehr
und wie in neuer Weise die Ritterschaft gegen das
Fußvolk immer den Kürzeren zieht, so auch hier.
Die Bürger wurden Sieger. Mit dem Siege erklommen
sie Muth und ihre Wuth, sie erschlugen alles was sich
vor der Jülicher Dienstmannschaft in der Stadt befand.
Der Graf, aber sah, das Seelen verloren, gab sich

gegen das Kloster Dor in einem Streit geraten. Er wurde seine von einem Schwerte erschlagen. – Mit ihm fiel sein erstgeborener Sohn Wilhelm und zwei seiner natürlichen Söhne.

Der Erzbischof von Cöln hatte als an die Bretzheim bekam, eine Sage, daß auch ein wilder Mann das Kloster von Zülichgebiet bewachen, daß nicht zugewiesen in Dankbarkeit für Gottes bei dem Anbau des Klosters: Stare vero quia mis il Dominus angelum suum et liberavit me de ore leonis, in einem Fensterbogen.

Man sieht wie die Landschaft sich gebildet, wie sich immer mehr erworben und wie diese Gegenden immer an eine regierende Familie geknüpft waren, und wie ihre Schicksale, ihre Gesetze, ihre Bräuche, ihre Lebensart, ihre Verbindungen, und daß daher die Grenzen ganz verschiedene Bestandungen annahmen, wie der Gau so aus der Carolingischen Einrichtung des Reichs hervorgegangen.

Indessen ist es schwer, muß man dabei gerade dem Faden nicht verlieren, wie die Landschaft sich in sich verwickelt hat, wie immer neue Theile zu dem bereits vorhandenen gekommen, und wie aus diesen nach und nach ein Land geworden.

Wie die Grafen von Jülich immer mehr Besitzungen erworben, das geht aus dem vorigen Blatt hervor. Nach führen sie fort, so daß sie im Jahr 1425 als das Geschlecht erlöscht, und Herzog Adolph VIII. von Berg das Jülichsche erbte, folgendes besitzen: die Städte

Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, und die Ämter Hombach, Wilhelmstein, Heimbach, Nideggen, Castor, Grevenbroich, Hardenrath, Linnich, Bergheim und Gladbach. An diesem Besitze hatten sie nun gleich wie Jahrhunderte gesammelt, und die Grafen waren seitdem Herzoge, jedoch Jülich erst im 1396 und, nachdem es 74 Jahre mit Berg vereinigt, und bis auf Wilhelm wieder 20 Ämter zu regieren, bestand im Jahre 1425 aus 10 Ämtern.*)

Die wichtigste Erwerbung machten die Herzoge von Jülich und Berg im Jahre 1463, als sie die Besitzungen der Herren von Heinsberg erhielten, und dann diese ebenfalls seitdem 12 Jahrhunderte gesammelt.

Diese stammten ursprünglich von dem Grafen von Saarbrücken, die als die Herrschaft Heinsberg erworben, den Namen der Herren von Heinsberg angenommen.

Diese hatten nach und nach die Ämter und Städte Seitenkirchen, Wassenberg, Millen, Jangelt, Löwenberg, Blankenberg und Nuth, so Hilbach und der rechten Seite auf der linken Rheinseite zerstreut liegen, in ihrem Hause vereinigt. Sie waren mit dem Grafen von Jülich befreundet und verwandt, da diese Familien öfter mit einander sich durch Heirathen band, und stand auch mit dem Grafen von Cleve.

*) Graf Wilhelm der Reiche wurde 1336 vom Kaiser zum Markgrafen erhoben und 1357 zum Herzoge.

Johann V. Graf von Meinsberg, hat seine Besitzungen
dadurch genommen, daß er die Erbin Johanna von
Diest heirathete. Aus dieser Ehe kam nur eine einzige
Tochter, die ebenfalls Johanna hieß und die einen
Grafen von Nassau-Saarbrück heirathete. Aus dieser
Ehe kamen zwei Kinder hervor. Die ältere hieß
heirathete Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und
so kamen die Besitzungen an Jülich. *)

*) Vor einigen Jahren wurde ein Buch mit Aufsehen, das den
Titel hatte: Der Jülichsche Bettelmantel. Es sollte eine Anspie-
lung darauf seyn, wie die Grafen und Herzoge von Jülich
nach und nach alles zusammen angeordnet und das
Herzogthum aus lauter solchen Stücken und Fetzen zusam-
mengesetzt worden, wie ein Bettlermantel. Auch sey ver-
sucht worden, diesen Stücken und Fetzen nicht auf die beste Weise
anzuordnen. Diese Schrift scheint die Regierung in Düsseldorf
unangenehm angerührt, und es wurden von den dortigen
Beschörden Anstalten getroffen, daß das Buch eigentlich zu
finden und zu heben sey. Allein man hat Mühe und Kosten
dieses unschädlich zu machen, auch fand sich niemand der sogar
komme, der es einbekenne. Alle kamen aus der Hoch-
schule. Der Stolz der Altenberg-Glaubach soll sich über
Landschaden sehr am Empfinden gerochen haben, ohne daß
er dem Buch Einhalt anhalten.

Gewiß ist es, daß das Buch Sensation erregt. Man hat vielleicht
zuviel gesprochen, wie das Herzogthum Jülich auch nach
zusammengesetzt worden, und so hat sich der Witz von dem
Bettelmantel gebildet. Es mögen einige Stellen angeführt
werden, die der Schrift Aufsehen erregten. Vermuthlich haben die
Geistlichen, zu Verbreitung dieses Witzes mit beigetragen,
die sind der Lundabsolut nicht geneigt gewesen, indem diese
in der Eigenschaft eines Weisthums die Altenjan mehrfach gedrückt
haben

Folgendes ist der vollständige Verzeichniß aller der Städte und Aemter, so das Haus und nachmaliges Herzogthum Jülich im Laufe von sieben Jahrhunderten vereinigt, und auf denen es das Herzogthum Jülich gebildet. Das Verzeichniß stellt der Besitz dar um 1789, der sowie die Landmatrikel, und demselben gab Recht und jedes Amt in 100 tausend Rthlr. Leistung. Die gesammten Revenuen beliefen sich auf 400000 Rthlr. Die Fläche des Landes auf etwa 54 Quadratmeilen.

Herzogthum Jülich.

Revenuen-Etat vom Herzogthum.

	Rthlr.	alb.
Städte.		
Düren	1346	18.
Mürstreiffel	319	35.
Euskirchen	704	38.
Bergheim	161	35.
Castor	218	53.

mag. [illegible]. Schon um Jahr 1100 kommen in Urkunden Klagen über die Grafen von Jülich von der Vogt (advocatus) des Klosters von Villich vor, und wie die Pfaffen von Villich gezwungen seien Erneuerungen für ein Recht zu erkennen. Auch wer der Graf von Jülich Vogt von der Abtei zu Gladbach, wo der er abenfalls verwalten-ungen hat. Der Fruchtnutzen dabei war auf ungerecht, sein so genannter Wolfsmantel nimmt in der Rede zu sehen. Nebenigen wurde ein solches Buch, wenn es gut geschrieben wird, sehr lesenswerth sein, weil es die ganze Entwickelungsgeschichte der Landeshoheit enthalten müßte, und nicht gerade Historische Wahrheit und eine große Menge der Urkunden wurde folgen müßte.

Ämter.	Rthlr.	alb.
Münstereiffel	1780	64.
Ober-Amt Nideggen	2302	25.
Unter-Amt Nideggen	2777	36.
Nörvenich	4453	28.
Vier-Gerichte	2598	49.
Wehrmeisterei	421	45.
Bergheim	1780	10.
Fischenich	221	15.
Euskirchen	6023	2.
Euchen	1666	97.
Pattendorf und Glesch	598	43.
Kerff	29	36.
Montjoie	2587	40.
Heimbach	379	77.
Hausen	45	60.
Daenberg	1511	10.
Sauenahe	1602	65.
Vorgebirgs-Dörfer	167	.
Gellstorf	265	.
Lidzig und Remagen	1453	47
Vernich	366	70
Summe des Obergerichts	39351	48

Herzogthum Jülich.

Summe mit einem Untergerichte.

	Rthlr.	alb.
Jülich	807	2
Grevenbroich	124	36
Linnich	661	5
Randerath	268	35

Ämter.	Rthlr.	Alb.
Schönforst	377	—
Grevenbroich	2998	63
Aye und Juberath	139	78
Gladbach	3224	62
Porth	47	20
Boslar	1525	64
Wilhelmstein	2227	70
Wehe	254	78
Eschweiler	1097	1
Aldenhoven	4407	62
Jülich	3733	76
Cosfeld und Barmen	511	64
Pyr und Merken	1313	40
Brüggen	9703	64
Dahlen	2169	25
Randerath	1088	22
Geilenkirchen	2583	6
Heinsberg	6203	24
Millen, Hillard und Born	9658	24
Wissenberg und Neuburg	5530	78
Summa	60648	32
Summe des Obergerichts	39351	48
Im Ganzen	100,000	—

Außer diesen 48 Ämtern waren noch 40 Unterämter, welche vorzüglich die zum Fiskalischen gehörten. Diese waren kleiner Art, ausgenommen von der Grafschaft Jülich, die größtentheils an der südlichen der Limburger Seite des Herzogthums lagen. Es scheint alle Mühe gewendet

diesen Umstand am meisten zu ihrer Erhaltung beigetragen, denn da sie dem Herzogthum Limburg oder so gelegen waren wie dem Herzogthum Jülich, so hatten sie die Wahl: von sich zu diesem Fürstenthum zu kommen oder nicht. Und sie haben wohl dreyjährigen erwählt, der ihnen die meiste Selbstständigkeit gewährte und die besten Bedingungen erwählt. Im Jahr 1400 ist das Land wohl schon ein Herrschaftsgewesen. Indem die andern Nachbarländer sind so haben diese sich erhalten. Die Größe von allen 40 beträgt etwa so viel, wie die Größe zweyer Aemter von mittlerer Größe. Es sind kleine Ländchen und darum vielerlei und verschiedenartig, und die aus einer Zeit, wenn man wo die gemeinen Gerichte, so die Landschaft überall in Landtag zusammen, auf welche Stände und Gerichte mehrentheils hatten.

Folgende ist das Namensverzeichniß dieser Unterherrschaften:

Dreyborn, Hemmersbach, Heyden und Merode. Diese vier seyen die grossen Unterherrschaften.

Die kleinern waren: Bachum, Bettenfeld, Binsfeld, Bollheim, Billesheim, Etzweiler, Euenheim, Eyks, Foetken, Frenz, Gladbach, Gruzenich, Kellenheim, Kinsweiler, Laurenberg, Limpricht, Maubach, Merzenich, Nurath, Pesch, Rheide, Rulsheim und Billig, Schweinheim, Setterich, Stalberg, Spezenich, Telz, Thum, Türnich, Tuschenbroich, Vogtshell, Wachendorf, Warden, Weisweiler, Wildenburg, Winterburg,

Zweyt.*)

Außer diesen 40 Unterherrschaften waren noch 283 Ritersitze im Jülichschen, welche sich das Recht erhielten, auf den Landtagen zu erscheinen, wenn sie mit einem Lehen belegt waren, der wollen Eigenthümer eines waren.

*) Unter diesen ist auch noch Herrschaft Erkelenz nicht genannt. Diese ist die jüngste Erwerbung und schreibt sich erst 1715 her. Früher gehörte Erkelenz den Herzogen von Geldern und kam mit Geldern an Burgund. Die Burg und die Jülichschen und Berghelz beschützte sie gegen eine Herrschaft herab im Burgolitanischen Felde. Sie ist aber immer für sich geblieben, ohne daß sie mit dem Jülichschen verbunden worden. Sie bezahlte jährlich 4000 Rthlr. an Pfalz, und hatte übrigens ihre eigene Regierung. Erst im Jahr 1715 ist Pfalz in den Kurfürstenstand, da es sich 1715 an seinen Gesandten in Regensburg für ein gewisses Geld verpfändet, so es diesem schuldig war. Die Kurfürstin Elisabeth schoß damals das Geld her, und nun ging die Herrschaft auf sie über. Sie und nicht der Churfürst hat auch die 4000 Rthlr. Raum. Das Domcapitel in Aachen war Grundherr von Erkelenz und wurde auf Anhalten auf die Landes-Hoheit, die ihm die Herrschaft Erkelenz von Kaiser Otto dem Großen geschenkt worden. Auf dem Bedürfniß der damaligen Zeit hatte es einen Schirmvogt (Advocatus) in der Person des Grafen von Geldern angestellt und diesem als solchem eine Rente von 100 Malter Hafer in der Herrschaft angewiesen. Dem Grafen von Geldern fand daher blos die Vogtey zu, allein nicht die Landes-Hoheit. Der Graf von Geldern beschützte das Gegentheil und dann das Stift hatte schutzen auf dem Berge, der jedoch häufig auf Stiftes das Capitel einen Commissarius und Lieutenant.

Unter die Protestation wurde der Streit von Seiten des Geldernschen Commissarius gegeben, und dann wegen beiderseits schriftlich zusammen.

2. Entstehung des Herzogthums Berg.

Zur Zeit der Völkerwanderung, d. h. die Völker am Niederrhein waren schon seit Jahrhunderten, Christi Geburt und der Niederlage des Varus, gegen den Andrang der Römer stets tapfer, erhielten im jetzigen Bergischen die Tenkterer. – Und der vielen germanischen Völkerschaften, so nach altem Brauch, alle von Jahr zu Jahr zu Frühlingsanfang zusammen kamen, und deren Häuptlinge in freien Gehegen und Asien, dieser Wiege der Menschheit, schon einige Jahrhunderte gewesen sind.

Der Frankenbund unter Führung zweier Häuptlinge, welche, im Osten und die Rheingrenze so im jetzigen Westfalen ansetzten und nach Westen bis an die Ostsee, so umfaßte der Frankenbund, besetzt die fast Regierungsbezirke Cleve, Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Trier und Aachen einnahmen.

Als die Franken die Allemannen besiegt, fielen sie bei Ordinen in der Eure ein, und gründete Herrschaft, welche sich aufgenommen, so erhielten sich nördlich die Sachsen und die Thüringer Lande, und aus dem Frankenbunde ging das deutsche Reich hervor.

Carl theilte das Reich in Provinzen. Diese Provinzen in Gauen und von später Grafschaften genannt. – So folgte der Bruder Constantins der Großen, der Kaiser, als er seinen Sitz in Byzanz aufschlug, und das römische Reich theilte, die Verwaltung neu ordnete, und die neue Ordnung der Verwaltung auf einer neue Territorial-Eintheilung des Reichs gründete, die die alte Provinzen gleichformig war.

Das Berg-Amt war in 4 Gaue getheilt:

1. Der Rüdigau (der das Sachsenburger Waldes)
2. Der Saalegau — an der Wipper.
3. Der Dreilingau, Zölle zu zahlen.
4. Der Nordgau, an der Lin, wo noch das alte Rittersitz Arel liegt.

Was die Grafen zu thun, so dieser Gaue als Reichsbeamten vorgestanden, wie sie gesaiset, und wie Geschlechte sie waren, dieses ist längst im Strome der Jahrhunderte untergegangen.

Nach alter Sage soll um Jahr 1000 Hermann Graf des Saalegaues von Kaiser Otto dem Dritten die Grafschaft zu Lehn empfangen haben.

Bis auf den Grundgelegt das Haus eine Reichsministerialfamilie, und erblich dienstbare Geschlecht hervorging.

Im vierten Jahrhunderte hörte die Benennung der Gaue allmählig auf, sie wurden zur Grafschaft genannt, und die Grafen nannten sich nicht nach dem Namen des Gaues, sondern nach ihrem Herrensitze, nach ihrer Burg.

Die Grafen des Saalegaues nannten sich Grafen von Berge, nach ihrer Burg: Berge, im jetzigen Kirchspiel Oberthalem an der Unstrut, wo später (1353) die Abtei Altenberg erbaut wurde, welche bis auf den heutigen Tag steht; jetzt zum Theil in Ruinen.

Darauf

Darauf erbauten sich einige andere Herren Sitze, die
Burg an der Wupper, und Altenberg. Diese
nannten sie: die Neuburg (Novum castrum. Novus
mons.) Am Ufer dieser Burg sind alle sich der Alten
gleiche Neuenaue an, welche Fürsten und Herren durch seine
trefliche Einkünfte erbauen.

Im Jahre 1092 starb Adolph Graf von dem Berge, sein
Bruder Everhard Graf von Altena der jüngere zu
Marienau im Jahre 1160 ohne Nachkommen.
Die Herzogin Lisa gab mir mit Einstimmung in einer
Urkunde aus dem vorgehenden Jahrhundert zu denken
nach gibt. Ich sehe daß in der Urkundensammlung zu dem
Adolph Graf von Berg [illegible] im Jahre 1101
als Adolph Graf von dem Berge erscheint wurde im
Jahre 1118 Voigt von der Abtei Siegberg und lagte für
durch der Grund zu der Frey und Eigen seiner Hause
in Arelgau.

Das Geschlecht der Grafen von dem Berge, war im
zwölften Jahrhundert schon zu einem solchen Ansehen
gelangt daß im Jahre 1156 Friedrich Graf von dem Berge
zum Erzbischof von Cölln erwählt wurde.

Graf Adolph der Jüngste starb 1160 nachdem er
einen Sohn nach hinterlassen wieder die Kreuzzüge
gemacht, wo sein Sohn Adolph (der Bruder des Erzbi-
schofs) vor Damascus gefallen wird.

In der Grafschaft folgte ihm sein Sohn Engelbert und
sein Sohn Everhard erhielt die Grafschaft Altena an der
Ruhr, deren Herrensitz noch steht, und die mit der geistlichen
Fürstenthum Neuenaue der Grafschaft von der Mark erhielt.

Im Jahre 1174 hielt Kaiser Friedrich I. einen großen Hoftag zu Aachen, auf welchem er, um die mächtige Gesinnung der Grafen von Berg nach sich zu lenken, dem Grafen Engelbert I. einen großen Freihandel an der Küste schenkte. *)

In demselben Jahre ertheilt Graf Engelbert von Graf Heinrich Raspe, dem Jüngern (Landgraf Ludwig V. von Thüringen) die Burg Neuwindeck zu Lehen mit der Verpflichtung diesem seinem Lehensherrn gegen Jedermann zu Dienen, ausgenommen gegen den Erzbischof von Cölln und den Kaiser. — Dabei war der Vorbehalt dabei, daß die Burg wieder abgetreten könnte, wenn Heinrich Raspe mit Jemand in einen Krieg verwickelt würde, in welchem der Graf von Berg ihm nicht seine Verbindung seiner Gegnerschaft könnte.

Auf diese Weise wurde es im Lehnswesen vorgesehen, daß der Lehnsmann nie gegen seinen Lehnsherrn zu streiten hatte, wenn er von mehreren Herren Güter zu Lehen trug und diese mit einander in Streit geriethen.

Dem zweiten Graf Engelbert im Jahre 1176 Elberfeld von dem Erzbischof Philipp von Cölln, im 1187 Bückeswagen von dem Grafen Heinrich von Bückeswagen.

Darnach erhielt er von dem alten Mann Arnold von Tyren, die Güter so dieselben zu Hollhausen, Düsseldorf, Buchenbrakhoven, Eickenburen, Monheim, Walt, Hoagen, Humalgis und an dem Augustflusse, und die Fischerei natürlich Erbe waren. Wahrscheinlich waren diesen

die

*) Unsere jetzige Domstrasse.

vir nobilis Arnold von Tyrera, aus einem adlen
Bergischen Geschlechte, so mit ihm erlosch, und dieser aber
gab seinen Stifter und Ort Erbenberg, wie solche
Briefe unter den freyeigenen Gütern heutig Stadt
gefunden.

Engelbert I. stiftete mit Kaiser Friedrich I. einen Zug
nach Palästina zum Kreuzes. Auf der Heimreise
starbe er auf der ungerischen Grenze. (1193)

Ihm folgte sein Sohn Adolph der dritte Graf von
Berge. Er erwarb 1198 die Stadt und die Burg Ratingen
von Kaiser Otto IV. zu Lehn. Unser Stifter hat diese einem
eigenen Dienstmann gehört, und so sammelte sich nun
und nach der Länderbesitz in dem Hause der Grafen
von Berge, aus dem endlich das Herzogthum erwuchs.

Graf Adolph III. fiel vor Damiette im Kriege
mit den Kreuzenand. (1219.)

Er hinterließ eine einzige Tochter Irmgard, Gräfin
von dem Berge, welche mit Heinrich dem ältesten Sohne
des Herzogs von Limburg vermählt war.

Irmgard erbte das von Berg, und das alte Grafen
Geschlecht aus dem Hause der Grafen von Berge, so auf der
Neuenburg residirten. Das Geschlecht aber
in der Grafen von Altena und in der Grafen
von Isenburg.

Mit ihr erlosch die ältere Grafen Geschlecht von den
Bergen. Das in seinem Wappen einen gezaunten Bulkan
führte, so wie das alte Geschlecht von den Berklenbergen
genannt Kessel, was auch jetzt ~~[illegible]~~ erlosch
ist.

Aus der Ehe von Heinrich von Limburg und Ermgard von Berg waren zwei Söhne hervorgegangen, Adolph und Walram. Adolph der ältere Sohn folgte seinem Vater in der Grafschaft Berg, Walram der jüngere Sohn seinem Vater im Herzogthum Limburg. Dieser zweite Adolph IV. war der erste Graf aus dem Limburgischen Hause. Von dieser Zeit an führt das Bergische Wappen der rothe Limburger Löwe im goldenen Felde.

Graf Gerhard und Margaretha von Hochstaden waren klugen Leute, die schon bei Lebzeiten ihres Mannes Theil an der Verwaltung nahm, und nach seinem Tode (1259) sich mit ihrem ältesten Sohne Adolph V. gemeinschaftlich fortführte.

In diese friedliche Zeit fällt eine merkwürdige Urkunde von König Wilhelm, vom Jahre 1248, in welcher er der Grafschaft von dem Berge ihre alte Rechte und Gerechtigkeiten zusichert und sie so gegen die Eindringen des römischen Rechts sichert, das damals in Deutschland überall um sich griff.

Die Urkunde ist zu Kaiserswerth ausgestellt, als der König gerade in der Grafschaft anwesend. Diese alten Rechte und Gerechtigkeiten wurden im Jahre 1808 unter dem Namen: die bergischen Landesordnung gesammelt, und bestanden nun ein Jahrhundert bis 1810 wo sie dem Code Napoleon weichen mußten. Der wesentliche Inhalt kann hier Jahrhunderte bestehen.

Graf

Graf Adolph V. ertheilt dem Hofe Düsseldorf
Stadtgerechtigkeiten, und macht ihn Schöffen zu machen
[illegible] Gericht zu haben, und offene Jahrmärkte
zu halten. Die Urkunde ist von 1288. – Adolph Mon
macht in seiner Urkunde in der [illegible] Jahrmärkte schon
nicht gut genug, weil [illegible] Mann sey und [illegible]
Bischofs Regiment [illegible] habe sie aber alle in der
Uebergabe-Urkunde abdrucken lassen. [illegible] 1290 wurde [illegible] geblieben,
so folgte ihm sein Bruder Wilhelm I.

Kaiser Albert der Erste bestätigte 1298 mit allen
Lehen so [illegible] Herzogthum [illegible].

Wenig Jahre später geschieht eine große Schmach
zur Landeshoheit: die Befreiung von den kaiserlichen
Gerichten.

Wenn Kaiser Heinrich Graf Gerhard von Jülich, der
kaiserlichen Landvogtei, eine Urkunde ausgestellt
daß er sich nicht in die Gerichtsbarkeit der Grafschaft
von dem Berge mischen wollte, sondern diese für
befreit von kaiserlicher Gerichtsbarkeit halten.

Aber im Jahre 1300 ertheilt Graf Wilhelm diese
eine kaiserliche Urkunde. In dieser heißt es:
daß kein kaiserlicher Amtsschlinger, Vogt oder Richter
in die Amtsgerichte berufen wurde, das Recht
sollte haben zu richten und zu strafen in der Grafschaft
von dem Berge, sondern daß dieses einzig dem Grafen
sollte zustehen.

Es war dann recht und auch eine kaiserliche
Beamtenfamilie, ein regierendes Dynastengeschlecht

geworden, welche über seine Herrschaft mit allen Rechten der Souveränität verfügte, mit denen ab dem Kaiser und Reichen belehnt worden, und die, wenn sie zu Verfassen, von Kaiser und Reich nichts wissen, und also auch in und die Nieder und die Pfalz das Reich besitzen, das in seiner jungen Anlage immer noch eine Republik war.

Die alte bergische Münze hörte von diesem Jungen Wilhelm der nun mit der Landeshoheit zugleich das Münzrecht erhielt.

Sie führt die Aufschrift: Iuvenis Mulkemensis und ist wahrscheinlich zu Mülheim geschlagen. – Jung Wilhelm starb kinderlos 1308.

Ihm folgte sein Vetter Graf Adolph VI. dieses Namens, der aber auch kinderlos starb, und das gräfliche Geschlecht aus dem Hause Limburg schloß.

Jetzt erscheinen in der Geschichte unsers Landes Grafen Landgrafen, die überall in Deutschland ursprünglich aus dem Stoße der karolingischen Geschlechter hervorgegangen sind. Alle Spuren von dem Einfluß also sie früher auf die Verwaltung des Landes gehabt sind verloren gegangen, denn noch keine Geschichtschreiber vorhanden, und alle Nachrichten, so wie diese Zeit auf uns gekommen sind, beruhen einzig auf Urkunden. Aber alle Verhandlungen die kein Gegenstand von Urkunden waren, schweigt daher die Geschichte.

Der Fall wo die Pfänder der bergischen Grafschaft
zuerst in urkundlicher Weise erwähnt, ist aus dem
Jahre 1320.

Graf Adolph VI. hatte wie schon gemeldet keine
Söhne. Er wünschte daß die Erbfolge auf seine Tochter
Margaretha übergehe, so den Grafen Otto IV. von
Ravensberg geheirathet. Es fand nun die Erbfolge
auch die weibliche Linie übergegangen war (mit
Irmgard Gräfin von dem Berge) ferner die Frage
bereits durch Herkommen entschieden. Es ist
nun sonderbar Auffassung zu bestimmen, und die
Grafschaft der Gefahr aus gesetzt wurde, und sich
getheilt zu werden — dem Fredeblisten mit einem
Lande begangen kann, viel weniger als Vassal
des Reiches — so urkundete der Graf mit dem
Rath seiner Freunde, Mannen, Dienstmannen, Burg-
mannen, Ritter und Knappen, daß die Grafschaft
ungetheilt und zu einigen Lagen ungeschlossen
beisammen bleiben sollte und auf die Gräfin Marga-
retha von dem Berge verheirathete Gräfin von
Ravensberg und deren Leibesnachkommen fallen kamen.

Die Gräfin starb indessen vor ihrem Bruder und
hinterließ eine einzige Tochter Margaretha Gräfin
von Ravensberg, welche an Gerhard ältesten Sohn
des Herzogs von Jülich verheirathet war. Und so
bekam dann das dritte Geschlecht vom Berge.

Margaretha regierte, wie die Urkunden zeigen, als Erbin von Berg und Ravensberg in beiden Ländern gemeinschaftlich mit ihrem Gemahl. Doch war die Belehnung von Berg mit Kaiser und Reich auf den Herzog Gerhard allein, und die Bergischen durfte Graf von Heinrich Herr zu Ravensberg die Grafschaft Ravensberg, die aus den Gerichten Vlotho, Langenberg, Ottmann und Rüssel bestand.

Gerhard von Jülich starb 1360 also vor seinem Vater und Herzog Wilhelm I. von Jülich starb 1361 Mai.

Er hinterließ einen einzigen Sohn Wilhelm. Dieser folgte ihm in den Grafschaften Berg und Ravensberg aber nicht im Herzogthum Jülich. Dieses ging auf den jüngeren Sohn des Herzogs Wilhelm I. den Bruder Gerhards, darum Wilhelm heißt, und so kam die Vereinigung der Landschaften Jülich und Berg diesmal noch nicht zu Stande.

Die Erbin von Berg, Margaretha Witwe des jüngern Gerhard, führte mit ihrem Sohn Wilhelm die Regierung gemeinschaftlich. Dieser wurde 1380 von dem Kaiser Wenzel mit Verwilligung der Churfürsten und Churfürstin des Reichs, in den Herzogstand erhoben, und das bergische Land zu einem Herzogthum gemacht.

Seine Mutter aber führte bis zu ihrem Tode an Stelle einer Fürstin von dem Berge.

Unter seiner und seiner Mutter Regierung entstanden
mehrere urkundliche Spuren von der Theilnahme
der Ritter in der Verwaltung des Landes. Dieses war
im Jahre 1363, wo Wilhelm und seine Mutter die Herr-
schaft Blankenberg durch Kauf erworben hatten. Da es
ihnen an Geldmitteln und der Kaufsumme abgebrochen,
die Erwerbung aber zum Besten des Landes geschah,
so verbürgte sich für die Summe die Landschaft als
Selbstschuldner.

Deßgleichen geschah 1377 als Wilhelm und seine
Mutter mehrere Güter von den Gebrüdern Hirsch
erwarben. Ebenfalls im Jahre 1383 als Wilhelm mit
seiner Gemahlin und seiner Mutter eine jährliche Leib-
rente von 50 Goldgulden für 425 Gulden erkauft
hatten.

In dieser Urkunde von 1383 sieht man die Rechte der
Landschaft bei Geldangelegenheiten des Landes sowohl
in früherer ganzer Thätigkeit. Es heißt nämlich in ihr: daß
der Ankauf dieser Leibrente sey geschehen mit Willen
und Willen, mit einhelligen Gutheißen und mit vor-
gehabtem Rathe der Schöffen, Bürgermeister,
Schöffen und der ganzen Land-Gemeinde und Ritter
des Herzogthums Berg, nämlich von Ratingen, Düsseldorf,
Wipperfürth, Lennep, Rade und Mülheim, und der
Schöffen, Schöffen, Einsitzer und Dorf-Ge-
schworenen und der Gemeinen Dörfer und Einsitzer des
Herzogthums, nämlich:
zu Kreuzberg, Breidenbruggen, Mülheim und Homberg im
Amte Angermund.

Der Dörfer und Einfeilds Moakeim, Hitorf, Theindorf, Recarath, Richrath, Hemmelgeist, Bilek und Hamm, im Amte Monheim.

Mettmann, Gerresheim, und Lerkerath im Amte Mettmann.

Solingen, Wald, Lennep, Graiten, Düssel, Schöller und Hilden, im Amte Solingen.

Der Dörfer und Einfeilds Opladen, Neukirchen, Lützenkirchen, Leichlingen, Witorf, Burscheid, Witzhelden, Schlebusch und Bürrig, im Amte Miselohe.

Der Dörfer und Einfeilds Bühl, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid und Dabringhausen, im Amte Bornefeld.

Der ganzen Einfeilds Kuckesmagen, der Dörfer und Einfeilds Odendahl, Paffrath, Slamheim, Durscheid, Bensberg, Porz, Volberg, Lülsdorff, Mondorf und Bergheim, im Amte Bensberg.

Wipperfeld, Becken, Hüxter, Olpe, Lindlar, Overath, Engelskirchen, Keppel und Einfeilds Wipperfurth, im Amte Steinbach, und (so setzt die Urkunde hinzu) alle andere Dörfer und Einfeilds des Herzogthums Berg.

Man sieht in dieser Urkunde daß die ursprüngliche Deutschfreiheit in Berg schon 1383 die gemeinen und der Bürger Geldverwilligungen allgemeinen Antheil an der Landschaft gehabt, noch nicht blos einzelne Städte wie später, wo nur die vier Hauptstädte Lennep, Ratingen, Düsseldorf und Wipperfürth auf dem Landtage erschienen und das Städte Collegium bildeten.*)

Also ursprünglich ist die ganze Landschaft vertreten worden, nicht blos die Städte, sondern auch die Amtleute, die Dörfer und Einfeilds

*) Ich habe diese Urkunde abschrift in der Urkundensammlung abdrucken lassen.

Ebenfalls sind unter den großen Gutsbesitzern nicht blos die Ritter erschienen, sondern alle Besitzer der Grafschaften, keinen Herrn über sich selbst und grundbesitzend, und als freien Eigenthümer in der Gemeinde sitzend.

Wenn wir diese Urkunden nicht hätten, so würden wir sie aus dieser alten Kraft der Landschaft nachweisen können. Obgleich diese Kraft nicht weniger vorhanden gewesen, auch, wenn diese Urkunden verloren gegangen wären, welche, wie bei so vielen andern, im mid nicht gewesen.

Die Ursache daß auf den späteren Landtagen immer weniger erschienen, war theils Gleichgültigkeit, theils Scheu vor den Kosten. Die größern unter den Ritter wie unter den Gutsbesitzern gingen hin; die kleinern blieben weg, weil sie glaubten, da bei ihnen schon sie sie verschen und verschwiegen. So gingen noch in späteren Zeiten im Herzogthum Zulich 20 kleine Ritter auf den Landtag, diese blieben endlich weg, und ließen sich durch die wie größern vertreten, die nun Hauptsächlich hinsahen und behielten sich die Kraft auf den Landtage zu erscheinen offen, — bis sie nach einem Jahrhunderte auch selbst dieses vergessen hatten.

So geben in England viele Gemeinen ihre Rechte verloren, so sie Jahre bezahlen ein Glied ins Parlament zu schicken, weil es ihnen zu kostbar scheint. — Und noch jetzt sind von den 658 Mitgliedern des Unterhauses halten die Hälfte vorhanden, ganz weil die meisten die Theurung von London scheuen. Jedes geht durch das Ausbleiben jetzt kein Stimmrecht verloren, da einmal das Vergnügen festgestellt ist, und der Eine dieses Jahr kommt und der Andere ein anderes Jahr.

Wir haben also schon im Jahre 1383 die Landeshoheit und die Landschaft in ihrer ganzen Entwickelung. Das Fürstenthum Grubenhagen hat eine Landmacht im Landsassen, und die Landesgewalt nützen wir, wenn der Fürst mit seinen Stellgrafen erscheint.

Die Regierungsgewalt wird gemeinschaftlich geführt von regierender Hand und der Landschaft, und bei der Erbfolge wird die Landschaft zu Rathe gezogen, wenn der regierende Fürst in urkundlicher Weise seine Erbe bestimmt.

Es bildete sich auch allmählig ein Hoflager, und der neue Herzog reihete auf das Bild der fränkischen Kaiser: Erbunter. Das Erbmarschallamt erhielt Ritter Heinrich von Wyenhorst, der auch keine Söhne hatte, so folgte in der Belehnung sein Eidam Johann von Büssel. Auf diesen folgte seine Söhne Hermann von Büssel, und auf diesen 1466 Bertram von Hesselrode, Herr zu Ehrenstein, bei dessen Familie es bis auf unsere Zeiten geblieben.

Besonders Herren waren damals noch unbekannt, aber so die Bauernsprache mit den Herren aufgekommen. Die Junker lebten einfach, brachte auf dem Lehnswesen und da das Geldwesen mächtig zu werden, so wurden Lehnsgüter mit Leibeigenen, nicht blos gegen liegende Gründe, sondern auch gegen Geld erworben. Die Junker verwandelten hinzu die Einkünfte ihrer Domainen, ihrer Gehalten und ihrer Zölle.

Daß

bey dem großen Umfange, so damals der Landschuldner
erreicht — da der Weg und Tag noch nicht unterbrochen
waren die Zölle sehr einträglich, und reichten hin, das Be
standbegehen mit ihnen zu bestreiten. Man sieht dieses
aus einem Verzeichniß von Lehnleuten, so aus dem
Zolle von Bacharach Mangelder erhalten, wofür
sie verpflichtet waren, dem Herzogl. Landes-
herrn zu dienen, wenn dieser mit Leib übergezogen
wurde.

Unter diesen sind:
Jacob Burggraf zu Rheineck.
Gerhard Graf zu Virneburg.
Gumprecht und Wilhelm Grafen von Neuenahr.
Philipp Graf zu Katzenellenbogen.
Adolph Jungraf zu Nassau.
Heinrich Graf zu Sponheim und Vianden
Johann Graf zu Nassau.
Johann Graf zu Hallstein und Schaumburg.
Emrich Graf zu Leiningen und noch viele andere Grafen
und alle Herren.

Herzog Wilhelm starb 1408.
Ihm folgte sein Sohn Adolph. Dieser edle, der das
Fürstliche Herzogenthum erlebte, die Herzog-
thümer Jülich und Geldern und die Grafschaft Zütphen.
Er führte unglückliche Kriege und gelangte nicht zum
Besitze von Geldern und Zütphen. Nur mit Mühe erhielt
er sich im Besitze von Jülich, von dem er den vierten
Theil an die nächsten Herren von Heinsberg abtreten
mußte.
Er starb arm und kinderlos 1437.

Ihm folgte Gerhard, der Sohn seines verstorbenen Bruders Wilhelm. Dieser schlug die Geldern den 3. Novbr. 1444 bei St. Hubertus und stiftete zum Andenken dieses Sieges den Hubertus Orden.

Im Jahre 1468 erlosch das Geschlecht der Herren von Heinsberg im Mannesstamme, und er vereinigte nun den von seinem Vater abgetretenen vierten Theil von Jülich wieder mit dem Lande. — Er verfiel in Blödsinn und starb 1475.

Ihm folgte sein Sohn Herzog Wilhelm II. Dieser erwarb im Herzogthum Berg die Herrschaft Löwenberg und legte außer das Amt Löwenberg bildete. Diese bestand aus den Dörfern Konrath, Dollendorf, Niedighoven, Rheid, Niederdassel und Siegburg. Sie gehörten dem alten Herrn von Löwenberg, so ihren Herrensitz auf der Löwenburg, dem höchsten Gipfel des Siebengebirges hatten, — der jetzt in Ruinen. — Sie bildeten einen kleinen für sich bestehenden Staat, der nun in den größern Staat des Herzogthums umschmolzen wurde.

Herzog Wilhelm lebte viele Streitigkeiten aus, und machte auch in Jülich sehr bedeutende Erwerbungen, mit denen er seinen Landesbesitz arrondirte.

Er hatte keine Söhne. Seine einzige Tochter Marie wurde vom Kaiser Maximilian für ehelichgeklärt. Er vermählte sie an Johann ältesten Sohn des Herzogs von Cleve.

Er starb 1511 und schloß das dritte bergische Grafenhaus.

5. Geschichte des Münzwesens.

In dieser Periode der Entstehung geschah der Herzog-
thümer Jülich und Berg durch nach und keine
Münzen, welche so wie jetzt, regelmäßig und zahlreich
geschlagen wurden. — Die Dynasten lebten mit ihren
kleinen Hofhaltungen von ihren Domainen, pflegten
eine große Gastfreiheit, und da noch keine stehende Heere
vorhanden waren, sondern die Lehnsmannschaft und
die Dienstmannschaft (Ritterschaft) zum und
die Landesvertheidigung hatten, so kostete die
Kriegs einrichtung wenig. Und besoldete Beamtenschaft
und unterwegs noch gar nicht vorhanden, oder
doch nur in geringer Anzahl und was der Brücken-
und Wegebau betraf, so verwendete man hierauf
aber kein Geld, da der Bau der Kunststraßen
erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts überall
in Deutschland begonnen hat.

Was nun ungewöhnliche Umstände anbetrifft
die eine Geldforderung so dringend machten und
Kriege die allein nur mit Geldmittel, Geldsäcken
oder Geldkisten, da man damals noch nicht den
Credit, Genie und Wagen zu bestimmen, der noch
über alle die Carolingische Münze bezahlte nämlich der Gehalten.*)

*) Und was diese Gut überall in die Hände von Privatpersonen
oder in die von fremden Fürsten gekommen, und so seiner
ursprünglichen Bestimmung entzogen worden, auch der ein Theil
des Alben zur Erhaltung von Kirchen und Schulen, ein Theil zur
Unterhaltung der Armen und ein Theil zur Bestreitung der
Landesausgabe hätte verwendet werden.

Wenn dieser auch später eine Steuer auf die Landwirthe
ausgeschrieben wurde, so war dieses doch nur eine Gewerbe-
steuer, die auf das Gewerbe des Ackerbaues gelegt
wurde, und man bedarf sich immer nur, daß sie keine
onus reale sein sollte, welches auf dem Boden haftete
und diesen belastete. Man wollte dem Herzog keine
Rente in seinem Gute vorschreiben, sondern sich blos
eine Abgabe von seinem Gewerbe geben, so wie jetzt
der Bierbrauer und Brennwirthe eine Gewerbesteuer
bezahlen und blos die Gewerbesteuer von seinem Brau-
hause und seinem Brennhause bezahlt, allein keine
Rente von seinem Eigenthume.

Die Zölle und Mutzen waren aber Reichslehen
mit denen die Grafen und Herzoge in ihre Gerech-
tsame waren belehnt worden. Diese Abgaben
wurden ursprünglich für den Schutz entrichtet
den der Kaiser den Wegen und Stäten
von Reichswegen angedeihen ließ, und indem er diese
Abgaben an die aufstehenden Territorialherren
abtrat, so konnten diese dieselben nur in ihren
Territorien erheben, und früher von Reichswegen
in ihrem Namen erhoben worden.

Es überkam im Jahre 1337 Kaiser Ludwig dem
Grafen Wilhelm von Jülich, (die damals Markgrafen
geworden) in allen Dörfern und Städten
seiner Markgrafschaft, die Auflegung der Accise,
auf alle Kaufmannswaaren die auf öffentlichen
Markt kommen, sich sich und seine Erben. — Im

folgenden

folgenden Jahre 1338 wiederholte Kaiser Ludwig diese
Stiftung und gab zugleich dem Werkzeuge einen
Preis der bestimmte, wie viel von jeder Waare
sollte gefertigt werden, so weit es zu bestimmen wäre.
Später überliessen die Herzoge diese Aufsicht den
Städten, sowie wieder an die Magistrate der Städte
zu bestimmten Zeiten, z. B. in Düsseldorf
zur Untersuchung beim Aufzuge, den Dienst
die Mühle noch selber besorgen mussten.

Wie wenig man damals noch verstand, sich gegen
eine bedeutende Summe durch Steuern zu verschaffen,
das geht aus der oben angeführten Urkunde von 1363
hervor, welche sich in einer deutschen Uebersetzung aus
Ende Original ist Latinisch) im gewissen Sinne wie
Marks über die Verpfändung der Länder
Jülich, Cleve, Berg und Mark vollständig habe ab-
drucken lassen.

Graf Wilhelm von Berg hatte die Burg und
Herrschaft Blankenberg im Oberbergischen gekauft,
und musste das Geld dazu aufnehmen. Er musste diese
in dem Falle wieder Eller, und fand auf einen
illustren Ritter, nämlich Johann von Virsch
(de Cervo), der ihm nebst seiner Frau Catharina
400 Goldgulden bezahlte, und der dafür von Graf
Wilhelm eine Leibrentenverschreibung von jährlich
50 Goldgulden auf das Leben seiner mitbenannten Frau
erhielt, der ebenfalls Johann hieß. Da der
große Herr Geld borgen wollte, weil
man sehr schwer Erwerbsmittel gegen sich in

Reichsfolge fällt umgewandt kam, so verlangte
Herzog von Berg, daß sich in dieser Streitsache nicht
allein der Graf, sondern auch die ganze Grafschaft
und alle Eingesessene derselben, verbürgen sollten
diese mußten nun gefragt werden: Ob sie zu
solcher Eingesessenschaft willig wären? Um sich frei zu
zu können mußten sich versammelt werden.
Diese geschah durch die Schellen und Schellwin
der Gemeinen auf einer Gemeiner Versammlung
so durch der Glockenschlag angekündigt wurde,
und an dem gewöhnlichen Orte der Gemeiner Versamlung
statt fand. — Die Gemeinen der Grafschaft Berg
fanden sich hierzu willig und übernahmen die Burg
schaft. Diese Burgschaft erstreckte sich nicht allein
auf weltliche, sondern auch auf geistliche, und im
Reichsfolgefalle kamen der Johannes von Hirz
so ein Cöllner Einsiedler war, das Cöllnische
Bischofthum aufnehmen, die Grafschaft von dem Berge
mit dem Interdikt zu belegen.
Die Hergebrachten Briefe, die wir aus dieser Zeit
noch besitzen, und die das einzige sind, aus denen wir
einige Kenntniß über die damals eingegangenen
Verträge schöpfen kann, sind blos Bruchstücke
der Herzog der Ritterschaft und der Städten
aufstellte, daß diese Neuerungen willig angenom
men fraywillig genommen und keine Feuerer
solgen haben sollen. Aber die Art wie die

Pauren sind aufgehoben worden, und über die Summen die sie angetragen, enthalten diese Briefe nichts.

In Jülich ist der erste Revers von 1478 den der Herzog Wilhelm damals ausstellte, als ihm die Ritterschaft und die Städte einen Beytrag zur Erlösung seines Vaters gegeben, der er durch den Einfall des Herzogs Carl von Burgund und Neufchatel und durch die Belagerung von Blumberg. Der Herzog erkennt das Anerbieten in Liebe und Treue an, die die Stände ihm als ihrem rechten Erbherren zum Land Jülich gegeben, dem sie auch geschworen und bekennt zugleich daß sie in aller Treue und mit ihrem guten Willen gethan, daß sie doch nicht schuldig waren. Auch versichert er, daß man in Zukunft weder von ihm noch seinen Nachkommen sollte gefordert werden, und die Ritterschaft und die Städte schließen ab, daß sollte er noch seine Nachkommen solche ihnen in Ungnaden gedenken.

In einem zweyten Revers derselben Jahre bekennt der Herzog daß er von dem Geld welches die Stände angetragen, 1400 Gulden für seine Bedürfniße erhalten, welche er versprich einen Monat nach Weihnachten in Jülich wieder an die Deputirten der Städte, Ritterschaft und Städte zurück zu zahlen, damit sie zur Einziehung der verpfändeten Jülichschen Besitzungen stimmen

verwendet

[illegible] verlegt die [illegible]
bestimmung dieses Geldes.

Auf der Gemeinschaftlichkeit dieser Münzen sollte man schließen, daß sie nicht durch eine allgemeine Landes-Steuer sey aufgebracht worden, sondern bey der drey Corporationen, der Ritter, Bürger und Städte, deren in diesem Recesse auch Erwähnung geschieht. Wenn keine andere zu diesen Beschaffungen als diese, so hatten diese ausserordentlichen Bewilligungs-Rechte.

Der folgende Recess ist von 1484 von Herzog Wilhelm und seine eheliche Gemahlin und Gemahl, Sybilla von Brandenburg. Der Herzog hatte sich mit seinen Ritter für nützlich gefunden, die Städte und Lande Heinsberg und Geilenkirchen, nebst Löwenburg, Dieß und Dieger ungekauft, und sie zu einer Geld-Bande anzusetzen, welche auch bewilligt worden. Indem nun der Herzog nicht allein erklärte daß sie solche zu geben nicht willig gehabt, sondern auch versprach die Landesen keine andere Auflage vorzunehmen als eingebessen von der Ritterschaft, aber wie in Jülich. Die Ritterschaft hatte also durch diese Geldbewilligung dem Herzogen ein gewisses Ansehen erworben und sich ein gewisses Concilium.

Der folgende Recess ist von 1489. Es betrifft eine zwey Bande Dienstgelder Zuzug auf Flandern bewilligt worden. Zugleich versprach der Herzog die Zölle nicht zu erhöhen und die Zollstädte nicht zu vermehren.

Der folgende Revers ist von 1496 aus dem Schloß Rombach ausgestellt, er wieder eine Urkunde von bewilligt worden ist, in der auch die gemeine Landschaft Antheil genommen, und die bestimmt, was das Schloß, Stadt und Amt zu Brugger, Düllen und Dahlen einzulösen, welche an Wilhelm Graven von Meda und Mörs verpfändet waren. Ferner die Stadt und das Schloß Wassenberg, welches der Herzog als Herr von Heinsberg einlöste, endlich Stadt, Schloß und Land von Born, Sittard und Lüchtelen.

An diesem Brief hat der Herzog sein Siegel hingehangen, und er ist unterschrieben von Gottschalk von Harff, Herren zu Alsdorff als Landvogt, und von Heinrich von Hompesch Herren zu Rödheradelt Hofmeister.

Der letzte Revers der Herzog Wilhelm ausgestellt ist von 1511 und betrifft die Geldhülfen welche die Stände zur Einlösung verpfändeter Aemter und zur Ausstattung der Prinzessin Maria geleistet, die mit Herzog Cleve geheirathet hatte.

Diese sind alle Urkunden die ich über das Revers-Recht unter den alten Grafen und Herzogen von Jülich und Berg habe auffinden können, und ich zweifle ob mehrere vorhanden sein werden.

Geschrieben

Zweyter Abschnitt.

Geschichte des Clevischen Herzogthums unter den Herzogen von Cleve von 1511 bis 1609.

Der Erbtochter von Jülich hatte den Erben von Cleve geheirathet, und so waren diese Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark vereinigt und in die Hände einer einzigen fürstlichen Familie gekommen.

Die Herzoge von Cleve stammten in jüngerer Linie von den Grafen zu Altena-Mark, welche Stadt Alba Urfe erwarb, wie die ersten Grafen von Berg, und dieser Zweig der in der Mark fortgeblüht hatte auf dieselbe Weise nach und nach alle kleine Domänen mit seinen Domänen vereinigt und endlich auch Cleve durch Erbschaft erworben.

Indem die reichen Erben von Jülich und Berg an das Cleve geheirathet, so kam das Bergische wieder an seine erste Grafengesellschaft und die junge Landesmutter von Jülich, Cleve, Berg und Mark fand sich unter einen Herzogenhut vereinigt, und das Geschlecht war auf dem Wege zum Königs-Throne.

Johann Herzog von Cleve starb 1539. Ihm folgte sein Sohn Wilhelm der im Jahr 1538 vom Herzoge Carl von Gelder mit Bewilligung der Geldrischen Stände zum Erbfolger in Gelder und Zütphen ernannt worden. Doch mußte er diese beiden Länder 1543 an Kaiser Carl V. wieder abtreten und er verfiel

1565

1565 in eine Leibeserbschaft, die bis zu seinem Tode
anhielt, starb den 6. Januar 1582.

Das Geschlecht ging seinem Erlöschen im Mannesstamme
mit raschen Schritten entgegen. Beim Tode Johann
Wilhelms aber im Jahre 1600 die Grafschaft Mörs, als
erledigtes Clevisches Lehn, und vereinigte so seinen
Besitztheilen wieder einen der größten Theile seines Lebens
Glückseligkeit und starb den 25. März 1609.

Er starb kinderlos, so wird sein Vetter und Bruder so
1595 vor einem Jahre Gatte ordnen, und mit ihm erlischt das Clevische
Regentengeschlecht im Mannesstamme.

Der erste Herzog von Johann Herzog von Cleve
wegen einer bewilligten Landtei von 1356. Dieses
scheint die erste zu sein die unter seiner Regierung
statt gefunden. In diesem Bewerfsbekenntniß der Herzog:
de seine Rathe, Ritterschaft und Städte ihm eine Steuer
und Hilfe von 20000 einfachen Goldgulden bewilligt
damit er die Schuld und Zinsen Entweiler auszahlen.
Welcher Treue und Gutwilligkeit er seinen Untertanen
bestens dankt, die sich nicht schäftig und pflichtig ge-
zeigt, mit solchen Steuern und Bedarf ihm zu Willen
zu sein. Zugleich versprecht er, die Seinigen und noch
seine Erben und Nachkommen in Zukunft solche
Steuern und Gaben gifften, nicht mehr begehren wollen.
Es und seine Nachkommen wollen den vorgenannten
Unsere Raden, Ritterschaften und gemeinen Landschaften
gnädige Landsfürsten und Herren sein und bleiben sie
gnädiglich schützen, beschirmen, bey Land- Recht,

Schöffen-Urtheil, über alles Herkommen und gewöhnen Lasten, bestätigen und behalten.

In einer Urkunde von 1538 bekennt Herzog Johann von Cleve, daß er mit Rath und Gutbedünken der Ritterschaft und Landschaft, wegen der jährlichen Heirathsteuer, allhier Schatzung und Beede und zu bestimmten Fall hergenommen. (Wozu ihnen die Ritterschaft und Landschaft (Patria) eine Abgabe auf das Weitzen und andere Früchte bewilligt, so im Lande messen und aufgehoben werden. (Von einem Malter Weitzen 2 Alb.. Von einem Malter Roggen 3 Pfill. Von einem Malter Gerste einen Reder Albus, von einem Malter Spelz oder Hafer 1 Albus.) Zugleich bekennt der Herzog daß diese Abgabe nur auf 12 Jahre bewilligt sey, und daß nach dem Verlauf dieser Jahre sie wieder aufhöre.

In einer fernern Urkunde vom Jahre 1546 bekennt Herzog Wilhelm von Cleve, daß nach dem Landesfluß der Herzogthümer Reinstätigen von 1546 eine allgemeine Landmusterung aufgeschrieben worden; so hätten die Ritterschaft, Städte und sämmtliche Unterthanen des Fürstenthums Jülich hinzu beigetragen, daß solche aber wieder hergebrachten Rechten, Freyheiten und Privilegien auf keine Weise hinderlich oder nachtheilig sein.

Den 16. July 1554 stellte Herzog Wilhelm auf dem Schloß zu Heinsberg einen Revers aus, daß die zu den Erhebungskosten auf die Dauer von 12 Jahren bewilligte Auflagen, Reisen und Ungeld nicht länger sollten

erhoben

erhoben werden und zugleich ohne Verzüge der Beilagen und Beigeschriften sein sollten.

Den 20. Novemb. 1566 erließ Herzog Wilhelm auf dem Schloß Hombach die Ausschreibung einer außerordentlichen Türkensteuer (Steuer) welche für adelige und freie Güter 5 p. C. für Geistliche und Erbenden aber in dem 6. Pfennig der Einkünfte bestehen sollte. (Also 16 2/3 p. C.)

Unterm 22. Novemb. des Selben Jahres wurde die Leistung der Unterthanerschaften zu der auf dem Reichstag zu Augsburg beschlossenen Türkensteuer (Steuer) mit Bewilligung der Unterthanen, zu 3/4 p. C. des Güterwerthes ausgeschrieben. (Also ungefähr 6 p. C. des Einkommens.)

Den 4. Feb. 1568 wurde der rückständige zweite Termin der in den Unterthanerschaften ausgeschriebenen Türkensteuer eingefordert, wobei eine Naturallieferung gestattet wurde. Von der Geistlichkeit wird das Malter Weitzen, Roggen, Gerste, Erbsen und Rübsamen zu 1 1/2 Goldgulden angenommen und 2 Malter Haber für 1 Malter Roggen gerechnet. Von der Ritterschaft wurde das Malter Roggen zu 1 Goldgulden gerechnet.

(Es scheint daß man dabey gegen die Geistlichen höhere Preise bewilligt um sich auch mit Bezahlung und Abgabe zu bringen, wozu sie wohl nicht sehr geneigt gewesen. Doch scheint dieses von einem geringen Erfolge gewesen zu sein, da wir aus dem Jahr 1574 eine neue Annahmung wegen der von 1568 noch rückständigen Türkensteuern die Geistlichen finden.)

Den 9. Sept. 1577 erließ Herzog Wilhelm von dem Schloße zu Bombach eine Vorschrift wegen Erhebung und Berechnung der von den Landständen auf 8 Jahre bewilligten Steuer.

Diesen Jahre unser (im Oktober von 1577) hielt Herzog Wilhelm einen Landtag auf dem Schloße zu Berneberg wegen Aufbringung der dem Kaiser bewilligten Römermonate (Reichsstand) zur Vertheidigung der ungrischen Grenzen gegen die Türken. Unterm 15. Nov. wurde die von den Landständen bewilligte Steuer ausgeschrieben.

Unterm 31. Dec. 1577 wurden die Agenten der geistlichen Stände wegen eines zu dieser Reichssteuer zu bewilligenden Beitrags zusammengerufen. Ebenfalls wurden unterm 18. Jan. 1578 die Unterthanen auf Bombach wegen eines zur Reichssteuer zu bewilligenden Beitrags zusammenbeschrieben.

Den 17. März 1578 wurde diese Steuer in der Unterthanschaft nach dem Anschlage von 1566 ausgeschrieben. An demselben Tage wurde auf der Beitrag des 6. Pfennigs den die Geistlichkeit von ihrem Einkommen bewilligt, ausgeschrieben, wobei der Alarm zu 10 Mark und 1 Malter Roggen und 4 Gulden gerechnet werden sollte.

Den 28. Febr. 1581 wurde die Frauenkirchensteuer ausgeschrieben, welche die Landstände bei Gelegenheit der Heirath der Prinzessin Magdalena von den Bauerhöfen Gütern bewilligt hatten. Den 20. May

1582 wurde diese Summe Behufs der die Geistlichkeit ausgeschriebenen die Fürsten durch den Stand ihrer Einkünfte bewilligt hatte.

Am 11. Januar 1586 wurde zu Düsseldorf ein Landtag gehalten um Bewilligung einer Landbeyhülfe, damit der zur Beschützung der Lande, Provinz und Marken, angenommene Kriegsvolk weiter sich könne bezahlen lassen. Dann damals schreibt in dem Niederländischen Kriege die Spanische und Italische Kriegsvölker häufig ins Jülichsche und raubten und entführten, wie man sieht aus der damals erlassenen Verordnungen, besonders aus der von Stolle mitgetheilten vom 14. Nov. 1582. Die Besatzungen von Geldern, Wachtendonk und der Pfänge zu Well hatten an diesen Kleinen Raubzügen ins Jülichsche den meisten Antheil genommen. In diesen Kleinen Kriegen lag das Land zwischen Prinz Moritz von Sachsen, [illegible] und Herzog Wilhelm, [illegible] einer Verordnung von 1583 Hochpreisser Marken-räuberisches Kriegsvolk genannt wurden.

Unterm 16. Oktob. 1588 gab Herzog Wilhelm einen Befehl zur Ausfertigung einer Hauptrisse des sämtlichen Landungen, Marken, Gehalten u. s. w. sowohl der Geistlichen als Weltlichen, zur Erhebung der, zum Unterhalt des Kriegsvolks bewilligten Summen. —

Dieses ist die erste Spur von einer aufzustellenden Landesmatrikel.

Den 2. Febr. 1593 wurde von Herzog Wilhelm ein Landtag mit dem Abt zu Kamb ausgeschrieben wegen der erforderlichen Leibgedingsbriefe, der aber im Jahr 1591 ausgeschriebene Landtag, da der im Jahr 1590 ohne Beschluß geblieben war.

Auf diesem Landtage wurde eine außerordentliche Steuer und Einkommensteuer bewilligt. — Die Geistlichen sollten in 4 Jahren 12½ p. C. und die weltlichen 7 p. C. bezahlen. Jede Judenfamilie sollte 10 Rthlr. bezahlen.

Im Jahr 1594 wurde dieselbe Steuer wie in 1593 zur Fortsetzung der Landesverteidigung bewilligt. Im 1595 wurde aber nur ⅓ derselben bewilligt.

Unterm 20 Febr. 1596 bestimmte der Herzog, daß die von den Landständen zur Landes-Defension bewilligte 6jährige Accise-Auflage aber so wie die von 1570 fallen sollen, und in den Aemtern unentgeltlich verpachtet werden.

Im Jahr 1598 erfolgte wieder eine Ausschreibung der von den Landständen auf dem letzten Landtage bewilligten Steuern, welche zur Landes-Defension bestimmt waren, wobei dann der großeste Rege ausgestellt wurde, daß diese Bewilligung ihren Privilegien nicht schaden sollen.

Den 14. Sept. 1600 wurde die Heirat eines Bauern wegen der Herzogin Sybilla ausgeschrieben, welche der Marktgraf von Bayreuth heirathete.

Am 14. September 1602 wurde eine von den Landständen bewilligte Steuer ausgeschrieben, in der Geistlichkeit Lehnleute und Freie, so nicht von Adel sind, 6 pr. C. von ihrem freien Einkommen bezahlen sollen.

Unterm 18. Novemb. 1605 erfolgte eine Erläuterung der von der Jülichschen Ritterschaft bewilligten Türkensteuer, welche von Lehnleuten und Bauern, so nicht von Adel waren, 2 pr. C. ihres freien Einkommens betrug. Hier merkte sich also die Ritterschaft stark und liß solche zu bewilligen, die nicht zu ihrer Bauernadelgehörten und auch nicht ihre Hinterseßen waren. – Um das Jahr 1610 war bekanntlich auch allen Landtagen am Rhein die Ahnenprobe eingeführt worden, wodurch diejenigen Landsassen, die nicht zu der alten Dienstmannschaft des Herzogs oder des Bischofs gehörten, von den Landtagen ausgeschlossen wurden, und hierdurch sollte sich das Bewilligungsrecht von selbst in die Hände der Ritterschaft, die sich auch nun bald mehr, selber steuerfrei zu machen suchte.

Diese sind alle Nachrichten welche ich über das Steuerwesen in der Herzogthümern Jülich und Berg, während der Regierung des Hauses Cleve von 1511 bis 1609 habe auffinden können. Es ist nicht wahrscheinlich daß noch mehrere vorhanden sind. Denn außer als Reserve- und Ausschreibungs-Patente kommen wir aus dieser Zeit nicht haben. Daß aber eine Steuer sey ausgeschrieben worden ohne

Bezeichnung und ohne Revers, deren ist bei der
Lage der Dinge, und bei dem Zustande der damaligen
Zeit, gar nicht zu denken. Auf diese unternommene
Weise alle vorhandenen Mängel sich vollständig gesam-
melt finden, sowohl in der Verhandlung der Sammlung der
Stände wie auch in der von Stolli, deren Titel
ich in der Vorrede angegeben habe.

Ueberschauen wir das ganze dieser Verhältnisse
einmal, so finden wir das gewöhnlich und alle 5, 8
oder 10 Jahre einmal eine Bede vom Herzoge
gefordert wurde, wenn er etwa verpfändete Stand-
schaften wollte einlösen, oder irgend zunächst
gelegene Herrschaften und Städte zum Lande
hinzukaufen. Zu diesem Zwecke wurde dann
von den Corporationen der Ritterschaft und
der Städte ein bestimmtes Bauillight, das sich auch oft
auf die gemeine Landschaft erstreckte.

In der letzten Zeit, wo unter der blödsinnig
gewordenen Herzogin, an kein Zukaufen und an kein
Einlösen zu denken war, geschahen diese Bauilligungen
nur blos für die Landesdefension, um Soldtruppen
unterhalten zu können, welche das Gutachten des Landes
gegen die durchziehenden und herumstreifenden
Partheien fremder Lanzknechte schützen sollten.

Wie groß die damalige Unsicherheit gewesen,
das sieht man aus den alten Landesordnungen. Im Jahre 1600 wurde ein Landsturm
errichtet, der aus Reitern bestand, und was den

Amtleuten, Vorigten und Schultheißen jedes Orts
befleißt wurde. In allen Orten wurden bey Tag
und bey Nacht Schwarmwächter angeordnet, die
Stille beobachtet und aufgemerkt und unter dem
Vorsitz der Lembter von Wiggen und Zälpich
eine Art Rüsenschiff. Comission niedergesetzt. –
Wegen die alte Dienstnemschaft wurde wieder
aufgebothen; denn als diese 1602 auf dem Düreer
Landtage beschieden wurde, so wurde ihr aufgegeben,
mit wehrhaften Dienern, Pferden und Rüstungen zu
erscheinen, um sich mustern und nach Befind an
brauchen zu lassen. Außer hatte man schon wird
Aufforderung an die Geistlichkeit erlassen, die
Unterthanen zur Bethärung ihres gottlosen Lebens
zu ermahnen, damit dadurch der göttliche Zorn
abgewandt werde. Diese Vorkehrungen schienen
indes wenig gefruchtet zu haben, da die Unordnung
und Unsicherheit im Lande immer zugenommen
hatte. Mehr hatten die im Jahre 1593 angeordneten
Tänze an geholfen, die man aber später aus Mangel
an Geld wieder entlassen hatte. *)

*) In einer Verordnung vom 8. April 1593 wurde folgendes
über die Verpflegung derselben bestimmt: Die Reisige
sollen nun sie bey dem Hubenem liegen, zwey halbe
Hubenmelter Hafer, Heu und Mist, Land und Boden
dabey 3 Quart Bier. Vor die Mahlzeit sollen sie 15
Alb. bezahlen. Für ein Viertel Hafer 4 Albus und

Die Finanzmänner, die im Einverständniß von Seiten des Landes waren, verlasse sich ihrer gut, als Vertreter des Landes, würde natürlich nicht öffentlich ausgesprochen, als sich eine unsichere Lage. Wenn daher keine Finanzmänner ausgestanden, keine Steuerschuldner zu zahlen, keine Gerichtsbarkeiten zu besorgen und keine außergewöhnliche Defensionsanstalten, so gingen oft Wochen und Jahre hin, ohne daß Land gefordert wurde.

Die indirekten Abgaben, als Accisen, Licenten und Ungelder, welche gewöhnlich auf 6 oder 12 aufeinanderfolgende Jahre bewilligt wurden, sind schon in dieser Periode viel anhaltender gehoben worden, da, wenn eine Bewilligung zu Ende ging, oftmals eine auch wieder ihren Anfang nahm, wodurch dann die Abgabe fortlaufend wurde.

Geschichte

---

und für das Pferdefutter täglich 2½ Albus.

Die Knechte zu Fuß sollen aber nur 4 Albus für die Mahlzeit zufolge und wenn sie blos die Kost bekommen 2 Alb.

Liegen aber die Reisigen und Fußknechte in den Reichsland, so sollen sie sich selbst beköstigen und von den Zungen blos die gewöhnliche Verpflegung, als Schlafung, Feuerung, Licht und Salz bekommen.

den 6 Mai 1826

Hochfürstl. Beschluß in Sachen Schulz und Clemensche Landstände gegen Tunglatz (und der Landschaftsbeschluß vom Jahre 1726 Fortsetzung vom Tage des Anfangs und Beschluß 1726. Seite 610.)

1. Fürstliche Majestät selber und den Deputirten der Stände und der Herrschaften, daß das ganze Wesen sich davon bis dahin die Stände nur unbedeutende Verwilligung erst verlangten, daß die Landschaft 1672 i. J. nicht erfüllen wollten.

Da aber die Sache Sachlich aufgeklärt und von Seiten Ihrer Majestät Sachlich werden, so ist es dabey sein Bewenden haben. Ebenso kann unbestimmte Zusicherung einer Verwilligungsbriefs gegen die Landschaft nicht zu verneinigen. Die Sache anmaßen daß die Stände und Deputirten vorigen Freiheit abzuschreiben, und wollen daß sie die begehrten Sache als ein gegenwärtiges Grundgesetz der Lande beschreiben möchten. Hält

2 Und da Seitens der Stände durch eine Gesetzliche Verwilligungen Hilfe durch zu sorgen Sie Seitens die Sache Deputirten gegeben.

alle Ausgelassenheit in Einsicht ihrer
Lehrsprenden ermöglichst gemacht
so sey dieses ihr eigenes Schuld
gewesen, und da ferner Ihro Kayserl.
Majestät bey dem bey Ihnen
Provisorio von 100000 Rthl. ihren Creditoren
haben sollen, nicht weder dem Handel
zu ihrem Einlagern nicht sollen
gehindert werden. Zugleich versehen
sich Kayserl. Majestät zum Ehrenfeste
daß Sie bey der Stadt Nutzbeytheilungen
mit Moderation verfahren, und denen
so Mittelschuldner und andern Unglücks
leidenden zum billigen Rechte
angedeihen lassen.

2. Haben Kayserl. Maj. ungemein
approbiret daß sich der Hanseische Stadte
Collegium und besonders die Deutsche
und Preußen so eifrig zum gegen
die Dagutzische Handels Freiheit
Characteriren, so daß diese Sie
bey Ihrer Ehre zu versichern eingelegt
haben und da diese ungegründete
Aufführung und gänzliche Sonderbare
Beurtheilung nicht als Verhinderung
Zwischen Handel und Schiffahrt
und zwischen den Staaten selbst
entstehen könne, so Ihro Kayserl.
Majestät dieses nicht anders

al sehr wird billiger, wider den allgemei-
nen Brauch sich heutzig dergleichen
Monopolien zu anmaßen, solcher
sich die Leibeigenschaft
und Mordnaten zu gebrauchen.
4. Auch habe der Ehrenfeuchter an
Schuldner Gravamina abgegangen, Fall
Fall, die Herrschaften wegen der Stäu-
matrikel, weiter anbeg, und sich über
ein Provisorium geeinigt. 2. Sollte die Stäuma-
trikel Nachsicht mit zu geziehung
der Landschaftlichen Dragoneros abgelegt
werden. 3. Die Schatzsachen zum
Kurfürstlichen Hofe Gott Malfa sie redoch
werden.
5. Sollten sie sich in zukunft mit einer unter-
stehen sie Ehrlichen und gehorsamst
der Stöffler drücken die Ob. Jur. Auch
sollten sie Jungeborgten, sind Selbst
Polly und Bergschen Land
nicht sein mit zu Kaiser.
6. Was nun die Schatz und die Ehrenfeuchter
betrifft, welche Jede Ehrenfeuchter zu
Hofstätten abzogen, und bey der Baaaaa
Stätte nicht in Gerichtsbarkeit Wille,
welche der Kaiser sich zur Gerichts-
billigkeit der Ehrenfeuchter, der Jenigen
der sich freiwillig und der Stände
Vergleichen.

7. Was nun die Carrer Capitalien, das
fill. Capital und die Valutgelder, die
unentbehrlichen Gutter, zwei anlangt
so setzte Kaiserl. Majestät in der
hohen Gnade, die gnädigst
bestimmen, daß diese dasjenige
Theil sein werde, welcher diese
zur Abbüßung dieser
Schulden verwendet werden.
8. Weil der Hauptantrag abgeschlagen
so ist zum Alternativantrag zu schreiten
Es fragt sich nun, wie viel Gemeinden
diesen Vorzug, die Gemeinden
nicht besaßen, so wird der Vorzug
die mit den Franciscaner Bauern
abgestellt, so sind die andern
abgestellen, so bedürfen
keine weitere Gemeinden
[illegible] werden.

Bergische Brennmatrikel vom Jahre 1590.

Die älteste Brennmatrikel welche ich aus der Zeit der Herzoge von Cleve gesehen, ist die vom Jahre 1590, welche Herr Gerhard Siebel von Elberfeld in Nro 54 des Land- und Wirthschaftsblatt von 1822 mitgetheilt hat. Folgende ist sie:

1590.

Matrikel über das Berg. Land.

Amter.	Rthlr.	alb.	Pfen.
Windeck	4707.		6.
Blankenberg	12816.		39.
Porz des Rhöners	608.		51.
Lennep	7066.		66.
Löhsorp	1410.		68.
Remberg	11798.		71.
Porz	5606.		3.
Scheidenhof	393.		33.
Mörsbach	4026.		43.
Monheim	5986.		67.
Angermont	9108.		21.
Lauterberg	939.		42.
Madburn	8889.		59.
Elverfeld	1354.		53.
Solingen	6369.		71.
Hilden und Gerhen	692.		74.
Bergenberg	6369.		69.
Bornefeld	4089.		3.
Hückeswagen	1872.		66.

Nachtr.

	Rthl.	albü.
Rathe.		
Düsseldorf	3745.	54.
Lennep	936.	33.
Wipperfürth	1498.	21.
Ratingen	1588.	63.
Ad vorm Wald	749.	10.
Solingen	761.	48.
Gerresheim	724.	13.
Blankenberg	187.	22.
Opladen	1835.	30.
Elverfeld	624.	22.

Hier steht Elverfeld schon unter den Städten, wenn dagegen 1610 Radepermöglichkeit anfindet. Es ist dieses ein Beweis, wenn auch nicht mit Radepriviligien versehen, man es dennoch als Rath in Bezahlung der Pauren betrachtet.

Dorfschaften.	Rthl.	albü.
Mülheim am Rhein	961.	30.
Gerbelingen	480.	54.
Madmann	989.	19.
Monheim	574.	24.
Gerwath	249.	54.
Angermond	174.	59.
Hüttebrunnen	170.	59.
Lüttz	149.	63.
Zusammen Rth.	110512.	23. alb.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Mannesstamms des Herzogthum und dem Hause Pfalz-Neuburg von Regierungsantritt von Johann Wilhelm. Von 1609 bis 1679.

Als 1609 der letzte Herzog von Cleve kinderlos gestorben war, so erbten seine beiden Schwestern wegen die älteste ins Haus Brandenburg und die zweite ins Haus Pfalz-Neuburg verheirathet war, diese Länder. Die beiden jüngern Schwestern hatten ihre Ansprüche schon früher an die ältern abgetreten.

Aber die Erbfolge entstand nun eine Streit, da die Häuser Brandenburg und Neuburg gleiche Ansprüche machten. Die Schwester des letzten Herzogs die nach Brandenburg verheirathet war (Eleonore) war zwar die älteste, allein sie hatte den Fall mit erlebt, da sie 1608 noch vor ihrem Bruder gestorben war. Auch hatte sie keine Söhne geboren. Ihre älteste Tochter Anna hatte aber den Sigismund Churfürsten von Brandenburg geheirathet. Anna die zweite Tochter von Cleve die nach Neuburg verheirathet war aber hatte einen Sohn Wolfgang Wilhelm, und dieser erlebte auch den Fall mit dem Absterben des Bruders in Cleve.

Außerdem machte Kaiser noch Ansprüche an diese Lande, sich stützend auf frühere Verträge, und selbst der Kaiser wollte sich eingriffen als Lehnsherr

Reichslehen. Er nannte hierzu beide Brüder, den Erzherzog Leopold von Oesterreich, Bischof zu Strasburg und Passau, der auch von Jülich unterm 28. September 1609 eine Protestation gegen die Huldigung erließ, welche Markgraf Ernst von Brandenburg als Bevollmächtigter seines Bruders, und Herzog Wolfgang Wilhelm als Bevollmächtigter des seinigen, eingenommen hatten.

Die beiden Partheien hatten sich nämlich zu Dortmund und Duisburg mit den Landständen von Jülich, Cleve, Berg und Mark dahin geeinigt, daß sie diese Länder bis zur Entscheidung der Erbfolge gemeinschaftlich regieren wollten. Dieses geschah im Juni und Juli 1609.

Da aber die gemeinschaftliche Regierung zu mannichfachen Streitigkeiten führte, so vereinigte man sich im Jahre 1624 auch neuerdings dahin, daß bis zur Entscheidung der Sache Pfalz-Neuburg die Herzogthümer Jülich und Berg, das Churfürstl. Brandenburg aber, Cleve, Mark, Mörs und Ravensberg für sich verwalten sollte. Durch den Erbvergleich der 1666 zu Stande kam, wurde diese vorläufige Theilung in eine immerwährende verwandelt.

Wolfgang Wilhelm, Sohn der Erbtochter von Cleve, erbte nach dem Tode seines Vaters 1614 das Herzogthum Neuburg. Einen Theil davon, trat er an seinen Bruder August ab, der die Pfalz-Sulzbachsche Linie stiftete, diese stammte von der Erbtochter von Cleve und kam später zum Besitz der Länder.

Wolfgang Wilhelm starb den 20. März 1653.

Ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm unter dem der Hauptvertrag von 1672 zu Stande kam. Dieser trat 1679 die Regierung von Berg an seinen ältesten Sohn Johann Wilhelm ab der eine Erzherzogin von Oesterreich, Tochter des Kaisers Ferdinand III. geheirathet.

Durch Erlöschung der Pfalz simmernschen Linie gelangte Philipp Wilhelm 1685 zur Churwürde und starb 1690.

Sein Sohn Johann Wilhelm, der seit 1679 in Düsseldorf regierte und 1690 nach dem Tode seines Vaters Churfürst wurde, baute das Schloß Benaberg Cölln gegenüber, gründete die Galleria und starb 1716 ohne Leibes Erben.

Ihm folgte sein Bruder Carl Philipp, der die Residenz nach Mannheim verlegte, dieser starb 1742. Ihm folgte seinunächster Agnatenverwandter Carl Theodor, aus dem Hause Sulzbach, der seine Enkeltochter geheirathet, da er selber keine Söhne hatte.#

Da dieser ebenfalls kinderlos starb (16. Febr. 1799.), so erbte sein nächster Agnatenverwandter Maximilian Joseph Herzog von Zweibrücken, alle seine Länder. Berg und Jülich erbte er als Sohn von Maria Franziska Enkeltochter des Churfürsten Carl Philipp, der der Enkel von Herzog Wolfgang Wilhelm, einer der Söhne der jüngeren Clevischen Prinzessin Anna.

Carl Theodor stamme von dem jüngern August, Sohn der Clevischen Prinzessin Anna aus Letzterer des Wolfgang Wilhelm ab. Dieser August stiftete die Sulzbachische Linie.

Die Herzog Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen
Lebensstand von Cleve, regierte anfangs diese Länder
gemäßigter alten Herkommen und Herrschaftsrechten
Fuß gleichet durch Aufgabe welche mehr ihrer
und ihrer Herren Vortheil bedachten als dem
Vortheil des Landes, unterfing er sich bald
eigenmächtig Neuerungen aufzuschreiben.

Die Stände wandten sich an den Kaiser, und
erhielten unterm 12ten Januar 1629 einen Kaiserlichen
Befehl in welchem dem Pfalzgrafen aufgegeben
wurde daß die Rechte des Landes zu achten, denn auf
dem Landtage von 1625 hatte der Pfalzgraf der
Ritterschaft das Recht feierlich gemacht, sich selber
einen Direktor zu wählen, auf ihren eine Erklä-
rung in dem einen Befehl zugeschickt, daß wenn
sie nicht die gefoderten Neuerungen bewilligten, er
solche auf dem Wege der indirekten Steuern, nämlich
durch Accisen einziehen wurde.

Von dieser Zeit an hinder wird die Landschaft ein
ganzes Jahrhundert hindurch im Kampfe mit der
Landesherrschaft über das Neuerungsrecht
bleiben der Mühe die Geschichte dieses Kampfes durch
zugehen, um zu sehen, wie nach blieben sie die
Landschaft geworden, und um der Ursache nachzu-
spüren wofür es denn eigentlich zu kommen, daß
dieser Kampf so fruchtlos geführt wurde.

Aus dem Kaiserlichen Mandate geht hervor, daß
die Landesherrschaft die Neuerungsbewilligung der Ständen

wollte, daß sich die Stände im Herzogthum Berg zu Düsseldorf versammelte, und sich einen protestant. Repräsentant von Fürstlicher Herrschaft und Würdigkeit aufführte; dem ihnen Königliches mit starker Vorstellung, welches als Advocat der Stände statt für den Urheber des Widerstandes angesehen wurde; endlich sich durch einzelnes gutwillen untereinander zu trennen suchte.

Alles dieses wurde auch vom Kaiser Ferdinand dem Pfalzgrafen auf ernstlichste verboten, da diese Unstandt einer auf Landes dem Kaiser und dem heil. römischen Reich Lehnrührig waren, und das Kaiser Majestät nicht gesonnen, etwas zu dulden was der Fürstlichen, Rechten und Hoheit dieser Länder zuwider wäre. Der Kaiser erklärte eine strafende Amts, Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit, das vom Pfalzgraf geschehene für Null und nichtig, und verbot für die Zukunft ähnliches bey Strafe von 100 Mark löthigen Golds.

Da der Pfalzgraf keine Folge leistete, und es für das beste Mittel hielt, an dem protestieren der Stände zu stehen, daß er ihnen die Geldmittel abschnitt und an ihnen alles Beschwerliche zu den Progressen der Rebell. so lösten die Stände einen zweiten Befehl des Kaisers vom 3. März 1628 aus, der aber so fruchtlos blieb wie der erste.

Die Ausschüsse stellten sich nun so hin, bis zum Jahre 1633, wo der Pfalzgraf eine Generalabsolution aller Personen, Land und Güter in 14 Punkten aufnahm, und in Gleichsehung eine neuerliche Monarchiesteuer von 25000 Rthlr. und ein Lagerschatz von 10,000 auferlegte. Dem das Land die Landesfolge dermalen schon verkannt, durch man in der Monarchiesteuer nur mehr beschränkt sind wurde, wenn man keine vollständige Satisfaktion des Landes habe, nach der man sich auf die Zusicherungen der Gemeinden und der Aemter verlassen könnte.

Die Stände gingen wieder an den Kaiser und erhielten unterm 6. März 1634 einen dritten kaiserlichen Befehl, in welchem dem Pfalzgrafen aufgegeben wurde, die Mittelsperson dieser Stände in ihren Rechten, Gerechtsamen und Herkommen nicht zu kränken.

Der Pfalzgraf entschuldigte sich beim Kaiser, und dieser ließ sich jetzt die Sache aufs neue vorlegen. Unterm 2. Oktob. 1635 erließ er der Pfalz P. Pfalz. Da dieses Land sind ausführlich durchlaufen, genau und schriftlich vorgebracht, mit von sonderer Sorgfältigkeit so, wie ~~und~~ sind durchlaufen ~~mögen~~ sich ~~dieser~~ der Kaiser und Kaiserlichen Dekretes fügen und die Gravamina der Stände abstellen.

* * *

Als auf diesen Befehl des Kurfürsten Folge blieb und die Stände erklärten: daß, da die Kurfürstliche Rath verfuge, nothwendig die Abhülfe am Rathe, so gebe der Kurfürst, auch endlich diese Teilich- und Bergische Rath zu Ende zu bringen, solche dem Churfürstlichen Collegio zu Regenspurg zum Urtheilen.

Das Collegium erstattete unterm 16. Decemb. 1636 sein Gutachten dahin:

Das Collegium erinnerte sich sehr gut der kaiserlichen Mandaten gegen den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, auch sey nicht zu läugnen, daß wann der Pfalzgraf diesen Mandaten nachkommen, diesen Klagen die nöthige Abhülfe erwiesen geschehen sein. Da dieses aber nicht geschehen, so hätten die Stände vorgestellt, wie sie, wann sie nicht klagbar gestellt würden, auf andere Consilia und außerste Lebensmittel zu denken genöthiget wären.

Da aber nach der Meinung der versammelten Churfürsten und der abgesandten Gesandten die Zeit zu kurz sey, und nach dem jetzigen Churfürstentage der Hauptstreit von Grund aus abzuhelfen, und gleichwohl die Nothdurft erfordere, daß diese Sache einem Churfürstlichen Mitgliedes des Reichs, die ihr da liegen nahen der Grenzen als Nachbaren gelegen, bey ihnen

Gerechtigkeiten und Freiheiten erhalten, und gegen alle motus perniciosos durch die Stände nicht durch langer verzögerte Hülfe zur Ergreifung schädlicher Resolutionen verursacht werden, so geht eines hochlöblichen Fürstenthum-Collegii Meinung dahin:

1. Dem Pfalzgrafen durch geschärfte Mandata poenalia aufzugeben, den fremden kaiserlichen Mandaten aufzukommen, und insbesondere die Stände nicht verhindern, die nöthigen Gelder zu sammeln, so sie zur Vertheidigung ihrer Freiheiten gebrauchen.

2. Der Pfalzgraf solle mit von Alters her, die unbeweydentliche Steuer durch der Stände ihre Deputirten und deren ihre Bedienten, einnehmen lassen, und bewahren lassen.

3. Dem Pfalzgrafen wären alle Neuerungen und Eingriffe ernstlich zu verbieten.

4. Der Pfalzgräflichen Rathsherren, Canzlern, Räthen, Amtleuten, Schultheißen, Vögten, Einnehmern und Kammermeistern solle unter eigener Verantwortlichkeit aufgegeben werden, keine Steuern beizunehmen, als solche die von der Ständen bewilligt werden.

5. Es solle eine besondere Commission an einem oder mehreren dermaßen Fürst- und Reichs-Gerichten niedergesetzet werden, welche, wenn die

die kaiserlichen Mandate wie bisher ohne Erfolg bleiben, nemlich die Exekution auf die dortsichere Zollämter, Amthäuser und Rentmeisterei angewendet.

Die Ausfertigung dieses Beschlusses geschah in der Churfürstlich Mainzischen Canzley zu Regensburg den 16. Dec. 1786.

Die Hauptursache war die, weil die Reichsarmee, deren der Pfalzgraf nicht viel halten wollte, der die Landeshoheit, so wie Friesen in der Dienstmannschaft sitzt im Mitleo perpetuo, und in den indirekten Bauern, die Mittel zu ihrer Größe anbiethet hatte. Der Pfalzgraf verordnete, daß sich zunächst zur Landes-Defension von Kaiserbergen so viel zu halten. Durch ein kaiserliches Rescript vom 25. Aug. 1786 wurde bestimmt: daß zur Besetzung der festen Oerter in den Jülichschen Landen 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd sollten gehalten werden, und daß hierfür die Landstände die gewöhnlichen Gelder herbeischaffen sollten. Ferner war darin enthalten: daß die monatliche Zahlung der Soldaten vermöge der Landes-Poliz. Ordnung und altem Herkommen durch die Landschaft in Quartieren geschehen soll.

Auf denselben Tag erließen Seine Majestät an die Jülich- und Bergische Landstände einen Bescheid, worin er ihnen anzeigte, daß die Hauptstreitpunkte jetzt erledigt seyen, nämlich: 1. auf die Abforderung der Jülich- und Bergischen Landesrechnung sey der Magistrat

der Hauptstadt Collegium Commissarius ernennt.
2. Die Garnison von Jülich und Berg soll auf 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd bestimmt.
3. Auch solle die Bezahlung der Landvolkes durch die Repräsentanten der Landschaft geschehen.

Ungeachtet dieser Schreiben hielt jedoch der Pfalzgraf mit unseligen Rüstungen fort und der Kaiser erließ den 22. März 1638 einen neuen Befehl, die Bergischen solche. Nichtsdestoweniger gab der Pfalzgraf auf dem Landtage von 1639 2000 Mann zu Fuß und etliche Hundert zu Pferd. Unterm 22. Febr. 1640 erneuerte jedoch der Kaiser und sagte: daß er bey den 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd von Kaiserswerth sein Bewenden habe. Wann hingegen mehr sollte gegeben werden, so könne dieses nur mit Bewilligung der Stände auf dem öffentlichen Landtage geschehen. Was die Offiziere betrifft, so diese Zeitgenossen kommandiren, so hätten die Stände darzu den Vorschlag.

Nichtsdestoweniger machte der Pfalzgraf im Junio des Jahres eine eigenmächtige Ausschreibung von 100,000 Thlr. auf 4 Monathen, um solche auch durch Militaire-Exekution eintreiben, der Kaiser untersagte ihm dieses auch neue den 17. Novemb. 1640.

* * *

Als die Sache so weit gekommen, so waren denn der Schenke und am Rabenberg; die Bauern bewaffneten sich und die Faktionsleute zu verjagen. Die Landsknechte die dem dort einen Volksaufruhr verhindern wollten, legten sich ins Mittel. Sie nahmen die auf den Dörfern bewaffneten Spitzen zu sich, und versprachen den Offizieren so die Faktionsleute zu kommandieren: sie möchten nur ruhig abgehen da sie sehen wie die Sache linge, damit kein größerer Unglück entstünde. Dieses geschah und die Landsknechte wurden ruhig. Der Pfalzgraf Wolfgang ungefähr hinüber zu Bad Zoos; die beiden Amtleute von Haarf und von Leerodt folgten nach, und brachten die Personen und das Vermögen derjenigen Landsleute so hieran Theil genommen in Arrest und zu nehmen.

Der Kaiser verwies sich solches in einem Rescript vom 17. Decemb. 1640, und machte ihn darauf aufmerksam, wie sehr er den Reichsfrieden durch ein solches Verfahren Verschub leiste.

Unterm 27. August 1641 erließ der Kaiser einen Befehl an die Fürst und Bergischen Beamten, worin er ihnen untersagte solche Bauern beizustehen, die nicht von den Landsleuten bewilligt wären.

* * *

Da durch alle diese Kaiserliche Befehle die Sache gar nicht fortgerückt war, weil der Pfalzgraf nicht gehorchte,

so

so wollte man auf dem Wege einer Commission versuchen, ob man keine Einigkeit zwischen der Landes-Hoheit und der Landschaft stiften könne. Zu ersterem wurden vier Reichshofräthe ernannt, welche mit dem Sohne von Wolfgang Wilhelm der damals 1638 in Wien war, und mit den ständischen Agenten hier unterhandeln sollten. Als diese ohne Erfolg war wurde 1640 der Bischof von Osnabrück, der Landgraf Georg von Hessen und der Abt von Corbeij zu Commissarien ernannt. Alle diese Commissionen blieben aber fruchtlos.

Endlich wurden im Jahre 1648 der Bischof von Verdun, der Graf von Königsegg, der Freiherr von Horst, und der Freiherr von Reuschenberg zu Commissarien ernannt, welche dann endlich 1649 einen Vergleich zu Stande brachten.

Dieser Vergleich der den 25. Sept. vom Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm des Abends zwischen 9 und 10 Uhr unterzeichnet wurde, enthielt folgende Bestimmungen:

1. Der Fürst verbindet sich die Stände- und Bergische Landrechte bey ihren erlangten Privilegien, Freyheiten, Rechten, Herkommen und guten Gewohnheiten zu schützen, und dieselben hiergegen vorgenommene wieder abzustellen.

2. Die Regierungs-Collegien-, Lenglerg- und Rechenkammer bloß mit Eingesessenen und Einsassen Räthen dem alten Herkommen gemäß zu besetzen. Ebenfalls

ebenfalls zu Gesandtschaften und Schickungen, die diese Lande betreffen, als Vorzeichen und falsche Reiche zu gebrauchen, so im Lande begütert sind.

3. Der Fürst verspricht die Gerechtigkeit auch der Fürst- und Bergischen Landeskinder nach Vermögen zu lassen, und ihnen ungehinderten Lauf zu lassen.

4. Sind Beamtenungen, Lehen und Abarten, ungar zu verabschieden als bis auf einstarlichen Erkenntniß. Ausserdem aber bleib dem Fürsten wie dem Bedienten die Aufkündigung frei.

5. Wenn der Fürst dem Herkommen gemäß einen Landtag ausschreiben, und eine Einwilligung von den Ständen begehrt, so wollen S. Durchl. Durchl. wenn die Landstände solche zum Heil der ganzen Bevölkerung willigt, diese in Gnaden annehmen. Wenn aber die Landstände entweder nicht allen oder gar nichts einwilligen, so wollen S. Durchl. Durchlaucht der Reichsunmittelbarkeit entgelten lassen.

6. Diese Bewilligung soll durch von der Hofkanzlei in Gegenwart der Landtagsdeputirten auf der Vertikal vertheilt werden. Darauf von den fürstlichen Unterbeamten eingezogen und an den Fürst- und Bergischen Hauptmeister abgeliefert werden, so die Landstände mit Pflichten verwandt ist. Die Verwendung der Gelder geschieht dann nach den Beschlüssen des Landtags durch eine Deputation so von Fürsten und der Stände ernannt werden.

7. Was aus zu Ehr Fürstl. Durchl. Eigenthum bewilligt werden, wie gleich der gnädigsten Disposition anheim gestellt.

8. Was aber zu der Landständen Behuf und Nothdurft und auf zur Zahlung der Creditoren und Beamten auf dem Landtage ausgewilligt werden, hierüber verfügen die Stände nach ihrem Gefallen. Doch sind sie verpflichtet, hierüber dem Fürsten Rechnung abzulegen. Auch können die Stände in Zukunft selbst nicht mehr ausschreiben oder umlegen.

9. Der Pfalzgraf will auch in Zukunft ohne Fürstlicher Majestät Bewilligung keine neue Zölle anstellen noch die alten erhöhen.

10. Ebenfalls will der Pfalzgraf im Lande keine Licentes, Accise oder dergleichen Auflagen anstellen. Ebenfalls will er die zeither gehabten Recognitions-Gelder wieder abstellen, wenn die Landstände zur Feuer von Gebäuden keine Bewilligung geben.

11. Wollen Ihro Fürstl. Durchl. keine Beigefahren und neue Werbungen anfangen, noch einen Krieg ausschreiben lassen, ohne zuvor darüber auf den hinzu ausgeschriebenen Landtagen reiflich deliberiret und von der Landständen per majora darein gewilligt worden.

12. Die den Pfleiler in Gunsten der verschenkten Immergüter sollen wieder zu Immergütern gebracht werden, aber die verschenkten und verkauften.

13. Die fürstl. Häuser sehen in einem hohen Alter, und Ihre geliebten Söhne bis jetzt noch keine Leibes-Erben haben, und es daher ungewiß war der künftige Besitzer dieser Länder, und ob dieses nun geschehen die Landschaft bey ihren Rechten zu schützen, so behalten sich die Stände, auf solchen unvorsehenen Fall ihr Recht vor, zu den Kaiserlichen Dekreten, Respicientibus und Fürbittenden ihre Zuflucht nehmen zu können. *)

14. Wegen der Folgegrafschaften Fall, der bei einer Mesalliance, zwischen ihnen und derselben Landsleuten zu neuen Streitigkeiten kommen würde, sich die rechtlichen Exceptiones und Gegen-Beschwerden ausdrücklich vorbehalten.

* * *

Dieser Fall trat indessen nicht ein, weil Wolfgang Wilhelm bald nach seiner Verehelichung (den 20 März 1653), nachdem er sein ganzes Leben mit seinen Unterthanen geeifert hatte, und zugleich sich mit Brandenburg und Sachsen, die ebenfalls an diese Länder Ansprüche machten, um den Besitz derselben gestritten.

Ihm folgte sein Sohn Philipp Wilhelm der von 1653 bis 1679 in Berg und Jülich regierte. In diesem Jahre trat er nämlich die Regierungen seinem ältesten Sohn Johann Wilhelm ab, der eine Tochter des Kaiser Ferdinand III geheirathet bei welcher

*) Später erneuerte ihm seine Söhne Wilhelm geboren und Carl Philipp die sich 1690 und 1706 in der Regierung folgten, eben das Privilegium. Siehe hierüber das.

heirath ab eine Bedingung war, daß der Prinz gleich Landesherr wäre.

Diese vernunftmäßige Bedingung mit dem Heyrathsversprechen bekam aber dem Landgrafen übel, das noch stärker getrieben wurde wie ja, wie wir nachher sehen werden.

Als Philipp Wilhelm nach Erbprinz war, so fuhr er wie ihn schon 1638 in Wien mit den Reichshofrathen und den Fülich und Bergischen Bevollmächtigten in Unterhandlung.

Es scheint als wenn er nach Art der Erbprinzen der Reunion geneigt gewesen, und von ihnen Geld bekommen. Wenigstens scheint dieses aus einem Revers den er am 25. März 1652 den in Cölln versammelten Reunionsgesandten hergegeben. Er sagt in diesem: daß er den Reunionsgesandten versprochen, er öffentlich und diese ihm versprochen bey Röm. Kaiserl. Majestät ihr bestmöglichst mit ihm am Hause zu unterstützen, daß ihm aus seines Herrn Vaters Fülich- und Bergischen Lammengefällen, ein gewisses Bezeichnet, zur Subsistenz seines durchlauchtigen Standes verwilligt werde.

Dagegen verspricht der Erbprinz der Bedrohung überall zu Gunsten der Reunionsgesandten will, und diese Lande privilegien, Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten kräftiglich handhaben, so daß sie

nicht mit Ausschreibungen so oft der Landstände Einwilligung geschehen bestehen können mögen.

Der Vergleich von 1649 bestätigte zwar in einem Revers der an den J. Ser. desselben Herrn Vater gab. Dieser Revers ist wird man aus dem letzten Vergleichen sich leicht von ihm an die Vorrechte der Stände gegeben worden, es sind darin angeführten Bedingungen, daß diese gegen Niemanden von der Huldigung dieses Reverses weder dürften. In diesem Revers wurde nicht der Unterschied: daß wenn er zur Regierung kommen, er der Lehn direkter so sein Vater angefallen, wieder alles Recht wollte. Außer dieser Bestimmung macht er noch mehrere zu Gunsten der Stände, so entweder Lehen in Besitz hatten, oder solche verloren.

Als der Erbprinz Philipp Wilhelm im Jahre 1653 zur Regierung gekommen, so schien eine größere Einigkeit zwischen den Ständen und der Landes-Herrschaft einzutreten zu sein, wenigstens findet man bis zum Jahre 1668 keine Spuren von einem Prozeß zwischen ihnen.

In dem Landtags-Abschiede vom 20. July 1668 wurden folgende Punkte festgestellt:

1.

1. Während 8 Jahren werden jährlich 30000 Rfl. bezogen werden.
2. Obgleich diese Bewilligung auf 8 Jahre gemacht wird, so soll dieß dem Lande und seinen Privilegien nicht zum Präjudiz gereichen.
3. Der Kurfürst verpflichtet sich die Pensionen et proprios zu bezahlen.
4. Die Verwendung der 30000 Flr. ad destinatos ausgeschieht durch eine Deputation von Landständen und Kurfürstlichen Commissarien.
5. Während dieser 8 Jahren sollen die Landstände wegen der alten Lauer-Capitalien nicht angefochten werden.
6. Außer dieser Bewilligung soll Fürstl. Durchlaucht während der 8 Jahren den Landständen keine weitere Zumuthungen machen. Auch sollen keine neue Eingriffe geschehen.
7. Fürstl. Durchlaucht bestätigen den Landständen ihre Privilegien, Herkommen, Gewohnheiten und Rechte, so wie auch den Vergleich von 1649.
8. Die Frager Güter so von den Eigenthümern gekauft werden, sollen von der Hargarb-Steuer so lange befreit sein, bis der Zwischen der Ritterschaft und den Städten in Speyer anhängige Prozeß hierüber entschieden.
9. Die Reise in den Aemtern und außer dem Lande soll so gestellt werden wie sie vor 1657 gewesen,

namlich

nämlich von einem Ahn Pfalz, Rhein, Rhein-Albert,
und von einer Tante Linie Rhein-Albert.

* * *

Ungeachtet nach diesem Landtags-Abschied alles klar bestimmt worden, so fuhren die Jesuiten dennoch fort die Kinder in Wien mit einer Klage gegen den Pfalzgrafen, dieser habe nämlich Werbungen angestellt, und ihnen nämlich 100,000 Rthlr. abgeschraubt. Auf Befehl eines Kaiserlichen Rescripts vom 16. November 1671 findet sich hierüber nichts in den Akten.

Im folgenden Jahre 1672 kam dann endlich der Grenztractat zwischen den Landständen und dem Pfalzgrafen zu Stande, und 1675 der Vaterunser-Recess.

4. Inhalt der Recesse von 1672 und 1675.

Gleich in der Einleitung zu diesem Recesse sagt der Herzog:

Weil eine Zeit her verschiedene Beyen gegen unsere Landesfürstliche Hoheit, von Jülich- und Bergischen Landständen, von Ritterschaft und Städten beim Reichshofrath schriftlich angebracht worden, wiederholt diese weiter zu führen, und uns in keinem Fragebogen Jeden implicirenden Punkte ad notandum gold ancen Bulla und der Reichs-Grundgesetzen und dem Westphälischen Frieden klar hervorgeht, daß solches gegen diese Landesfürstliche

Jura Regalia und Territorial-Gerechtsame sagen, welche wir uns nicht wollen entziehen lassen, sondern solche von uns und unsern Nachkommen gegen Jedermann behaupten, so haben wir besagte Commission, zur Herstellung des alten Herkommens gewissen uns und unsern Mitständen, soll alles geschehen und vorgenommen sein, obgleich wir das, was unsern Fürst- und Bergischen Landständen beim Reichshofrath in mündlichen und schriftlichen Klagen angebracht, eigentlich hätten erfahren können, da solches unserm Landesherrlichen Rechte zuwider gewesen ist. — Falls der Zweifel, da unsere Landstände sich solches künftig anhalten werden, so wollen wir dieselben in unsern Landesväterlichen Schutz und Schutz erhalten, und ihnen ihre Beschwerden, Eingriffe, Siegel, Rechte, alles Herkommen und gute Gewohnheiten bestätigen, so wie sie solche von unsern Vorfahren, den Grafen und Herzogen von Jülich und Berg erhalten u. s. w.

Man sieht aus dieser Einleitung, daß die Landeshoheit schon klar erkannt, so wie ihre Rechte und Befugnisse gegründet, und wie sie sich zu vertheidigen habe.

Wir wollen hier die verschiedenen Artikel des Recess durchgehen, indem man in ihnen klar sieht, als in vielen Worten, worin die verschiedenen Controversen bestanden, in welche die Landeshoheit mit der Landschaft verwickelt war.

Im zweiten Artikel bewilligte der Herzog den Ständen daß ihre Versammlungen und Berathungen unter Versprechungspflicht Eid juramentum taciturnitatis, damit sie desto freier und sicherer berathschlagen könnten. — Der Eid ist wörtlich vorgeschrieben, und der Herzog bestimmt, daß sie sich mit einander unter wegen auf offenen Landtagen, auch bey Reichs-zusammenkünften bedienen sollen, — von nun an und zu ewigen Zeiten, — getreulich und ohne Gefährde.

Im dritten Artikel wird festgesetzt, daß ein genauer Verzeichniß aller landtagsfähigen Güter soll angefertigt werden. Auch sollen diese, so wie alle andere Ländereyen, so 1596 steuerfrey waren, auch in Zukunft steuerfrey bleiben. Alle andern Güter aber, so 1596 steuerbar bezahlt, sollen auch in Zukunft schatzbar bleiben, ohne Rücksicht auf die besitzende Person. Aber sollten die Ländereyen, die seit 1596 zu steuerfreyen Gütern gekommen, aber nicht wirklich steuerbar geworden, ob auch in Zukunft seyn. Diese sollten der fürstlichen Commission angegeben werden, und im Unterlassungsfalle sollte das Versehen gemeldet und ersetzt werden, und der der solche angeige sollte eine Belohnung erhalten.

Diese Verordnung wollen wir, so fürst landesfort, dem Vaterland zum Besten, zum Trost der Unterthanen,

und zu schuldiger Rechts-Verfahrung von Landesfürstlicher und allein kompetirender Macht, und ohnfehlbarer Vorfall, so wird das vorgemeldete Definitiv-Edikt ad litteram vollzogen werden, so wird solches die Folge von 1558 vorschreibt, wobey bey solcher Untersuchungen der verschlagenen Dienst- und Stiftgebern Güter auf 30 Jahre zurück kann gegangen werden. (Also bis zum Jahr 1528.)

Zum vierten heißt es: Nachdem die Landes-Matrikel durch wenige Dringsjahre in sehr großen Unord[illegible] gerathen, worüber sich unsere Prälat- und Bergische Landstände beschwert, und wir die Rektifikation der Landes-Matrikel für höchst nöthig erachtet, so befehlen wir, daß durch vollzogene Definition der Bauernfreyen Güter und Untersuchung und Verbesserung der Landes-Matrikel, mit Zuziehung der Stände soll vorgenommen werden, wozu die Stände eine Deputation zu ernennen, welche mit unseren dazu verordneten Räthen die Matrikel so einrichten und adjustiren sollen, daß Niemand sich mit Fug beschweren könne, also zu unserer, des Vaterlandes und der Posterität Dienstes, Nutzen und Wohlfahrt.

Zum fünften: Unsere adelige und geistliche Räthe die vermöge inhabender Ritterseitz zu Landtagen gehen können, so wie auch die Räthe, so deputirte unseren vier Hauptstädten sind, sollen der

aller Provinzen gemäß den Landtag mit be-
gehen können, und es kann allen der gegen uns
tragenden Treue pflichten, entbunden sein, auch
das juramentum fidelitatis mit den andern
Jülich und Bergischen Ständen schwören.

Zum sechsten wird bestimmt: daß sobald die
Stände den Ertrag über die auf Land aufgenom-
ne Capitalien und verbrauchten Zinsen, so wie auch
der bereits abgeschlagenen und bezahlten Summen
im Anfall drey Monathen verfloßenen Rau-
ben übernehmen, so soll auch der fürstliche Antrag auf
die Jülich- und Bergische Hammermeisterrechte
aufgehoben, und die allenfallsigen Rückstände an
Capital und Zinsen nachbezahlt werden.

Zum siebenten bleibt festgesetzt: daß alle
Privatzusammenkünfte der Stände sollen verboten
bleiben, da sie auf offenen Landtagen Gelegenheit
genug haben, die Landesangelegenheiten zu besorgen.

Wenn aber die Stände versprechen, auf diesen
Zusammenkünften bloß von des Landes Besten
und Landesfürstlichen Ehre zu handeln, auch dasje-
nige gleich anzuzeigen, der diesen Versprechen
zuwider handelt, so gibt der Herzog die Privat-
Versammlungen dennoch zu, wenn des Landes oder
der Stände Nothdurft solche fordern, doch mit der
Bedingung, daß sie ihre Zusammenkunft gleich im
fürstlichen Hoflager anzeigen, so wie auch den
Gegenstand der Berathung.

Zum ersten wird bestimmt: daß alle die Unionen von 1609, die zwischen den Ständen der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und Ravensberg, und von dem Herzog Wilhelm von Jülich und dem Herzog Johann von Cleve bestätigt, sollen aufrecht erhalten werden. Alle andern Unionen zwischen den Ständen verwirft der Herzog durch landesfürstliche Macht und Gewalt, und durch öffentliche verkündete und angeschlagene Landesherrliche Edikte.

Zum andern bestimmt der Herzog: daß, da das Recht Seine zu schützen und Unrecht zu schlichten ein Hoheitsrecht sey, auch die Stände erklärt, daß ihnen nie in den Sinn gekommen in das jus principale einzugreifen, so kann bey den Landtagen die Frage an? nicht vorkommen; jedoch wird er sich immer mit einigen klugen und des Landes kundigen Männern darüber berathen.

Die Stände hätten aber bey der Frage: quomodo nützen wir, wie nämlich die Beiträge mittel bey zu bringen und wie sie auf die Herzogthümer zu vertheilen. — Ferner wird bestimmt, daß die Lösung Jülich vom Herzogthum Jülich, und die Lösung Düsseldorf vom Herzogthum Berg sollen erhalten werden. Auch daß die beiden Hauptstädte Jülich und Düsseldorf wie bisher von Truppen frey seyn sollen. Endlich: daß die Beiträge mittel auf offenen Landtag anbeziehlt und verabschiedet werden, und daß man von

Leiden der Leuten, auch positiven und zu seinem oder seines Amtes Besten gemeiniglich, und die Mittel solche abzuwenden, so wollte er das Memorial und ihnen die Lage des entgoltenen Bau.

Zum zehnten heißt es: Es soll allerdings dabey bleiben, daß die Regierung dieser unserer Lande, auch die Inglaßen und die Rechenkammer, allein mit Eingebohrnen, Eingesessenen und qualificirten Leuten jederzeit besetzt und besetzt erhalten werden.

Sodann zu den Deliberationibus und Schätzungen welche diese Lande betreffen, Memorial und es solche adeliger und gelehrter Leute gebraucht werden die in diesen Landen geboren und bezitzet, und also kundbar und erfahren und mit Sprache und der Landsitte bey illigung.

Ebenfalls zu den adeligen Hofmeistern und Landmännern adeliger Eingebohrne, Eingesessene und qualificirte Subjekte, ingleichen zu den Unter-Aemtern, welche mit der Stelle Amts selber zu thun haben, und den Gerichten besitzen, solche Personen, so im Lande eingeboren und eingesessen, angestellet werden. Desgleichen sollen bey besetzung der Pfarren und Kantmeistereyen und dergleichen benannten Diensten, bey geschehener Erledigung die Landes-Eingebohrnen vor den Fremden den Vorzug haben. Jedoch sollen auch ausländische eingeborne und eingesessene adelige Landsleute sich dergestalt qualificiren, daß uns und

dem Vaterlande, sich in Vorschriften bey Hofe, in der Regierung, Gerichten und außerhalb Landes, je nachdem die Gerechtsamen beschaffen, mit unserm Respekt nützliche Dienste leisten können, und sich auch dazu willig und gehorsam finden lassen.

Ebenfalls sollen unsere bergischen und jülichschen Landstände für ihre Syndici keine Ausländer annehmen, sondern gleichfalls Eingesessene, Eingesessene und Begüterte gebrauchen. Dabey wird uns jedoch vorbehalten, etwa einen oder andern wegen geleisteten Commerdienen, Verikanten oder andern Hofdienen, der gleichwohl an Häusern, Aecker oder Wiesen etwas eigenes im Lande hat, einige geringe Dienste, wie denn die Vogteien und Gerichtsschreibereyen sind, welche sich mit Ehren von solchen können, zu konferiren, damit wir auch dieselben auf ihr Wohlverhalten, ohne besondere unserer Commer entkommensieren können.

Was aber die adelige und andere Hof- und Landämter, auch die Unterbeamten auf dem Lande, so mit der Justitz zu thun haben, betrifft, so jetzo in diesen sind, und sich gemeldetermaßen nicht zu Zufriedenheit können, so wollen wir denselben, wenn sie vorher von der Landstände namhaft gemacht worden, ihre Dienste und Pflichten aufkündigen, auf die dimittendos längst immer 3 Monaten Frey erlassen, und anstatt der Abgedankten, ohne langen

Herzogthum und das im Lande geboren, begütert und qualificirt sind, wiederum einsetzen.

Im achten Artikel wird festgesetzt: daß beim Hofgerichte und bei den unteren Justizstellen die Justizpflege nach der im Jahre 1661 mit den Landständen aufgerichteten Prozeß-Ordnung, ihren gebührenden und ungehinderten Lauf haben soll. Auch sollen keine Beamten wegen Dienstvergehen abgesetzt werden können, bis sie vorher im Regel-Rechten überwiesen.

Im zwölften Artikel erneuert der Herzog die Rechte der Ritter und Klerker, in Hinsicht des Appel- und Probationes-Rechts zu Recht und Schaffen sollen doch mit der subpoena nullitatis eingebracht und eingeführt werden gepflegt werden.

Die übrigen Artikel handeln von hinzugefügten Lehen.

Der vierzehnte Artikel bestimmt: daß die von den Landständen bewilligten Mannen, nach der Landes-Matrikel sollen umgelegt werden, dann von den Empfängern eingezogen, und mit den von den Landständen angestellten Hauptmännern abgeliefert, und auf fürstliche Anweisung zu den bestimmten Ausgaben verwendet werden.

Hingegen sollen nach dem fünfzehnten Artikel die Gelder welche für Landes-Kreditoren und Landesbedienten bestimmt sind, gleich von den Mannen verwendet werden, doch soll über die Verwendung von einer gemeinschaftlichen Commission der Stände und der Regierung Rechnung abgelegt werden. Auch sollen

sich die Reichsstadt besondern Aufsicht vorzu-
behalten, und jemanden von Landesgeldern, ohne
Landesherrlichen Consens, etwas verfahren.

Im siebzehenten erklärt der Herzog, daß er
ohne der Stände Mitwissen keine neue Zölle und
Auflage anlegen wolle, noch die alten erhöhen.

Im achtzehenten macht sich der Herzog: daß
die Privilegien zwar zugesichert gegeben und
versprochen, später wieder zur fürstlichen Cammer
sollen gebracht werden.

Der achtzehente oder letzte Artikel sagt daß,
nachdem alle Irrungen nun gütlich beigelegt,
so bestätigt der Herzog alle von seinen Vorfahren
ertheilte Privilegien und Freiheiten; und im
Falle daß er oder seine Erben und Nachkommen
wider dieses Recess handelte, — (was doch nie
geschehen soll) so gebe er als seinen getreuen,
lieben und geharsamen Fürst- und Herrn sich an
Landsständen frei, sich dagegen nach dem Landtage
zu beschweren, und wenn die Beschwerde in 3 Monaten
nicht gehoben sey, so könnten sich die Reichs-
gerichte, und er wolle sich dann auch nicht hinder,
die Sachen so dieselbe macht, unter sich aufzubringen.

In einem ernstlichen Punkte hatte denn doch
die Landschaft nachgeben, und das Gesuch der
Reichsgerichte zugeben müssen, wenn nemlich dieser
Recess von ihr verlegt würde. Doch wurde bestimmt

daß jetzt die Stände dem Reichshofrath den getroffenen Vergleich anzeigen und von ihm in Wien angestellten Anwalt die Akten zurückfordern sollten.

Der Herzog hat den Recess den 5. Novemb. 1692 in Düsseldorf unterzeichnet.

Durch diesen Recess wurde aber der Zwiespalt der Landschaft und der Stände doch noch nicht völlig hengestellt.

Einige Herren von der Ritterschaft hatten auf dem Landtage nicht mit eingestimmt, und indem sie den Platz verstellten: daß bey nicht völliger Einigkeit ein Beschluß der Majorität die Minorität nicht binde, wandten sie sich klagend an den Reichshofrath.

Der Herzog nahm dieses (der Stände Sätze der Landschaft gemäß) für Aufruhr, und setzte ihr Urtheil unter Censur.

Aber in Wien hatte man ebenfalls etwas übel angenommen, daß der Herzog die Stände der Landschaft so zu umgehen, in dem Zeitpunkte des Recesses auseinandergesetzt, und da man die Anzahl Hundertmaliger überschlug, über die der Herzog zu gebieten, folgerichtig man, daß solches nicht geschehen könne.

Man erließ daher ernstliche Schreiben an den Herzog, und da dieser, daß man sich wie gegen ihn erklären würde, sogar an den 27. Juli 1693 eine

Erläuterung zu diesem Recess, wodurch alle Zufriedenheit zu stellen sucht.

In der Einleitung zu diesem heißt es: daß Recess bei jenem Huldigungsrecess von 1672, den die Landstände auch mit unterthänigem Danke angenommen, sein Verbleiben haben solle.

Da aber einige obgedachten Ritterschaft sich wegen einer und andern Punkten gravirt glauben, so haben Wir, auf die allerhöchst gedachte Ihrer Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn geschehene Interposition, derselben zu unterthänigsten Ehren und schuldigsten Respekt und mitleidsvollen, folgenden Erläuterungsrecess zu verlassen.

In diesem Erläuterungsrecess bleiben alle Punkte so hiermit wie sie in dem von 1672 festgestellt worden, und die Erklärung scheint das wahrhaftigste in ihnen zu sein, die der Herzog gibt: daß er ihnen nicht in den Sinn gekommen, die Privilegien der Landstände abzuschneiden, noch Ihro Kaiserl. Majestät obrigkeitliches Amt schon Respekt und Authorität zu derogiren, wie man solches behauptet habe.

Man sieht daß die Landschaft sich noch immer vor Eifer und Rauschbinden wußte, — und so wie jetzt, wenn sich ein Bürgermeister bessert, die Regierung mit Vergnügen das Landrecht convinirt,

und ihm einige spitze Worte sagte, so korrigirte damals mit demselben Vergnügen der Kaiser sofort einen kleinen Ausdruck, über den sich ein Edelmann beschwerte.

Was das Deutsche im Hauptrezesse schwerfällig ist, so ist es in dem Erläuterungsrezesse, wo man sich auf die verunglückteste Weise winden mußte, um sich nichts zu vergeben und doch bei Kaiserlicher Majestät nichts anzustoßen, — noch viel schlechter. Die Perioden sind noch bei weitem länger und verworrener, und übertreffen alles, was man noch bei Landständischen Verhandlungen zu sehen.

Vollständig habe ich den Hauptrezeß von 1672 in dem 2ten Theile des Werkes: Ueber die Frey ingenuitas nach der Länder Jülich, Cleve, Berg und Mark, Hamm, bei Schulz & Wandermann 1819. als Urkunde Seite 15 ibidem abdrucken lassen. Ebenfalls findet sich in diesem Buche Seite 29 der Erläuterungsrezeß von 1675.

5 Entstehungs-Geschichte der Rezesse v. 1672 und 1675.

Die beiden Hauptrezesse von 1672 und 1675 sind reich an Grundlage der Rechte und Privilegien der Stände, so wie der Befugnisse der Landesherrschaft bestimmt worden.

Gleich beim Eingange der geschichtlichen Data sind einige specielle über ihre Entstehungsgeschichte beizubringen, so wie solche in einer Denkschrift der Stände erzählt

wurden

worden, welche sie im Jahre 1720 beim Reichshofrath in Wien übergeben.

Die Stände sagen in dieser Denkschrift:
Was die beiden Hauptkriege von 1672 und 1675 anlangt, so ganz bekannt, unter welchen Umständen solche geschlossen worden. Es kam blos daher, man im Mai, Juni, Juli und August von 1672 mit der französischen Regierung neuen wegen des Hauptkriegs unterhandelte, wobei von Seiten Seite folgende Landstände gegenwärtig gewesen:

1. Lamoral von Gudenau, zu Lobenheim.
2. — von Mirbach zu Immendorff.
3. — von Hompesch Jägermeister.
4. — von Hüddersheim.
5. — von Wachtendonck.
6. — von Bock.
7. — von Bapderath.
8. — von Lintzig.
9. — von Sortz.
10. — von Königsfeldt.
11. — von Gladbach.
12. — von Retzgen zu Gerresheim.
13. — von Rolff.
14. — von Harff zu Junkersdorff.
15. — von Baexen zu Effelt.
16. — von Binsfeldt zu Wydeggen.
17. — von Wiedendorff.
18. — von Rolshausen.

Diese

Diese hätten nun in mehreren Berathungen, so sie untereinander ohne die Königliche Räthe gepflogen, sich über folgende Punkte vereinigt:

1. Was den Eid betreffe, den jeder bey der Aufnahme aufsetzen (juramentum fidelitatis) so sey solcher seit Menschengedenken gebräuchlich gewesen.

2. Was die Zulassung der Herren Räthe zu den Landständischen Versammlungen betreffe, so hätten sie in ihren Protokollen nachgesehen und gefunden, daß solche ihnen ein gegen ihren Willen aufgedrungenes worden, sondern sie bey ihnen gewesen, so sey solches immer auf der Landstände begehren geschehen, wo dann die Räthe vor ihres Dienst Eide entlassen worden, und den Landtagseid abgelegen. Anno 1602 wo die Ritterschaft einige Räthe an sich gezogen. Ebenfalls hätten die Landstände sich auf den Landtagen von 1651 und 1653 sich gegen die Zulassung der Räthe gesetzt, und dawider hätte auch damals der Rath Vorgriff gethan. Die Landstände hofften: daß der Herzog es hierbey bewenden lasse, damit jeder in der Landtags-Versammlung ungehindert seine Meinung sagen könte.

3. Könten sich auf die Unionen nicht völlig versichern; denn das Recht sich zu berathen und zu verbinden liegt in der Natur von jeder Corporation. Auch hätten ihre Vorfahren solche Unionen immer mit Willen und

bei den Landesfürsten bestehen und sein darauf in Gott verstorben. Es wollte sich daher verschreiben, daß sie solche Unione zur Confirmation erklärten, so zur Verklärung des Landesfürsten gemacht würden.

4. Die Landtagsmittel keine neue Contributiones allerhand geschieht und unerhörnische Pfennigschmiedt werden, sondern es werde dort bloß von den Rathsmitteln und von den Pfennigen gehandelt und man das Rathsanlegen könne. Es sagen aber sich klar, daß man ohne solche Zusammenkünfte seine Rechte nicht verfreiligen könne.

5. Was nun das Recht von Krieg und Frieden und Verträgen betreffe, so hatten sie gefunden, daß man sie in vorigen Zeiten bey so wichtigen Landes-Angelegenheiten immer zu Rathe gezogen. Als z. E. 1534 unter Herzog Wilhelm. Ebenso 1570, wo der Herzog von der vorhabenden Allianz abgelassen als die Landstände sich abgetrennt.

* * *

Da man sich über diese Punkte mit der Fürstlichen Räthen nicht hatte einigen können, so seyen im Sept. von 1672 die meisten Landstände von andern abgereist.

Am 19. September sey denen noch umgesandten angezeigt worden, daß sie die Ankunft Pr. Gottfrids Durchlaucht abwarten möchten, welche denn auch am 21 den erfolgt sey. Damals wären von der

Zulich seyen Ritterschaft also noch 5 mehrere
gewesen, nemlich
der Burggraf von Wolff.
von Hasselerath.
von Bock
von Randerath, und
von Rolshausen.
Diese hätten nun erklärt: daß sie nicht gesonnen
genug seyen um einen Beschluß zu fassen, auch daß
sie von dem nicht abgehen könnten was ihnen seyen be-
schlossen worden. Sie bäten daher daß man die
andere Herren von der Ritterschaft wieder
einberufen möge.
Hierauf hätten die Fürstliche Räthe geantwortet:
die von der Ritterschaft wären durch genugsam
und ohne Erlaubniß vermischt, sie hätten es
sich also selber beizumessen, wenn ihre Stimmen
nicht gehört wurden. Die Verhandlungen hätten
lange genug gedauert, und Fürstl. Durchl. wollte
daß sie endlich einmal geendigt würden.
Als die Stände diese Antwort in der Ver-
sammlung hatten, der Prinz zurückbrachten, so
fanden sich daselbst
1. Der Feuma[illegible] Feld-Marschall Graff. von Vixmont.
2. Der Graff. von Goltstein Amtmann zu Münstereiffel.
3. Der Herr Kellmeister von Spee.
4. Der Herr Kellmeister von Gymnich.

5. Der Herr Amtmann von Stein.
6. Der Herr Hofmeister von Katholedon.
7. Der Herr von Palandt.
8. Der Herr von Hugenpott.
9. Der Herr Hofmeister von Metternich.
10. Der Herr von Holstein der Jüngere; und
11. Herr von Reven. Sämmtlich in Kurfürstlichen Lid und Pflichten gestandene Räthe.

Der Herr General von Vermont nahm das Wort, indem er sagte: Sämmtlicher Herren sei bekannt, wie das Herzogs Durchlaucht sich gestern Abend von ihnen Lid und Pflichten entlassen habe. Sie begehrten nun der Landtags verhandlungen beizuwohnen, und wären anbeitig all getreue Patrioten die Pflichten überlegen zu helfen.

Worauf die andern Stände antworteten: da die meisten Landstände abwesend wären, und sie nicht ermächtigt, einen solchen genommenen Beschluß zu ändern, und die Herren die Deputirte der Hauptstädte erklärten: daß sie sich für diesen Fall nicht für hinlänglich ist nur Halten, so bitten sie, man möge sich hierin versehen. Worauf dann der General von Vermont zwar noch weiter in sie drang, aber vergeblich.

Den 20. Sept. also den folgenden Tag, hatten die Hauptstädte erklärt: daß die Herren Räthe

Beamten zugelassen worden, welche darauf auch herausgekommen, aber von Jülichscher Seite niemand mehr als den Graff. von Wolff, von Bock, von Haselrodt und von Rolshausen gefunden.

Als nun der Syndikus der Jülicher Stände gerufen wurde um sein Recht zu machen, so habe dieser erklärt: daß ihm solches von der Ritterschaft verboten sey. Zugleich wird er eine Urkunde vor, in welcher sich von der Jülich- und Bergischen Ritterschaft sich verbunden, der Huldigung nicht anzunehmen, wenn der Herzog ihr mit Hülfe seiner Räthe durchsetzen würde. Diese Urkunde ist den 20. Sept. ausgestellt, wo alle die Herren so sich unterzeichnet sich noch in der Stadt befunden haben, aber sie nicht haben versammeln wollen. Folgende Unterschriften stehen unter dieser Urkunde:

1. A. B. von Bongart.
2. Ernfrey von N. N.
3. Johann Dieterich von Hompesch.
4. Wilh. Salat von Helzgen
5. Wilhelm Degenhard von Hompesch.
6. J. H. von Handeler zu Keyenburg.
7. Wilhelm Werner von Binsfeld.
8. A. W. von Berg genannt Dürffenthal.
9. J. F. von Holtrop.
10. A. L. von Syberg.

11. J. Henr. Graff. von Spiess zu Bobbenheim.
12. Henr. v. Verkum.
13. G. F. Lützerode zu Villem.
14. W. Graff. von Wylich zu Cornbach.
15. P. V. R. Graff. von Wesselrode zu Ehreshoven.
16. Joh. Adolph B. de Wylich.
17. Franz Wilhelm von Spiess.
18. W. B. von Lysinck.
19. A. W. von Pallant.
20. Johan. Henrich von Vlatten Erbschenk.
21. Otto Werner Wallpott.
22. B. Graff. zu Alstorff.
23. Otto Wilhelm Schenck zu Horst.
24. Philipp Wilhelm von Scharrenberg.
25. Bernard Everhard von Bottlenberg genannt Hessel.
26. W. A. Widdendorff zu Bostorff.
27. J. Graff. von Waldenburg genannt Schenken zu Hilgenhoven.
28. H. B. von und zu Schöler.
29. A. Dorrich Graff. Pfeffl.
30. Gotthard von der Portzen zu Breittmar.
31. Friedrich Ritger von Quad zu Alspach und Wollenschlag genannt Herrn Wattern.
32. Adolph Alexander Graff. von Hatzfeld.
33. Philipp Arnold von Boulatt zu Görghausen
34. W. von Corterbach.

Daß die Urkunde wirklich in dem Jahr gemacht wor den, geht daraus hervor, daß sich die Separation der

Hauptstadt schon in den selben Anzeigen, sowie auch die Landstände zu Anwendung einer oder auch Landstenden gewiesen worden. Obschon es wegen der Landschaftlichen Unterschriften dieses Gesuches in Bern Anstände hat, so haben dennoch die Vorsteher sich gegen alle und der alten Freiheiten, Rechten und Privilegien entgegen bestellt, und versprochen sich, alle Rechtsmittel dagegen anzuwenden, wozu sie dem Advokaten Schneider die nöthige Vollmacht ertheilen, alles bey adeligen Ehren und Treuen und bey Verpfändung ihrer Habe und Güter.

Indessen wird dessenungeachtet schon der Kaufmittag die Aufforderung der französischen Reichs, so daß von Zürichschen Seite versammelt waren 15 Rittersleute, wovon 9 im französischen Dienste standen, und von Bernischen Seite 11, wovon 10 im französischen Dienste stunden.

Den 21ten wurde der Rotenmeister Stutzer zum Protokoll-Führer bey der Zürichschen Ritterschaft angenommen, und den 22ten die Generalität von Vimont zum Direktor erwählt.

Den 1. Oktober war schon die Hauptrelation fertig, und folgt wurde den 2. Oktob. der Kaufmittags Ehrenfrüstlichen Durchlaucht von einer Deputation überreicht, an deren Spitze der General von Vimont stand.

Den 14. Oktober unterschrieben die Jülich'schen Stände von der Ritterschaft den Huldigungs-Eid, und wurde die Jülich'sche Ritterschaft für das begangene Treu gnädigst bedankt. Den 27. Oktob. haben auch die Jülich'schen Hauptstädte den Eid unterschrieben, und die bergischen Landstände ungefähr eben so unterschrieben diese erst nachdem sie zurückgekommen den 5. Novemb. An demselben Tage unterschrieben auch die Hauptstädte.

Den 6. Novemb. liess der Herzog den Jülich'schen und Bergischen Landständen von ihm unterschriebenen Original des Huldigungs-Eides überreichen.

Den 8ten Novemb. wurde dem Landständischen Agenten in Wien die Anzeige gemacht, das Bayern sich mit dem Herzoge über alles verglichen habe und es nöthig nun, daß der Vergleich nicht weiter fortgesetzt werde, die Akten versiegeln, bis solche abgefordert würden.

Denselben Tag wurde dem Kaiserlichen Rath sofort die Abschliessung des Hauptvertrages angezeigt, und zugleich gemeldet, daß die Vollmacht des Agenten eingezogen worden.

Auf diese Weise war und der Hauptvertrag zu Stande gebracht. Es aber sind hierauf noch zwei Punkte, die ich bloß die Pfälzer Klausel und die Hilfe durchsetzte, und hingegen die andern Landstände

welche

welche bey weitem die Mannschaft bilden, sein
wieder protestiren sollen. Damit diese sich
aber auch zur Unterschrift entschließen, so wurde
ihnen Cavallerie auf ihre adelige Häuser gelegt.
Dem Herrn von Hompesch zu Bollheim wurden
16 Reuter auf's Haus gelegt, zugleich wurde ihm
gedroht, daß der Herr Pfalz mit der
ganzen Compagnie auf's Haus bekommen würde,
wenn er nicht nach Düsseldorf käme. Der Graff
von Bongart, der Graff von Hompesch zu Rurich
und der Graff von Spreis, so hier Chur Cölnischer
waren, wurden ihre Dienste entlassen.

* * *

Die Landstände gingen nun wieder nach Wien und
beschwerten sich beym Kaiserlichen Reichshofrath,
indem sie erzählten, wie man mit ihnen verfahre,
und auf welche Weise man in Düsseldorf den
Hauptvertrag von 1672 zu Wanda gebrochen habe.

Unterm 21. Januar 1673 erließ der Reichshof-
rath ein Rescript an den Herzog worin er ihm sagte:
daß Dieselbe gnädigst Meinung sey einen Hauptvertrag
abzuschließen. Noch im vorigen Jahre habe der
Kaiser befohlen, daß er die Landstände an ihren
Zusammenkünften so sich zum Verfolg ihrer
Rechtsachen nöthig fänden, nicht hindern sollte, aber
falls daß er die ungemüthlich und unfreiwillig

angestellte Berechnungen und Bauerausschreibungen
nicht fortsetzen sollte, außer, es betreffe Kriegsbauten.
Ferner sollte der Ausschuß der
Landstände in seinen Entschließungen frei und
unbeeinflußt lassen, denn die Landstände
öffnen und die Gelder dazu verwenden, wozu sie
bestimmt waren, und im übrigen die Landstände
nicht gegen ihre Privilegien Eure Majestät angehen.

Nach vorstehenden hat der Herzog den
Landständen befohlen, alle ihre bisher erhaltenen
Reversalien, Dekrete, und Urkunden in Originali herauszugeben, auch auf ihren von Alters her gehabten
Versammlungsplätzen zu verzichten, und als sie
sich dessen geweigert, öffentlich auf allen Kirchen
und Thoren der Stadt ein Edikt habe anschlagen
lassen, in welchem er diese Urkunden und diesen Eid
für null und nichtig erklärte.

Ferner habe er auf dem letzten Landtage
wieder in sich gedrungen:

1. Auf der Versammlungsplatz zu verzichten zu können.
2. Das Defensionalwerk vollziehen zu lassen,
   wodurch untersucht wurde, ob die Landesfolge der
   Ritterschaft so jetzt stauerfrei wäre, auch in mere
   stauerfrei gegeben.
3. Die ausstehende Rechte zu den Landtagen zu lassen.
4. Den Rathe aller Schulden offen zu legen.
5. Die alten Urkunden pünktlich zu erhalten.

6. Keine Stimmenkünste zur Verhinderung ihrer Rechte sind Mittel und Willen der Verfassungsfeinde.

7. Auf die Rechte der Nichtzustimmung Bezug ist zu Ihm, und auf die andere Rechte um Seine mit Weisen und Einrichtungen zu wissen.

Und wie nun die Stände in diesen Punkten nicht sattsam willigen können, so hatte doch der Fürsten dafür gebraucht, daß die Zeugen sich von der Union getrennt, wofür dann die Ritterschaft und vom Landtag wegzugehen außer einigen wenigen, denen der Rath zu bleiben befohlen.

In dieser Zeit hat nun der Herzog seine Räthe, Amtleute und Hofs-Offiziere gesendet und ihnen den Befehl zu einem neuen Landtagsgesetze vorgelegt, welches sich auf den Punkt eines Dienstes entsetzt zu werden, unterschreiben sollen, so wird der Vertrag von Borgart und der Tractat von Kompeich zu Rate zu ziehen Dienste entlassen worden.

Ferner hat der Herzog den Ehrenfeldmarschall Heinsberg in Cöln abgesetzt (die Landesbeamten nämlich damals immer in Cöln), weil er an die Stände Gelder ausgezahlt, so sich zur Verhinderung ihrer Rechte gebrauchen ließen. Auch hat der Herzog an die Stadt Cöln geschrieben, daß sie die Versammlungen der Stände mit gewaltsamer Hand stören möchte, so wird er die Stände selbst nach Düsseldorf citiren, damit sie den Vertrag unterschreiben müßten.

welches aber gegen ihr Herrschaft ging, da solcher gegen ihre so theuer erworbene Privilegien, Rescripte, Mandata und Urtheil anlaufe.

Von der andern Seite hat beim Reichshofrath berichtet worden: daß der Herzog, seine Räthe, Beige-Pflichtete und Amtleute denen Bürgern, und 68 Handelsleuten sich vollkommen vergleichen hätten und auf alle weitere Rechtshülfe Verzicht thäten, zugleich hoffend, daß Kaiserl. Reichshofrath hierein ein besonderes Wohlgefallen haben würde. Auch, daß wenn etwa ein oder andere unruhige Mitglieder der Stände sich beim Reichshofrath ferner anmelden, kein Gehör gegeben würde, sondern solche vielmehr zum Gehorsam verwiesen würde, als der Reichshofrath dem Herzoge nicht verdenken, wenn er solche seditiosos zur exhibirender Bestrafung zöge.

Der Herzog hat selber anerkannt, daß diese Vergleichen Land-stände der Stadt Rostock nicht könne abgeschnitten oder verfolgt werden, den sie etwa einfliegen wollten um ihre Privilegien und rechtskräftige Urtheile ungekränkt zu erhalten.

Da nun diese Gutlichkeiten denen Privilegien, Diplomatis und Kaiserl. Mandatis gerade entgegen seyen, so wird der Reichshofrath auf seinem Rescripto vom 8ten Juni dahmorigen Jahres bestehen, und dem Herzoge alles fernere befehlen, daß Er diesem nachkommen; sich allen

Gutbesitzer und der Jagd und wegen des Schmiedemeisters enthalte, so wird auch sein Edikt gegen die Unionen aufhebe, wie denn der Reichshofrath schon hiermit aufgehoben und cassirt haben wolle. Endlich gebe er dem Herzoge auf: innerhalb 2 Monaten beim Reichshofrath glaubhaft darzuthun, daß er allen diesen Punkten nachgekommen sey, damit der Reichshofrath weitere Verordnung unterlasse sey.

* * *

Von allen diesen Bemühungen erhielte sich nur der Herzog wenig, und er fuhr in seinem Schlendrian fort, die Landstände durch angelegte Einquartierung immer mehr und empfindlich zu ängsten. Es kamen 10, 20, 30, 40 und 50 Mann und oftmals mehrere ein adeliges Haus, die dort so ziemlich auf discretion lebten, und die Leipziger Landstände waren nicht sehr nachsichtig, bald gegen sie verfahren.

Datum 26. Juny 1673 erging vom Reichshofrath eine neue Weisung an den Herzog, sich innerhalb 2 Monaten auf die angegebenen Beschwerden zu verantwortigen oder aber gewärtig zu sein mit einer Strafe von 200 Mark löthigen Goldes verurtheilt zu werden. In dieser heißt es unter anderm: Die Landstände wären klagend beim Reichshofrath eingekommen, daß alle Reskripte so an den Herzog erlassen worden, nichts geholfen. Im Gegentheil

habe die Bedrückung mit der Einquartierung noch zugenommen, indem die dabeiligen Häuser jetzt mit 10, 20, 30, 40 bis 50 Rauten, ausschließen und Offizieren belegt werden.

Auch muß der Inhaber dabeiligen Ritgs jedem Rauter täglich 1 Pfund Fleisch, 2 Pfund Brod, 2 Maß Bier, 10 Pfund Heu, 6 Pfund Stroh und 1 Viertel Hafer geben. Dabei noch allen 10 Tagen 4, 6, 10 jetzo gar 14 bis 18 Ochsen. Dabei hätten sich die Bauern Zimmer in Beschlag genommen, und die Pflüge zu den Pferden und Ochsen an sich gebraucht, so daß der Eigenthümer gleichsam ganz abgetrieben sey. Es sey gegen dabei gesagt worden, daß solches nur eine kurze Zeit dauern solle, damit fremde Dinge wölkes sich der dabeiligen Häuser und Pflüge nicht bemächtigen möchten. Indes sehe man daß dieses nicht die Absicht sein könne, indem bloß solche Dinge genommen wurden, die den armen Bauer nicht angenommen, welingegen die andern so ihm entgegen nach auch keine Einquartierung hätten. Auch sey jetzt zu keine Armen der Herzogthümer noch, und Pferde und Fuhrleute vertheidigen man nicht durch Reitrey sondern durch Fußvölker. Zudem gehe die Absicht vorzüglich dieses geschehen, daraus klar hervor, daß denen so unterschiedenen die Last abgenommen, und den übrigen so nicht unterschiedenen zugelegt sey, so daß diese jetzt 100, 120, 130 ja bis 150 Rauten auf den Häusern liegen hätten,

nach

welche darauf marschirte Insolenzien verübten.
Auch sie nun mußte von dem Herzogen an die Vogte
die Ordre ergehen, auf den adeligen Häusern auf
Lager-Wille mehr zur Verpflegung und Bezahlung
der Soldaten vorhanden, die Mobilien, die Frucht
und die Landwagen zu verkaufen, und aus den
Kaufschillingen die Soldaten zu verpflegen und
zu bezahlen.

* * *

Da nun der Herzog mit diesen Klagen zu mehre-
ren Malen aber die Ritter-Güter unterschrieben
haben, davon machen diese Landtagsakten nicht
weiter mehr. Indessen ist es wahrscheinlich, daß
die Landstände nach und nach unterzeichnet haben,
indem sie sonst daß die Reichsfolge sehr entfernt
sey, und daß mit mehr Herzog sich viel mehr gelegen
können, als mit entfernten Fürstenhäusern.
Was dieser nach wahrscheinlichen macht, ist folgendes:
Bey Lebzeiten des Herzogs Johann Dietrich v. Hompesch
auf dem Hause Rath ging sich mit verschiedenen
Jungen Adlern, welches die Mehrheit hatte:
Daß dieses Fürstenthum der Jülich und Bergischen Land-
ständen sollte übergeben werden, wenn sich mit dem
Landesfürsten wegen ihrer Freiheiten und Gerechtig-
keiten in einer Sorge Gerichten sollten. In diesem
war ein Brief von seinem Bruder Wilhelm Degerhard
v. Hompesch zu Bollheim vom 16. März 1673, in

wegen dieser ihm scheint, daß Bar heute noch 16
Reuter zu dem bekommen, so er bereits hätte, so
könne leicht denken wie sehr er mit seinen Leuten dabei
zu Muth wäre. Man habe ihm gedroht, der Bar
noch eine ganze Compagnie bekommen sollte und er
sehr gewünschte auf Düsseldorf zu gehen um
den Recess zu unterschreiben. Eine solche gezwun-
gene Unterschrift könne aber den Freiheiten
und dem Rechte des Landes keinen Eintrag thun
indem er sie mit protestiere, und diese Protesta-
tion in die Hände seines Bruders lege. Er möge
ihn beim Graff. von Pfaffendorf und beim
Graff. von Borgaet entschuldigen, da dieser
doch auch mit seinem Kind nicht zu ende sey.

Dieses Schreiben noch eine zweite Protestation
vom Graff. Werner von Bingfeld vom 1 Nov. 1673
dieser seinem Onkel dem Graff. von Hompesch in
Wenrath zu geben. Auf diese Protestation und Beta-
nicht und Zaudern unternommen, sagt der Graff.
von Bingfeld: die Ursache ist, daß nach Düsseldorf
zu gehen und den Recess zu unterschreiben, wenn man
ihm einen Corporal und zwölf Reuter in sein Haus in der
Stadt Nideck gelegt, und zwar unter dem Vorwande:
daß solches von feindlichen Kriegsvölkern könnte
besetzt werden.

Heim

Eine dritte Protestation war von Heinrich Holtrop Kaufmann zu Sitzig und Zenick diesem selbst wegen in seinen beiden Häusern Sitzig und Zenick 2 Offiziere und 32 Reuter gelegt, auf unter dem Vorwande: um solche Häuser vor einem feindlichen Ueberfalle zu schützen. Dieses ging auch nun auf Düsseldorf und unterschrieb protestierte aber unterwegens bald wegen Kälte kam bei dem dortigen Lüneburgischen Molenmüb Braggen so in der Kürze vorbeiset.

In diesem Fragebogen auf die Verfrüchten über die Beschlüsse der Rittenschaft von 1692, über welche kein ordentliches Protokoll und beschlossen worden. Dennoch wird Erzählung wegen der Lage vorgefallen so der Unterzeichnung des Huldigungsbriefes vorhergingen. Ohne diese Umstände sind Kriegs von Kompesch zusammen und aufbrachte, würden wir sehr wenig von den nähern Umständen wissen, welche bei der Abschließung des Huldigungsbriefes statt gefunden.

Als im Jahre 1675 der Deklarationsbrief beschlossen war, wodurch der Herzog Lüneburgischer Majestät zu Willen gewesen, so erfolgte unterm 5. Jan. 1677 eine Verordnung von Celle und Lüneburg, worin denen so sich gegen den Huldigungsbriefe gesetzt, aufgegeben wurde, sich bei der jetzigen Lage der Dinge zu beruhigen und ihren Prozeß gegen den Herzog nicht weiter fortzusetzen.

Dweyraff von Hompesch zu Rath, und der
Freyh. Valentin von Ketzger zu Gerreshoven, schienen
damals nur noch die einzigen Cavalliere gewesen
zu seyn, so sich nicht gedrungen haben, beide protestirten
unterm 26. März 1677, und nun fingen die Freyh. von
Hompesch diese und die übrigen Pretensionen in ein
Fragmentum zusammen, welches er für die Jülich- und
Bergischen Lande bestimmte, wenn diese wieder
mit der Landeshoheit in Frage gerathen sollten.
Dieses Fragment blieb 40 Jahre lang verborgen und
wurde erst im Jahr 1717 von den Ständen eröffnet
als sich nach dem Tode von Johann Wilhelm mit
seinem Bruder dem Churfürsten Carl Philipp
auf neue der Frage begonnen.

Folgendes ist die kurze protestation des Freyherrn
von Hompesch:

„Weilen bey geschwächter Frey Mitglieder Meinung
und Intention aus den dreyen Einschlägen unterhalten
und sich vor ihnen bekommen habe, uno loco &
tempore vorzubringen, und dem lieben Gottes
die Zeiten so beschaffen daß zu Verhütung ihrer
Ruin sich nicht vorbeygehen darf, sondern auch
gleich meine eigene protestation und Contestation
verfloßen vor Notario und Zeugen, als wird
ich nun in letzterer Will, ex justo Metu interponiren
müßen, und meine protestation, zu behalt mir der

Hochgräfliche Kanzlei, der hiergegen hiemit bestätigte Urkund meiner eigenen Hand Unterschrift und aufgedrückten Pittschaft. So geschehen Cöln in meiner Wohnbehausung im großen Saal in der Kemmerich am 26. Martii 1677.

(L. S.) Johann Diederich Freyherr von Hompesch zu Bolheim.

In dorso fuere sequentia.
Diese solle der Pfalz und Bayerischen Herren Landstenden, so mit Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit Rationes Privilegiorum Recht und Gerechtigkeit in Prozeß gestanden, sollten zu erbarer gezeiget werden.

Johann D. V. Hompesch.

* * *

In einer Urkunde vom 19ten Mai 1721 (Seite 51 der gedruckten Akten) heißt es nun die Stände noch weiter:

Wir hatten wie oben angelegen, daß es in den Prozeß bis zum Jahr 1677 beim gewöhnlichen kaiserlichen Reichshofrath fortgesetzt, es dann endlich das Ansehen gewonnen, daß der damalige Kaiserl. Majestät mit der durchlauchtigsten Pfalzgräfin Eleonora Magdalena sei vermählt worden.

Wirklich scheint diese Vermählung abgemacht zu sein, die den Prozeß der Stände mit dem Herzog geendigt. Denn darauf wurden die Stände in unser des regierenden Hauses am kaiserlichen Hofe so mächtig, daß die Stände wohl einsahen: daß ihr Verhältniß zur Landeshoheit sich ganz geändert. Diese Abänderung

wurde auch noch die Verwaltung für den Reichs-
vom 5. Januar 1677, worin der Kaiser Leopold den
Stände aufgab ihren Herzog Carl Bischofsrath
aufzugeben, und dem dem Herzog anzuzeigen
daß sie solches gethan. Diese Verbindung des
pfalzgräflichen Hauses mit dem Kaiserlichen wurde
einige Jahre später wieder erneuert, als der
Kurfürst Johann Wilhelm die Prinzessin Anna
Maria Luisa heirathete, die Tochter des Großherzogs
von Toscana.

Man wird daher das Jahr 1677 als ein Normaljahr
ansehen können, in welchem sich die erste Periode
der Streitigkeiten endigt, welche zwischen den
Ständen der Herzogthümer Berg und Jülich und
den Herzogen aus dem pfälzischen Hause stattge-
funden haben. Die Ursache von diesem Streite
lag in der Verbindung des pfälzischen Hauses
mit dem Kaiserlichen. Sie lag nicht darin, daß durch
den Herzog Wolfgang die Hauptstreitpunkte
nicht festgestellt worden, denn dadurch die Bunde
das Wort ausdrücklich eingeschoben, hatte man den
Streit nicht geendigt sondern nur verdeckt, indem
der Kurfürst das Wort so auslegte und die Stände
wieder anders. Auch nur der Streit nicht dadurch
geendigt worden, daß man das Land Kleve
getheilt hatte, denn die unglücklichste Periode
für das Land begann erst mit dem Jahre 1679 und

und dauerte bis zum Jahre 1716. Es war dieses die Regierungszeit des Churfürsten Johann Wilhelm, eines Fürsten von großen Talenten, von einem eigenwilligen Charakter und von einer ganzenlosen Freigebigkeit.

Wie dieser das Land mit hohen Abgaben getrückt, dieses wird im folgenden angegeben werden.

C. Bauer-Bewilligungen in der Periode von 1609 bis 1679.

In dieser Periode finde ich folgende Bauer-Bewilligungen angeführt.

Nach dem Landtage von 1610 wurde eine Steuer auf Wein und Bier zwei aufeinander folgende Jahre bewilligt.

Im Jahre 1621 wurde von den Landständen eine Bauer von 60000 Rthlr. bewilligt, welche der Landschaft gegen 3 p. C. Zinsen lehnbar aufgenommen wurde.

Im Jahre 1626 wurde der Unterthanen gestattet ihre Bauern mit Kornfuhren nach dem laufenden Preise zu bezahlen.

Im Jahre 1631 erfolgte eine Bauerausschreibung zur Befriedigung der Aufgerichteschen Schuldmanns zu Fulda. Zugleich wurde bestimmt, daß die Jahr- und Zeitbestauern auf den vorigen Fuß sollten herabgesetzt werden.

Im Jahre 1632 wurde wieder eine Bauerausschreiben, und die Beamten, Pfarrer und Meistbegüterten aufgefordert, die ausgeschriebene Bauer gegen gebührende Zinsen vorzuschießen.

Dieselbe Ausschreibung erfolgte im Januar 1633, die außerordentliche Geistlichkeit wurde mit 8 pf. C. und die inländische mit 6 pf. C. von ihrem reinen Einkommen belegt.

Im May des Jahres wurden 16 pf. C. des Einkommens der adeligen, geistlichen und freien Güter, zur Erleichterung der Garnison und Gegenwärtigen Unterhaltung ausgeschrieben.

Zugleich wird bestimmt, daß die von Adeligen auferbauten, ehemals bäuerlichen Güter, ohne Rücksicht mit der Verleihung der reinen Ritterrechte, in der Bauern Zugehörigkeit verbleiben sollen.

Unterm 4 u. 26 Tag Novemb. 1633 wurde bestimmt, daß wegen Unzulänglichkeit des am 15. May ausgeschriebenen Einkommens nur, und wegen fortdauernder gefährlicher Kriegsumstände, der außerordentliche Bauarbeitern einige Monate solle auferlegt werden.

Den 7. Febr. 1635 wird zur Erhaltung der geworbenen Mannschaft ein Einkommensteuer von Geistlichen, Adeligen und Freien, im Herzogthum Berg ausgeschrieben. Unterm 3. Novemb. des Jahres wird wieder eine Steuer ausgeschrieben, um die an den Herrn General-Lieutenant Melander verglichene Kriegs-Contribution bezahlen zu können.

Den 3. Sept. 1636 wurde eine Steuer auf 3 Monate ausgeschrieben, die von der Landständen gewer nicht

bewilligt einer, aber dringend nothwendig zur
Erhaltung des eigenen Regiments von Köln.
Die Landstände versammelten sich aber in Cölln
und verboten die Zahlung der Steuer
Gelder in Anzugs übergeschriebenen Manier.
Am 12. Oct. 1637 schrieb der Herzog einen neuen
Landtag nach Düsseldorf aus, unter Versicherung
des freien Ein- und Abzugs und der freien
Verpflegung nach altem Herkommen. Die in
Cölln versammelten Stände fanden aber Schwie-
rigkeiten auf diesen zu erscheinen.
Im Jahr 1638 haben die Landstände, wie aus einer
Schrift an Reichsfreiherrn Hieronymus von Boden
Landschaftsrentmeister mit 170000 Rthl. übergeschrieben.
Der Churfürst Carl Philipp. bezeugte in dieser
Denkschrift, daß man zur mittel wie diese
hinzukommen.
Den 14. Octbr. 1639 versammelten sich die
Schlesischen Landstände in Düsseldorf und forderten
die Bergischen auf ebenfalls zu erscheinen. Unter-
dessen waren viele schon die Bergischen zu erwarten
und das ab. Andere waren nicht gekommen. Auch
hatten die Stände für ihre eigene Rechnung Rauran
übergeschrieben und diese zu dem ringst Bent in
Antwerpen warnendet.
Unterm 29. März desselben Jahrs nach dem der
Herzog die einzigen Landstände, welche auf dem Land-
tage nicht erschienen waren, in eine Geldstrafe von

50 Goldgulden. Jene welche auf die zweimalige Aufforderungen ausgeblieben und sich in Cöln und Birkesdorf versammelt hatten, sollten 100 Goldgulden zahlen, und diejenigen welche gegen die Landesherrlichen Ausschreibungen gezeichnet, sollten in eine Strafe von 400 Goldgulden verfallen sein, welche sie binnen 14 Tagen unter Strafe der Pfändung einzusenden hatten.

Die Landstände hatten zu gleicher Zeit eine Adresse gegen die einseitigen Bauer-Ausschreibungen des Herzogs erlassen, welche unterm 21. May der Pfalzer Zeitung von der Regierung confiscirt wurde.

Die Landstände lebten nun in offener Fehde mit dem Herzog. Unterm 25. Juny befahlen sie und jedem Deputirten Deputirte nach Düsseldorf, um diesen ihre Beschwerde mitzutheilen, die sie zur Wohlfahrt des Landes nahmen.

Die Deputirten der Städte und Flecken welche auf dem Landtag in Düsseldorf erschienen, waren beleidigt worden und hatten 20,000 Rthlr. bewilligt, welche im Stuz ausgeschrieben wurden.

Zugleich befahl der Herzog daß ein genaues Verzeichniß der in jeder Dorf- Bauer- oder Hofschaft gelegenen Güter und ihrer Besitzungen zum Behuf der Steuerumlage sollte angefertigt werden.

Im

Im Juli erließ der Herzog einen neuen Befehl an die Beamten, die umständigen Planen einzufordern, und die Unterthanen zur Gemeinschaft und Lum im Einzelnen über die obwaltenden Umstände zu befragen, und sich zum Gehorsam und zur Zahlung zu bewegen, auf dieselben sich nun in Unterthanengeflicht zu nehmen.

Im September wiederholten die Landstände ihre Vermuthung in die Amtleute, die ihnen ihre einwilligung ausgeschriebene Planen nicht zumuthen.

Der Herzog befahl nun, daß bei Weigerung der Amtleute, die Weigernden allein die Planen umlegen sollten.

Im Jahr 1641 versuchte man sich wieder zu einigen, und die Landstände in sich am 6. Aug. zu Birkelaer versammelt, hielten erschienen den 10ten in Dusseldorf. Doch lief der Landtag fruchtlos ab.

Den 16. May 1643 wurde eine neue Planen zur Sicherung der Hessischen Prinzipalcontribution ausgeschrieben, und die Adeligen, Lehn und Freigüter mit 10 p. C. von ihrem Einkommen belegt, da sich sie fortwährend weigerten auf den Landtagen zu erscheinen.

Es wurden nun nochmehrere Landtage ausgeschrieben, aber man aber nichts wurde, da die Landstände nicht erscheinen wollten, weil der Herzog sie persönlich beleidigt habe. Die Landstände hatten

nämlich in einer übergebenen Denkschrift gesagt
daß er sich und seine Unterthanen zu unterwerfen
sucht, und da der Herzog den Syndikus der
Stände darüber hart anließ, so sagte dieser
daß die Landstände ihm befohlen, das heim
zustellen. Der Herzog sagte darauf, daß er
diejenigen die solches gesagt, für ehrvergessene
Schelme hielt. Dieses sah man der Landstände in
den Sinn, und sie wollten nicht mehr auf den
Placitis in curia dominii erscheinen. Der Herzog
suchte sich wieder gut durch die Erklärung zu
versichern, daß er die angesetzte 3 Jahre regieren
sich solches nicht habe können angelegen sein, da sie
wohl einmal andern Leuten übergeben sein können.
Allein diese Termine daß man sich einmal
nicht aber ähnliche Regenten zu befürchten
wären. Es habe sich jederzeit gut erhalten, und wenn dieses
nicht geschehen so würden sie keine 13 Jahre
hingegangen haben.

Diese Erklärung gab er ihnen von Hambach und
den 22 April 1553 und bot sich zu einem Landtage
an, Dieses nun sich allein die
Versammlung löste sich wieder auf, weil sie die
vom Herzoge gegebene Erklärung nicht
für hinlänglich hielten.

Es

die versammelten sich darauf in der Cölln,
und zwar beide Ritterschaften die Jülichsche sowohl
wie die Bergische, der Herzog lud sie nun zum
Landtag nach Düsseldorf zu kommen, wo er
alles der Billigkeit nach entscheiden würde.

Die Stände waren aber in der Hoffnung auf Billig-
keiten zu sehr gegangen, die nicht erfüllt wurden,
als daß eine gütliche Abgleichung erfolgen konnte.
Der im März des folgenden Jahrs (1653) erfolgte
Tod des Herzogs machte endlich allem seinem
Streit mit den Landständen ein Ende, und sein
Sohn Philipp Wilhelm folgte ihm in der Regierung.

Dieser bestätigte am 19. April 1653 die
Stände zum Landtag, ging aber selber
bald darauf nach Düsseldorf, wo nun zugleich
ein Landtag gehalten wurde, auf dem sie eine
Einkommensteuer von 2 p. C. allen geistlichen,
adeligen, Lehnrührigen und freien Gütern beweil-
ligten.

1659 wurde eine Erhöhung wie es consequentia
nebst der gewöhnlichen bewilligten Einkommen-
steuer noch eine von 5 p. C. von den freien Lehn-
rührigen und geistlichen Gütern ausgeschrieben.

Am 20. Decemb. 1660 erfolgte wieder eine
Ausschreibung der gewöhnlichen Steuer und der
Einkommensteuer von 2 p. C.

Im

Im July 1661 wurde ein Landtag gehalten, auf dem die Stände die Ablage der allen Commerkapitalien versprachen, und dann nach Neuburg willigten.

Unterm 13. Januar 1662 erließ der Herzog einen Befehl, daß die Umlage und individuelle Vertheilung der ausgeschriebenen Steuer im Gegenwart der verordneten Pfleger, Vorsteher und Meistbürgern geschehen könne.

Unterm 22. Januar 1663 erließ der Herzog einen Befehl zur Erhebung der auf dem jüngsten Landtage bewilligten Tofelsteuer. Alle Personen unter 15 Jahren die Armen und die Inhaber der freieteligen Rittersitze waren von dieser Steuer ausgenommen. Die Mannes bezahlten 1 Rthlr., die Frauen, Witwen und Töchter 12 Rthlr., die Knechte und Mägde 15 Rthlr. Auf wurde auf diesem Landtage ein Zoll von 6 Albus für jedes Malter Sommerfrucht und von 12 Alb. für jedes Malter Winterfrucht bewilligt, welches auf Bayern Landes gebraucht wurde.

Unterm 23. Jan. wurden die Beamten zur Bestellung des Amtsgrenzen einer Visitation und Vorarbeit zur allg. Landesvermessung.

Wegen der Türkenmonate wird dann ein Einkommensteuer von 2 pr. C. ausgeschrieben.

Im Decemb. 1665 wird wieder eine bewilligte Einkommensteuer von 3 pr. C. ausgeschrieben.

Im

eine neue Steuerbewilligung erfolgte im Jahre 1666 zur Unterhaltung der Miliz von 15 Compagnien zu Fuß und 440 Reitern.

Die Landstände waren dann den 13. Sept. 1666 zu einem Landtage nach Mülheim anberaumt, und da durch die Pest im Fürstenthume, sowie der sie geboten sich verfer 14 Tage nach Pfingsten Dalen aufzuhalten.

Unterm 19. July 1667 wird wieder eine Steuer von 2 p. C. ausgeschrieben, von allen adeligen, geistlichen und freien Gütern.

Auf dem Landtage von 1668 bewilligten die Stände auf 8 Jahre jedes Jahr 30,000 Rthlr. zur Abtragung der im letzten Kriege gemachten Schulden. Indem darüber ausgestellten Revers vom 20. July 1668 verpflichtet sich der Herzog, während dieser 8 Jahre weiter keine Zum Schutzen irgend der Abtragung der übrigen Schulden zu machen, und wie solches abgefasst.

Weder der Herzog das Geldes sehr benöthigt war, so erhielt er unterm 24. April 1669 eine Verordnung, daß diese Steuer von 30000 Rtl. an den Beamten und Meistbegerbtenden Landständlichen Zinsen sollte verschossen werden.

Unterm 17. April 1670 erfolgte eine Ausschreibung der von den bergischen Landständen, anstatt der Patriotischen zum Behufe der Bauten in der Residenz Düsseldorf bewilligten Steuer.

da die Bauernentheilung sehr haltlos ist, so wurde man es ein Entschädigungsklage der Eigenthümer zu stande zu bringen. Unterm 29. Aug. 1670 erließ der Herzog von Neuburg an der Donau eine Verordnung, daß zur Abstellung der eingerissenen Unrichtigkeiten bei den Bauer-Anlagen jeder Unterthan seinen Besitz an liegenden Bauerbergen Gründen bei Strafe der Confiscation genau angeben soll. Zugleich wurde der Beamtenstand bei Gebrechen Verfehrer vorgeschrieben. In diesem Jahre ist wie in den Akten steht, wegen der beschwerten Zeitläufen und der Belagerung von Mastricht die größte Armuth gewesen, und deswegen 200000 Fl. an Bauern gestundet worden. Diese Höhe der Bauern machte dann das Bedürfniß einer gleichförmigeren Vertheilung um so fühlbarer.

Im Jahre 1671 hielten die Jülich- und Bergischen Landstände eine Zusammenkunft in Cölln, welche ich Acten-Stück abgeschrieben. Der Herzog unterstützte sein Mißfallen und verbot solche Conventicula bei 1000 Goldgulden Strafe.

Die Landstände protestirten gegen die vom Herzog befohlene Aufnahme aller Herzogen Gründe, da sie der Aufstellung eines Entschädigungs abgeneigt waren.

Den

Den 23. März 1672 erfolgte eine neue Bauer-
Ausschreibung zur Fortsetzung der Festungsbauten
in Düsseldorf und Jülich.

Unterm 22. Mai 1672 verbot der Herzog zuerst
neue die Feindseligkeiten und mit jeder Art von
Lasten, neue Unionen der Landstände,
welche sich ausschließlich und beweislich
der Landesherrn gesellschaften. Die Fortsetzung
Einlassung in solche Streitigkeiten, der
Vertrauen zwischen Fürsten und Stände zerstörende,
und die Regierung des Landes gewaltsame
Bündnisse wird bei Vermeidung allerdings und
Freiheitsstrafe verboten.

Doch scheinen sich gegen Ende des Jahres die
Gemüther wieder etwas versöhnt zu haben.
Unterm 5. November 1672 bewilligt
man zu Neuss, daß [illegible] zum [illegible] beschlossen
haben. Der Herzog verordnete selbst auf die Klage [illegible]
Im März 1673 wurde daher eine neue Bauer
bewilligt, und der Stand der Herzogthümer
übergestellt, daß diese der Freiheiten nicht
nachtheilig sein sollte.

Da indessen verschiedene Landstände der Hauptmann
nicht entgegenkommen wollten, so wurde gegen
diese unterm 9. April die Verfügung getroffen,
daß ihre Güter zu den Bauern sollten herangezogen
werden, solange sie in der verbotenen Unionen
Conjunctionen und Conventikeln beharrten. – Die

publiciren welche diese widerspenstigen Landstände verlieren, sollten unterdrückt und deren Inhalt nicht bekanntgemacht werden.

Unterm 12. Aug. wurde eine neuerdings Landständen bewilligte allgemeine Hofsteuer ausgeschrieben. — Alle in diesem Jahre gefoderten Steuern betrugen 69000 Rthlr. —

Im Jahr 1674 wurde wieder ein Landtag ausgeschrieben, und die auf diesen gefoderten Steuern betrugen 100000 Rthlr.

Den 27. July 1675 kam dann endlich der Dalkenstein'sche Kauf zu Stande, bey dem man sich so ziemlich von allen Partey-Schmitzereyen zu halten. Die Bestätigung beider Kaufe erfolgte vom Kaiser Leopold den 5. Januar 1677.

Den 1. Decemb. 1675 wurde eine neue Stellsteuer zur Verpflegung von 6 Compagnien kaiserlichen Soldaten ausgeschrieben. — Alle Steuern betrugen in diesem Jahre 82000 Rthlr.

Den 30. Juny 1676 wurde eine Steuer zur Deckung der französischen Kriegs-Contribution ausgeschrieben.

Den 15. Octob. 1676 wurde wieder eine Steuer zur Deckung der französischen Contribution ausgeschrieben.

Den 12. Juny 1677 wurde eine auf dem letzten Landtage bewilligte Hofsteuer von Menschen und Vieh, ausgeschrieben, und zugleich eine Anweisung zur Ihrer Erhebung gegeben.

Ungeachtet der Pfalzer welche man für die Landdefension bewilligt hatte, so wurden die Ersteren die angetroffen nicht hinreichend, und da später die zugesagten Soldaten noch die Landmiliz noch die Ritterschaft überwiesen, so mußte man eine allgemeine Landesbewaffnung organisiren. Unterm 16. Dec. 1678 erschien eine Verordnung, daß wegen des bevorstehenden feindlichen Einfalls der Wachtdienst am Rheine stehen zu lassen, sollten sich die Beamten und die Unterthanen in guter Eingezogenheit einheimisch halten, die Dörfer sollten mit Pferden versehen und die Felder mit Tag- und Nachtwachen besetzt, auf überall Allarmplätze bestimmt werden. Bei stattfindendem feindlichen Ueberfall sollten Lunten angezündet und den bedrängten Orten Hilfe geleistet werden, welche jeder wehrhafte Unterthan sich Mit ohne Einzelnen Ausnahme von Hause mitbringen soll. In einer zweiten Verordnung vom 5. Febr. 1679 wird zugleich bestimmt, daß den Unterthanen Brot und Salz aus Amtsmitteln verschafft werde.

Unterm 17. May 1679 wird bestimmt daß die Rechnungen über die seit 1678 verschossenen Summen, ausgenommen die, sollten abgelassen werden.

Unterm 18. July 1679 wird bestimmt daß die Rechnungen über die seit 1677 aufgelaufenen im Bergischen, die zur Fortsetzung des Soldes der Truppen

erforderlich halten, die zu einigen Planen
Abschriften zu versehen seyn sollen.

Hier anzeigen sich die Verordnungen des
Herzogs Philipp Wilhelm, denn noch in
demselben Jahre erhielt er zur Regierung
an seinem Sohn Johann Wilhelm, der
die Linie beider Herzogthümer ein so unbe-
gränztes Planwesen einführte, daß
wir ihm einen besondern Abschnitt widmen
müssen.

Nehmen wir die Geschichte des Planwe-
sens von 1609 bis 1679, so finden wir daß
sich nach den beiden Regierungen in zwey
verschiedene Abtheilungen darstellt. In der
ersten von 1609 bis 1653 unter Wolfgang Wilhelm
regierte er, der dreißigjährige Krieg mit
seiner unseligen Verwüstung. In dieser
Verwüstung, die in den nächsten Abschnitten
klar kam noch die Zeit, die uns den Mis-
verständniß der Herzogs, welche zwischen
dem Herzog und den Ständen statt fanden,
die sehr schwache Lenke des Landes unter
ersten als einmal sehr ausgedehnt sich zu
lösen. Die Stände versammelten sich jedesmal
Versammlung in Düsseldorf in einem Fremden
Haus Loria, und unterschrieben ~~nicht allein~~

mit

den Befehlshabern der fremden Truppen, sondern auch mit dem Churfürsten von Cöln und mit der Republik Holland.

Der Herzog war fremd von Neuburg im Land gekommen. Er kannte das Land nicht in dem er nicht geboren war. Geistliche und Diener die er ebenfalls mit von Neuburg gebracht, kannten es eben so wenig. Durch politische Maßregeln wozu sich diese nicht scheuten, sich gleich von Anfang versetzt zu haben, und es war mit diesen Maßregeln nicht durchkommen konnte, so fehlte ihm sein Rechtsgefühl wozu sich ihm ebenfalls wieder einfand, vollends um alles Ansehen gebracht zu haben.

Daß der Gemeinen die in den Unbeständigkeiten gefangen, und die bald von Seiten des Herzogs und bald von Seiten der Landesfolge halten ist es fast völlig unmöglich die Namen genau anzugeben welche in dieser Zeit vom Land in den ausgeschriebenen Ämtern sind aufgeboten worden.

Unter seinen Söhnen Philipp Wilhelm ging es friedlicher her. Der unglückliche dreißigjährige Krieg hatte geendigt und er verstand sich auch besser mit den Ständen als sein Vater, der ihnen gesagt, daß er sie für eine Pack Schelmen hielt, als sie ihn für

einen Hermann und Unterdrücker ausgegeben.

Von diesen Steuerdarlehen von 1659 bis 1679 wurde nur wenig die Summen angegeben können, die abgeschrieben und eingezogen worden, wenn nur das Kreisfiskal Amt damit könnte, in dem sich wahrscheinlich noch alle die alten Rechnungen befinden. Wenigstens kann man sich mit viel, wenn man im Durchschnitt jährlich 60000 Rthlr. annimmt, welches für die 26 Jahre 1,560000 Rthlr. macht; eine Summe, welche fast so da die beiden Herzogthümer Jülich und Berg oftere in 18 Monaten aufbringen liefs, wie wir dieses weiter sehen werden.

Obgleich Philipp Wilhelm im Jahre 1679 die Regierung der beiden Herzogthümer Jülich und Berg angetreten hat, so hat er doch noch den Landtags-Abschied von 1681 unterschrieben.

Dieser Landtags-Abschied ist durch merkwürdiger von 102 Landständen und der Ritterschaft ist unterschrieben und besiegelt worden, deren Namen und Geschlechter wir daher noch kennen.

Die Familien, zu denen diese gehört, sind fast alle erloschen. Doch ist es interessant die Namen derjenigen Namen zu lernen, welche dieselbe vorzeitmalt waren und ich will sie daher hier mit so wie ich sie in den Akten gefunden habe.

Nymen der Ritterbürtigen welche 1681 auf dem Landtage erschienen sein.

~~Der Landtagsabschied von 1681 der nach von Philipp Wilhelm unterschrieben wurde, ist dadurch merkwürdig, daß er von 102 Landständen unterschrieben und besiegelt worden, deren Namen und fortlaufende Nummer nach wegfolgt. Nemlich.~~

1. Virmondt.
2. Hachsteden.
3. Spee.
4. J. F. v. Gellstein.
5. Ballandt.
6. Wolff.
7. J. W. Bock.
8. Arnold v. Barderath.
9. Felix Graff. von Rolshausen.
10. Steiner.
11. de Hassel.
12. V. J. F. von Spiering.
13. Henr. Theod. v. Goltstein.
14. B. A. Gymnich.
15. Godert von Mirbach.
16. Leerod.
17. Joan. C. B. de Walpot.
18. Fried. v. Kochkirchen.
19. Mirbach.
20. Werner Fried. von Harff.
21. Scheiffard de Merode.
22. Her. Sig. von Baur.
23. Christ von Horst.
24. F. W. v. Meselrode zu Ehreshoven.
25. Metternich.
26. Weikelhausen.
27. von den Reven.
28. Hugenpott.
29. Wolff Wilh. von und zu Ohsenbroch.
30. Lupink.
31. Helzgen.
32. Arnold Graff. von Landsberg.
33. Wilhelm von Bentinck.
34. Joh. Did. Graff. von Biland.
35. Frankenberg.
36. B. W. v. Courtenbach.
37. W. Graff. v. der Horst.
38. v. Velbruck.
39. Graff. von Wachtendonck.
40. F. von Virmont.
41. Mathias v. Hagell.
42. D. F. Glempt.
43. v. Schirp.
44. Ignatius von Rolshausen zu Furnich.
45. Joh. von Schirp.
46. Joh. W. v. Mirbach.
47. Ernest. v. Bocoop.
48. Joh. Bern. von Hacherbach zu Vettweiß.
49. Joh. Henr. Graff. von Spiess zu Bobenheim.
50. Otto Adam Casp. v. Stadl.
51. W. Alexand. v. Drimborn.
52. Franz Diederich v. Hillesheim.
53. Joh. Reinard v. Walpott.
54. Joh. Werner von Gurtzgen.
55. Zu Nymen nimmt Gf. Gottfried Fried. Wilhelm v. Gurtzgen zu Lichtenau.
56. Godart von der Portzen.
57. Wilh. Henr. v. Anselz zu Holtrop.
58. Joh. Ad. F. de Wylich zu Bernsau.
59. Balduin Gysbert v. Gruithausen.
60. Volmar v. Gereschau.

61. Joh. Jacob v. Schiederich zu Hammel.
62. Herm. v. Gülich zu Dorff u. Wenden.
63. Conrad Johann von Neuenhoff genannt Ley zu Eybach.
64. Math. Friedr. v. Beeker.
65. Riedr. Cloot.
66. Walter Riedr. v. Waldeck genannt Horrich zum Broich u. Speck.
67. Herr. Wilh. von Wolffen zum Broich im Speck.
68. Wilh. v. und Zu Perken.
69. Christ. Bernar. Schenk de Nideggen.
70. Joan. Ad. Schenk von und Zu Hilgenhoven und Overlich.
71. Wilh. Degenh. v. Hampesch.
72. Joh. Herr. v. Holtrop.
73. Graff. zu Alsdorf.
74. Herr. v. Veroken.
75. Adolph von Berg genannt Durffeldt.
76. Wilh. Wern. zu Loshein.
77. Joh. Herr. v. Vlatten Lobsfank.
78. Herm. Ried. von und Zu Fries.
79. Rud. v. Newerburg.
80. Ried v. Reren.
81. Ferd. von und Zu Hoevelich.
82. Joan Schrichard Graff von Wallenburg genannt Schenkern zu Hildenhoven.
83. Werner v. Egendorff.
84. B. Everh. v. Bollenberg zu Kessel.
85. Otto Wilh. Schenk.
86. Joan. Her. v. Vlatten.
87. Rütger Casp. v. Schöller.
88. Philipp A. v. Boulich zu Georghausen.
89. W. W. de Binsfeld.
90. Alexan. v. Horrich zu Glembach.
91. Herr. zu Rollinger Lobmerspell.
92. A. Bert. Graff. v. Wachtendonck.
93. Wilh. Gottf. v. Groenfeldt tanquam Curator Domini Mülstroff zu Kullem.
94. J. Wilh. Metternich.
95. A. W. Breijl.
96. Rol. Ber. de Byland.
97. Jo. Alb. v. Spies.

Sunnary haben sich folgende specificirte absentes schriftlich mit Hand und Sigel reservirt und erbotten zu unterschreiben.

98. Joh. Adam v. Kesselstadt.
99. Rütger Winand v. Quad zu Alsbach.
100. Wilhelm v. Corterbach.
101. F. v. Larden.
102. Arn. Christ. von der Horst.

Daß gegenwärtige Summer Unterschrift und gegen die Original Ritterschaftlen und Hand der Herren von der Ritterschaft Collationirt und gleichlautend befunden, bezeuge ich Joannes Jacobus Latomus Coloniensis Clericus und approbirter Notarius, mit meiner Unterschrift und Notariat Zeichen.

(L. S.)

N.

Joannes Jacobus Latomus Notarius qui sup

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Pfalzgrafen unter dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz von 1679 bis 1716.

Die beiden Churfürsten Johann Wilhelm und Carl Philipp waren Brüder. Ihre Regierungszeit dauerte 64 Jahre, und mit ihnen erlosch das Haus Pfalz Neuburg im Mannsstamme.

Johann Wilhelm war ein Fürst von großen Talenten, der die Pracht liebte und die Verschwendung. Dabey war er von einem heftigen Charakter. — Er regierte mit dem Scepter, und wenn die Stände nicht ein willigen wollten so drohte er ihnen sie nach Julich zu schicken und ihnen dort die Köpfe wie die Vögel lassen zu lassen. Die Art und Weise wie sein Vater der Huldreiche von 1672 durchgesetzt, wurde von ihm noch vielfach überstroffen. Nach seiner Ansicht bedurfte es der Stände bewilligung nicht. Man brauchte die Steuer nur auszuschreiben, und ein starkes Militär zu haben, welches man auch Exekution in die Aemter und Gemeinen legte um sie einzutreiben. Die Stände bedurfte man nur in so fern, in wie fern sie bey Anleihen und Contributionen nützlich waren, um, durch ihre Gemeinen Gut im Credit der fürstlichen Geldoperationen

zu haben. Was ihre Privilegien betrifft, davon
ist weiter keine Rede mehr. Auch die Reichsgenos-
dürften sich ohnehin nicht mehr wundern, da
die Verbindung zwischen dem Hause und dem
Reichshofe so wenig statt, daß sie vielmehr nur
kaum bestand mehr zählen könnten, und wir be-
finden wir, daß während seiner ganzen Regierungs-
zeit die Stände keine Hilfe mehr bey den
Reichsgenossen gesucht haben.

Erst nach seinem Tode wurden sie wieder
die Hilfe des Reichs in Anspruch zu nehmen
wie wir solches unter der Regierungszeit
seines Bruders mehr sehen werden.

Von den Rechten der Landschaft, von Landtags-
beschlüssen und von Bewilligungen, kam also
in der Geschichte seiner Regierungszeit nicht
die Rede sein. Nicht die rechtliche Seite des
Bauernwesens haben wir daher hier zu betrachten
sondern blos die statistische. Wir haben blos zu
untersuchen, wie viel unter seiner Regierungs-
zeit in jedem Jahre gehoben worden, und welche
Bauersysteme er angewendet, und jährlich die
großen Summen in seine Casse fließen zu
machen die er gebrauchte. — Die Rechte des
Landmanns werden wir nicht sehen. Denn das
Landvolk hat seinen Stand bey den Reichsge-
nossen Gerichte zu haben. Sie wurden erst durch

eb

als auch die Wagen geschlossen. So lange er lebte war alles stille. Selbst die Bauern bei dem Gerichtsplatz Benneberg aber mit königlicher Gewalt erstaunen sie sagten sich nur leise: der Kurfürst ginst nur. So erzählt noch die Sage im Munde des Volks.

7. Uebersicht über die Bauernaufstände unter der Regierung von Johann Wilhelm von 1679 bis 1715.

Man wird aus der Uebersicht ersehen können, daß in diesen 36 Jahren in den beiden Herzogthümern 32 Millionen Thlr. an Bauern aufstände sind und zwar in dem damals üblichen Leipziger oder 18 Guldenfuß, welche im 24 Guldenfuß oder dem jetzigen Frankfurter ungefähr 43 Millionen Thlr. betragen.

Von den ersten 10 Jahren seiner Regierung (von 1679 bis 1689) sind keine gedruckte Aufschriften vorhanden, wir wissen es daher nicht zu beschreiben. Von den letzten 26 Jahren (von 1690 – 1715) besitzen wir aber ein vollständiges Verzeichniß über alle in diesem Zeitraum geschehenen Aufschreibungen.

Dieses wurde bei der Thatsache aufgestellt als die Stände nach seinem Tode sich beim Reichshofrath über die hohen Bauernforderungen beschwerten, welche sein Bruder und Nachfolger, Carl Philipp an die beiden Herzogthümer machte.

Diese

dieser antwortete hierauf: daß ihnen die Besitzer der Bücher sehr sonderbar vorkämen, da sie doch unter seinem in Gott ruhenden Herrn Bruder, Christ milderstem Andenken noch nicht ruhig hätten, und gerne ohne sich beim Reichsgerichte hierüber im Geringsten zu beschweren.

Um aber Eurer Liebe Mißfallen zu zeigen, daß sie unter seinem seligen Bruder mehr bezahlt als zu gegenwärtig fordern, so habe ich aus den Bey Rauer-Rechnungen folgenden Auszug machen lassen, welche die Abschreibungen für sich enthält, und den ich seiner Denkschrift beifüge.

Dieser Auszug ist nun in dem Bereche Frage stehenden mit abgedruckt worden, und dadurch zur allgemeinen Kenntniß gekommen. Ich habe ihn hier so wie er dort abgedruckt worden, nur mit dem Unterschiede, daß einige Artikel anders in ihn gebracht worden, welche ich für diejenige Bemerkte, welche etwa diese Zeilen mit den dort angeführten vergleichen wollten.

Extract

Extract

Aber diejenige, welche in beiden Herzogthümern Jülich und Berg in nach specificierten Jahren ausgeschrieben worden.

	Rthl.
Im Jahr 1690.	
Den 10 Oktob. zu behuf der Miliz	28267
Den 9. Oktober an Roggen 61245 Malter	122490
Den 9. Jbris zur Miliz	155178
Den 11. April	144475
Den 17 Den Jbris 5000 Malter Roggen	10000
Aufnahm zur Miliz	14133
1560 Malter Haberm	
Den 11 Den 9bris	159147
Den 12 Den April	79860
Trullem	683549.
1691.	
Den 5. August	181566.
Den 25. Dito 40000 Malter Roggen	80000
Den 31. März	52684
Aufnahm von 100000 Jperial Rthlr	114000
Den 31. August	152670
Eodem 20000 Malter Roggen	40000
Den 2 Den April	47056
24. Dito Bleicherbruch	700
Den 13. April Proviant Aufnahm	5000
Trullem	673615.

	Rthlr.
1692.	
Den 31ten August	200607
Eodem Roggen 45000 Malter	135000
Den 11. März	132820
Interess Holländischen Capitals	
den 1ten Febr.	162699
den 16ten Mai	28583
den 26 August 30000 Malter Roggen	75000
	734709.
1693.	
Den 1ten July	208465
Eodem 67546 Malter Huber	101320
den 9ten Februar	145627
Noch unpartirt	16000
In Septemb. Brembt. Capit.	500
Den 6ten July	174500
33777 Malter Huber	50667
22000 Malter Roggen in Geld unpartirt	80000
den 17ten April	37647
den 2. Januar Milit. Prov. Restanten	57403
Zusammen	800129.
1694.	
Den 27. July Brembt. Capit.	500.
den 10. July Interess Holländischen Capitals	12400.
Eodem 22000 Malter Huber	33000.
den 3. July	168525.
Eodem französische Contribution	76234.
Den 31. Mai	134502
Den 2 July	149739
16666 2/3 Malter Huber	16000
den 31ten März	33622
den 3. July Milit. Prov.	56867
den 29. Mai 16666 2/3 Malter Huber	25000
Zusammen	706389.

	Rhlr.
1695.	
Den 2. Juli Interessen Holl. Capitals von 10250 fl. Alter	12710
Den 12. Juni	193178
Interess. von Holländ. Capital	12400
Den 28. März	145135
Landtl. Cronisch Capital	500
Den 26. März 33333 1/2 Mulder Haber	50000
Frey. Vorschuß	6667
Den 12. Juni	167013
16666 1/3 Mulder Haber	25000
Den 11 April	44398
Frey. Vorschuß	3333
In allem =	660334.
1696.	
Den 15. Juli	188773
Eodem Holl. Interessen	12710
Landtl. Cronisch Capital	500
Den 15. Juli 80000 Mulder Haber	160000
Den 25ten Juli	123280
Den 31ten Juli	29657
Eodem 40000 Mulder Haber	80000
Immer pro Exigentia	44469
In allem =	699389.
1697.	
Für Exigentz	212374.
den 26. Juli 80000 Mulder Haber	200000.
Den 15. April	193146.
den 6. Juli Holl. Capital	12710.
Landtl. Cron Capital	500.
den 9ten Juli Hinterberg Vorschuß	10000.
den 16ten Juli	13395.
Noch pro resto	110926.
den 9ten Juli 40000 Mulder Haber	100000.
In allem =	973052

	Rthlr.
1698.	
Den 28. April	205802
Den 15. April	154962
28. August holl. Capit.	12710
Landth. Cronisch Capit.	500.
Den 9ten Novemb. Prov.	20000.
Den 28. August 42000 Malter Haber	105000.
Den 29ten August	113244.
Den 27ten März	85591.
Den 5ten November Proviant Wesen	10000.
Den 28. August 21000 Malter Haber	52500.
Zusammen	760310.
1699.	
Den 17ten August	133110.
den 31. Juli 42000 Malter Roggen	84000.
brandb. Capit.	500.
Den 22ten Mai	158333.
Ed. Holländ. Intern.	12710.
Den 3. Oktob. 4000 Malter Haber	4000.
den 13ten April 80000 Malter Haber	80000.
Den 28. Juny Lieutenant Kann	1000.
Den 25. April zu Proviant u. Ausmessen	30000.
Trauer den 25. August	99595.
den 24. August 21000 Malter Haber	21000.
Trauer	51754.
Den 23ten Oktob. 2000 Malter Roggen	4000.
den 6ten Mai Insgemeine Ausgabe	1269.
den 25. April Proviant-Wesen	20000.
Zusammen	632771.

1700.	Rthlr.
Den 9. Juny Artillerie und Regiment Stücke	6000.
Den 28. Juny Münz-Commission	1000.
Den 3. August Stadt Gülischen Vorschuß	3000.
Den 12. Septemb. Landt-Schulten	9916.
Den 23. August Tulentsch Capit.	5214.
Den 22. July Hunzel. Mont.	112.
Den 12. July 4000 Malter Roggen	12000.
Den 9ten Juny Artillerie Stücke	30000.
Den 20ten July Münz Commission	500.
Eodem Saradsch	1000.
Den 13. Oktob. von Schöden Capit.	7330.
Den 12. July Landt-Schulten	9916.
Den 22. July Hunzel Cont.	112.
4ten Abris 4000 Malter Haber	40000.
Den 12. July Schulten und Pension	12570.
Eodem 2000 Malter Roggen	6000.
Krüßbrunn Lieferten	34000.
Insullen	938675.

In dieser Zahl mit Verwundrig irgend ein Schreibfehler zum Fehler sein dem nun nur sie addirt, so findet man 232670 Rthlr. obgleich 938675 darunter stehet.

1701.	
Den 6. Jan. Gülische Fortification und extra Ausgaben	95667.
Den 14. März Veyder. Discretion	2000.
Den 9ten April Monsojen	1701.
Den 18ten Juny 4000 Malter Roggen	12000.
Den 21ten Juny 6000 Malter Haber	12000.
Eodem 13333 1/3 Zentner Heu	26666.
Den 12. Juny 25673 1/2 Malter Haber	51346.

den

	Rthlr.
den 12 Septemb. 26666 Malter Haber	53332
den 14. August Jülichs Fortifikation	12000
den 27. August Hinsberg Vorschuß	45106
Militz Quantum per Licantum	40000
den 6. Jan. Düsseldorfer Satisf.	60721
den 18. Juny 2000 Malter Roggen	6000
den 20. Juny 26666/3 Hunt und Haer	53332
den 12. July 12836/2 Malter Haber	24472
den 26. July Gehalter und Pension	13348
den 3. Septemb. Redinghovens Empfang	2500
den 26. July Leder Gehalter und Credit	16547
Oppenheimer Vorschuß	6622
den 12. Sept. 13333/2 Malter Haber	26666
den 14. Oktob. Comis Brod Vorschuß	13245
6000 Pallisaden	— —
den 28. Oktob. Jülichs Fortifikation und Kitt =	
Meister Bongartz	23900
Bergisches Licant Quantum	200000
Zu allem =	1,159171.

In dieser Zahl muß Einer der ein Stück oder Druckfehler sein, denn wenn man sie addirt, so findet man 799171.

1702.	
den 8ten Februar Exigentz	434565
Eodem 100000 Malter Haber	200000
Holl. Inter. 13019 Rthlr.	16124
den 28. März Zurzes = Kitt	2000
Frankfurthes Legat und Lasten	400
den 1. Febr. Exigentz	241755
den 3. Februar 50000 Malter Haber	100000
den 28 Zurzes Kitt	1000
den 17. July Kaiserswerter Campement	24974
den 14. August Frankfurthes Legat.	204
Zusammen =	1,021,082

	Rthlr.
1703.	
Den 22. Abis 100,000 Malter Haberen	16667
Den 1. July 600 Fallischeder	360
50000 Malter Haberen	62500
Den 29. Januar	1158
Den 20. Februar	58333
Den 9ten July Herzogs Zinns-Pfad	3000
Den 18ten July Herzogl. Fleischerey	4240
Den 17ten Aug. Collenbach Zinnspfenning	120
Den 6ten Aug. Brandenburger Haberzehld	460
Licent-Schluß	700000
Inallem	946838
1704.	
Licent-Schluß	700000
Die Haber mit sonsten	225000
Inallem	925000
1705.	
Das Gülische 2/3 der ungewilligten Million	66666 2/3
Das Bergische	359071 1/3
Inallem	1,025738
1706.	
Gülich	66666 2/3
Berg	359116 1/3
Inallem	1,025783.
1707.	
Gülich	66666 2/3
Berg	358971 1/3
Inallem	1,025638
1708.	
Gülich	66666 2/3
Berg	361977
Inallem	1,028638 2/3

	Rthlr.
1709.	
Jülichscher Beitrag	660935.
Bergischer	368401
Summa	1,029336.
1710.	
Jülich	662935
Berg	368400
Summa	1,031335.
1711.	
Jülich	662935
Berg	378400
Summa	1,041335.
1712.	
Jülich	664077
Wegen Rekrouten	1666 2/3
Berg	378400
Wegen Rekrouten	8333 1/3
Summa	1,067,477
1713.	
Jülich	664027
Berg	378400
Summa	1,042427
1714.	
Jülich	522588
Berg	318456
Summa	841044.
1715.	
Jülich	528270
Berg	326591
Summa	854861

Hierbey ist zu notiren, daß unter obgemelten Quantis die Jülichsche Hilfe an die Frantzosen bestehende Zuflüchten, und geschriebene Geist- adeliche

Mannschaft, naturalen Verpflegung der Cavallerie Regimenter, und mit Ihr bezogenen Mann- und Pferd-Portion, fort im Jahr 1697 und 1713 vorgenommener Capitulationszahlung nicht mit begriffen.

Jährlich belaufen sich obspecificirte innerhalb 26 Jahren bestehenden Ausschreibungen in allem 23 Mill. 306 722 Rthlr., und kommt solchem nach auf einen Jahrgang die Summe von 896 412 Rthlr.

Eintheilung.

1690	ausgeschrieben	713650 Rthlr.	1703	ausgeschrieben	946838 Rthlr.
91	— —	673676 "	4	— —	925000 "
92	— —	734709 "	5	— —	1,025738 "
93	— —	872129 "	6	— —	1,025783 "
94	— —	706389 "	7	— —	1,025638 "
95	— —	660334 "	8	— —	1,028634 "
96	— —	699389 "	9	— —	1,029336 "
97	— —	853051 "	1710	— —	1,031335 "
98	— —	760310 "	11	— —	1,041335 "
99	— —	628771 "	12	— —	1,067477 "
1700	— —	938675 "	13	— —	1,042427 "
1	— —	1,159171 "	14	— —	841044 "
2	— —	1,021022 "	15	— —	854861 "
		10,421276 Rthlr.			12,885446 Rthlr.
					10421276
					23,306722 Rthlr.

In 26 Jahren = 23,306722 Rthlr.

Im Durchschnitt jährlich = 896412 Rthlr.

Jülichsche alte Landes matrikel
nach welcher im Jahr 1705 die Summe
von 66666 2/3 Rthl. auf Herzogthum
umgelegt wurde.

Als im Jahr 1705 eine Grundsteuer von 1 Million Thlr. auf die beiden Herzogthümer Jülich und Berg ausgeschrieben wurde, so hatte Jülich hierin dem Hauptmann gemäß Zwei Drittel zu bezahlen, also 66666 2/3 Rthlr.

Es ist interessant zu sehen wie diese ungeheure Summe auf die Aemter ist vertheilt worden, und ich theile dabey gen in folgender Tafel nicht allein den alten Insentzahl von Jülich mit, sondern auch die Vertheilung der 66666 2/3 Rthlr. die hierauf gemacht worden.

Die 130 Hundertmillionen der beiden Herzogthümer hatten also 1 Mill. Rthlr. in 18 Feldzüge aufzubringen, welche in 24 Feldzüge bey Lebzeiten des letzten Elektors Bigeuer 1 Mill. und 333333 Thlr. betrug.

Nach dem 21 Feldzuge oder dem jetzigen gemäßigter, wenn ab 1 Mill. 16666 ~~Thlr.~~ Thlr.

Wenn jetzt eine ähnliche Grundsteuer in den beiden Rheinprovinzen erhoben wurde, so wurde diese da die beiden Provinzen 446 Quad. Meilen haben, eine Summe von 5 Mill. 650000 Rthlr betragen. Man kann sich aus diesen Zahlen eine Vorstellung machen wie ungeheure und drückend diese Lasten von den Ständen sind gedrückt worden, und welche harte Mittel man

hat gebraucht wird Rat um diese Steuern einzuziehen. Dem jetzt, wo in der ganzen Fläche der beiden Rheinprovinzen nur etwas über 2 Millionen Thlr. Ehrenpfennigstaner erhoben werden, ist nur bei der sehr ungleichen Vertheilung noch genügt, in manchen Gegenden, wie z. B. im Oberbergischen sehr hoch Mahlgelder einzuwenden, und sie einzuziehen.

Alte Landkreise	Rückstände			Betrag in der 66666 2/3 Mf.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.
Städte.				
Jülich	7	6	1	5183
Deuren	19	9	9	12748
Münstereiffel	9	42	4	6353
Euskirchen	6	16	6	4137
Bergheim	1	15	3	794
Grevenbroich	4	76	3	3302
Linnich	5	11	3	3417
Euskirchen	4	6	1	2717
Randerath	1	55	5	1128
Ämter.				
Münstereiffel	23	55	11	15799
Ober-Amt Nideggen	33	28	3	43594
Unter-Amt Nideggen	32	3	1	
Niederburg	1	15	3	794
Norvenich	66	46	7	
Vier-Gerichter	23	1	10	62487
Zollenamt Hambach	4	11	1	
Wehrmeisteramt	3	35	10	2299
Bergheim	62	70	8	41922
Fischenich	4	31	1	2926
Schönforst	1	60	5	1170
Grevenbroich	35	38	10	25830
Gyer und Kubelrath	3	20	10	

	Zusammen zu theil.			Gesammtheil in 666⅔ Thlr
	Mlr.	Sgr.	Pf.	Thlr
Pyr und Hauchelrath	9	20	10	XXXX
Gladbach	31	77	9	21315
Dunch	"	70	3	585
Caster	67	6	9	44723
Lüchen	11	73	2	7943
Pfaffendorf und Glesch	8	67	2	5893
Dorf-Tarff	"	60	2	501
Bostar	15	38	11	10324
Wilhelmstein	31	2	9	22194
Weke	2	20	7	
Eschweiler	6	11	6	4096
Aldenhofen	51	57	10	44482
Julich	29	57	5	25454
Lossbax und Bornen	9	42	4	6353
Pyr und Merken	12	38	1	8317
Inden und Altorf	6	36	7	
Güsten	1	60	5	
Engelstorf	"	20	1	
Brüggen	82	65	7	55213
Lahren	20	55	2	13793
Mertzoje	14	59	"	9825
Heimbach	2	30	7	1588
Hausen	"	55	2	460
Randerath	9	57	5	6478
Geilenkirchen	14	33	7	9613
Heinsberg	38	29	7	25580
Millen	36	29	1	24242

Com

	Zusammen-Zahl.			Antheil in Thlr. 66666⅔ Thlr.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.
Bonn	15	16	10	22169
Sittard	17	32	5	
Wasserberg	32	22	"	21517
Neuerberg	3	"	9	2006
Thomberg	11	22	10	7524
Neuenahr	25	61	5	
Vereinigte Dorfer	8	6	4½	24869
Gelsdorf	3	36	5½	
Sinzig und Remagen	16	29	1	10909
Ober und Nieder Vernich	3	10	9	2090
In allem	1000	"	"	66666⅔

Im Jahre 1805 als diese Million von den Herzogthümern Jülich und Berg gefordert wurde, bestand noch das Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung, so wie die Bauernfreiheit der geistlichen und adeligen Güter. Wenn man diese in Erwägung ziehet, so begreift man kaum, wie die Bauern in den beiden Herzogthümern urbar dem Gesetze noch diese Summe haben aufbringen können. Wir werden aber auch im folgenden die Mittel Berg jülichischer Bauern, welche man angewendet, um diese hohe Summe von den armen Landbauern einzutreiben.

Ueber

9 Ueber die Verbrauchsteuer, welche Churfürst Johann Wilhelm in den Herzogthümern Berg u. Jülich im Jahr 1700 einführte und den Namen Licent einführte.

Dieses Gesetz enthält 6 Capitel, und handelt
Im 1ten Capitel von der Besteuerung von Wein, Branntwein, Bier und Essig.
Im 2ten von der Besteuerung der Früchte.
Im 3ten von der Besteuerung des Fleisches.
Im 4ten von der Besteuerung der Victuel ien, Butter, Käse und Käsemachen.
Im 5ten von der Besteuerung des Viehs.
Im 6ten von Exemptionen und Freyheiten.

Dieses Gesetz ist in statistischer Hinsicht besonders durch die großen Summen merkwürdig, welche diese Licentabgabe in die Churfürstliche Cassa jährlich floß. In den Landesrechnungen von 1703 und 1704 scheint die Licentgefälle mit einer Einnahme von 700000 Rthlr. aufgeführt. Dieses macht bey der damaligen Bevölkerung der beiden Herzogthümer ungefähr 2 Rthl. auf den Kopf gerechnet, und gerade 2 Rthl. in 18 Guldenfuß. Wenn diese Abgabe jetzt eingeführt wäre, so würde sie in der ganzen Monarchie bey einer Bevölkerung von 11/2 Million 23 Millionen Rthl. einbringen, oder nach dem

jetzigen Münzfuße nur etwa 27 Mill. Gul. Fl.
Wenn jetzigen in direkten Abgaben beim gen
oben summirt sich über 28 Mill. Fl. auf wie folgende
Specifikation zeigt.

1. Die Abgaben auf Salz	3,800000 Fl.
2. Die Zölle	3,600000 „
3. Die Verbrauchsteuer auf ausländische Waaren	4,000000 „
4. Stempel	3,000000 „
5. Steuer auf Bier, Branntwein, Wein und Tabakblätter	5000000 „
6. Die Mahl- und Schlachtsteuer	2,000000 „
7. Die Classensteuer	6,600000 „
Im allem	28,000000 Fl.

Das Gesetz vom 26. April 1806 umfaßt nun zwar alle
die Gegenstände die unser gegenwärtiges Steuer-
system umfaßt, allein wenn man bedenkt,
daß 1, die Consumtion der badischen Artikel
damals im Vergleich gegen jetzt noch sehr kleinere
war z. B. bey Thee, Zucker und Kaffee und daß 2,
es überhaupt sehr leicht seyn mußte, die Grenze in den
beiden kleinen Ländern zu decken, die von allen
Seiten Mauthen hatten, welche diese Gegenstände
nicht bestimmten, mit gerechnet denn so gut das Erz-
stift Cölln bey und durch die das offene Rhein Floß,
so begreift man leicht, wie es möglich gewesen,
daß diese indirekte Abgabesystem damals so viel
hat eintragen können.

Folgende bemerken die näheren bestimmungen des Paltens.

Capitel 1.

Die spanischen Weine bezahlen per Ohm	4 Rthlr.
Die französischen	3 "
Die deutschen	2 "
Die inländischen	1 "

Branntwein.

Französischer Branntwein von der Ohm	8 Rthlr.
Von der Maß so 100 auf eine Ohm gehen	6 Rbdr.
Vom ausländischen Sonnenbranntwein	6 Rthlr.
Von der Maß	4 Rbdr.
Vom inländischen Branntwein	4 Rthlr.
Von der Maß	3 Rbdr.
Von Aquavit, persico, rossoli, anis, Kümmel u.s.w. per Maß	10 Rbdr.

Alle diese Bezahlungen betreffen die Consumtion. Wenn diese Branntweine nicht Consumirt werden sondern Großhandel damit getrieben wird, so bezahlen der französische auf die Ohm 2 Rthlr. und der inländische 1 Rthlr.

Bier.

Der ausländische Weinmeth von der Ohm	1½ Rthlr.
Inländischer Weinmeth	40 Rbdr.
Ausländischer Bier meth	1 Rthlr.
Inländischer	30 Rbdr.

Bier.

Lüttiger Bier bezahlt von der Ohm	2 Rthlr.
Cöllner und Brakerfeder Bier	1⅔ "

Die Anmeldung der Getränke geschieht wenn sie ins Land kommen, bey der ersten Zollstätte, diese gibt einen Passirzettel in welchem alle Posten aufgenommen und angegeben sind, mit dem der

Zusammen zu dem Lieutenant des Dorfes für das der Mann bestimmt ist. Es trägt der Vorrath nach wie 2 Tage, so ist der Besitzer berechtigt die Abgaben nach und nach zu entrichten so wie der Mann verkauft. Das Lieutenant ist dann verpflichtet mit ihm Hierüber eine Quittung zu eröffnen.

Capitel 2. Von den Zunften.

Weizenmalz bezahlt auf der Mühle von Malter — 1 Rthlr.
Der Einzäpfer aber ausserdem noch — 12 "
Vom Gerstenmalz bezahlt ein Privatmann — 30 Rüber.
Der Zäpfer aber ausserdem noch — 22 "
Außer diesen allgemeinen Consumtions Steuer bezahlen aber die Stift u. Berg. schen Hauptstädte noch ihre Stadt-Accise.
Das Malter Weizen bezahlt auf der Mühle an Mahlsteuer — 48 Rüber.
Das Malter Roggen bez. an Mahlsteuer — 30 "
Gerste u. Buchweitzen — 24 "
Erbsen so fern sie Mehl gebrodt werden — 12 "
Gersten und Buchweitzen Grütze — 16 "
Vom Malter Hafer so zu Grütze genutzt wird — 8 "
Von ausländischen Weizen und Roggenbrod, Weitzen und Erbsen wird der 3te Theil vom Werthe des Einkaufs bezahlt.
Der Brantweinschrot bezahlt auf's Malter — 1 Rthlr.

Der

der Leinen und Rüböhlmann wenn derselbe
zur Oelmühle gebraucht wird — 32 Rthlr.
Ausländischer Oel zahlet von der Ohm — 3 Rthlr.
Und von der Maaß — 2 Rthlr.

Alles Getreide was zur Mühle gebraucht wird, muß auf dem Lieutenantamte angemeldet werden, wornach dem Eigenthümer ein Lieutenantsbillet ertheilt wird, in dem sind Name, die Menge der Frucht und die Geldsumme bemerkt wird, so er bezahlt hat. Der Müller darf nun das Getreide nicht eher mahlen, bis ihm der Zettel übergeben und er solches nachgemessen. Uebertritt er dieses, so bezahlet er das erste mal 20 Rthlr. Strafe, das zweite Mal 60 Rthlr. und das dritte Mal kommt er ins Gefängniß. Wer dasselbe nicht bezahlet das erste mal 20 Rthlr. das zweitemal 40 Rthlr. und das dritte Mal wird er mit willkührlicher Gefängnißstrafe belegt. Das Mahlen auf ausländischen Mühlen wird gänzlich untersagt. Die Spinnen und Handmühlen werden bis 20 Rthlr. Strafe abgeschafft.

Capittel 3. Vom Fleisch.

Alles Schlachtvieh als Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Schafe u.s.w. welches sich die Eigenthümer oder zum Verkaufe geschlachtet wird, wird beim Lieutenantamte angemeldet, dann von diesem hierzu verordneten Taxator taxiret, wornach dem der Eigenthümer von jedem 100 Rthlr. des Werthes 8 Rthlr. zu bezahlen hat.

Alles Fleischwerk von unvernünftig bezahlt vom Pfund 1 Rüber, es sey frisch oder gesalzen.

Um allen Unterschleif zu vermeiden, so sollen an jedem Orte besondere Hübschlächter angestellt werden. Diese sollen allein befugt sein, das Vieh abzuschlachten; ehe sie schlachten, muß ein Schlachtzettel gelöst werden, und solcher ihnen vorgezeigt. Schlachten sie ein Stück, ohne daß ihnen solcher Zettel vorgezeigt worden, so bezahlen sie 15 Rthlr. Strafe. Der Eigenthümer ebenfalls. Bey mehrmaliger Wiederholung folgt Gefängnißstrafe.

Capittel 4.

Von Wirthen, Krämern u. Kaufmannschaften.

Ein Tonne Häringe bezahlt an Zinnt — 1 Rthlr.
Der Zentner Stockfisch — 30 Rüber.
Ein Stück Käse — 1 Rthlr 40 Rüber.
Das Pfund bezahlt 12 Rüber.
Der Zentner Tobak — 4 Rthlr.
Für die Erlaubniß Tobak zu rauchen oder zu schnupfen bezahlt eine Person vierteljährig 4 Rüber.
Der Zentner Hutzucker bezahlt — 1 Rthlr.
Kaufleute, Apothekenmeister, Seidenmeister, Wollenweber, Salzmeister, Tuchter, Nürnberger-Meister, Lakner u. s. w. bezahlt 2 pro Cent von ihrem Werth.
Das Pfund Zeftenbohnen und Chokolade bezahlt — 10 Rbr.
Ein Pfund Thee — 30 "

Fuß

Jede Maas Brennholz 3 Kreuzer.
Von einer Maas Jede Kreuzkohlen 3 Kreuzer.
Von jedem Fuhrlohn 4 Kreuzer u. s. w.

Diese Waaren werden sich beim angeführten Hollamte an der Grenze, wo sie einen Passierzettel erhalten mit welchem sie zu dem Licentamte des Ortes gehen, für den sie bestimmt sind. Auf das Getränk, Lebensmittel u. s. w. muß so lange zugemacht bleiben, bis einer von den Licentbedienten dabey gewesen und solche angesehen. Gibt der Einkäufer den Preis der Waaren zu niedrig an, so kann er nach Belieben, ist der Licentbeamte die Waaren confiscieren, kann aber der Betrug nicht bewiesen werden, so hat der Licentbeamte das Recht die Waaren für den angegebenen Preis an sich zu behalten. Die Polizeimeister haben die angekommenen Getränke und Lebensmittel aufzuschreiben, bis du solche von dem Licentbeamten untersucht sind. Licentbare Waaren also im Lande von einem Orte zum andern gehen, müssen mit einem Passierzettel versehen seyn werden.

Die Visitatores in den Häusern sollen mit Anstand behandelt werden. Jeder der sich über die Licentbedienten Recht zu beschweren hat, soll sich an die Oberinspektoren melden und von denen die Justitz administriren lassen.

Confiscationen davon Wert unter 4 Rkl. ist, ge-
genn dem der sie macht, ist der Wert über 4 Rkl.
so gehört die Hälfte der Landkasse.

Die Karten so im Land verkauft werden, müssen
gestempelt sein, für jedes Spiel ungestempelte
wird 1 Rkl. Strafe bezahlt.

Der 19te Para. nach dieser Verordnung
bestimmt: daß die jenigen welche Tabak rauchen
oder schnupfen, und keinen Kreuzzettel haben, sollen
zum andern mal mit 40 Gulden und so jenen der
Geld nicht hat, mit willkührlicher Leibes Strafe
angesehen werden.

Capittel 5.

Vieh Steuer.

Von einem Reit-, Zug- oder Packpferd jährlich 1 Rkl.
Von einem Zug-Ochsen 1 Rkl. 20 Kreuzer.
Von einer Kuh 30 Kreuzer.
Von einem Mast Ochsen so außer Landes getrieben
wird 1 Rkl. 20 Kreuzer.
Von einer fetten Kuh 1 Rkl.
Von einem fetten Rind 40 Kreuzer.
Von einem Kalb so außer Landes getrieben wird 10 Kreuzer.
Von einem Mast oder dergleichen Schwein 20 Kreuzer.
Von einem Hammel, Schaf, Bock oder Geiß, so
außer Landes getrieben wird 1 Kreuzer.
Von einem Füllen von 2 Jahren 30 Kreuzer.

Von

Vom Pferd von 3, 4 oder mehr Jahren soll der Käufer nach dem Verhältniß des Einkaufs von 100 Rthlr. 5 Rthlr. Lieut bezahlen.

Mit der Reit-, Zug- Pferde- und Ackerpferden, und Zug-Ochsen, so nach der Taxe, muß es also gehalten werden, daß jedes Dorf hierinnen und Revisator das in der Stadt und im Dienst verfundiren sich von Haus zu Haus beschreiben, davon quartaliter eine Specification besorgen und bestätigen solle.

Capittel 6.

Vom Stempelpapier und Pergament.

Vom Stempelpapier gibt es 5 Gattungen

No. 1. kostet 2 Rbr. der Bogen und auf dieses werden alle gerichtliche Verhandlungen geschrieben.

No. 2 kostet 4 Rbr. und auf dieses werden alle Contracte unter 500 Gulden geschrieben, ferner Suppliken um geringe Stellen und Handwerksrechte so nicht über 20 Gulden betragen.

No. 3 kostet 10 Rbr. und auf dieses kommen die Contracte von 500 bis 2000 Gulden. ferner die Geburtsbriefe verwesender Landesobrigkeiten

No. 4 kostet 20 Rbr. und auf dieses werden Contracte geschrieben so zwischen 2000 und 3000 Gulden betragen. ferner die definitive Urtheile so unter 1000 Rthlr. betragen. ferner die Testamente, Legate u.s.w. wenn sie unter 1000 Rthlr. betragen.

No. 5 kostet 40 Rubel und auf diese kommen die Gerichtsgebühren, Testamente, Codicille usw. sich über 1000 Rbl. belaufen.

Das Pergament bezahlt derselbe Stempel, und wird auf 10, 15, und 30 Rubel hinzugefügt, jenachdem der Testamentsbrief groß ist.

Allen Protokollen und Notarien wird bei Verlust ihres Dienstes befohlen, ihre Akten auf Stempelpapier auszufertigen. Alle Gemeinden werden angewiesen, auch den Gebrauch des Stempelpapiers ihnen zu halten. Alle Kauf- und Verkaufs-Akten, Testamente, Codicille, so vom heutigen Tage an auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, werden für Null und Nichtig erklärt und verliehren vor den Gerichten ihre beweisende Kraft.

Jeder der Stempelpapier braucht, kann solches auf der Lieutsteuer kaufen.

* * *

Da vorauszusehen war, daß die bisherigen Bauerfreien sich gegen diese indirekte Steuer auflehnen würden, so fand der Chef für gut in einem Auftrage zu dieser Lieut-Ordnung sich vor diesen neuen Steuer zu befreien, er bestimmte demnach: daß die Geistlichen vor der Mühlen- Fleisch- und Hirtsteuer befreit wären, daß sie gegen einen Lieutzettel lösen müßten, daß sie aber solchen auf der Lieutsteuer gegen einen Gegenschein umsonst erhielten.

Ebenfalls sagen die Ritterpferde zu Adeligen, Geistlichen Lehen, Pfalz-, Dienst- und Herrengüter, wenn sie vom Eigenthümer gebaut werden von der Wiesbauer Frey, allein nicht von der Wiesbauer. Wenn sie aber durch Halbeiner gebaut werden, so sollen sie auch die Wiesbauer bezahlen.

Wenn der Reiche auf unbeständige Weeren sagt, aber wegen Bezahlung verliert jeder seine Befreiung ohne die Wiesbauer und Wiesbauer

ganz oder im Theil der Befreiung übergehen werde.

Wenn für Spitäler und Armenhäuser gemeldet werde, so wird die Armenspende, sagt ebenfalls vom Wiesbauer Frey.

* * *

Man sieht aus diesem Auszuge: daß man sich im Jahr 1700 schon eben so gut auf die indirekten Abgaben verstanden als jetzt. Auch sind alle diese Verordnungen in einem guten Deutsch abgefaßt und in klaren und kurzen Fragen, so daß diese gegen die damaligen Landtagsverhandlungen in Hinsicht der Prosa um ein Jahrhundert voraus zu sein scheinen. Das schlechte Deutsch in den Landtagsverhandlungen rührte von den Syndicis her, so diese schreiben. Diese waren jedesmal Juristen, welche in der damaligen Rechtsperiode in Hinsicht des schlechten Deutsches bis zu einer bewundernswürdigen Virtuosität gebracht hatten.

* * *

daß diese indirekten Steuern damals (nämlich von 1700 bis 1716) sehr große Summen getragen haben, sieht man aus dem Memorialen so der Churfürst Carl Philipp im Jahr 1720 machte, daß er auf die Grundsteuer verzichtet, wenn man ihm verspreche die indirekten Steuern wieder einzuführen, so zu den Zeiten seines Landes besonders da die Grundsteuer damals 600000 Rthlr. betrug, so muß man daraus schließen, daß die indirekten Steuern ungefähr eine gleiche Summe aufgebracht haben; und wirklich finden wir in den Landes-Rechnungen von 1703 und 1704 die Licentauflage mit 500000 Rthlr. angeschlagen. Es haben also der Churfürst Johann Wilhelm

10. Zu Gisseltz ist der Churfürst Johann Wilhelm

wieder in Jahr 1716 abgeschafft worden. Als Carl Philipp im Jahr 1720 wollte sich sie wieder einführen, so ließ er sich von seiner Hofkammer ein Gutachten geben: ob es auch ihm zu empfehlen sey. Dieses Gutachten ist Seite 77 der gedruckten Frage-Punkten abgedruckt und lautet in seinen wesentlichen Punkten wie folgt:

Kaiser Ludwig habe im Jahr 1337 dem Markgrafen und Kurfürsten von Jülich, Wilhelm, in allen Dörfern und Städten seines Markgrafthums und Landes, die Auflagung der Accise von allem

Kaufmannsgewerbe so aufsteigenden Markt bekommen, für sich und seine Erben und Nachkommen geschenkt, sowie die Urkunde noch vorhandene Kaiserliche Concession erhielt: daß gedachter Markgraf mit dieser Kaiser als mit einem Kaiserlichen Kirchlehen sich belehnt worden.

In einer gewissen Urkunde von 1338 habe Kaiser Ludewig gedachtem Markgraf von Jülich die Schenkung wiederholt und zugleich einen Zeitpunkt festgesetzt, welcher bestimmte, wie viel von einer jeden Waare solle gegeben werden, so weit gebotten wurde.

Die Kaiser seien also wirkliche Lehensherren gewesen, so die Waaren für den Schutz bezahlten, den sie vom Reichsgerichte. Auch gehet aus der Urkunde hervor, daß noch im Reiche befindlich, daß die Herzogthümer in Jülich und Berg mit dieser Kaiserwaar Kunsten begnadigt worden, und gewöhnlich zu einem bestimmten Gewerk z. E. zur Unter-Bäckerei beinahe angeben.

Um die Titel kennen zu lernen, mit denen die Könige diese Kaiser besitzen, so würde es nöthig sein, daß Bonn sich aus ihren Archiven beglaubigte Abschriften ihrer Besitzungsurkunden einsenden lies. Denn bey der Schwer. Hofkammer finde sich noch ein Mandat vom 15. Dezemb.

1564, wie solches dem Vogt zu Dülich aufgegeben wird, die Reise von Aldenhoven wieder wegzuziehen, die an der dortigen Landschaft vielen Jahren nicht gebräuchlich worden und die Ritterreise dagegen aufgerichtet habe. Wann aber die Städte ihre Reisen titulo onerosi vom Landesherrn gestuncken, so müsten man sich freylich dabey halten, allein ob dieses der Fall, das werden aber die Urkunden zeigen.

In den Landtagsprotokollen findet sich, daß im Jahr 1525 Herzog Johann und die Herzogin Maria, an ihre Julichsche Unterthanen den Befehl gaben: daß sie die Reise abtragen sollen, wegen der dem Adel, Ritterschaft und Städten eingewilligten Steuer.*)

Im Jahr 1538 ist mit Gutfinden der Ritterschaft und Landschaft eine 12 jährige Reise auf Corn und Waitzen gelegt worden, um damit einige Orte zu befestigen.

Im Jahr 1554 hat man wieder eine 12 jährige Reise bewilligt, um die Festungswerke von Dülich und Heinsberg zu bauen.

Jetzt

*) Das Wort eingewilligte Steuer scheint die Hofkammer vorsichtigermeise hinzu: ut formalia denant, unstreitig weil sich hierstatt dieses Wort dieses Jahr das Churfürstenthum Carl Philipps beleiten würde.

In den Jahren 1570, 1587, 1590, 1596, 1610 und 1624 sind ebenfalls neben den gewöhnlichen Steuern solche Landes-Auffer bewilligt worden, wo bey öfters bemerkt wird, daß dieser unbeschadet der Herzoglichen Rechte bestehen solle. Auch habe Herzog Wolfgang noch abgelaufenen Jahren diese Auffer doch fortgehen lassen.

Die Hofkammer meint nun, der Bericht zeigent lich dieß: ob Se. Durchlaucht als Herzog von Jülich und Berg die Auffer per Mandatum können ausschreiben lassen, oder aber ob es hierzu der Einwilligung der Landstände bedürfe?

Es wollte fast scheinen, als wenn der Churfürst zu der Erhebung einer solchen Auffer die Einwilligung der Landstände bedürfe, theils, weil wir die Landtagsakten zeigen, die Auffer immer mit Bewilligung der Landstände erhoben worden, theils, weil im Hauptrezeß von 1672 ausdrücklich bestimmt ist, daß keine Auffer oder dergleichen Auflagen ohne Vorwissen der Stände können erhoben werden. Doch meint die Hofkammer man könne dieß Recht nun anders erklären. Denn da in der Einleitung zu diesem Rezeß steht, daß hierdurch den fürstlichen Rechten und Regalien nichts solle vergeben werden, so ist es sich klar, daß, da die Auffer zu den Regalien gehört, quia salitur in recognitionem superioritatis, so können sie der Fürst auch ohne Bewilligung ausschreiben. Daß dieses etwa auch die Meinung des Rezeßes von 1672 sey, geht daraus hervor, daß blos das Wort Vorwissen

Ja

da stände, und nicht das Wort bewilligung. Die Hof-
kammer meint: wenn die Stadt die Rechte durch kaiser-
liche Privilegien besaßen, so würde er nicht so streitig
gewesen sein, sie von der bewilligung der Landstände
abhängig zu machen. Damit hat sich nicht zu vermu-
then, daß Pr. durchlaucht Herr Vetter jene Urkunde
von 1338 nicht gekannt habe. Wenn dieses aber wirklich
der Fall gewesen, und der Ausdruck Privilegien im
Rath so viel als bewilligung bedeuten solle, so fällt
doch die Sache, als ein Irrthum, von selbst weg, sobald
man jene Urkunde von 1338 anbietet habe.

Man sieht aus dem ganzen bericht des Düsseldorfer
Hofkammer, daß der bericht erstattet ein Jurist gewe-
sen, dem es an den nöthigen Kenntnissen der dem
Reichsgeschichte und der Privilegien des Reichs fehlte,
wegen dem wir Mösers sich aus dem nicht alle Kenner-
proben in die Schranken gingen, und durch endlose
Erinnerungen.

Die Sache ist nemlich ganz einfach die: Ur-
sprünglich gehörte der Reichsboden allein dem Kaiser,
und er ward berechtigt, für den Schutz, den er fremden
Kaufleuten und Fremden Waarenlagern leihen ließ,
ein Schutzgeld zu nehmen. Dieses Schutzgeld wurde
von den Fremden Waaren eingefordert, so auf offenen
Markt feil geboten wurden. Als die Grafen von
Jülich in dem Besitz dortan so viel besitzungen
gekommen waren, daß sie hieraus eine ganze Grafschaft ge-

bildet

in der sich sich mit dem Grafenbanner hatten belehnen lassen, so suchten sie alle die Rechte, die der Kaiser auf diesem Reichsboden übte, an sich zu bringen, und hierzu gehörte dann auch die Reichsvogtei, die sie 1338 erwerben. 1336 wurde ihre Grafschaft zu einer Markgrafschaft erhoben worden, und 1357 zu einem Herzogthum, die Grösse der Pfalz mochte damals etwa 20 Quadratmeilen sein.

Allein die Reichsvogteien, die später eingeführt wurden, und die besonders von 1700 bis 1716 auch sehr hohen Preisen erhoben wurden, hatten eine ganz andere Natur, da sie eigentlich Baumbiebstaxen waren. Wer z. B. von einem auf der Mühle 30 Ruthen per Müller und Mühlknecht gefällte Baum übelauf ihre Waare, so kaiserlichen Schutz bedurfte. Ebenfalls wurden Schatzungen, wo der Bauer Schlachtvieh und was dergleichen die Fleischtaxe zu bezahlen hatte. Dieses waren eigentlich Landnutzungen, die nicht unterbleiben mit Bewilligung der Stände konnten erhoben werden.

Die Hofkammer meint nun: es sey ganz klar, daß die Reichsvogteien dem Churfürstenthum gehören, weil sie sonst nicht hätten an die Stände übergeben können, und dieser Meinung sey auch besonders Tulich und Bergischer Rath im einem Gutachten gewesen, so wie im Jahre 1657 an der Churfürstlichen Seite Pfalz erstattet habe.

Wahrscheinlich verhält sich die Geschichte dieser städtischen Reichsvogteien folgender Weise: der Herzog über

Eifel

überlegt die Reise so vorbereitet wird, von den auf offenem Markte feil gebotenen Waaren zu nehmen, an die Stelle für inländische Bedürfnisse. Dieser verbunden ist mit die Reise von andern Gegenständen, besonders von Bier und Wein. Wenn und der Lust diese Reise zu unternehmen, so eigneten sich vorzüglich die Wein- und Bierreise ebenfalls zu, da diese mit in der ausmischfälligen Gebäude liegen. Allein dieses wird unrecht und ebenso unrecht werden, wenn man durch Bier- und Weinreise in den Wirthshäuser, schleichen wollte, daß er sich mit denselben Rechte im ganzen Lande erheben könnte.

Die Hofkammer führt nur fort, als im Jahre 1700 die Licent-Ordnung hat eingeführt worden, so habe die Reise natürlich auf gehört, da die Gegenstände in der Licent-Ordnung mit einbegriffen gewesen. Da aber im Jahre 1716 die Licent-Ordnung aufgehoben worden, so geht ihre immerwährende Meinung dahin, daß die Reise nun wieder beginnen könne, und von der Hofkammer gemäßigt Reisepasse ausgestellt werden.

Daß sich einer sich dann doch diese Jahre indirekte Waaren so verhaßt gemacht zu haben, daß man sie heiter nicht mehr gewollt hat, sondern alle Abgaben in der Grund-Steuer zusammengezogen.

Das was in beiden Herzogthümer in neuern Zeiten unter dem Namen der Reise bestand, und eine ganz unbedeutende Abgabe auf Wein und Branntwein, welche die Wirthe jährlich eine kleine Aversional-Summe bezahlten.

11. Ueber die vom Churfürsten Johann Wilhelm im Jahre 1705 in der Stadt Cöln aufgerichtete Zettelbank. Banco di Affrancatione.

Folgende Nachrichten sind aus einer Denkschrift genommen, welche die bergischen Landstände im Jahre 1721 beim Reichshofrathe übergaben.

Der Churfürst Carl Philipp hatte nämlich unter 8. Aug. 1720 beim Reichshofrathe eine Denkschrift übergeben, in der er folgende vier Punkte aufgestellt:

1. Die Stände des Bergischen Landes hätten ihre Einwilligung zur Errichtung einer Landesbank gegeben.
2. Ihm Supplicanten hätte die Bank Zettel mit unterschrieben.
3. Sie hätten ihre Einwilligung zu der Aufnahme von 6 Millionen Goldgulden gegeben.
4. Sie hätten zur Abführung der Landesschulden und zur Abführung fürstlicher Schulden, welche in Wien gesuchte Gelder enthielten, und ihre 100000 Rthlr. aus dieser Bank genommen.

Diese 4 Punkte sind es nun, welche die Ständische Denkschrift zu widerlegen suchen. Sie erzählen aber die Geschichte der Entstehung dieser Bank auf folgende Weise:

Als unter der vorhergehenden Regierung des Churfürsten Johann Wilhelm die direkten Bauern nicht mehr aufbringen wollten, so führte er neben diesen noch ein indirektes Bauernsystem ein, in welch

an die Statuten, das Gemahl, die Kaufmannbanner zu bestimmen, so wird das bei der Gewölbegebäude Sagen durch einen Kanzel. Außerdem führt das noch eine Familientafel ein, und ließ sich auch geistliche und adelige Namen, Ritterdienste und Laurgalieferungen bestätigen. Dieses war im Jahr 1706.

Als aber auch mit diesen Mauern nicht mehr die Summen herbeizubringen waren, welche der Churfürst vom Lande verlangte, so entschloß sich seine Minister daß er ein Papiergeld einführen möge. Diese Einführung des Papiers wurde sich aber am leichtesten durch eine Zettelbank machen, so man in Cöln unter der Garantie der Stände errichtete, und der man den Namen gab: Banco di Assicurazione. Dieses war im Jahr 1705.

Unterm 2. März desselben Jahres bestand der Landtag den Vorschlag zu einer solchen Bank machen, und nur sagte, daß den Ständen bekannt sey, wie seine Churfürstliche und Kaiserliche Lande eine Zeitlang von feindlichen Armeen sehr belastet gewesen, und wie sie hierdurch so zu Grunde gerichtet daß sie für seine Militärkasse ganz in Anspruch genommen. Ebenfalls sey den Landständen bekannt, welche Summen zur Rekrutierung und Remontierung ihrer Truppen nothwendig gewesen, sowie auch die Anschaffung des nöthigen Proviants und Ammition

geleistet.

gekostet, ebenfalls, welche Summen die von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zum Besten des Gemeinwesens in allerhöchster Person vorgenommen waren so beschwerlich als gefährlichen Reisen, ablehnen hätten. Der Pr. durch sich hierdurch genöthigt gesehen, bedeutende Schulden zu contrahiren, welche auf ein mal abzutragen unmöglich seyen, so sind an den Stunden ein Projekt zu einer Landbank mit, wodurch die Schulden nach und nach könnten getilgt werden, und so der Credit wieder hergestellt. Zugleich bittet der Churfürst die Ständische Meinung hierüber bald möglichst abzugeben, damit der gemeine Mann nicht so sehr durch Landtagskosten müsse beschwert werden.

Diese Summe war sehr beträchtlich, denn in diesem Jahre wurde bloß am Grundstuhl in Fülek und Berg 1,000,000 Rthlr. aufgeschrieben, wobei der gewöhnliche Mann, welcher sich bei der Stände Sitzung vom 27. Mai vorstellen die Stände hierauf: sich genehmigten, daß von den bewilligten Geldern 100,000 Rthlr. als Banco fondo verwendet wurden, daß daher keine Banco-Zettel würden ausgegeben werden, als solche so von den Ständischen Deputirten unterschrieben worden, und daß beim künftigen Landtag den Ständen eine Rechnung gegeben würde, wie viel Banko-Zettel ausgegeben worden. Außerdem haben machten sich die ausdrückliche Bedingung: daß weder das Land noch die Land-Stände dieser Banco de Assicurazione Gewähr zu leisten brauchten.

Obgleich die Stände, wie sie sich ausdrückten, in diesen dunklen und ihnen unbekannten Werk nicht mit fortten eingehen wollten, so waren sie doch dazu genöthigt geworden, weil die Rathgeber des Churfürsten diesem die Meinung beigebracht hatte, als ob die projektirte Bank das einzige Rettungsmittel sey, den verfallenen Credit wieder zu erlangen.

Da die Sache mit der Bank einmal eingeleitet war, so wollte der Churfürst im nur noch Banco-Zettel unterschreiben haben, und erlangte schon in folgender Weise, daß die beiden Deputirten der Ritter von Frentz zu Lauenburg und der Graff. von Hillesheim ihm für eine Million Thlr. Banozettel unterschreiben sollten. Diese entschuldigten sich, daß sie solches nicht könnten, weil der Beschluß des Landtags ausdrücklich auf eine Summe von 100000 Rthlr. Gesuch, die sie nicht überschreiten dürften. Der Churfürst, der von sehr heftiger Gemüthsart war, ergrimmte sich hierüber sehr. Den 2. Juny 1706 kamen die Deputirten zu dem Minister Graff. von Schaesberg, um ihm eine Gegenvorstellung zu übergeben. Dieser empfing sie kalt, und sagte ihnen: daß Er sich wundere, daß sie noch nicht das Gesammtsche Dekret erhalten hätten, so ihnen zugehen zu lassen sey. Es sey aber in der Expedition und es würde keine halbe Stunde anlaufen daß sie dieses erhielten. Er wolle ihnen den Inhalt desselben nicht vorenthalten. Der Graff von Hillesheim sey seiner Charge

entsetzt, so wird auch die beiden Syndici ihrer Aemter
entlassen. Zugleich sey beiden Herren Deputirten
der Hof verboten. Auch sey auch alle ihre Güter,
Rente und Gefälle so sie in beiden Herzogthümern
besitzen, der Sequester gelegt. Ebenfalls sey gegen
ihre beide Personen der Arrest verfügt, und sie
müssten in Düsseldorf bleiben, bis auf weitere
Verordnung Seiner Churfürstl. Durchlaucht. Er, der
Minister zweifle nicht, daß noch ferner schärfere
Verordnungen erfolgen würden, so er aber nicht
sagen dürfte, „indem Churfürstl. Durchlaucht
„ungemein erzürnt gegen die beiden Herren
„Deputirten und Syndici sey, da sie in den
„gnädigsten Gesinnungen, daß dero darunter
„engagirt hohe Churfürstl. Reputation darunter
„leiden könte." diese waren die höchsteigenen
Worte Sr. Excellenz.

Die beiden Deputirten geriethen hierüber
in keinen ~~nicht~~ kleinen Schrecken. Der Aeltere v.
Hilleskeim pflegte auf der Stelle, und sagte, er so
immer der Mann ung gewesen, daß man die Dauer
auf 10 Jahre erwiesen könne, und stets jährlich
100000 Rthlr. Capital in Circulation zu setzen,
man gleich eine Million in Umlauf bringen kön
ntte und erbat sich, diese seine Meinung auch schriftlich

abzu

abzugeben. Der Graff von Fretz und der Syndicus blieben aber standhaft, vermuthlich weil sie glaubten, daß das was ihnen der Graff von Schaesberg sagte, nur gewöhnliches ministerielles Quellsalber wäre. Der Graff von Villesheim wiederholte seine Erklärung, und der Minister sagte: er wolle nach Hofe gehen, damit das Dekret wenn es noch nicht expedirt sey, vorläufig zurückgehalten werde. Als er um 2 Uhr vom Hofe zurückkam, so zeigte er dem Graff von Fretz das mit eigener hoher Hand vom Churfürsten selber unterzeichnete Dekret, so wie auch die zu der Ausfertigung unterschriebene Carta blanca. Zugleich sagte er den Herren Deputirten, daß S. Churfürstl. Durchlaucht um 5 Uhr auf die Jagd fahre, und daß sie die Erklärung der Herren Deputirten vorher gnädigst genehmigten.

Die Deputirten beschlossen nun, einander den Brief zu übergeben, und sie übernachteten solchen des Abends als der Churfürst von der Jagd zurückkam, den beiden Ministern Graff von Schaesberg und von Rundtheim in der Churfürstlichen Audiencz Chambre.

Als der Churfürst diese Erklärung gelesen, so war ihm solche nicht unbedingt genug, und die beiden Deputirten wurden nebst dem bergischen Syndicus des Morgens zwischen 11 und 12 Uhr wieder zum Minister von Schaesberg gerufen. Der Syndicus entschuldigte sich daß er bereits im Bett läge und in einem heftigen Schweißen begriffen, und daß er ohne

Lebensgefahr nicht entstehen können. Die Deputirten gingen zum Minister und hörten von diesem, daß der Churfürst noch denselben Abend eine immerwährende Erklärung der Deputirten verlange, und gerne eher sich zur Ruhe begäbe. Um halb ein Uhr in der Nacht kamen die Deputirten wieder in die Behausung des Syndicus, und verlangten daß er ihre Erklärung zu Papier bringen sollte. Dieser aber erklärte: daß er hierzu unmöglich im Stande sey, stellte jedoch diesen zu bedenken anheim, ob sie ihre Erklärung dem Graffen von Schaesberg nicht mündlich machen wollten, und sich zugleich erbieten die schriftliche Erklärung morgen in aller Frühe zu überreichen. Prout factum, so schließt der Syndicus seinen Bericht über den Hergang der Sache.

Auf dem Landtage so im März von 1708 ausgeschrieben wurde, kamen diese Bank-Angelegenheiten natürlicherweise zur Sprache. Die Stände bemerkten, daß bereits man die Deputirten angehalten, den Landtagsbeschlüssen aber nicht gemäß sey, und die Landstände hätten Ursache genug, ihre unterthänigste Dolores Pr. Churfürstl. Durchlaucht darüber gehorsamst vorzubringen. Jedoch da die Sache einmal geschehen sey und für eine Million Taller unterschrieben worden, so begnügten sich sie, sich auf's beste zu versehen, daß weder das Land noch die Landstände jetzt für diese Banco-Sache in Anspruch könnten genommen werden.

da nunmehr durch diese Banco di Assicurazione Papiergeld in Circulation genommen wurde, so fing das General-Leihe-Comissariat ebenfalls an, in Papiergeld auszugeben. Dieses waren die sogenannten Comissariatsbriefe, welche mit den Banco-Zettel gleichen Cours hatten. Diese Comissariats-Briefe waren nämlich ebenfalls Banco-Zettel, welche sich von den andern nur dadurch unterschieden, daß sie von den Landständischen Ausschüssen nicht unterzeichnet waren.

Wie es nun mit jedem Papiergeld geht, so ging es auch hier. Man blieb immer nur ausgeben und erfolgte auf diese Weise ein ganzes Heer von der Circulation, da bey der herrschenden Sinnes-Verwirrung dieses das einzige Mittel war, um sich Geld zu verschaffen, dann alle übrige Quellen des Credits waren versiegt.

Dieses dauerte 6 Jahre, nämlich bis zum Jahr 1713, wo man eine Summe von 5 Mill. Thl. von Seiten des General-Leihe-Comissariats in Circulation gesetzt hatte. Da kurzte man auf einmal dieses künstliche Papiergeld zusammen, und der Credit verfiel der Credit.

Das prächtige Jagdschloß von Bevenberg, die Dieselburg, Hallerd und die Dickeldorfer Neustadt sind noch andere Denkmale von der künstlichen Papier-Circulation, welche damals in den beiden Herzogthümern statt gefunden.

der Churfürst wollte der Credit dieses Regierungs-
dadurch wieder herstellen, daß er die alten Bank-
zettel so viel Seine Königl. Hoheit übergeben, gegen
neue umwechseln ließ, welche die Stände ent-
gegennahmen. Die Stände verweigerten dieses, die
Minister aber sagten: sie müßten, denn die allerhöchste
Reputation und Ehre Sr. Churfürstl. Durchlaucht
hätte allzusehr dabey exponirt. Zudem sey die Sache
zu eine bloße Commedie, denn Sr. Churfürstl.
Durchlaucht hätten jährlich 500,000 Rthlr. aus ihrer
Cammer-Einkünften bestimmt, mit denen die Banc-
zettel sollten eingelöst werden. Auch wolle ihnen
der Churfürst einen Revers geben, daß für diese
Banco-Scheine die Stände weder an ihrer Personen
noch an ihrem Hab und Gut kein Zwang erfahren
werden. Die Minister riethen dahingegen, in den
Wunsch des Churfürsten zu willigen, dabey die
churfürstliche allerhöchste Reputation zu bedenken
und die im Regierungs-Collegio Sr. Churfürstl.
Durchl. zu Gebot stehende mangelnde Mittel.
Die Mehrheit der Stände willigte ein, allein
statt 500,000 Rthlr. Bancozettel so jährlich ausgeschrie-
ben werden sollten, wurden im Jahre 1713 bis 1714
1 Mill. 434,525 Thlr. ausgeschrieben. Der Director der
Bergischen Stände Graf von Velsebrode Reichenstein
legte hierüber Protestation ein, indem er sagte:
daß diese Summe bey weitem größer sey als die so
die Agnaten des Hauses garantirt hätten. Auch fehle
die Kaiserliche Einwilligung zu der Emission einer

so großen Landes schuld. Nimmer bey spielt folgten
die Ersgrafen von Metternich und von Wickten-
donck.

Diese Bankzettel sind wie es scheint eine Art
von Assignation-Scheinen gewesen, oder von
Wechseln auf Zeit, welche wenn sie verfallen waren
wieder eingelöst werden. Unterblieb die Auflösung
so fielen sie, und mit ihr die Bank die Assignationen.
Indes scheint es im Jahre 1773 doch sehr nahe am Bankrott
gewesen zu seyn. Denn die Stände sagen in ihrer
Denkschrift: "Daß in diesem Jahre durch die Fürsorge
des Allerhöchsten die Bank zerfallen sey, und wenn
dieses nicht geschehen, so wären Pr. Churfürstl. durch
gesammte Länder und Credit nicht zu jener Bank-Zettel
versetzt worden."

Da alle Mittel fehlgeschlagen, das Agio zu
gewinnen, und dieses weiter unter pari ging,
so wollte man den Versuch machen, ob man in Holland
eine Anleihe von 2 oder 3 Millionen machen könne,
indem man eine Special-Hypothek auf 17 Jülich-
und Bergische Aemter stellte, und zugleich die Creditoren
in den Besitz der Revenuen dieser Aemter.
Dieses war nun die Veranlassung zu der Anleihe
von 4 Mill. in Holland, mit dem man Bank-Zettel
zum laufenden Preise einlösen wollte, der damals
immer 20 p. C. unter pari war.

Die Stände hatten ebenfalls von dieser Bank-
Zettel für 85000 Flo. erhalten, welche sie für die

Bezahlung der Prozeßkosten verwendet so sei im Jahre 1670 in Kiel durch ihre Deputirten genehmigt worden.

Ueber diese 85000 Rthlr. waren seit 30 Jahren unter den Bauern viele Streitigkeiten gewesen. Die Deputirten hatten sie vorgeschossen und die andern wollten sie ihnen nicht wiedergeben. Auch konnten sie es von der Landeshoheit nicht erhalten, daß diese Prozeßkosten bei den Bauern beigenommen worden, und so aus diesen getilgt. Als nun im Jahre 1709 der Vertrag mit den Bankgläubigern geschlossen wurde, so cedirten die Bauern ebenfalls die 85000 Rthlr um diese ihre alte Schuld zu bezahlen, wegen der sie bisherige unter sich in Prozeß gerathen waren. Die Churfürstlichen Minister die immer in Geldnoth waren, ließen dieses geschehen, schrieben aber eine neue Steuer von 19 p. C. auf das geistliche und adelige Gebiet, welche ihnen viel mehr einbrachte als die 85,000 Rthlr. zu deren Tilgung sie bestimmt waren.

Aus dieser geschichtlichen Darstellung der Sache schließen wir die Bauern:

1. daß sie an der Errichtung jener Bank keinen Theil genommen.
2. daß die Bankgläubiger gegen den Beschluß des Landtags sogar unterschrieben worden.
3. daß sie an den Bankgläubigern die des Königs Commissarien übergaben, nie den mehrentheilen Antheil gehabt.

A.

4. Daß die Umschreibung der Zettel im Jahre 1813 nur commulirt genommen, so ist der Reichs-Tax-Gesetzgeber gezwungen, weil der Churfürst 500,000 Rthlr. Einkünfte von seinen Lennergütern hierfür verschreiben, und er hierzu die Genehmigung der Stände bedurft hätte.

5. Daß das holländische Capital zur Tilgung der Banco-Zettel bestimmt genommen, so hatten hierfür die Stände ebenfalls keine Gewährleistung für Land übernommen. Sie hatten die Obligation mit unterschreiben, weil der Churfürst seine Einkünfte nicht ohne Zustimmung der Stände hatte verschreiben können.

6. Die 85,000 Rthlr. so sich im Banco-Zettel für die Wiener Frozess-Kosten aufgegeben, sind schon längst wieder vom Lande beygenommen.

Sie bitten daß wegen Kaiserliche Majestät, ihre nachtheilige Entscheidung dahin zu nehmen, daß diese Schuld keine wegen eine Landesschuld sey, sondern eine solche, die der jetztregierende Churfürst von seinem verstorbenen Herrn Bruder geerbt, daß Ihr Universal-Erbe ersey sowohl in der Aktiven als in der Passiven.

12. Anleihen bei dem Amsterdamer Hause Johann Leatz von Asserdelft von 4 Millionen Gulden vom Jahre 1714.

Als die Banco di affrancatione welche man in Cöln errichtet hatte, ihrem Fallenlassen, indem man viel mehr Zettel ausgegeben als die Zirkulation ertragen konnte, so sahen man die zu so Zerflottirende Schuld welche daraus entstanden, durch ein Anleihen in Holland zu consolidiren, und hierdurch so viel Zettel einzuziehen, als Sie übrigen von der Zirkulation konnten getragen werden.

Das Amsterdamer Haus Johann Leatz von Asserdelft besorgte diese Anleihe, welche auf 4 Millionen Gulden festgestellt wurde gegen 6 p. C., und die Banquiers Meinertzhagen und Haack in Cölln besorgten die Zahlungen.

Der Churfürst Johann Wilhelm unterzeichnete den 7. März 1714 die Original-Obligation, welche nach vorher von einer Deputation der Landstände, von seinem Bruder Carl Philipp und den andern Agnaten des Hauses vorher unterzeichnet worden.

Die Bedingungen dieser Anleihe waren folgende:

1. Die Zinsen wurden halbjährig durch die Banquiers Meinertzhagen und Haack abgeführt. Der Zinsfuß war 6 p. C.
2. Jährlich wurde vom Capital der 10te Theil zurückgezahlt, nämlich 400,000 Gulden.

3. Als Unterpfand verschreibt der Churfürst alle seine Länder und Gefälle, keine ausgenommen.

4. Zur Special-Hypothek werden folgende 21 Aemter in den Herzogthümern Berg und Jülich gestellt. Nemlich im Jülichschen: Brügge, Heinsberg, Wassenberg, Caster, Düren, Gladbach, Montjoie, Eschweiler, Wilhelmstein, Geilenkirchen, Grevenbroich. Und im Bergischen: Angermund, Solingen, Elberfeld, Miselohe, Mettmann, Monheim, Lülsdorf, Barmen, Borneffeld und Hückeswagen dergestalt, daß die Revenüen viel betragen, als die Zinsen nebst dem abzutragenden Capital.

5. Die Burgmeister Meinertzhagen und Haark werden zu General-Empfängern von diesen 21 Aemtern ernannt, und allen herkömmlichen Empfängern und Bedienten aufgegeben, an Niemanden zu bezahlen, als an diese. Zugleich wird ihnen befohlen, alle Disposition den beiden Herren General-Empfängern anzukommen. Damit die Gefälle richtig an den Berg gestellt werden, so werden die sämmtlichen Revenüen dieser Aemter den genannten General-Empfängern völlig übergeben, und so lange bis Capital und Zinsen getilgt sind.

6. Sollten jedoch durch irgend einen Zufall die Revenüen der gedachten Aemter nicht zureichen, so wird der genannten Special-Hypothek noch das

Julichsche Amt Aldenhofen und das Bergische Amt Bergenburg hinzugefügt. So wie auch die Pfälzischen Ämter Bacharach und Mannheim.

7. Wenn die Zahlungen zu ihrer Zeit nicht geschehen erfolgten, so kommen die beiden Herren Empfänger sich in den Besitz dieser verschriebenen Hypotheken setzen, und die Stipulierten Summen selbige einkassiren.

8. Wenn die Zahlungen aber überall nicht erfolgen sollten, so werden die Herren Generalstaaten ersucht und authorisiert, die Exekution in jedweden Ämtern, so wie in allen übrigen Landen und Lande Regierungen einzunehmen, so wie solches ihr Hochmögenden auch Ersuchen der Inhaber der Obligation für gut finden.

9. Falls die Herren Generalstaaten diese Exekution verzögerten oder verweigerten, so ersucht der Churfürst Kaiserl. Majestät auf geschehenes Ersuchen der Inhaber der Obligation die Exekution einzulegen, ohngesehen davon welche Entschuldigungen auch dieselben möchten anzuführen haben.

10. Noch bedingt sich der Churfürst aus: daß 3 Monat vor Einlegung der Exekution durch Johann Deutz oder die anderen Gläubiger wegen Nichtzahlung geklagt werde.

11. Hat der Churfürst auch alle Ausflüchte Verzicht, ja jemals durch Menschen Sinnesänderungen oder

noch zu erwarten waren. Dennoch unsolche Gegenrechnungen, Liquidationen u. s. w., indem immer nur auf der Schuld der Original-Obligation sollte gesehen werden.

* * *

Dieses war also die Folge jener verschwenderischen Haushaltung, und der unbeschränkten Ausübung jener Willkühr, so man sich das Beyspiel der Landeshoheit und der fürstlichen Würde hält.

Das Land war also so weit gekommen, daß Er sich seiner Gläubiger verschreiben mußte, gerade wie ein Sklave der in Schuldverlegenheit ist und genöthigt von einem Handelsmann Geld zu nehmen, der dem Mosaischen Gesetz nicht folgt.

13. Ueber die Total Schuld der florentinischen Herrschaft betragend in 300000 Reichs Thaler ihre Verwendung und Rückzahlung.

Als der Herzog Johann Wilhelm im Jahr 1690 die florentinische Herrschaft in Besitz hatte, so erhielt diese eine Rückstand von 300000 Mayländischen Reichs. Für diese wurden 1, die Gehalten die auf Mayländischen standen abgetragen, und 2, die Herrschaft Megen gekauft.

Als der Herzog 1716 starb, so forderte die verwittwete Herzogin ihr eingebrachtes zurück. Ihr

Schwager, der regierende Churfürst wendete sich an das Land, indem er behauptete, daß mit Ausnahme des Landschaftes wird die Total Gelder zurückzuzahlen, weil die Stände die Hauptleute unterschrieben.

Er übergab nun hierüber eine Denkschrift beim Reichshofrath, in welcher er sich Recht zu verschaffen suchte. In der Antwort die die Stände hierauf gaben erzählen sie den ganzen Hergang, wie es gekommen daß sie die Hauptleute unterschrieben, und daß diese Begebenheit einen merkwürdigen Zug in der Regierungsgeschichte von Johann Wilhelm bildet, so will ich sie hier erzählen, und zwar so wie die Stände sie in ihrer Denkschrift an dem Reichshofrath vorgetragen haben.

Der Churfürst hatte in seiner Denkschrift an den Reichshofrath den Satz aufgestellt: daß die Herzogthümer Jülich und Berg gehaltene Jäger, die Total Gelder der verwittweten Churfürstinn zurückzuzahlen,

1, weil sich die Hauptleute das Churfürstenthum der florentinischen Prinzessinn mit unterzeichnet hätten

2, weil ein Theil der Morgengabe so in 300000 florentinischen Gulden bestehend, für Landesgebrechen verwendet worden.

3, Weil der Churfürst ihr Mitthun auf Landes-Einkünfte angewiesen.

4. Weil Kaiser Leopold die unbetrauerliche Ehe
wieder allergnädigst bestätigt habe.
Hierauf antworteten nun die Landstände folgende:

Es sey aus den alten Landtagsverhandlungen
bekannt, daß das Wittthum der Fürstinnen aus den
Lennergütern bestritten werde, und nicht aus
den Landesstauern, dann als im Jahr 1609 der
letzte Herzog von Cleve, Johann Wilhelm gestor-
ben, und die Fürstlich Aichischen Landtag gehen-
man beruhen sollten, so sey die vorwittwete Für-
stinn beim Landtag eingekommen, daß die
Stände ihr 12000 Kronen von ihrem eingebrachten
zurückgeben möchten, wofür sie die Einkünfte
gewisser Aemter verschreiben sey an. Auch
möchten sie ihr Leibgedinge- und Wittenhaus
gehörig einrichten, wozu laut der Ehebriefungen
das Haus Rarenstein bestimmt sey. Die Stände
antworteten hierauf: daß die Abfuhrung des
Wittthums eine Sache sey, die den künftigen
Landesherren betreffe, daß sie aber keine Gewis-
heit finden, die Einkünfte in jenen Allegaten
der verschriebenen Aemter befinden, zu markuen,
und hierauf jene 12000 Kronen zu bezahlen.

Was nun die Unterschrift unter die Capitulation
des letztverstorbenen Churfürsten betrifft, so
verhielte es sich hiermit in folgender Weise: Den

Churfürst habe als er die Toskanische Erbe Prinzessin geheurathet, dieser eine Morgengabe von 100,000 Gulden versprochen, und ein Witthum von jährlich 30,000 Gulden.

Auf dem Landtage von 1698 habe er begehrt, daß die Stände diese Capitulation unterschreiben sollten und die Gemahlin dafür übernehmen. Die Stände hätten dieses in Ueberlegung genommen und folgendes beschlossen: daß die Witthum-Gelder aus den Domain-Einkünften bezahlt würden, so wären auch die Domain hierfür die Gemahlin leisten, doch wollten sie, wenn diese nicht zureichten, das Land übernehmen, doch mit der Bedingung, daß Ihro Churfürstl. Durchl. hierzu verhältnißmäßig beytragen. Aber die Landstände selber und ihre Erbfolger, Güter und Leute sollten nicht so viel hierfür verbindlich sein.

Da die Landstände voraussahen, daß der Churfürst mit diesem Beschluß nicht zufrieden sein würde, und daß er vermöge seines heftigen Charakters wollen ist durch Drohungen einzelne Landstände zum Unterschreiben bringen möchte, so beschlossen sie zu gleicher Zeit: daß jede Unterschrift ungültig sein sollte, so diesem Beschluß entgegengesetzt würde. Auch beschlossen sie daß Ein Ausschuß bey der Uebergabe dieses Beschlusses solches dem Churfürsten erklären solle.

dieser Beschluß wurde den 26. März 1698 gefaßt, als die Stände auf dem Düsseldorfer Rathhause versammelt waren. Man sieht aus der Land-Tagsprotokollen, daß der Beschluß genehmigt von 34 von der Jülichschen Ritterschaft gefaßt wurde, und daß die Bergische Ritterschaft gleich zugestimmt, als ihr dieser Beschluß durch eine Deputation überbracht worden. Daß das Land hingegen die Sache mit sonderlichem Muth gesehen waren, schon bey der Berathung dieses Beschlusses gezeigt haben.

Am Karfreitage den 26. März 1698 war nun die Uebergabe dieses Beschlusses, welche durch die gesamte Stände und durch die beiden Prediger im Schloße von Düsseldorf geschah.

Als der Churfürst den Aufsatz durchgelesen, so gab er ihn zurück, und sagte daß er ihn nicht annehmen würde. Da die Hauptstände auch bereits eingewilligt hatten, wird es solches mit geneigten Wohlgefallen annehmen, so sei die Einwilligung der Ritterschaft auch überflüssig, denn weder Bergischer noch Jülich bildet der Land mit einem Collegio, sondern daß die Ritterschaft, wenn sie die Stände, jedes mal die Majorität, wie solches der Hauptvertrag von 1672 bestimmt. Der Churfürst habe deswegen auch den verlangten Consens doppelt ausfertigen lassen, einmal für die Jülich und einmal für die Bergische Ritterschaft, er wolle ihnen solches verlesen,

prout etiam factum, so hat der Syndicus in seinem
Bericht. Worauf dennoch Churfürst durch den
Graffen von Augenpott ein Untertheniges Bey seine
Lehnsleute haben lassen, und zu den Landleuten
gesagt: sie sollten sich gleich unterschreiben, und
sich allen Widerspenstigkeiten enthalten.

Worauf dann der Fürstliche Syndicus in aller
Unterthänigkeit vermeldet, daß in beiden
Collegiis einhellig beschlossen worden: daß jede
Unterschrift für ungültig angesehen werde, so
dem gemeinen Beschluß entgegen seye.

Der Churfürst sey hierdurch in Zorn gerathen, und
habe gesagt: daß Er den ganzen Sachen wollen, und
ihnen sich der Unterschrift entgehen und wirklich
zu unterschreiben befohlen worden. Solchen wolle
nun nach Fülich bringen, und den Sachen die Ein-
bringen lassen.

Indessen haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht
dero Geheimen- und Hoff-Räthen, und sonsten denen
jenigen, so Hoff-Chargen haben, daß Unterschreiben
selbst gnädigst erneulich zugeredet, und sich dahin
erklärt, und zwar anfänglich dem Ober-Hoff
Marschall Graffen von Nesselrode mit diesen Formalien
zugesprochen: er ist mein Hoff-Rath, und Ober-Hoff
Marschall, unterschreibe er es; und so fort mit den
übrigen dero Hoff-Ministeren und Herren Räthen.
Worauf denn dieselben ohne etwas weiteres zu melden,
also gleich unterschrieben haben.

Die übrigen Herren Ritterbürtige zu bestehen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, zu ersuchen sie mit der vorerwähnten Unterschrift versehen, wenn indes Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht solches absolut haben wollten, so wollten sie es thun, um sich darüber Ungnade nicht weiter zuzuziehen.

Unter dem Original-Concept so der Churfürst selbst den Prinzen vorgelesen, stehen nun folgende Unterschriften:

I. Von Bergischer Ritt:

1. Nesselrod.
2. Velbrück.
3. Freiherr von Schaesberg, Lehnen-Richter.
4. Scheiffardt de Merode.
5. Conrad von Nagelt.
6. Arnold v. Landsberg.
7. v. Scharenberg.
8. Freiherr v. Heyden.
9. v. Hillesheim.
10. v. Geyerschau.
11. v. Nesselrod.
12. v. Rolff genannt Schellen.
13. Freiherr von Courtenbach.
14. v. Syberg.
15. Freiherr v. Nesselrod zum Rain.
16. Freiherr v. Wachtendonck.

II. Von Jülichscher Ritt:

1. Freiherr v. Hockkirchen.
2. Freiherr v. Syberg.
3. Baron de Loë.
4. Comendeur v. Metternich.
5. Freiherr v. Hockkirchen.
6. Freiherr v. Hochsteden.
7. Freiherr v. Rolshausen.
8. Freiherr v. Gymnich zu Flatten.
9. Freiherr v. Courtenbach.
10. Freiherr v. Geyerzhan.
11. — v. Steinen.
12. — v. Rolff zu Vettelhoven.
13. Freiherr v. Bourscheid.
14. — v. Gymnich.
15. — v. Beissel.
16. — v. Courtenbach.
17. — v. Westrum.
18. — v. Holtorff.
19. — v. Leerodt.
20. — v. Elmpt.
21. — v. Freytz.
22. — v. Mirbach.
23. — v. Mirbach.
24. — v. Gymnich.

25. Graff von Hompesch zu Bollheim
26. — von Syberg.
27. — v. Freymersdorf zu Hatzfeld.
28. Graff von Schellard.
29. Baron von Hatzfeld.
30. Graff von Spiess.
31. Graff von Bongard.
32. — v. Spiess.
33. — v. Schmidberg.
34. — v. Landenrath.
35. — v. Wallbot zu Gudenau.
36. — v. Hompesch zu Rurich.

III. Von den Hauptstädten:

1. Anton Scherve wegen der Hauptstadt Gülich.
2. G. D. Gülich similiter.
3. Werner Wyrtz wegen der Hauptstadt Deuren.
4. Bernard Morkel similiter.
5. Johann Caspar Bollenthal wegen der Hauptstadt Münstereiffel.
6. Laurentz Eysenholtz.
7. Adam Bürdig.
8. Johann Peller wegen der Hauptstadt Lennep.
9. Johann Wilhelm Ströd wegen Lennep.
10. F. R. Collenbach wegen der Hauptstadt Ratingen.
11. Philippus Micker wegen Ratingen.
12. Johann Robertz wegen der Hauptstadt Düsseldorff.
13. P. Eylertz similiter.
14. Paulus Kenzler wegen der Hauptstadt Wipperfürt.
15. Joan. Adrian Stepratt wegen Wipperfürth similiter.

Hoch derselben Tag liß der Zufunft durch seinen Obrist-Lamnerferen, den Drosseren von Demantstein, den Kindern Hagen, die Dieyenigen so unterschreiben hätten, ebenfaus kömten, die andern sollten aber noch da bleiben. Da dieses aber auch schon aus Furcht vor Gülich abgewicht waren,

so wurden durch ihre Unterschriften auf andere
Weise nicht gefordert. Daher hat H. L. der Lehrer
unterm 13. July 1698 einen Befehl an die Kirchen
von Gymnich zu Mörsenich erlassen, worin er ihnen sagte,
daß wenn er nicht auf der Stelle unterschrieb,
so solle er die nöthigen Zeugen seines Widerspruchs zu
Mörsenich zum Landtag verschreiben werden.
Dessen ohnerachtet unterschrieb er aber gleich
zum Notarius Nothhofen in Cöln, und protestirte,
welche Protestation noch bey den Akten ist. Dem
Grafen von Wesselrode zum Steinfeld der dürfte:
wenn er nicht unterschrieb, so solle ihm für immer
der Hof verboten seyn und der Dominium auf=
Pfälzisch genommen werden.

Man sieht aus der geschichtlichen Darstellung dieser
Begebenheit, wie ungemein schwer es ist, in einem
kleinen und armen Lande von einem violenten
Charakter zu widerstehen, allein weil in einem solchen
kleinen Lande es ungemein wenige unabhängige
Menschen giebt.

Die Jülich und Bergische Ritterschaft war, wenn
man sie als eine Landesrepräsentation ansehen will,
noch obendrein in einem ungeeigneten Verhältniß
zur Landeshoheit. Denn es war doch immer noch die
alte Dienstmannschaft, welche verpflichtet war
auf den Streitfall ihrer Herrn zu erscheinen.
Auch wurden sie, wenn sie auf den Landtagen

erschienen selbst Einige Leute von ihrem Herrn erzählen
und dieser übte, in was eine Art er Gewalt
über sie aus, die seine Dienstleute im Gemüthe des
seine Huldigung machten. Hofrichter und
Moser bemerkt, in was Gefahr er gerathen, wie
gemeinsam Unannehmlichkeiten der Beschwerde konnte
freylich sind ungehorsamen Dienstleute nicht
ohne Urtheil und Recht aus Palast schicken, und
ihnen dort den Lohn vor die Füße legen lassen,
denn er wird gehalten sich vor ein Gemeinschaftsgericht zu stellen, und sich von diesem verurtheilen
zu lassen.

Allein in Wahrheit ist man bemüht sich sich allerdings, denn für sich wenn keine Anklage kam man
vorfinden, welche zu untersuchen hätte, ob
wirklich eine Klage statt findet. Also dieses wurde
darin in Hinsicht der Unterstand der Hauptstädte so nicht seine Dienstleute waren, und die
Klagen willig unbefangig von ihnen waren.
Daß diese so fruchtsam waren, rührte blos davon
her, daß sie Feinde und rechtliche Gesellschaften
waren, wofür sich dann immer, wie der Kaiser
Emmerich im Wallenstein [illegible]: Unter, es wird
nicht gut ablaufen, bleiben wir von den Soldatenfamilien. Es sind auch gerechtigte Bemerkungen: Wenn
sie uns nur nicht um Leib stehen."

Und wirklich ließ der Kurfürst während der Anwesenheit der Stände im Schloße die Hofmusik verdoppeln, welche mehrstimmig Tanzmusik und militärische Tonkünstler waren.

* * *

Nachdem der Anwalt der Jülich- und Bergischen Landstände dem Reichshofrathe den Hergang der Sache auf diese Weise erzählt hatte, so wendete er den Einwurf: daß da die Unterschrift der Stände schon im Voraus für nichtig erklärt worden, so könne diese nicht bindend sein. Der Beschluß der Stände vom 26. März 1698 läute aber dahin, daß sie für diese Schulden nur in so fern Garantie leisten, als die Kammergüter zureichen würden. Da dieses aber nicht der Fall sei, und im Gegentheil nach der Versicherung des Churfürstlichen Geheimenraths von den florentinischen Total-Geldern die Grafschaft Meegen gekauft worden, und die Schulden von Ravenstein bezahlt, so sei natürlich derjenige der die Grafschaften Meegen und Ravenstein genutzt, auch verpflichtet diese Gelder zurückzuzahlen, und dieses sei der Churfürstliche Kurfürst der jetzt regierende Herr.

*

Fünfter Abschnitt

Geschichte des Pfandwesens unter dem Churfürsten Carl Philipp. von 1716 bis 1743.

14. die Stände protestiren mit dem Churfürsten von der Rechtsfertigung.

Als der Churfürst Johann Wilhelm im Jahre 1716 gestorben war, und sein Bruder Carl Philipp die Regierung angetreten, so hofften die Stände von diesem einige Erleichterung in den Pfändern zu erhalten.

Anfangs haben auch verschiedene Abgaben auf, auch das verhaßte General-Leinß-Commissariat. Aber im Jahre 1718 forderte der Vicekanzler eine Summe von 767000 Rthlr. Auf diese Summe bewilligten die Stände 470000 Rthlr. und zwar auf die Bedingung daß die Leinß- und Commissariats-Aufsätze auf die neu Leinßen Pfänder gestellt würden, welche Freiheit gehalten.

In einer Vorstellung an den Churfürsten vom 26. April 1718 sagen sie: daß es unmöglich sey diese Summe beizubringen, da durch die hohen Pfänder die Aemter ganz verschuldet seyen, und da durch die Abwesenheit des Hofes (der damals in Heidelberg war) die Feldcultur sehr abgenommen habe.

Das Amt Brüggen habe 270000 Rthlr. Schulden.
Das Amt Gladbach — 90000 "
Das Amt Heinsberg — 90000 "
Das Amt Millendonk — 100000 "

die Stadt Düren habe 80000 Rthlr. Schulden und eben so viele unbeständige Interessen.

die Stadt Münstereiffel habe 60000 Rthlr. Schulden u. s. w.

Auch sey in der schwarzen Chronik, daß Spanischen und Französischen Kriegen niemals mehr als 200000 Rthlr. gefodert worden.

Im Jahr 1670 wegen der beunruhigten Kriegszeiten und der Belagerung von Maestricht die größeste Accaisität gewesen, sey nur 200000 Rthlr. gefodert worden.

Im Jahr 1673 sey nur 69000 Rthlr. gefodert.

Im Jahr 1674 — 100000 "

Im Jahr 1675 — 82000 "

Dennoch habe der Churfürst Philipp Wilhelm diese Forderung mit dem Anhange gemacht, daß seine Lande gefüllt durch die Kriegsläufe zu sehr erschöpft wären, daß es nicht wohl möglich die Milizpflichtigen darauf allein hergenommen.

Bey dem im April 1719 ausgeschriebenen Landtage machte der Churfürst eine Forderung von 840000 Rthlr. und ließ auch ohne Bewilligung 150000 Rthlr. ausschreiben. Das Ausschreiben ist vom 4ten Juli 1719. In diesem sagt er: da die Stände schon in drittem Monate versammelt wären, ohne daß eine Einwilligung erfolgt, so sehe er sich genöthigt, zur Erhaltung der Kriegsverfassung vorläufig 150000 Rthlr. einnehmen zu lassen, wodurch aber den Ständen an ihren Rechten

und Freiheit ist nicht solle gekränkt sein. Die Stände protestirten hiergegen, bewilligten aber doch ein Quantum 400000 Rthlr. der Churfürst begehrt auf 600000 Rthlr. Hierauf antworteten die Stände: die eingewilligten 400000 Rthlr. seyen schon mehr als diese Lande in Friedenszeiten zu leisten schuldig, und es sey und bey Gott schwer zu verantworten, die Bürgerschaft, die armen Unterthanen noch mit einer so ungewöhnlichen unerträglichen Last zu beschweren. Ueber 2 Millionen Schulden haften auf den Aemtern und Dinghäusern, wovon diese die Zinsen zu bezahlen, und der Morgen Ackerland der höchstens 2 Thlr. trägt, muß 4, 5 und 6 Thlr. Pacht bezahlen, wo also dem Unterthanen nichts zur Erhaltung seines armseligen Lebens übrig bleibt, und er genöthigt wird, das Seinige mit dem Rücken anzusehen. Vom Churfürsten dürfen sich hierauf besinnen, so sehen sich Landstände wegen ihres dem Vaterlande geleisteten Eides genöthigt, sich an Kaiserl. Majestät zu wenden.

Die Landstände legen nun dem Churfürsten etwa 20 Bittschriften vor, welche von Aemtern, Dinghäusern und Einzelnen an sie gelangt. Aus diesen Bittschriften geht hervor, daß man sich wirklich des äußersten Mittels zur Zeit treibt und der Bauern dauerlich bedient habe.

Herz

zwar, Eingesessene der Gemeinde Königsbrück, klagen in einer an sie durch den Hagelschlag im vorigen Jahre allerhöchst bewirkten, und darauf durch die Bauer-Exekution im Werdarben geschehen, indem sie 3 Soldaten auf Zulieb 27 Tage im Hause gehabt, deren sie bey sich und ein Kostgeld hätten geben müssen. Die armen Leute, so sie jetzt im Felde hätten, würde ihnen der Vogt für die Bauern abdrehen lassen, wofür sie dann mit Weib und Kinder in großer Armuth lebten. Daher ging denn ihre unterthänigste Bitte an die Hoch- und Wohlgeborne Landschaft, auf hochdero angebohrne christliche Liebe und Barmherzigkeit sich über sie zu erbarmen, und ihnen eine willkührige Beysteuer gnädigst mitzutheilen, für welche Gnade sie ihre in ihrem Gebeth erfleht eingedenk seyn wollten.

Die Eingesessenen des Dorfes Holzweiler klagen in einer andern, daß sie seit 6 Jahren fast immer 3, 4 oder 5 Monath Exekution gehabt, oft 8 bis 12 Constabler, oft 20 bis 30 Schützen. Jetzt den 11. July 1718 sey wieder ein Lieutenant mit 2 Führern und 10 Schützen auf Exekution gekommen, so ihre Dienste eingesehnet, und durch 20 bis 30 Dresser und Drescher lassen, wodurch dem armen Unterthan die Lebensmittel völlig entzogen werden. Dem Lieutenant hätten sie täglich 60 Albus, jedem Führer 24 Albus, jedem Exekutanten ein Kostgeld, und jedem Drescher 8 Albus

nebst Kost und Trunk geben muß, wodurch dann
ihre Armuth in Zeit von 4 Monathen ganz erge-
stellet worden.

Hiemit noch nicht genug, sogar am 15. Jan. 1719 auf neun
90 Cerubinen Hemmt bey sich habenden 15 Weibern und 14 Kindern
wie auch 30 Pferden zur Exekution zugelegt, welche auf
Discretion gelebt und allen Vorrath aufgezehret, so daß sie
theils um gebettelten Brod und theilen dann diese Ober-
Forst aus dem Schenkerischen Gelder sich müssen
befriedigen lassen. Viele Unterthanen sogar verlassen
das Dorf gehen vor Elend zu Grunde und der Acker bleibt
unbebaut liegen, und wenn nicht bald Abhilfe erfolgt
so verursacht das Elend den höchsten Ruffel, und sie sehen
sich genöthigt, abzugehen dann. Es nun diese der gnädig-
ste Herr Fürstlich Willens sey, und dem Lande damit ge-
dient, diese leisten sich der Erbaren Wahl zu Bau-
theilen ein gestellt. Man sieht daß die Leute sich
damals auch schon auf die öffentliche Meinung berufen.

Die Eingesessenen bitten um die Landstände
um Einziehung der Exekution, und um Untersuchung
der unerhörten Exekutionskosten.

In einer andern Bittschrift sowieder von Königshoven
ist, sind die ersten 8 Unterschriften von armen Weibern
welche auch um Wegnahme der Exekution bitten, die sehen
im dritten Jahr da liegt. Am Ende derselben heißt
es: wir wollen heut unsern Kindern künftig sie
gleichts Gott Lob und Macht schreiben und fleißig
arbeiten, damit wir Ihr Fürstl. Durchlaucht gleich
ihren Rechten bezahlen können.

In einer Bittschrift des Amts Brüggen wird angeführt, daß das Amt eine Capitalschuld von 200,000 Rthlr. und einen Zinsen-Rückstand von 70,000 Rthlr. habe. Ferner daß vom Morgen 2, 3 ja 4 Rthlr. bloß an außerordentlichen Steuern gehoben werden, außer den gehenden und andern Grundrenten so drückend seyen. Die Steuern könnten nicht anders als durch Exekution beigetrieben werden, und es wenge sich kein Gerichtsbey, noch Amtsrichter einzeln unbegreiflicher Steuerexekutionen.

Unerachtet der im Jahr 1719 in Düsseldorf versammelte Landtag nicht mehr als 40,000 Rthlr. bewilligte, so hielt der Churfürst doch mit den Ausschreibungen fortfahren, welche im Septemb. schon über 60,000 Rthlr. betrugen, wobey er aber immer versicherte, daß diese Ausschreibung an den Landen ihre Freiheiten und Rechte nicht kränken sollten. Er befahl seinen Beamten bey 50 Goldgulden Strafe die Vertheilung gleich zu machen, auch in dem Falle, wenn die Ritterbürtigen dieser Vertheilung nicht beigetreten wollten, doch mit derselben fortzufahren.

Die Landstände bekamen vom Churfürsten und die Diäten nicht ausbezahlt, welche sie von dem Landtage so über 3 Monathe gedauert, zu fordern hatten. Sie suchten daß dieses hart sey und dem uralten Herkommen gänzlich, indem die Diäten anstatt der freien Zehrungen eingeführt, so sie früher von der Herzogen zu Jülich und Berg erhalten. Man sieht hieraus daß die Lehn- und Dienstleute der Jülich-

und bergischen Lehn- und Dienstmannschaft verpflichtet
waren, in curia domini zu erscheinen, wenn der Herzog
Landtage hielt, wofingegen der Herzog verpflichtet
war, seine Lehn- und Dienstleute ehrend sich dienst-
fähig und wappen, das nöthige an Speis und Trank
reichen zu lassen. Später gab er ihnen statt dem
Naturalverpflegungen ein Quantum Geld, für welches
sie sich selber in den Gasthäusern verpflegen
konnten. Dieses Quantum Geld kam ihnen von Rechts-
wegen zu, nur mußte es aus der Cammerkasse
des Herzogs, und nicht aus der Landestaxe bezahlt
werden, wenn sie die Landtage als Lehn und Dienst-
leute des Herzogs besuchten. Besuchten sie sie
aber als Repräsentanten der Landschaft so konnten
diese Zehrungskosten aus der Landestaxe genommen
werden, nur mußten sie sich dann erinnern, daß
sie auf den Landtagen vermöge eines Auftrags
erschienen, und nicht vermöge eines Rechts.

Seite 70 der gedruckten Akten beschweren sich
die Stände, daß sie sich hierdurch genöthigt sehen,
entweder ihre Reputation bey der Dusseldorfer
Wirthen einzubüßen, oder aber das Ihrige anzugreifen,
da doch solches gegen alle Billigkeit, indem sie zu
den Unterthanen und dem gemeinen Besten
auf den Landtagen erschienen

Da die Stände beim Churfürsten kein Gehör
fanden, so überreichten sie den 20. Januar 1720 eine

Vorschrift beim Kaiserlichen Reichshofrath. Hier zwischen übereinstimmen sie den 7. März. In dieser sagen sie, daß sie durch Jahre gewartet, ehe sie zu diesem äußersten Rechtsmittel gegriffen, weil sie immer gehofft, daß der Churfürst durch mildere Gesinnungen kommen würde. Da aber mit den einseitigen Bauernabschreibungen immer fortgefahren wurde so sähen sie sich genöthigt, zu Kaiserl. Majestät als des Reichs Oberhaupt und obersten Lehnsherrn ihre Zuflucht zu nehmen. Für die Fürstliche Klende unterzeichnete Freiherr von Fretz als Direktor, und für die Bergischen Freiherr von Nesselrode.

Unterm 11. März theilte der Reichshofrath die Vorschriften dem Churfürsten von der Pfalz mit, und gab ihm auf in 2 Monaten seine Vertheidigung einzureichen.

Unterm 28. Juni 1720 antwortete der Churfürst: daß er sich umsonst verwundere, daß die Klende klagend gegen ihn angekommen da er seinen doch bei seinem Regierungsantritt alle ihre Privilegien bestätigt, auch im jetzigen Jahre bereits so wenige eingefordert, als zur Regierungszeit seines Bruders des Churfürsten Johann Wilhelm Lobseligen Gedächtnißes, welcher der gewöhnlichen Bauernabschreibung auch bereits schon im 15ten Jahre Huba. Auf sie zu gekommen, sobald die Zeitläufte es eigneten, daß er diese Bauernpacht noch mehr zu vermindern. Bei der letztvorigen Regierung hätten

die Stände sich hier bescheiden obgleich jährlich viele 100,000 Rthlr. mehr wären ausgeschrieben worden, und er habe daher auch solche unerhörte Unternehmungen gar nicht erwartet. Allein es sey ihm auch zur Genüge bekannt, daß nicht alle von der Ritterschaft an dieser Klage Theil genommen, auch habe das Collegium der Hauptstadt des Herzogthums Berg ebenfalls keinen Theil daran genommen, und auch die Vollmacht nicht mit unterschrieben.

Schließlich bittet der Churfürst daß ihm eine Abschrift von der Vollmacht mitgetheilt würde, welche die Stände ihrem Advokaten in Wien, dem Herrn von Maul gegeben. Zugleich bittet der Churfürst um einen neuen Aufstand von 2 Monathen, damit er eine ausführliche Darstellungsschrift können ausarbeiten lassen.

Man sieht an diesem kurzen Auszuge, wie geringe die Aufrichtigkeit war, mit welcher beide Theile mit einander verfuhren.

Den 18. Oktob. 1720 überreichte der Churfürst beim Reichshofrath die vorhergehende Denkschrift, welche er den 8. August zu Schwätzingen unterzeichnet hatte.

Diese Denkschrift bildet in dem angeführten Bande der Landtagsverhandlungen den zweiten Abschnitt, der wieder mit der Seitenzahl 1 anfängt.

Folgendes ist der vollständige Inhalt dieser Denkschrift:

Zuerst entschuldigt sich der Churfürst daß er nicht früher an Euch. Majestät seine Beichte erstattet. Es sey gar zu betrübt sich gewesen, daß die Stände ihre angebohrne Erbfürsten dem sich schuldigst und der Sieger Ehre gesehen vor, beim Kaiser verklagt hätten, da er die Böhm und Bergische Lande bey seinem Regierungsantritt doch merklich erleichtert habe. Ein solches Klagen dieß sey Seiner gemüthlos, und bloß aus unruhiger Animosität einiger aus der Mitte der Landstände erwachsen. Auch gieng es auf nichts anders ab, als daß zwischen dem Landesherren und den Unterthanen gewesene gute Vertrauen, gute Ruhe und Einigkeit zu stören, und hingegen, gemeine Landesangelegenheiten und gefährliche Zerrüttungen des gemeinen Wohlwesens zu veranlassen.

Darauf beruft sich der Churfürst auf den 3ten und 15ten Artikel der Wahlkapitulation Kaiser Joseph beschworen, und welcher zu Gunsten der Landesherren gegen ihre Unterthanen eingerichtet, indem er bestimmt: daß keine Landstände seinem Churfürsten und Reichsland unterworfen, von den rechtmäßig hergebrachten Steuern, Zehnten und andern Schuldigkeiten unter dem Vorwande der Oberlehnschaft kommen herausgezogen werden. Ferner wurde hier bestimmt, daß die Landstände den Zuspruch, die Aufgabe und die Rechnungsführung über die Landessteuern mit Ausschließung des

Landes Herren nicht an sich ziehen können, noch daß sie ohne des Landes Fürsten Wissen und Bewilligung Convente anstellen können, noch daß sie wider das jüngste Reichsabschieds ausdrückliche Verordnung heranziehen konnten, die nöthigen Beyträge zur Erhaltung der Festungen, Plätze und Garnisonen wie auch zu der Reichs Kammergerichts Kosten zu verwilligen und beizubringen.

Wann man dieses liest, so muß man den Grad der Unverschämtheit bewundern, mit der damals die Advokaten beim Kaiserl. Reichshofrath diesen die Unwahrheit sagten. Die Landstände hatten sich nie geweigert, die Reichshilfe zu leisten, und die dazu nöthigen Steuern beizubringen. Die Reichshilfe war aber vom Kaiser durch sein Rescript vom 25. August 1637 für beide Herzogthümer auf 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd bestimmt. Hierzu mußten damals in Kriedenszeiten etwa 100,000 Rthlr. nothwendig sein, denn unter seinem Vater dem Churfürsten Philipp Wilhelm betrugen die Ausschreibungen in den Jahren von 1670 bis 75 jährlich noch keine 80,000 Rthlr. daß die Ausschreibungen unter Johann Wilhelm und unter Carl Philipp von 600,000 Rthlr. bis zu 1 Million stiegen, rührte von der verschwenderischen Hofhaltung her, und von den großen Mangelhaftigkeiten so diese beide Fürsten unterhielten, denn eben damals unterhielt der Churfürst in den beyden

Herzogthümern 4 Regimenter Infanterie, 4 Regimenter Cavallerie und eine Compagnie Artillerie.

Der Churfürst fährt fort: in jenen Artikeln wäre auch bestimmt, daß, wenn die Unterthanen oder Landstände sich dessen weigerten, und sich über gegen ihren Landesherren beim Reichshofrath oder der Reichskammergerichten Klage aufbürden, so sollten sie hiemit nicht gehört werden, sondern à limine judicii abgewiesen, und zur schuldigen parition an ihren Landesfürsten gewiesen werden.

Der Churfürst habe daher zu seiner Kais. Majestät höchstgerechtesten Justizpflege das unterthänigste Vertrauen, daß er in Gnaden so heilsamer Reichssatzungen die gravamina von der Schwelle des Gerichts abweisen werden, die solche nicht einmal das Corpus der Landstände wären, mit dem die 4 Kreise sich nicht ungeschlossen. Auch sey es höchst warscheinlich, vergeblich und fast unleidlich, daß ein Landesfürst und Herr gleichsam beim ersten Antritt seiner Landesregierung von seinen Untergebenen zur Gerichtsbarkeit gezogen werde, und gleichsam vorgeschrieben werde zu thun oder zu lassen habe. Als es fast schienen wollte, daß die Rechte der Reichsfürsten und der Territorialherren, wie nicht von den Landesherren abhängig wären, daß wenigstens zwischen ihnen und dem Landesfürsten gemeinschaftlich daß die Landesregierung fast mehr an sich als an den Landesfürsten gebunden, wäre

und dieser mehr seinen Untergebenen als die Unter-
gebenen ihren Obern und Befehlshabern auf den
Augen und Händen zu sehen hätte.

Der Churfürst hat wie man sieht Moser seine
Abhandlung über das nicht Eigenthum nicht gelesen,
sonst hätte er gewußt daß das Bestimmungsrecht
überall ein nicht Eigenthum zukommt ist, indem
man nur von einem Land oder Land eine Abgabe
gegen seinen Willen anfordern kann, weil dieser
kein nicht Eigenthum besitzt. Auch hat er in
seinem Familien-Archiv nicht wohl nachgesehen,
sonst hätte er wissen können, daß die Landes Bau
in der Herzogthümer Berg und Jülich im nicht
Eigenthum bestehen und daß sie so oft sie dem Herzog
eine Steuerbewilligung machten, sie sich jedesmal
eine Urkunde geben ließen, worin ausdrücklich
gesagt wurde, daß sie solche freywillig und aus
gutem Herzen gegeben, und ohne daß sie solches
schuldig gewesen.

Der Churfürst fährt fort: nachdem ich aber und
meine Vorfahren die Herzoge von Jülich und Berg
gleich andern im mittelbaren Landesfürsten die hohe
Landes-Obrigkeit samt allen derselben anklebenden
Regalien und Gerechtsamen an mich gebracht, und
dieselbe ohne jemands Zuthun oder Einwendung jeder-
zeit ungehindert geübt und besessen, so werden Kaiserl.
Majestät nebst den gesammten Churfürsten, Fürsten
und Ständen des Reichs hoffe und hoffe erlaubt seyn,
daß ich solcher unerhörten Anmaßungen nicht zusehen

könnte, indem ich solches Ansehen weder bey der Reichsgewalt noch bey den andern Reichsständen, als den hohen Regalien widerstreitend, verantworten könne.

Der Churfürstliche Advocat hält, wie man sieht, es für einen merklichen Vortheil in der Regierungskunst, daß man die Entdeckung gemacht, wie man Unterthanen in zuchtlose Leibeigenschaft bringen könne, indem man das Recht Bauer oder Leibeigene einzuziehen, zu den Landesherrlichen Regalien zählt.

Der Churfürst führt fort: er wolle es gerne seines Orts dahin gestellt sein lassen, und es nicht läugnen, daß im Heiligen Römischen Reich, Reichstage, und in den Churfürstenthümern und Landen auf Landtagen üblich hergebracht seyen, auch daß oft auf denselben sehr nützliche Sachen seyen berathschlagt und festgesetzt worden. Allein beide seyen von einander verschieden, indem auf den Reichstagen die Reichsstände nicht allein eine berathende, sondern auch zugleich das wechselseitige Votum und entscheidende Stimme hätten, wohingegen auf den Landtagen die Landsassen blos eine berathende Stimme hätten, wie solches von den Publicisten und bewährten Autoribus aus den Reichshistorien erwiesen wird. Der Churfürst führt nun die Autores Pecter, Limnaeus, Henning und Otten an.

Es hat auch ein großer Unterschied zwischen den Landständen von Jülich und Berg und denen in andern Provinzen, welche ihre Hinterhaus-Anhänger, wo dann sich die Bauern begnügen, welche gegen die in Jülich und Berg keine Hinterhaus-Anhänger, sondern die Bauern von dem Landesfürsten seinen eigenen Landesunterthanen bewilligten, für deren Einsammlung sich auch gar nicht hätten.

Aus dieser Aussagung des Landesfürstlichen Advokaten geht hervor, daß er die Geschichte seines Landes gar nicht gekannt habe, denn sonst hätte er gewußt, daß die Landstände weiter nichts waren wie eine ständige Deputation der Landschaft, sondern erblich geworden, und die nicht vermöge eines Rechts handelte, sondern vermöge eines Auftrags. Die schlechte Zusammensetzung dieser Deputation konnte aber auf die Rechte der Landschaft keinen Einfluß haben, denn diese gründete sich auf kein Landesverhältniß, sondern auf das Recht der Bauernverwilligung, wie in Deutschland von jeher an ächtes Landeigenthum geknüpft war.

Der Fürsprecher beschwerte sich nun weiter beim Lieber über die schlechte Zusammensetzung der Landtage. Einige der Landstände seien in Land- und Regierungssachen völlig unerfahren, andere kämen so rude und crude her, und wären so jung von Jahren, daß sie selber eher einer Vormünder bedürften, als daß sie der Vormünder der gemeinen

Wesen sein könnten; andere wider dero gegen
den Landes Fürsten so eminent, daß wann sie
auch des Landes Nothwendigkeiten noch so
gut einsehen, sie doch hartnäckig darauf bestehen
oder, lieber alles drunter und drüber gehen zu
lassen, ehe sie die Bewilligung machten, noch
wieder andere sehen blos auf ihren Privat vor-
theil, und suchen die Landtage nur lange hinzuhal-
ten, um viele Diäten zu machen. Weil nun
dieses sich, und wie zu gleicher Zeit allerhand
Interessen, Practiken, Animositäten
und dergleichen, auf die Landtags Verhandlungen
einfluß haben, so wundert man sich gar nicht,
daß in vorigen Zeiten die Kaiser Augustus und
Tiberius die Comitia vermindert hätten, und
wann man jetzt die comitia moderna provincialia
gründlich untersuchen wollte, so dürften diese
ebenfalls Noth leiden. Besonders würde dieses
der Tülich und Bergischen Landtagen widerfahren,
da die Landstände in ihrem Liball so sich beim Reichs-
hofrath oberrichtl. marchirten Dinge behauptet,
unterdessen daß sie nicht allein eine bestände
sondern auch eine entscheidende Stimme hätten,
mithin gleichsam die höchste Gewalt über die ihnen
gar nicht zugehörigen sondern dem Landesfürsten
allein untergebenen Unterthanen praetendiret.
denn Landes Fürsten aber alle Reichs-, Kreis-
und Provinzial-Lasten aus seinem Privatvermögen

zu

zu bestreiten zugelegt, demselben nur facultas petendi verstattet, und wenn demselben das Einwilligen nicht gefällig, das schmpfliche Verhalten in seinem eigenen Lande haben, wodurch dem das ganze Systema Romani Imperii umgekehret und der Knecht und Unterthan zum Landregenten gemacht werde.

Was der Furcht von der unvollkommenen Zusammensetzung der Landtagsgeist, ist wohl gegründet gewesen, allein Gnädiger Herr bitten die Rechte der Landschaft nicht in Frage stehen. Denn hatten die Landstände offenbar recht, daß er die Reichshilfe von den Landesherrlichen Domänen bestreiten müsse, und erstenen dieses nicht ausreichen und eine Bauerbewilligung statt um das Fehlende zu ersetzen. Denn die Domänen hatte er dabeyen erhalten, und die Landschaft hatte dabeyen die Schwierigkeit gefunden, dem Fürsten Geld zu bewilligen, wenn er Güter kaufen wollte oder verpfändete Güter wieder einlösen, wie solches aus der bergischen Urkunde von 1363 hervorgeht, als der Herzog die Herrschaft Blankenberg kaufte und die ganze Landschaft sich für den Ausfällig verbürgte. Man erinnert sich hierbey unwillkührlich an die Worte von Moser in der Vorrede zur Osnabrücker Geschichte, wo er sagt: „der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es in dieser Periode an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, vielleicht

„auch an Zahlreich. Das Bauernschutzing daher den „mündlichen Bemerkungen und ganzen Frage-Ba „in seinem Laufe fort."

Der Chorherr meinte, nun es sey ganz unno- „thig, wenn ein Fürst nicht das Recht haben soll „die Bauern auszuschreiben, so wie solches die „Reichs-, Kreis- und Landes-Nothdurft erfodere. Er citirt die berühmten Autores Adler und Seckendorf, und bey nicht daß die Landstände sich nur mit Genehmigung des Fürsten versammeln dürfen. Er führt nur eine große Menge citata an mit denen er seine Meinung bey nicht allein nirgend geht er auf das urkundliche und geschriebene Recht des Landes zurück, und nennt nicht daß es damals auch schon eine antihistorische Schule gegeben. Ebenfalls geht er nirgends auf Zahlen ein, welches doch das kürzeste gewesen, da der ganze Streit sich um Zahlen drehte, und der Churfürst wenn er das in Zahlen ausdrückte was er in Worten sagte auf der Stelle mit den Ständen einig gewesen wäre, denn alles was er für die Reichs- Kreis- und Landes-Nothdurft verlangte, betrug in Zahlen ausgedrückt noch keine 100,000 Rthlr.

* * *

Einer der Hauptstreitpunkte betraf die alten Bauernkapitalien, nemlich diejenigen Kapitalien, so auf die Bauernguter waren aufgenommen worden, und von denen also ab dem Betrag der Bauern-

Güter die Zinsen umstandbezahlt werden. Schon seit dem Jahr 1649 hatten zwischen den Ständen Unterhandlungen obgeschwebt, daß sie diese Capitalien mit Hülfe von Landessteuern abtragen wollten. Dieses begahe wer billig, wenn nemlich diese Capitalien zu des Landes Nothdurft und des Landes-Lemergüter aufgenommen worden. Wenn sie dieses, so wenn sie auch mit Genehmigung und Bewilligung der Stände aufgenommen worden, und dann müsten sie auch Zeitenbezeiten aus des Landes Mitteln wieder abgetragen werden. Daß dieses Recht sey, und aus der Natur dieser Güter folge, das sieht man aus dem Ehstnischen Märkischen Recess von 1660, wo der grosse Churfürst sagt: „daß er seine Ehstnische Domainen, Schwantes und andere Einkünfte, nicht anders als und in höchster Noth und dann nur mit Wissen und Willen seiner Stände, Ritterschaft und Räthen, beschweren, verpfänden, verkaufen und verschreiben will."

Allein im Bergischen scheint die Aufnahme dieser Capitalien einseitig und ohne Einwilligung der Landstände geschehen zu seyn, und obschon die Landstände einigemal beschlossen, Hand an die Ablegung dieser Capitalien zu legen, besonders auf den Landtagen von 1649, 1661 und 1681, so hatte die Sache doch wie einen Anfang.

* * *

Seite 7 sagt der Verfasser: es sey zwar allerdings wahr, daß die von den Ständen aufgenommenen Revesalien von 1478 u. s. w. sich im Archive vorfinden, allein solche

wollten es mit bedenken, daß sie eine ähnliche precaution gegen, wegen ihrer wohlhergebrachten Privilegien. Allein sie könnten kein Privileg ins aufweisen, wodurch sich ein geistlicher Landesherr verpflichtet, jährlich einen Landtag zu halten und ihre Bauerbewilligung einzuholen. Auß daß in solchen Recessen immer blos von einer ordentlichen Bauer die Rede, so zu einer gewißen Bestimmung, z. B. zum Erlaßen der Hundschatzen u. d. gl. nie aber von den gewöhnlichen und jährlich wiederkehrenden Landesstauern.

Der Churfürst bedenkt sich nicht: daß die Landschaft keines Privilegiums bedürfte, weil das Recht-bezahlen die Regel, und das Bezahlen die Ausnahme wäre. Auch daß vor dem Jahr 1555 keine allgemeine Rechts- und Leibstauern statt fänden, weil diese erst in diesem Jahre beschlossen worden.

Der Churfürst meint nun: daß es höchst ungereimt sey, daß die Stände nach dem tödtlichen Hinscheiden seines Bruders des Churfürsten Johann Wilhelm, von den gewaltsamen Unternehmungen als Eingriffe in die Landesgesetze, ja sogar als unbillige Bedrückungen der Landesunterthanen zu verunglimpfen suchten, da doch der junge Wald der Liebe dieses Fürsten für das Gemeine Beste und seine große Liebe zum Vaterlande nicht unbekannt sey. Auch hätte bey seinen Lebzeiten keiner der Landstände dergleichen Unglimpf jemals denken dürfen.

dieses war sehr begreiflich, denn Johann Wilhelm war der Schwiegersohn des Kaisers, gegen den es schwer sein mußte, in Wien aufzutreten. Dabey war er nicht bloß von großen Talenten und von einem heftigen und herrischen Charakter, der ihn bey dem Land durch seine Bauluß, durch seine Verschwendung und durch seine Jagden sehr unglücklich machte.

Der Churfürst führt nun in der Vertheidigung seines Bruders in folgender Weise fort: das gute Regiment seines höchstseligen Bruders geht sogar aus den Gravamina der Stände hervor, denn

1. Habe er die Reichs- und Landes-Nothdurft nach seinem vernünftigen Gutdünken ohne Zuziehung der Stände ausgeschrieben.
2. Habe er nicht die alte nützliche Landes-Matrikel gebraucht, sondern jedem seinen Bauernantheil nach seinem Vermögen zugewiesen.
3. Habe er anstatt der Bauern zur Erleichterung des gemeinen Unterthans die Licent- oder Consumptionsauflagen eingeführt.
4. Habe er zum Behufe der erforderlichen Einkünfte nach dem Beispiele der Reichsbaron das Tangelpatent eingeführt.
5. Da die Contributionen den meisten Contribuenten zu beschwerlich gefallen, so habe er zur Aufhilfe für diese den Familientax eingeführt.
6. Habe er die Soldaten so die Criminal-Gerichtsverwaltung auf Land verteilt.

7. Die von Alters hergebrachte Land-Jagd- und Schweinsetzgelder hat er auch die Vierschaaren verthellt.

8. Hebet er zur Subsistenz für seine auf der Bremen gehabte Cavallerie, die Bürger aus dem Lande ausschreiben.

Dieses alles hat der höchstseelige Kurfürst ausgeschrieben und erhoben, ohne daß die Stände widersprochen hätten, auch hat er hiemit bis an sein Ende fortgefahren. Der Kurfürst und geistliche Herzog von Berg und Jülich sey damals seit 20 und 30 Jahren im Besitz gewesen, und es wollte ihm sonderbar scheinen, daß man ihnen einen wohlhergebrachten Besitzstand zu verdrängen suche. Seine Majestät der Kaiser und die ganze vorüberhilbsheim Welt würde verstehen, daß man sich bey dem sogenannten unbeschränkten Landes-Regiment ruhig und unbeunruhigt lassen müsse, da schon jeder Feind man durch einen so vieljährigen Besitz in der Ausübung seiner Rechte gesichert ist.

Der Kurfürst führt eine einzige Schriftstelle an so von der Praescription handelt, und zeigt, daß man bey einer so langen Verjährung keinen Rechtstitel mehr vorzuzeigen braucht, übrigens habe er seinen Rechtstitel, und dieser liege in dem Begriff und dem Rechte der Souveränität.

* * *

Darauf geht der Churfürst zur Bauerschaft der Ritterbürtigen über. Er sagt, daß sie wie das die Jülich und Bergische Landständische sehr Hülfen sehr viel gelitten, welches sein höchstseliger Bruder immer sehr bedauert. Allein die Ritterschaft so die besten und einträglichsten Güter hätte, hätte nie etwas zu den gemeinen Lasten beigetragen, selbst zur Landsteuer nicht, die doch eine allgemeine Reichssteuer gewesen. Auch habe sie sich den feindlichen Contributionen entzogen, aber selbst habe sie sich, wenn sie durch Raubwirthe eigener oder fremder Unterthanen gelitten, von neuem Landmann noch entschädigen lassen, der aber so wohl gelitten wie sie. Es sey daher unrecht, wenn man den schlechten Zustand des Landes allein auf Rechnung des Landesherrn schreiben wolle. Wenn die Ritterschaft in allen gemeinen, Kirch-, Leib- und Landes-Nothdurften pro rata mit beigetragen hätten, so wie solches vom mittleren Rheinstrome bis an Maas in den Erzstiften Trier und Cölln, im Herzogthum Geldern und in Flandern, Brabant und Holland alter Herkommen ist, so wird das Land nur kleine Erleichterung verspürt haben. Da nun die Ritterschaft so sehr von des Landes Verwirrungen weg, und von ihrem starken Gewissenbeisser, für das gemeine Beste zu sorgen, so sey für sie nichts ruhmlicher, und für ihr Gewissen nichts heilsamer als daß sie an den

allgemeinen Landes-Steuern Antheil nehmen, und dem armen Landmann die Contribution und Steuern wieder herausgeben, so dieser für sich bezahlt, und die sich leicht auf 2 Millionen belaufen könnten. Dem ohnglaublich nicht zu läugnen sey, daß die Pilich und Berg-ischen Ritterschaften von gemeinen Landeslasten bis dahin frey gewesen, so sey doch auch bekannt, daß selbige dagegen die Ritterdienste zur Beschützung des Vaterlands obliegen, und wann solche nicht gefordert noch geleistet werden, daß sie dann dem Vaterlande worunter sie wohnen und dessen Schutz sie genießen in anderer Weise beyspringen müssen, und daß es nicht genug daß solches blos in verbis geschehe. Der Rechnung hofft man von der Gerechtigkeit des Kaisers, daß er diese Bauerbefreyungen aufhebe, da die ehemaligen Beyzüge der Landsassen und Ritter wodurch der gemeine Bauersmann vertheidigt, und wegen deren ihnen die Bauerfreyheit bewilligt worden, heutiges Tages bekanntermaßen zu der Landes-Defension ungulänglich seyen.

Ebenfalls meint der Recurrent Seite 9 und 10: daß die Lande ungleich mehr Glück und Heil durch die Landes-Regenten bekommen, als diese durch die Lande, indem wir in der Geschichtschreibern Teichenmacher und Bakkens zu lesen sey, die Pilich und Bergischen Lande ehemals von einander zur kleinen Umfang gerissen, und weil sie noch vielen fremden Territorien

durchschnitten worden, so habe man fast nirgend eine richtige Grenze gekannt, auch wisse man wohl nicht, wie die regierende Familie dieser Länder die großen Ämter, Sintzig, Remagen, Neuenahr, Tomberg, Miller, Bonn, Löwenburg und Blankenberg zum Lande gebracht und mit demselben vereinigt hätten.

Hierin hatte der Churfürst ein klar Recht, denn die Herzogthümer sind im Laufe der Jahrhunderte dadurch entstanden, daß eine regierende Dynastie-Familie die alten Besitzungen immer mit neuen vermehrte, wie solches in dem Buch über Provinzial-Verfassung Seite 431 in der Entwickelung geschichte der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich zu-zeigt worden.

* * *

Daraus erzählt der Churfürst dem Reiche wie es gekommen, daß sein Bruder Johann Wilhelm so viele Soldaten gehalten und so hohe Consumtionssteuern eingeführt. Er sagt: eine jede Dinge verfassung sei allen Reichen und Landen ihr erstes Bedürfniß, denn ohne sie könne kein Reich, kein Regiment, kein Land durch Regierung aufrecht bestehen. Bei den gefährlichen Zeiten so in der Nachbarschaft dieser Länder gewesen, habe sein Bruder es für gerathen gehalten, sich in den besten Defensionsstand zu setzen. Und da er im Jahre 1698 die Landstände versammelte

um mit ihnen zu überlegen, wie die Kosten hierfür aufzubringen, so hätten diese nichts anders gemuthet als diese Steuer wie eine Grundsteuer nach der alten Matrikel auf Land umzulegen. Da ein Bruder abergläubisch ist, daß eine solche Summe auf diese Weise nicht könne erhoben werden, ohne verschiedene Leute völlig zu ruiniren, so habe er aus Landesfürstlicher Vorsorge beschlossen, diese Summe als eine Consumptionssteuer zu erheben, welche den Reichen wie den Armen im Verhältniß seines Vermögens trifft, und daher keine Ungerechtigkeit unterworfen ist. Eine solche Steuer sey auch in den Churfürstenthümern Brandenburg, Braunschweig und Lüneburg eingeführt, und zwar mit dem besten Erfolge, so wird denn solche von den geschickten Landesregenten noch heutiges Tages praktisiert werden. Ein Bruder habe demnach der Matrikular-Anschlag per Morgen theils vermindert theils aufgehoben. Die Einführung dieser Consumptionssteuer habe demselben zum Besten des Staates um so leichter geschehen können, weil gerade bei unbeweglichen Einquartierung eigener und fremder Truppen an in Lande herrschen, wodurch die Consumption sich sehr vermehrt.

Seite 13 erklärt er die Behauptung für eine Calumnie daß der Vermögende für den Unvermögenden hätte bezahlen müssen, und die Landsbedienten darauf sagen angewiesen, auch daß Stück jemand in debite sey exequirt worden.

Daß die nubländischen Landrathe höher angeschlagen, rühre daher, daß sie zum Criminal-etat nichts beytragen.

Daß er die Lasten der Criminal-Prozesse vom Lande begehrt, rühre daher, daß seine Amtsgüter nicht hinreichten.

Daß er von denen die zu Dienstangeflüchtet sind, die Jagt- und Schweinhatz-Dienste sich haben bezahlen lassen, sey billig, da sie nun solche Dienste auch nicht mehr zu leisten brauchten. (Die Sache verhielt sich also: die Jagt- und Schweinhatz-Gelder mußten die Leute jedes Jahr bezahlen, auch wenn nicht gejagt wurde. Und wurde gejagt, so mußten die andern so nicht abgekauft hatten, desto mehr Dienste thun, denn damals wurde im Herzogthum Berg so wie im Lande auch der Bauer blos als matière corveable et taillable angesehen.)

Das Aufschreiben der Bauern sey die im Lande liegende Cavallerie, sey ein alter Herkommen und der Billigkeit gemäß. Auch seyen das Aufsehen Untertanen noch nicht so übel denn wie die in den Klöstern Untergebenen wohnten wenige Unter-geschriebenen unseren Mitgliedern des Stands bei

bei

besitzen. Diese wurden mit so beschwerlichen
Diensten und mit so unerträglichen Steuerlasten
belegt, daß darauf nur Hutarbeit, Pflüm-
dienst, Zehnt und Klaya, worüber sich ganze
Altenstücke zum Beweis beibringen ließen.
Was die Stände von der Hammung der
Stammesmutterung, ihrem Empfang und Abgang
vorgebracht, so wird von den Protestanten so dieses
und den andern Landesbedienten zugelegt
worden, so daß solches theils umgehen, theils wieder
abgeschafft.
Was endlich die Beschwerden der Stände über
die Bezahlung der Lehn- und Ritterdienste anlan-
gt, so sind in den Lehnrechten klar, daß sich alle
Ritter und Bergische Vasallen ihrem Lehnherrn
so oft und wenn mal zu dienen schuldig, als
solches gefordert wird, und sie hatten es daher
auch nach alle und hohe Gnade anzusehen, daß
sie solche Lehndienste in Feldzügen tun könnten.
Doch sagt der Churfürst, bei so starken Schulden dieses
Gravamina wenig, denn wenn die Stände dazu einige
Zuneigung gehabt, so würden sie schon bei Lebzeiten seines
Bruders damit hervorgekommen sein, daß sie aber
jetzt der Landesregierung nach seinem Tode
so merklich angesehen, allein dieses sei fast unleidlich
so hoffe aber, daß Kaiserl. Majestät diese Unbilden auf sich
nehmen werden, und ihm und seinem furstlichen Hause eine ellatante
Satisfaction geben.

Fitzt

Jetzt wolle er zu dem übergehen, was während seiner Regierung geschehen sey.

Er sey in die Fußstapfen seines gesetzten Vorfahren getreten, und habe das Regimente so fortgesetzt wie er es gefunden, auf dem Fuß seines Pretors: uti possidetis, ita possideatis. Er habe nur zwey gehofft, daß die Stände ihm mit aufrichtigem Rath und Hilfe an die Hand gehen wollten, allein bald habe er mit Betrübniß ersehen, daß sich gleich nach dem Tode seines Bruders selber einer Landtag nach Cölln ausgeschrieben. (Hierauf theilet die Stände sehr klug, dann sobald der Hey[illegible] des Kaisers, der das Land 36 Jahre lang gedrückt hatte, todt war; so galt es sich, einen Versuch zu machen, ob das Unglück des Landes vielleicht zu wenden sey, und seine unter die Füße getretene Rechte wieder herzustellen.)

Der Churfürst erzählt nun weiter, wie er darauf einen Landtag nach Düsseldorf ausgeschrieben, wie er auf diesem unterm 21. Juli 1716 die Licentsteuer, das Mannsalzgeld, die Pingelgelder und die Quartierbaukosten abgeschafft, aber so die beiden Dikteriem des Geistlichen so wie auch des Polizey- und Commercien-Rathes ~~abgeschafft~~ aufgelöset, und also hierdurch die wesentlichen Beschwerden des Landes gehoben.

Er hätte nun gehofft daß auf dem Landtage von 1717 nachdem er den Ständen die Bedürfnisse des Landes vorgelegt, diese solche schnell bewilligt haben würden, allein der Landtag habe bis in den 4ten Monat gedauert, und dem Lande 23683 Rthlr. gekostet, wie folgende Specification zeigt:

Im Jahre 1717 haben die Landtags-Kosten betragen

Von bergischer Seite		Von Jülichscher Seite	
ad	8461 Rthl.	ad	13766
Kammer	809 "	Kammer	3060
Deputationen	4500 "	Deput.	2147

(Diese 23683 Rthlr. Landtags-Kosten waren in der Rechnung 3 p. C. von den Bauern, welche der Schäfer geforert hatte.)

Obgleich er nun zwar hierdurch berechtigt gewesen, im Jahre 1718 die Bauernbeschreibung einseitig zu machen, so habe er doch in diesem Jahre den Landtag auf neue ausgeschrieben, der aber auch wieder bis in den dritten Monat gedauert, und ohne daß er zu einem Beschluß gekommen. Die Stände hätten zwar einen Theil bewilligt, allein nicht hinlänglich für die Landesbedürfnisse, und im Hauptrecess stehe im 9ten Paragraph doch ausdrücklich: daß sie ein erklekliches bewilligen müßten. Der Fürst habe deswegen den Landtag aufgelöst und die Steigerung aber wie im vorigen Jahre ausgeschrieben. Die Stände hätten ihm darauf eine Deputation ge

Heidelberg gesandt, die aber so arg ingrimmt gewesen, daß man mit ihnen nicht habe unterhandlen können. Doch habe er ihnen die Landes-Eigenzien so klar demonstriren lassen, daß sie selbst eingesehen, daß solche sich auf 600000 Rthlr. belaufen.

Als er nun im Jahr 1719 wieder einen Landtag nach Düsseldorf ausgeschrieben, so hätten die Stände erklärt: daß sie gleich zur Deliberation schreiten wollten, sobald man ihnen die vorigjährigen Diäten mit 29177 Rthlr. ausbezahlt. Zum Fürsten der Churfürst in ihr Begehren gewilligt und geglaubt, daß sie die landesfürstliche Gnade dankbar erkennen würden, so hätten sie nicht allein nicht erklärtlich beywilligen wollen, sondern auch gleich conspirirt wie man mit dem Landesherrn einen Prozeß könne bey innen. Diejenigen so hiermit nicht hätten einstimmen wollen, wären gezwungen worden, den Landtag zu verlassen, oder aber sich Bestrickungen aufsetzen, wie solches dem Freyherrn von Fries zu Lindenberg begegnet, der auf das empfindlichste von dem Bischof von Hompesch zu Rekrigsz beleidigt worden.

Zugleich hätten die Stände auf dem Landtage von 1719 am Werk und in Berrichtung, welches der Churfürst für eine ungebührliche Conspiration halte, und daß er sich vorbehalte exemplarisch zu bestrafen.

Auszug aus dieser Conspiration hat der Kaiser
in den Akten beigelegt. Es ist daraus die Instruction
welche die Stände ihren Deputirten gaben, so die
Reise in Wien betreiben sollen. Im 7ten Punkt
der dem Kaiser besonders anstössig gewesen da
dieser der einzige so er anführen, worinnen sich die
Stände, durch einen der Deputirten oder ein
anderes Mitglied dieser Verbindung, seine Rolle
hierdurch verlore, so wollten sie diesen aus Landes
mitteln entschädigen, und derjenige so das Amt an
nehmen sollte wenn er noch nicht aufgehoben wäre, wie
zu der Julich und Bergischen Landtagen zugelassen wer
den. Auch den übrigen Mitgliedern sollte diese
Instruction zur Unterschrift zugesandt werden
und der welcher sein Wort bricht und die Unterschrift
verletzte, so unter dieser Urkunde stunde, so zum
Besten des Landes und zur Erhaltung seiner Rech
tigkeiten ausgestellt, der sollte nicht mehr fähig sein
künftig der Landtagen beizuwohnen. Wenn dieses
eine Hauptstadt sei, so sollte sie auch ausgeschlossen
werden, und eine andere wieder Rolle geruffen zu
gleich erklären die Landstände, daß sie hierdurch
nicht die Rechte des Fürsten kränken wollen, sondern
bloß die Rechte und Freiheiten des Landes unversehrt
erhalten.

Nun ist daß der ganze Streit dennoch darin
bestanden, daß der Kaiser sich nicht entschließen
konnte, eine so schöne Erbschaft von Wilhelm, welche

ihm sein seliger Bruder hinterlassen, auf einmal
aufzugeben. Er glaubte schon genug getan zu haben,
daß er die Lehnsleute und das Kanzleipersonal abge-
schafft, allein seine stehenden Truppen von 4. Rat-
faenteria und 4 Rat. Cavallerie zu vermindern,
und dieserhalb die vom Kaiser bestimmte Reichshülfe
von 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd
herabzusetzen, dieses scheint ihm ganz zu hart. Und
dennoch wird das Fugeja, wodurch dem Reichs
gemäß zu helfen gewesen, indem dadurch die
jährliche Geldverwilligung wieder auf 100000 Rkl.
gekommen, sowie sie unter seinem Vater in Frie-
denszeiten gewesen. Und obgleich im Jahr 1719
kein Krieg war, so forderte er doch für seine Militair-
Etat von beiden Herzogthümern 326000 Rkl.
Es wird aber natürlich, daß wenn man nicht
auf die Quelle des Uebels ging, der Staat sich
immer in leeren Worten bewegen mußte.
Der Churfürst fährt nun fort, sich darüber
beim Kaiser zu beschweren, daß die Stände sich
eigenmächtig versammelt hätten, da doch die
Zusammenberufung der Stände eine Regale des
Landesherrn sei. (Allein die Jülich und Bergische
Landstände hatten nach dem Grundgesetz von 1672
so sich mit seinem Vater dem Herzog Philipp Wilhelm
vereinigt, das Recht durch sein Collaborieren

sich versammeln konnten, wann und wo sie wollten und daß sie nur gehalten, den Vertheidigungszustand und der Gegenstand ihrer Versammlung und fürstlichen Hoflager anzuzeigen. Dieser Fall der Noth war aber im Jahr 1716 offenbar eingetreten, da das Land von seinem eigenen Fürsten fast mehr zu erdulden gehabt, als von allen feindlichen Truppen, und da wurde wohl natürlich daß die Stände sich gleich versammelten, als durch den Tod des Fürsten ein günstiger Zeitpunkt eingetreten, wo sie hoffen durften, das Land aus seiner unglücklichen Lage zu befreien.)

Der Leser wird nun, daß es ihm der Leser nicht verdenken können, wenn er in Zukunft mit solchen pflichtvergessenen Ständen nicht weiter unterhandle, sondern die Landes-Rathsherren weiteres dem Herkommen gemäß ausschreibe, welches er um so zuversichtlicher thun konnte, da er von den ausgeschriebenen 600000 Rthlr. für sich selber nichts gebrauche, sondern alles zu den Landesbedürfnissen verwende, wie aus folgendem Schema hervorgeht.

15. Budjet vom Jahr 1719.

1. Zur Subsistenz derer im Julich und Bergischen zur nöthigen Landes-Defension und Besatzung dienenden sich befindlichen Miliz ad 4 Rag im Winter zu Fuß,

und eben so viel zu Pferd, samt zwey Artillerie-
Compagnien, und Compagnie Husaren, sodann
davon in denen Festungen befindlichen General-
Offiziers und andern Staabs-Bedienten,
Pension und Warth Gelder — — — — — — 326331 (Rhlr.
2. Lauffender, und rückstehender Cumar-
Zieffer — — — — — — — — — —
3. Zur Banco, und für die Banco Negotianten,
vom 1. Mai 1719 bis dahin 1720 ohne diejenige
100,000 fl. so Ihro Churfürstl. Durchl. durch dero
eigene Mittel einlösen werden, nach dem
letztern Prolongations-Reglement — — — 196837
4. Der verzinslichen Churfürstlichen
Durchl. Total Gelder und Interessen, ohne
die zu dero Bettsumb und der Hof-Cumer
angehörende Rente und drey Ziz
tausend fl. pro hoc anno — — — — — — 46044
5. Zu Reparation der Festungen, und Armeen — 20000
6. Zu Behuf des Hallenischen Capitalis, und
Interessen ad Zwey hundert tausend Rhlr.
Sterling — — — — — — — — — 37500
7. Legations-Deputations- und sonst andern
Forderungen Pro Salvis — — — — — —

In allem = 626713 Rhlr.

Man sehe aus diesem Schema, daß die Hauptausgabe
für die zur Landes-Defension nöthige Soldatesca
sey, dann, die Abbezahlung der während des Krieges

gemeinen Bauer-Schulden. Endlich die Rückzahlung der Morgengabe der vorigen Churfürstinn, der Gemahlinn seines verstorbenen Bruders.

Es sey daher ganz ungereimt, wenn die Stände behaupteten, daß er durch einseitige Ausschreibungen die Steuer im das Land verlegt habe, da alle diese Ausgaben Landesbedürfnisse seyen, und der Churfürst als Territorial-Herr unstreitig das Recht habe, für die Landesbedürfnisse die nöthigen Steuern auszuschreiben, wie solches auch Osiander in seiner Anmerkung zu Grotius seinem Beobachter sagt: daß, da die Steuern zur Erhaltung des gemeinen Wesens aufgelegt werden, in quo vivimus, et cujus membra sumus, und solche zur Sicherung des Lebens und des Eigenthums dienen, so sey der Fürst in dubio derjenige, der das Recht habe die Steuern auszuschreiben, weil er derjenige sey, der das gemeine Wesen unterhalte, und dem Lande die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewähre.

Der Churfürst meint nun: es kömmt nun so hüchlich die Steuer, und die Landstände ausschreiben lassen, da dieses bey der Bezahlung nicht unter Wirt wären, indem sie selbst Steuerfrey sind. Auch habe sein Bruder der Churfürst Johann

Wilhelm die Bauern immer auch nach eigenem Gut-
dünken und ohne Einwilligung der Landstände ausge-
schrieben, wofür er dann, wie schon oben angeführt
in rechtlichem Besitze der einseitigen Bauernaus-
schreibung für die Landesbedürfnisse sei.

Was aber die angeführten Summen wirklich
Landesbedürfnisse waren, das wolle er jetzt in
der Kürze zeigen.

1. Die Stadtkaisern wollen mit erleiden, daß
man den Militair-Etat der Herzogthümer Berg
und Jülich noch weiter vermindere.

2. Die Abtragung der Lammerzieher versteht
sich von selbst.

3. Eben so versteht sich die Tilgung der Bancio-Zettel
von selber, da die Landstände seit dem Jahre 1707 für
mehrere Millionen dieser Zettel unterschrieben hätten.
Auch sagen von diesen Zettels für mehrere 100000
Rthlr. gebraucht worden um Landesschulden damit
zu bezahlen. Unter andern habe man in den Jahren
1713, 14 und 15 von diesen Zettels für 845 75 Rthlr.
gebraucht, um die Prozeß-Kosten zu bezahlen, welche
die Stände in Wien gemacht, ehe der Hauptreces
von 1672 zu Stande gekommen. Auch hatten die
Stände im Jahre 1714 noch über gesamte Einwilligung
gegeben, daß zur Abtilgung dieser Bankzettel in
Holland ein Anlehen von 4 Millionen Gulden gemacht
würde. Eine Abschrift der Original-Obligation und

der übrigen Urkunden liegt hierbey.

4. Die Rückzahlung der Morgengabe der verwittwetten Churfürstin hey vertrags mäßig, wie aus der Abschrift des Ehevertrags hervorgeht, auch kann noch nachgewiesen werden, daß aus diesen Heyrathsgeldern damals ein bedeutendes zum besten des Landes hey verwendet worden.

5. Die 200000 Rthlr. so für den Rhein bau und die Erhaltung der dasigen Werke ausgesetzt, seyen höchst nothwendig da wie der Augenschein zeigt, der Rhein bey Düsseldorf immer mehr einreiße, und sogar die Stadt selbst bedrohe.

Wenn die Landstände aber davon rede, daß eine Verwilligung von 470,000 Rthlr. willkommen seyn würde, und das Land schuldigst ~~[illegible]~~ weit übersteige, das zu vorigen Zeiten Sie ein so großes Quantum gefordert, so sey es sehr unbescheiden, sich dergleichen Anzüglichkeiten zu bedienen, noch unbescheidener aber, die gegenwärtigen Zeiten und dermahlen obliegende Lasten mit den damaligen zu vergleichen. Zudem seyen die Lammergüter so verschuldet, daß der Churfürst aus diesen nicht die Hälfte seines Hofstaats bestreiten könne, ohne der keine andere Einkünfte habe. Hinzu komme, daß die meisten Lehen immer wieder et nova gratia verliehen wurden, und also nichts zur Verbesserung des Lammereinkünfte beytrugen.

Was ferner das Anerbieten der Stände betrifft, daß sie mit einer Bewilligung von 400,000 Rthlr. alle Landesbedürfnisse bestreiten wollten, wenn sie solche wie in vorigen Zeiten durch eine Deputation zu verwalten hätten, so sey solches lächerlich, da unter ihnen wohl keine zu finden, welche Kenntnisse von der Staatsadministration hätten. Auch bestehe eine solche Deputation immer aus 14 Personen. Nämlich aus 4 Fürstlichen und 4 Bergischen Ritterbürtigen, dann aus 2 Fürstlichen und 2 Bergischen Städtedeputirten und den beiden Syndici, die jeder täglich 4 Rthlr. Diäten bekommen, so kosten diese täglich 56 Rthlr. Diese Deputation würde also jährlich 20,000 Rthlr. kosten, wofür man schon viele Truppen unterhalten könnte. Blos der Diäten wegen drängen die Landstände auf eine solche Deputation, und man würde sehen, wie es mit ihrem Patriotismus bestellt sey, wenn man ihnen zumuthete, daß sie ein solches Geschäft zum Besten des Vaterlandes umsonst übernehmen sollten. Woraus dann hervorgeht, daß solche das öffentliche Wohl nur im Munde führten, das Privatvortheil aber im Herzen hätten. Wie es übrigens mit ihrer Verwaltung stehe, das zeigt beiliegender Auszug aus der Hammingsministerial-Rechnung von 1638, aus dem hervorgeht, daß sie damals unter der Landesbedürfnißsumme noch 170000 Rthlr. außerdem bezahlen ohne daß man in den Rechnungen finde, wo solche hingekommen. Ebenfalls zeigt beiliegender Schein

vom 5. Oktob. 1670, daß sie dem damaligen Ober-
einnehmer Heinsberg über 7012 Rthlr. quittiert
haben, ohne daß sie dieses Geld empfangen, ex-
über dem zu dasselbe Obereinnehmers eigene die
Gegenquittung gegeben. Diese Rechnungen Bücher
bekannt geworden sein, wenn nicht die Erben
jenes Obereinnehmers mit Klage bestand angegangen
worden, jene 7012 Rthlr. auszuzahlen.

Bauer sagt der Churfürst, und die Brandenburg
und Lier-Ruisch betreffe, so sei solche allerdings zum
Regel schon von den alten Herzogen anhoben worden
wie beglaubigende Urkunde der Hofkammer solches
geschichtlich nachweise. Uebrigens erbiete er sich die
46000 Rthlr. für die vorquittierte Zahlung zu
übernehmen, auch die 20000 Rthlr. für Brandenburg
und Rheinberg bestimmt vorläufig auszusetzen, um
so den äußersten Ratschlagen zum Trotz die Summe
um 66000 Rthlr. mindern zu können.

Was nun die alte Landbuchstelle betreffe, so
seien deren Inhalt unbekannt, und er wünsche, daß
die Stände sich nur ein mal dabei geben, um sich mit
seinem Lande Recht zu berichtigen, denn es seien
jetzt schon 48 Jahre, daß solches in Hauptsachen
bestehe Rechnungen, ohne daß Stände geschehen sei
Und aber zu zeigen, wie sehr er Recht und Gerech-
tigkeit liebe, so erbiete er sich, auf die direkten
Steuern Verzicht zu thun, und sich blos mit den
Consumtionssteuern zu begnügen, denn diese seien von
allen die gerechtesten, denn

1. Beklage sich darin jeder selber an, und keiner könne sich über Unbarmherzigkeit beschweren.
2. Richteten sich sich nach eines jeden Vermögen, welches der Fiscalis allerdings gemäß sey.
3. Seyen diese von den bewährtesten Juricibus immer für die gerechtesten gehalten worden.
4. Seyen solche in den vornehmsten und nächsten Provinzen der Welt bereits eingeführet.
5. Ebenfalls in den benachbarten Clevisch-Märkischen und holländischen Provinzen, ferner in den Jahren 1570, 1587, 1590, 1596, 1610, 1642 nahmahls unter dem Namen einer Consumtionsbeyer-Accise eingeführet worden. Besonders aber sey eine solche Accise unter dem Namen des Licent in den Jahren von 1700 bis 1716 in den beiden Herzogthümern erhoben worden, so daß dieselbe keine neue und dem Land unbekannte Auflage sey.
6. In den Herzogthümern Jülich und Berg sey eine Consumtionsbeyer nur so billigen, da die vermögenden Einwohner wegen ihrer unter sich habenden freien Ländereyen und wenigstens nichts zu den Landesbeyern beytragen, und also der Reichs- und Landesfürstliche Schatz so wie die Justizpflege nunmehrlich gemindert.
Es, der Anerbieter, der durch die bisherigen Regierungsorgane auf dem Halse habe, erlange vom Lande nichts, als blos was die Landes-Nothdurft erfordere, welches durch Einführung einer Consumtionsbeyer mit

Erpressung vieler Tausenden entbehren können
beigebracht werden. Man rechnet hierdurch
jährlich viele Tausende so die Landtags-Kosten
und die bisher Befreiten werden dennoch auf eine
schickliche Weise mit zu den Landes-Lasten herangezogen.
Worüber sich diese um so weniger zu beschweren
hätten, da in den benachbarten, Clevischen, Märkischen
und Waldeckschen Landen die Freiheit der Ritterguter
nicht unbedingt frei, sondern beschränkt, und
zwar entweder auf Geld oder auf Morgenzahl,
indem sie entweder 30 Morgen frei hätten, oder
50 Gulden derselben frei hätten. Ebenfalls sind
ihre Zehrungskosten auf den Landtagen auf ein
Tag und von etwa 60 oder 70 Thlr. beschränkt.

* * *

Zum Schluß bittet nun der Churfürst: daß Se. Kaiserl.
Majestät gefallen möge, ihr bei seinem Rechte der
freien Bauernabschaffung für Haus- Leib- und
Landes-Nothdurft so wie von seinem Herrn Bruder
dem Hochseligen Churfürsten geschehen, auf Kreis-
tagen zu schützen, und die Stände mit ihrer ungegründeten Regalienlehre judicii abzuweisen.

Hiemit zu erklären, ob daher das Die Landes-
matrikel verbesserte, den bisherigen Repartitions-
fuß beizubehalten, oder aber allergnädigst zu
gestatten, daß, statt der direkten Steuer, eine
Consumtionssteuer eingeführt werde.

Ferner die Zulässigkeit der Fideicommisse, Majorate, Rittersitze und anderer freien Güter dadurch zu beschränken, daß sie in der Reichs- und Land-Umlage wie in der Tractanten-Steuer und den sämmtlichen Contributionen ihren Antheil tragen, und außerdem zur Unterhaltung und Fortpflanzung Ihrer Adelichen Familien Ihr Sie bezahlt haben.

Ferner neuerdings Seine des Kaisers Befehlen, daß sie noch außerordentlich Landtage zu sich zinsbarlich einfinden, die gehörige Bescheidenheit gebrauchen, und die zu verhandelnden Gegenstände gleichmäßig vornehmen.

Endlich bittet er, die Landtags-Diäten auf ein für allemal zu setzen, sowie in den benachbarten Ländern. Wo mit er dem K. Majestät dem Kaiser den starken Schutz des Allerhöchsten, sich selber aber zu unverlöschlichen Gnaden und Huldigung empfiehlt.

Man ersieht aus diesen Landtags-Verhandlungen, daß die Gemüthsart aller dieser Unruhigkeiten in einer selbstsüchtigen Repräsentation des Landes lag. Die Neuigkeiten schrieb, weil sie der einzigen Meinung waren, daß sie Gleichstände in ihren und mit der Geistlichkeit; sie glaubten nämlich einzig Macht, daß sie vermöge ihres Rath-Standes, und mit vorzüglichem Ansehen [illegible] für die gemeinsame Sache [illegible] Ihr Ansehen schrieb, weil sie selber verursachen wollen, und sich so den öffentlichen Leben entzogen.

Die

die Landeshoheit hatte willkommen macht, wenn sie sagte: Die Sache geht nicht an, wo das Bewilligungsrecht der Ritterschaft herkommen wollte, dann selbige sagen sie steuerfrei, und da sie nichts zu bezahlen brauchten, so brauchten sie auch nichts zu bewilligen. Auch sagen sie keine kleine Unterschiede, so für ihre Hinterseßen bewilligten, denn die Vasallen sagen keine Unterthanen des Landes sondern Unterthanen des Herzogs von Jülich und Berg.

Der eigentliche Streitpunkt, um das es sich handelte kam gar nicht zur Sprache, und dieser war: daß diese Länder von Alters her zum eisernen Bestand gehört, welches nie aufgehoben worden, sondern von dem alle Erbverträge in Deutschland ausgegangen, als ihnen die Marquisen und Grafen in der Carolingischen Zeit des Herrschergeschlechts aufgegangen, woher denn in diesen Ländern ein ein doppelter Feudal-Contrakt statt gefunden, und wo dadurch das Bauernguth immer ächtes Eigenthum geblieben.

Das Bewilligungsrecht sei in der Macht des Landtags zu begehen, ist aber wie Möser sagt: „in der jetzigen Welt nicht ächtes Eigenthum und verkenn ist."

Wenn die Stände durchordentliche Wahlen von Gemeinen und Ritterschaft erwählt worden, so würden sich diese Wahlen zum großen Theil gegen dieselben

Personen gewonnen haben, welche jetzt die Land-
stände bilden, da diese die Meistbegüterten
sind, und die Stellen auf dem Lande sich immer
gegen großen Grundbesitz wenden. Auch ist es
vortheilhaft, wenn die Repräsentation größten-
theils aus den Meistbegüterten besteht, weil in
diesen die meiste Unabhängigkeit wohnt. Das
Land steht sich hierbey am besten, denn sobald
keine Minderjährigkeit vorhanden ist, so vertheidi-
gen sich die Interessen des Landes und an sich
die übrigen vertheidigen und ein großer Guts-
besitzer vertheidigt seine Interessen mit viel
mehr Geschick und mit weit mehrer Beharrlichkeit
wie ein kleiner, wie dieses an den Hanyaß zu beob-
achten. Der erste Grund daß das Land mit solchen
unverhältnißmäßigen Lasten aus gesogen wurde,
lag also in der fehlerhaften Zusammensetzung
der Landesrepräsentation. Der zweite Grund
lag in der Armuth des Landes und in der
Gegenwart des Hofes. In einem kleinen Lande
übt der Hof eine viel größere Macht aus, als
in einem großen, aber weil alles enge ist, und
unter seinen in mittelbaren Einfluß steht.
Um den Hof herum sind sich die übrigen Beamten-
welt der Regierung, die theils verwandt,
und theils durch das gemeinschaftliche Interesse
miteinander verbunden sind, das sie haben, das

Land als eine fürstliche Plantage anzusehen, welche sie, wie die Franzosen es nennen, zu exploitiren berufen sind. Um diese zu nützen, sind wieder die Landbeamten, mit ihren Schwägerschaften und Verbindungen, und die wieder der Alba Interessen haben, das Land als eine fürstliche Domäne anzusehen, welche sie zu bearbeiten gesandt.

Kommt nun noch hinzu, daß ein Prinz von einem heftigen und eigenwilligen Charakter regierte, der zu gleicher Zeit Geschmack, Talent und Geld nicht besitzt, durch die Freiheit lebt, und den Schwiegersohn des Kaisers ist, wie solches beim Kurfürsten Johann Wilhelm der Fall war, so versammelt dieser so viele Maler, Bildhauer, Architekten um sich, daß ein kleines Land von 130 Quadratmeilen unter der Last der fürstlichen Hofhalt ächzt. Denn außer den beiden Herzogthümern Jülich und Berg besaß der Churfürst Johann Wilhelm blos noch die Pfalz am Rhein, so mit den Fürstenthümern Zweibrücken, Simmern, Veldenz, Lautern und der Grafschaft Sponheim nur 75 Quadratmeilen und 300000 Einwohner hatte. Die beiden Herzogthümer Jülich und Berg waren also damals die größten Besitzungen des Hauses. Denn die Oberpfalz so bis 1620 mit den

Unterpfalz vereinigt war, und 130 Quadratmeilen mit 200000 Einwohnern hatte, wie nach der Schlacht vor Prag an Bayern gekommen, als Churfürst Friedrich V. die Krone von Böhmen angenommen und verloren hatte. Hinzukam noch daß die Franzosen die Pfalz so verheert hatten, daß der Hof wohl wenig an ihr zog.

Unter diesen Umständen wird es vielleicht unmöglich gewesen, die Interessen des Landes gegen die Interessen des Hofes mit Erfolg zu vertheidigen, auch wenn die Landesrepräsentation völlig fehlerfrei gewesen.

Wie unglücklich aber damals das Land durch die ungeheuren Abgaben gewesen, so der Churfürst Johann Wilhelm erheben ließ, das geht aus allen den Büchern hervor, so wir noch aus dieser Periode besitzen. Im Jahr 1705 ließ er in den beiden Herzogthümern eine Grundsteuer von einer Million Thlr. erheben. In diesem Jahr kostete das Malter Korn nach der alten Marktmerzahl 3 Thlr. im 18 Faltenfuß. Die beiden Herzogthümer mußten also 333333 Malter Korn oder deren ihren Werth in Silber aufbringen. Hierbei war noch nicht die Hälfte oder ein Drittel des Bodens steuerfrei, weil er dem Adel und der Geistlichkeit entweder gehörte oder gehört hatte, indem diese ihn mit der Steuerfreiheit verkauft hatten.

Allein wenn man auch hierauf keine Rücksicht nimmt, und die Steuer auf die ganze Fläche des Landes vertheilt, so findet man das Jahr der 130 Quadratmeilen an Grundsteuer 2600 Mille Lire, der daran Werth in Silber aufbringen müsste. Jetzt bezahlt aber in der beiden ehemaligen Provinzen die Quadratmeile kaum 1300 Mille Lire Grundsteuer oder daran ihren Werth in Silber.

16. Fortsetzung der Geschichte der Landtags-Verhandlungen.

Den 19ten August 1820 wurde der Landtag ausgeschrieben, auf dem die Landstände in großer Anzahl erschienen. Der alte Streit begann nun wieder aufs neue, der Churfürst behauptete: daß ihm die Steuerausschreibung als dem Territorial-Herrn gebühre, und daß den Ständen solche keineswegs als kleinen Unterfürsten zukomme. Im Hauptvortrag stand zwar: daß sie die Steuerbewilligung hätten, aber sie mußten auf N. B. ein ex clarissimo Quantum bewilligen. 400000 Rthlr. sei aber kein ex clarissimo Quantum, sondern 600000 Rthlr. sei eins. Zu seines Hochseligen Bruders Zeiten hätten sie ganz anders bewilligt, nemlich immer 800,000 Rthlr. (Im Jahr 1705 wurde sogar 1,000,000 Rthlr. Grundsteuer bewilligt.)

Der Einwurf, mein Herr Bruder sei nicht [illegible] von der Landschaft, denn es sei ja der Landes-

Landes-Bedürfnisse nöthig und ist, das sie selbst wissen, muß, daß der Krieg von den Ständen nicht für sich geführt.

In einem zweiten Bericht der Schutzmeister vom 21. Octob. an den Kriegsrath meldet, (der erste Bericht war vom 8ten August.) heißt es unter andern: die Landstände stiften die Leute in ihrer Meinung die Steuer zu bezahlen, und so bald könne es dem Land nunmehr nicht gehen, wie sie vorgestellt, da die Abgaben jetzt viel geringer seyen als zu seines Bruders Zeiten.

Wenn es den Landständen so sehr um die Erleichterung der armen Unterthanen zu thun ist, so hätten sie ihre Landtagsdiäten die in die vielen Tausender gingen, dem Land schenken sollen.

Aber weit entfernt hiervon hätten sie von ihren Diäten am ersten gerendet, und nicht eher nachgegeben zu deliberiren, bis ihnen solche angewiesen worden.

Das Deutsch in diesem zweiten Bericht ist noch schlechter wie das im ersten. Die Feinden sind so lang, so mannigfaltig, so durcheinander geworfen, und so voll von lateinischen Einschiebsel, daß man von vielen dem Sinn nicht errathen kann, verändert, daß Keiner in ihnen vorhanden. Wenn die Menschen damals in demselben Grade verworren zu Recht haben, als sie verworren geschrieben, so begreift man recht gut, wie es gekommen, daß sie sich nicht verstanden. Die langen Feinden schienen damals ein Lieb-Artikel der gesammten

Rätha gewesen zu sein, so wie in Ehre die Lungen Kugeln auf den Lungen im Lipp. Artikel der vornehmen erwähnt. Aus dem Lieut. Proved. auch von 1700 sieht man eben, daß es damals schon Leute gegeben, die kurz, klar und deutlich zu schreiben wußten.

* * *

In einer Vorstellung so die Stände am 11. Febr. 1720 überreichten, beschweren sich darüber, daß ihnen Landtags diäten von 1719 auch auf dem Landtage von 1720 waren ausgezahlt worden, nachdem sie hierüber 7 Wochen lang mit den Fürstlichen Commissarien traktiert hätten, wo ihnen indeß von ihren Wirthen, so sie auf diese Diätenzahlung vertröstet, unglimpflich begegnet worden.

Hierauf fingen sie dann zur Deliberation geschritten, wo sie gefunden: daß sie keine Steuerbewilligung machen könnten, bis das durch die einseitigen Ausschreibungen so hart verletzte Verwilligungs-Recht wieder hergestellt sey. Denn die Versicherung von Churfürstl. Durchl. daß durch diese einseitige Steuerausschreibung den Privilegien und Anstand des Landes nicht solle zu nahe getreten werden, könne sie nicht beruhigen, indem die Erfahrung leider gelehrt, daß solche unter Churfürstl. Hand und Siegel ausgestellte Versicherungen wenige Sicherheit gewähren, da sie unergeßlich zwey deutig gestellt werden.

die Stände bemerkten ferner, daß es nur ein leeres Ausweichen sey, wenn die Churfürstlichen Commissarien behaupteten, daß die dringende Noth diese einseitige Bauernausschreibung veranlaßt habe, denn da man jetzt im tiefsten Frieden sey, so sey nicht abzusehen, wofür diese dringende Nothwendigkeit stünde. Auf seyen im baierischen Collnischen die Bauer-Simpel vermehrend des Eingangs auf 30 gestiegen, jetzt im Frieden wieder bis auf 12 verringert worden.

Ebenfalls sey es eine schlechte Ausflucht der Churfürstlichen Räthe, wenn sie sagten: es gerreiche dem Churfürsten zum Vortheil, wenn er die Erhebung der einseitig ausgeschriebenen Bauern einstelle. Die Verletzung der Verträgen sey etwas weit schlimmeres, und die allerhöchsten Häupter der Christenheit, Fürsten und Reichsstände als Garanten Ihrer allerhöchsten Autorität gehalten, etwas abzustellen, was sich den Verträgen zuwider, eingeschlichen.

Was ferner das Wort verklaglich betreffe, so sey es sich klar, daß man sich hierüber wie verstehen könne, wenn Ex. durch. der Churfürst niemals so viel Trüpp erhalten wollte, als die Reichshülfe betrage, so wird der Reichshülfe festgestellt.

Die Behauptung, daß die Landschaft viel mehr beigetragen als jetzt, sey leider wahr, und stehe mit blutigen Thränen in der Geschichte der

Landes. Aber wozu der Feind dienen mußte, als daß das Land sich von den Mauren erhielt, so der Zweck ihm gefallen?

Die Stände bitten nun den Kurfürsten um Stellung in diesen Bauernaufstände, die von den beiden wenigen Jahren noch 1100,000 Rthlr. in Habung wären, so nicht bewilligt.

Als der Churfürst sah, daß die Stände nicht bewilligen wollten, so löste er den 23. November den Landtag auf, nachdem dieser drey Monat versammelt gewesen. Die Kosten des Landtags beliefen sich über 25000 Rthlr. Außer den Hauptstädten waren von Jülichscher Seite 50 und von bergischer Seite 29 Ritterbürtige versammelt gewesen. Die meisten waren 3 Monathe anwesend gewesen, verschiedene nur 2 Monathe, und einige nur 10 bis 20 Tage.

* * *

Unterm 9. April 1721 erging nun das Urtheil des Reichshofraths dahin:

1. Die Stände werden zum Frieden vermahnet, da der Churfürst sich erbothen, in der Güte mit ihnen zu unterhandeln und die Beschwerden abzustellen.
2. Ihr Begehren daß sie zum Behuf der großen Kosten und Bauernaufstände ein Mahnen machen könnten, wird ihnen abgeschlagen.
3. Wird ihnen aufgegeben, sich innerhalb 2 Monathen wegen des Landvisitations zu verantworten, so sie unter sich errichtet.

Zugleich wurde den Landständen angezeigt, daß wenn der Vergleich nicht zu Stande käme, so sollten sie sich in 2 Monathen wieder beim Reichshofrathe melden, wo dann weiter gehandelt werden sollte.

Auf den 21. April 1721 schrieb der Churfürst einen neuen Landtag aus. Die Stände erschienen, und brachten gleich den ersten Tag ihre Beschwerden in Rechnung, da die meisten 3 bis 400 Rthlr. zu fordern hatten. Unterm 29. April antwortete die Regierung: die Beschwerden würden mit dem Schlusse des Landtags liquidirt, und da der vorigjährige Landtag nicht zu einem Schlusse gekommen, so sey der jetzige nur eine Fortsetzung davon. Bey Beendigung des Landtags sollten sie sich halten.

Hierauf antworteten die Stände unterm 2. May: aus den alten Landtagsverhandlungen sey bekannt, daß in vorigen Zeiten die Herzoge von Berg und Jülich denen zum Landtage versammelten Ständen die nöthigen Zehrungen vom Hofe aus gereicht haben, oder aber die Wirthe nach geheltenem Landtage aus der Hofkammer bezahlt. Es laufe also gegen das Herkommen, daß Bauer ihre Diäten nicht gleich bezahlt. Vortheile hätten sie ohnehin nicht bey den Diäten, da die meisten noch zulegen müßten. Auch wollten die Wirthe die Verschaffung der täglichen Nothwendigkeiten nicht weiter versorgen.

Nun fing wieder das lange Zanken über die Diäten an, welches bis zum 13. May dauerte, wo der Landtag aufgelöset wurde. Jetzo hatte der Landtag wieder über 8000 Rthlr. gekostet.

Datum 23. May erging ein Reichs-Hofraths-Schreiben in welchem den Ständen gesagt wurde, daß sie unrecht gehabt, bloß von den Diäten zu reden, und nicht von den Landesangelegenheiten. Zugleich wurde der Churfürst gebeten die Verhandlungen wieder anzuknüpfen, und bey den Gesandten für die Zahlung der Stände gut zu sagen.

Die Stände antworteten hierauf dem Kaiserlichen Reichshofrath: es sey unmöglich daß man sich über die Einwilligung verstehen könnte, wenn die Verordnungen des Churfürsten so übert wieder hoch wären. Das Erzstift Cölln mit dem Herzogthum Westphalen und dem Amte Recklinghausen sey offenbar bedeutender als die beiden Herzogthümer Berg und Jülich, auch sey es in der Reichsmatrikel höher angeschlagen, und dieses bezahlte doch nur 75000 Rthlr. wie aus beyling aus dem Cölnischen Landtagsabschied d.d. Bonn den 2. April 1721 hervorgeht. Das Erzstift bezahlte nemlich 45000 Rthlr. und Westphalen und Recklinghausen 20,000. Warum daß nun die Länder Berg und Jülich mehr bezahlen sollten als die benachbarten Reichslande? Aber doch hätten sich die Stände zu einer Räumung willigung von 200,000 Rthlr. entschlossen, so also noch

mehr wie doppelt so stark, wie die der Herzogl. Jülichschen Stände auf dem dreizehnten Landtage in Bonn.

17. Die Stände bewirken aus Urkunden die Rechte und Freiheiten des Landes.

Der Churfürst hatte in seiner Denkschrift behauptet: daß die Einwohner von Jülich und Berg seine Unterthanen wären und nicht die Unterthanen der Stände. Die Stände hatten daher auch nichts über sie zu sagen.

Hierauf antworteten sie: es sey allgemein bekannt, daß im ganzen Römischen Reich die Landstände das Land repräsentiren, und in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten bey dem Landesherrn für die Unterthanen das Wort zu reden hätten.

Weil aber die Jülich- und Bergischen Landstände besonders bittern, so hat man aus den alten Urkunden den großen Einfluß, den sie wöchentlich Landes-Angelegenheiten gehabt, und wie bey diesen von den Herzogen nicht allein immer zu Rathe gezogen worden, sondern wie auch ihre Meinung immer zur Entscheidung beigetragen.

In der Urkunde von 1225 wo Herzog Robrecht Pfalz zu Jülich, zu dem Berge und zum Ravensberge in seinem und seines Vetters Namen, und der Rath

und

und Frieden beider Lande von Jülich und von dem Berge, ein ewiges Bündniß mit den ehrsamen Weisen, und bescheidenen Leuten, Burgermeistern, Rathen, und andern Burgern und Burgersmannen der Stadt Cölln errichtet, hierüber den Bund: So haben wir Adolph Herzog und Robrecht Pfalzgraf von Jülich und von dem Berge, dieser Brief durch Everhardt Herren zu Limburg und von Hardenberge wegen unseres Landes von dem Berge, und von Werner von Flatten wegen unseres Landes von Jülich mit unterfiegeln lassen. Darauf folgen die beiden Siegel und die angehefteten Briefe bekannen daß dieses wahr sey.

Dieses Bündniß wurde im Jahr 1467 durch Herzog Gerhard und seine Gemahlin Sophia von Bayern erneuert. Am Ende der Urkunde, nachdem Herzog Gerhard und seine Gemahlin beyde ihre Siegel daran gehangen, so sagen sie: daß sie ihren Rathen zur mehrern Bekräftigung der Sache, ebenfalls befohlen, ihre Siegel daran zu hangen. Darauf folgen dann die Unterschriften, welche also lauten: Wir Henrich Graf zu Limburg, Godart van Harre Land-Drost, Engelbert van Birgelen Erbt-Marschall, Godart van den Borgart Erbt-Cämmerer des Landts von Jülich, Wilhelm van Nesselrade Hr. von Stein, Johann van Frankenberg Ritter, Carolus und Johann Palandt Gebrüder, Johann van Nesselrade Land-Drost des Landts von dem Berge,

Bertram van Vesselrade, Berthold van Plettenberg und Dieterich van Mertzigen, fort Burgermeister, Schöffen und Rath der Städte Gulich, Deuren, Düsseldorff und Ratinger bekennen, daß ich wahr ist, und von Befehl ergehen unser lieben gnädigen Herrn und Frauen gern gedan sein. *)

*) Die Grafen von Gulich standen damals schon seit langen Zeiten mit der Stadt Cölln in Verbindung. Sie waren die Schirmvögte der Stadt, und in allen Dingen so sie mit dem Erzbischofe von Cölln führten, waren sie mit der Stadt immer verbunden. Auf dem gemeinschaftlichen der Graf von Gulich und die Stadt Cölln zogen auch in den Krieg, wie z. E. im Jahre 1268. denn in dem Gefechte so auf St. Lukas Tag im Jahre 1267 bey Lechenich statt fand, wurde der Erzbischof von Cölln vom Grafen von Gulich gefangen, den dieser nun erst nach Cölln führte, und von da auf sein festes Schloß Nideken wo er sicher sehr gefangen hielt.

Aus den Siegeln so an der oben angeführten Urkunde hängen, sieht man, daß diese Verschreibung von den Gulich und Bergischen Dienstmannschaft ausgegangen, denn diejenigen, die unterzeichnet sind aber die vornehmsten Glieder der Genossen derselben. Diese Dienstmannschaft ist nun aber dasjenige, was später Ritterschaft genannt wurde.

Ferner heißt es in dem Vertrage von 1543 den
wegen des Herzogthums Geldern zwischen Kaiser Carl
dem Fünften, und dem Herzog Wilhelm von Jülich
Cleve Berg abgeschlossen worden, daß Beide
daselbst der Herzog sich ausdrücklich macht innerhalb
4 Monathen die Ratification der Stände der
Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft
Mark beizubringen.

Besonders aber gab der große Antheil den
die Stände bei wichtigen Angelegenheiten an
der Regierung des Landes genommen, und der
Huldigung und den Erbvertrag von 1496
hervor, als Herzog Johann von Cleve die
Herzogin Maria Erbtochter von Jülich geheira-
thet. In dieser heißt es: daß Beide künftige
Herzog dieser Länder und Unterthanen bei ihren
Freiheiten, Rechten, Privilegien, Freiheiten, Rechten
Herkommen und Gewohnheiten lassen und handha-
ben sollen, und beide Fürstenthümer und Länder
wohl regieren, so wie es einem gnädigen Fürsten
und Herrn wohl geziemt. Ferner heißt es: Wenn
der Fall eintrete, daß Uns Gott verhüte, der
Herzog ohne Erben stirbe, und ihr Liebden unsere
Tochter gesinnt wären, sich wieder zu verehelichen, so
soll sie solchen Gelübde nicht entreten oder Uns,
dem mit Rath und Gutachten ihrer Liebden nächsten
Verwandten, Erben und unserer Rathe, Ritterschaft
und Unterthanen unserer Fürstenthümer Jülich und

Berg. Wollte dieses aber von unserer Seite aus geschehen, und sich ohne den Rathschlag unserer Freunde und unseres Raths, Ritterschaft und Unterthanen ungiemlichermaßen verschließen, so befehlen wir in diesem Briefe unsere Unterthanen sämtlich und jedem insbesondere, daß sie demjenigen an der sich unsere Seite verschließt halten, keine Hülfe noch Hegde, und unserer Seite keine Gehorsamkeit thun sollen.

Wollte aber der Herzog Johann seine Gemahlinn Maria überleben, und dieser sie Kinder hinterlassen haben, so solle er mit diesen gemeinschaftlich diese Länder regieren, so lange er sich nicht wieder verheirathet. Verheirathet er sich wieder, so solle er sich mit diesen abfinden.

Am Ende der Urkunde bekennen die Ritterschaften, Städte und Unterthanen des Fürstenthums von Jülich und der dazu gehörigen Länder: daß sie folgende strenge, feste, fromme und ehrsame Räthe des Fürstenthums von Jülich und der dazu gehörigen Länder gebethen, sich sich und ihre Siegel an diesen Brief zu hängen. Nämlich: Herrn Godschalk von Harff Landdrost des Fürstenthums Jülich. Henrick von Hompesch, Hofmeister und Ritter u. s. w.

Diese Urkunde ist auf St. Catharinen Tag ausgestellt. An demselbigen Tage ist das Erbverbündniß zwischen den Fürstenthümern Jülich,

Cleve, Berg und der Grafschaften Mark und Ravensberg aufgerichtet. In diesem sagten der Herzog Wilhelm von Jülich und der Herzog Johann von Cleve: daß sie von Vorfahren schon lange Jahren immer Freund und miteinander gewesen und daß sie auch immer freundlich, brüderlich und treulich zusammengehalten. Sie wollten dieses auch in Zukunft, und da ihre Fürstenthümer und Länder einander wohlgelegen waren, so wollten sie ihre Länder miteinander vereinigen, wie sie sie dann am heutigen Tage wirklich miteinander verlobt hätten. Sie hätten nun deswegen folgendes Erbverbrüderniß miteinander aufgerichtet in dem sie bestimmt, wie es in Zukunft mit diesen Ländern solle gehalten werden.

Am Schlusse dieser Urkunde versprechen beide Herzoge den Adel, Ritterschaft und Städten und Unterthanen ihrer Fürstenthümer und Länder: daß sie diesem Erbverbrüderniß in allen Punkten sollen nachkommen, und keinen und ihrem Fürsten und Herren erkennen sollen, der nicht durch Eintrag und Siegel dieses Erbverbrüderniß bestätigt.

Nachdem beide Herzoge ihre Siegel an die Urkunde gehangen, so kommen die Rath, Ritterschaft, Städte der Fürstenthümer und Länder von Jülich, Berg und Ravensberg, dann von Cleve und von der Mark und erkunden und bekennen, daß

sich mit ihrer Erben alle Punkten so in diesem Brieffe stehen, gedenklich halten wollen. Und um ihre Erben und Nachkommen desto bestandt sicher zu überzeugen, so hätten sich Ritterschaft, Städte und Unterthanen des Fürstenthums Gulich und der dazu gehörenden Landen, folgende strenge, feste, fromme und ehrsame Rätha, Ritterschaft und Städte zu ihren Siegel für sich und ihre an diesen Brieff zu hangen.

Nemlich I für Gulich:

1. Hr. Godschalk van Harre Hr. zu Alstorff Land-Drost des Fürstenthombs von Gulich.
2. Herr Henrich von Hompesch Herr zu Wickrade Hoff-Meister &c. Ritter.
3. Diederich von Bursheidt Erbf-Hoff-Meister.
4. Engelbrecht Hurt van Schöneck Herr zu Bustorf Erbf-Marschalk.
5. Johann van der Bungardt Erbf-Cammerer des Fürstenthombs von Gulich.
6. Emondt van Palandt Herr zu Maubach Ambtmann zu Nideggen.
7. Wilhelm van Nesselrade Herr zu Raide Ambtmann zu Gravenbroich.
8. Werner van Hompesch Herr zu Wagendorff.
9. Johann van Palandt Herr zu Wildenberg und zu Berge Ambtmann zu Wilhelmstein
10. Johan van Harre Herr zu Alstorff Ambtmann zu Geilenkirchen.

11. Wilhelm van Gertzen Herr zu Sintzig.
12. Hermann van Hochsteden Amtmann zu Caster.
13. Gerhard van Berg genannt Bloise.
14. Herr Henrich Hoven van der Reich.
15. Herr Werner van den Bungardt.
16. Ritter Gerhard van Loen.
17. Henrich van Vlatten Erb-Schenk des
vorgenandten Fürstandombs von Gülich.
18. Werner van Palandt Herr zu Breidenbendt
Amtmann zu Bosler und Wassenberg.
19. Johann van Horrig Herr zu Suggerode.
20. Daem van Berge genannt Trips.
21. Johan van Holtmölen.
22. Und Diedrich Voes, Burgermeister, Schöffen
und Rath der Stadt Gülich, Beuren, Münstereiffel,
Euskirchen, Hinsberg und Dülken.

II. Für Berg sollten unterzeichnen:
1. Herr Bertram van Nesselrode Herr zu
Ehrenstein, Ritter Erb-Marschalck.
2. Wilhelm van Nesselrode Sohn zum Rind Land-
-Drost des vorgenandten Fürstandombs von Berg.
3. Herr Johann van Eller Ritter.
4. Johann van Nesselrode Herr zu Palsterkamp.
5. Wilhelm van Nesselrode sein Sohn auch Herr zu
Palsterkamp Erb-Marschalck.
6. Conrad van der Horst Erb-Schenk des vorgenandten
Fürstandombs von Berg.

7. Diederich van Hall Amtmann zo Monjoy.
8. Bertram van Lützenrode Herr zom Hardenberg.
9. Johann van Hugepott.
10. Ludwig Lultzdorff den Aldern.
11. Lilgen van Winkelhusen.
12. Wilhelm van Reren.
13. Gerhardt Schencken.
14. Johann Stail zo Sultzen.
15. Hendrich van Roide.

Und Burgermeister, Schepen und Rahden der Städe Ratinger, Lennep, Düsseldorf und Wipperfurth.

III. Für die Grafschaft Varenberg sollten unterzeichnen:

1. u. 2. Gerhard und Johann Leidebar Gebrüder.
3. Reinecken Tübbe Amtmann zo Limburg.
4. Segewin Steinhuis.
5. Alart van dem Bosche.
6. Egart Nagell.

Und Burgermeister und Rath der Statt Bilevelder, dat sy ihr Sigel für sich und unß allgemeinlich zo gebuigt alles vorschreyben Dingen in dissen Brief hangen wellen.

IV. Für Cleve sollten unterzeichnen:

1. Dieterich van Brunckhorst van Bedenberg Herr zo Rimperg und Wennepell Land-Drost.
2. Herr Aleff van Wylach Erbt Hoff-Meister des vorschreyen Fürstentumbs van Cleve.
3. Herr Henrich Stail van Holstein Marschalck.

4. Herr Steffen van Wylich.
5. Herr Johann van Wylich Ambtmann zu Hatter Ritter.
6. Elbert van Hennepell Hofmeister.
7. Johann van der Horst Drost des Landts Dinslaken.
8. Welzel van Loe Ambtmann in Limmers.
9. Gerhard Torck Ambtmann zu Goch.
10. Christoffel van Wyllich Ambtmann zu Gennep.
11. Diederich van Wickerade Ambtmann zu Orsoy.
Ist Burgermeister, Schöffen und Rath der Städt Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Santen und Reeß.

V. Aus der Grafschaft Mark sollten unterzeichnen:
1. Herr Crafft van Mylendonck Ritter Ambtmann zu Hamme und zu Wetter.
2. Jaspar Torck Ambtmann zu Unna.
3. Johann van der Leyen Ambtmann zu Altena.
4. Wilhelmus Stail van Holstein Ambtmann zu Nierstatt.
5. Jerien Osenbroick Ambtmann zu Werden.
6. Johann van Altenbaukem Ambtmann zu Baukem.
7. Winnar van Bodelschwing Ambtmann zu Lugnein.
Ist Burgermeister, Schöffen und Rath der Städt Soest, Hamme, Unna, und Kamen, daß ich Siegell vor sich, und uns alle gemeinlich zu gutem allen nachkommen Reichen und diesen Brief hengen willen.

Nachdem auf diese Weise bestimmt worden, wer in jedem Lande für Ritterschaft, Städte und Unterthanen unterschreiben sollte, so folgen nun für Julich 22 Unterschriften.

Für Berg 15.
Für Ravensberg 7.
Für Cleve 12.
Für Mark 8.
Zu allem 64.

Diese oben angeführten sagen nun: daß alles dieses wahr sey und daß sie ihr Siegel für die andern Ritterschaften, Städte und Unterthanen hierunter gehangen. Man sieht hieraus, daß diese in Kraft eines Auftrags gehandelt haben, und daß sie die Repräsentanten der ganzen Landschaft waren, so sie hierum gebeten. Sie handelten also für sich vermöge eines Rechts, und für die andern vermöge eines Auftrags.

Als im Jahr 1571 die älteste Tochter Maria Leonora dem Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg hinterhielt, so wurde die Erbeinigung den 14. Decemb. unterschrieben, und in dieser bestimmt: daß wenn ihre beiden Brüder Carl Friedrich und Johann Wilhelm ohne Erben sterben, und diese Länder an die älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen würden, so macht sich der Herzog verbindlich, daß er seinen besten Beistand wenden will, um seine Ritterschaft und Landstände zu bewegen, daß sie hierzu ihre Einwilligung geben, wie sie vermöge der

kirchlichen Privilegien zu schützen wären.

Die Stände sagen ferner:

Aus allem diesem geht der Antheil hervor, den die Stände von jeher an den wichtigsten Landesangelegenheiten genommen.

Auch folgt hieraus: daß sie nicht blos eine berathende Stimme sondern auch eine entscheidende gehabt. Auch folgt es nicht aus dem daß sie nichts zu den Landeslasten beigetragen, denn alle bäuerlichen adeligen Höfe sind auch halbe Pferde gebaut worden, und von denen die Steuer in und Gegenbestuer bezahlt wurde.

Der Reichsabschied von 1556 §. 41, der von 1557 §. 49, der von 1576 §. 11, der von 1582 §. 10 und der westfälische Friede Art. 8 berechtigen allerdings die Landesfürsten und Pfandinhaber zum Behufe der Reichs- und Kreisbauern von ihren Unterthanen zu machen. Allein diese betrugen für beide Herzogthümer noch keine 50000 Rthlr., unterm bloß von diesen die Rede sei, so wird folglich die einseitige Pfandverschreibung von geringer Bedeutung, allein der Kurfürst habe im vorigen Jahr nicht 50000 und auch nicht 100000 eigenmächtig abgeschrieben, sondern mehr als 600,000 Rthlr. und hierin liegt aber der Streitpunkt.

Ferner sagt die Behauptung des Kurfürsten: daß alle Pfandgelder für Landesnothwendigkeiten aufgehoben worden und nicht für sein Privat-Interesse, nicht zum Aufstäblich zu nehmen, denn unterwerfen der Güter

Pr. Churfürstlich durchlaucht gleich beim Antritt ihrer Regierung 50000 Rthlr. für die Reise von Heidelberg nach Düsseldorf erhalten, welche bis jetzt noch nicht unternommen worden, und wo die übrigen Gelder geblieben, so konnten sie hierüber nichts sagen, da ihnen noch keine Rechnung abgelegt sey.

Wenn ferner die fürstlichen Räthe behaupteten: daß die alten Revers-Briefe von 1425, 1467, 1543 u. s. w. nichts beweisen, indem der Ausdruck: daß solche Geldgiffte den Landschaften und Privilegien des Landes nicht nachtheilig sein sollten, nichts wie eine leere Formel sey, so hätten ja beim vorigen Landtage die Stände klug gethan, daß sie ein solches Revers-Gesetz nur ihnen angeboten, nicht angenommen hätten, da solche fürstliche Briefe und Siegel doch weiter keine Kraft hätten.

Nachdem die Stände die fürstlichen Räthe auf einige seiner Memoranda, so die Stände sehen, und sie übrigen Punkte der Churfürstlichen Verschreibung nicht schriftlich beim Reichshofrath zu beantworten.

Sie hätten Ihnen etwas zu bewilligen nur sagt, und dem Lande nothwendig gewesen, obgleich es unmöglich, alles das eine zu bewilligen, was ein gerechtes Ministerium oder ein interessirtes Hofgesinde verlangt auf das Papier setzte.

Vom Jahr 1709 bis 1713 waren keine Landtage gehalten worden. Alle Ausschreibungen waren

in

der Zeit einseitig geschehen, welches der Churfürst bey Eröffnung des Landtags am 5ten August 1713 damit entschuldigt, daß wegen der Kriegsläufte kein Landtag möglich gewesen, daß aber diese Abschreibungen der Privilegien und Rechte der Landstände keinen Eintrag thun sollen.

Was nun die Summe von 326,331 Rthlr. betrifft, so im Budget für die Kriegseinrichtung gefordert worden, so könnte er sich hierfür nur eine Summe von 52340 Rthlr. bewilligen. Ihre Gründe hierzu waren folgende: durch das kaiserliche Mandat vom 12. Mai 1637, wovon Abschrift beyliegt, sey bestimmt worden, daß die Stände die nöthigen Mannschaften für 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd beibringen müssten. (Die Stände führen nun 8 verschiedene kaiserliche Bestimmungen an, in denen jedesmal die Reichshülfe auf 800 zu Fuß und 100 zu Pferd bestimmt worden.)

Nach Almers Reichsmatrikel hätten die beyden Herzogthümer 1162 Mann zu stellen, wenn die Reichsarmee 75000 betrüge. Oder 1240 Mann wenn die Reichsarmee 80000 Mann stark sey. Es stark sey aber bekanntlich die Reichsarmee nicht. Indessen wolle diesen höchsten Satz annehmen, und auch daß nicht 16 sondern 13 Cavallerie stehen solle. Also 414 Mann Cavallerie und 826 Mann Infanterie.

Nach der im Almers Reichsmünzfuß bestimmten Chur-brandenburgischen Ordonnanz kostet ein Regiment zu Roß von 500 Mann und 6 Compagnien an Barsold dem Fuhrlohn Futter und Naturalverpflegung 3582 Gulden.

Ein Regiment zu Fuß von 1000 Mann und 10 Compagnien kostet monatlich 4333 Gulden.

Hiernach kosten 826 Mann Infanterie 42906 Gulden.
und 414 — Cavallerie 35604 "
Also jährlich = 78,510 Gulden.
oder 52340 Rthlr.

Aus dieser Rechnung geht hervor, daß die ganze Einrichtung beider Herzogthümer mit 52000 Rthlr. zu bestreiten sey. Das Herzogthum Cölln sey bedeutender als die beiden Herzogthümer da dieses zu jenen Summen nur 3676 Rthlr. beyzutragen hätten, das Herzogthum aber 311. Und doch seyen auf dem letzten Cöllnischen Landtage (1720) nur 75000 Rthlr. bewilligt worden, nemlich 45000 fürs Herzogthum, und 20000 für Westphalen und Ravensberg. Hieraus sehe man daß ein Reichsfürstenthum nicht einer solchen Summe bestreiten könne.

Was nun den zweiten Posten des Budgets betrifft, nemlich die unbestimmten Summen, so seyen sie klar daß diese bezahlt werden müssen. Allein diese Zahlung müsse aus den Landes-Domainen geschehen, denn daran ihre Existenz nun

satz: die Landes-Lasten abzuführen, und dann wenn diese nicht zureichten, treten die Landes-Stände ein. Daß die Sache sich so verhält geht aus beigelegtem Protokoll der Düsseldorfer Landtag vom 4ten August 1673 hervor. Damals sagten nämlich 13000 Rthl. alter und neuer Kurmärzischer zusammen gewesen, und der Reichsfiscal hob hierauf die Exekution wenigstens erhalten, welcher auf dem Bischof in Münster als ausschreibendem Fürsten des westphälischen Kreises die Exekution aufgetragen. Der Herzog hob damals die Landstände gebeten, diese Summe zu bewilligen, da er nicht im Stande sei, diese Summe aus den Kammergütern abzuführen, weil diese im letzten Kriege zu sehr verschuldet worden. Doch solle dieses ohne Präjudiz für die Zukunft sein.

Ueberigens hatten die Stände die Schwierigkeiten gemacht, die Kurmärzischen zu bewilligen, und sich blos die gewöhnliche Kaiserhülfe abzugebeten. Es sei daher nicht die Schuld der Stände wenn die Kammer-Kanzlei-Reichs-Schwing-Meisterei-Amt unbezahlt geblieben.

Was die im dritten Posten angeführten Banco-Scheine betrifft, so solle in einer besondern Geschichte und Rechtsausführung gezeigt werden, daß das Land für diese Banksscheine gar keine Verbindlichkeit übernommen.

Hier gleich bemerken muß es mit dem 4ten Posten, der die Detail-Gelder der neuwittgenstein Churfürstlichen betrifft. Diese abzuführen gehören Churfürstl. durch als Universal-Erben seines verstorbenen Bruders. Auch sagt es bekannt daß die Unterschriften unter den Hajnrath-Akten von den Leuten durch angedrohete schwere Ungnad, Gefängniß und harte Strafe erzwungen worden.

Was der 5ten Posten betrifft, nemlich die Erhaltung der Festungen von Jülich und Düsseldorf und der Uferbau am Rhein, so liegen diese natürlich dem Churfürsten ob, der die Zölle und die Accisegefälle doch hatten die Stände hierfür nehmlich beständig Summen bewilligt, allein es sagt ihnen Schuld nicht, wenn die Gelder nicht dazu verwandt wurden, wozu sie bestimmt gewesen. Sie bedauerten es sehr, daß durch die Einstellung der Landes nahrung, alles in Verwirrung gerathe.

Der 6te Posten des Budgets betrifft das holländische Anlehen. Von diesem solle in einer besondern Denkschrift gehandelt werden.

Im vorigen Jahr 1719 hatten die Stände 400000 Rthlr. bewilligt. Außerdem hatte noch der Churfürst den Erbsatz und die Schätze und Accise-Gelder genoßen, und zwar pro Defensione Patriae & praestatione onerum Imperii.

Nichtsdestoweniger habe der Churfürst noch 300000 Rthlr. eigenmächtig ausgeschrieben. Je diesem

Jahre habe er sogar die ganze Ausschreibung o
Bewilligung der Stände gemacht, so daß Jahre
und nach erhoben worden sey, als die Reichs
und Kreis-Nothwendigkeiten und alle
Landesbedürfnisse erfoderten, Wenn nämlich
nicht mehr als 800 Mann zu Fuß und 100 Mann
zu Pferd unterhalten würden, dann die Bezahlung
der Besatzungen von Dalst und Rüsselsdorf, und die
Zahlung der Commerzialen liege dem Landesherrn
wegen des Genusses der Commerzialeinkünfte, des
Lehnschatzes und der Reichs ab, und alles dieses
belaufe sich nicht weniger als 100000 Gulden beständig.
Allein der Hauptvortrag von 1672 bestimme,
daß kein höheres Quantum könne ausgeschrieben
werden, als ein solches, welches von den Ständen
eingewilligt worden.

Aus allem diesem geht hervor, daß der Churfürst
durch seine einseitige Ausschreibung, welche die
Landesbedürfnisse bey weitem übersteige, die
Privilegien und Rechte des Landes verletzt habe,
und sie bitten daher Kaiserl. Majestät, daß sie
geruhen möge, sie bey diesen und bey den sonst
Theilen zu schützen, so bereits ehedem vom Kaiserl.
Reichshofrath in diesen Beschwerungen sey und
als res judicata rechtskräftig geworden.

Diese Denkschrift der Stände enthält folgendes Jahr
von 1720 beygelegt, in welchem der Churfürst 1 Mill. 372812
Gulden für den laufenden Dienst vom Lande fodert.

18. Schema

Wornach die Jülich und Bergische Lande ex parte serenissimi Electoris pro 1719 in 1720, die Militärische und sonstige Erfordernuß zu erstatten.

	Thlr.
Zur Jülich und Bergischen subsistirenden Regimenter zum Feld, Montur, Proviant, Munitions, namentlich: Guarde du Corps, der Schweitzer-Guarde, beyde zur Hellbarde, Guarde-Grenadier Corpreals Preußen-Mainingen, Teller zu Fuß, Teller Dragoner, Fallerille und Bleß zu Pferd, Artillerie zu Jülich und Düsseldorf, dem Fuhrwesen zu Monjoye	421945
Zur Retrouteirung eingehender Infanterie-Regimentern	18720
Selbige in Lager-Werck als Fahrzeug, Sättel, Kupeln und sonsten, sowohl Ober- und Unter-Geschirr, weilen selbige durch die Länge der Zeit verdorben und nunmehro zu Schanden gegangen, auf 4000 Pferd per 7 Rthlr. 4 Stüb. 8 Alb. wenigst, zu bestellen	45337
Zur Remonteirung der Cavallerie, samt Guarde du Corps, dieses jedoch zur Hellbarde	40245
Zur Behuff des Jülich- und Bergischen General-Stabs, Bedienten und Guarden Gehälter, sowohl reducirter Offiziere Wart-Gelder	73987
Vor täglich Ausgeben	36000
Vor Reise und andere Legations-Posten	45000
Zur Reparation der Festung Jülich und Düsseldorf, sowohl Rheinberg daselbsten	30000
Zur Unterhaltung der Artillerie in Pulver, Kugeln und dergleichen	15000.

Klein

Zu Behuff der laufend und einkehrender Lauer-
Zinsen — — — — — — — — — — — — — 3797
Zu Behuf des holländischen Capitalis von 200000 Holländ.
Reichs Rthlr. ein zehnter Theil, sambt eines
Jahrs Interesse — — — — — — — — — — — 56250
Banco-Negotianten, forth Banco — — — — 236371
der unverzinslichen Herrn Churfürstlichen Total-
Gelder und Interesse für dieses Jahr — — — — 69067
beyder Hemmings-Mieter Vorschuß 1719 in 1720
(zur Churfürstlichen Reisen) — — — — — — — 22794
Weipelerischer Vorschuß, nunc Hoff-Factor. Mey
1719 in 1720 — — — — — — — — — — — 46262
Rückstehende Cerych-Gelder — — — — — — 2212
Zuricker-Pauer pro 1719 in 1720 — — — — 73876
Der Hülich und Bergischen bedienten Vorschuß
im Jahr 1716 ad 33500 Rthlr. oder — — — — — 50250
Zur Abtilgung der Hülich und Bergischen Commerzien-
Schulden, nebst im Blich der Banco und obigen
Vorschüssen, betragen sich 667773 Rl. 6. Ed. 3 Hl.
werden für gegenwärtiges Jahr gestellt — — — 54000
Weithers Holz-Gyser Decreti von 18ten Martii
1719 zum Bissen und Forlaud aus denen bergischen
Rhein-Ufern ad — — — — — — — — — — 37400
dem Hoff-Cammer Rathen Scholl Holz-Gyser
Verordnungen ad 172400 Rthlr. zurück zu
geben verglichenen Banco Fattulen für dieses Jahr
ein vierter Theil ad 20000 Rthlr. Facit — — — 30000

Summa bis hieher — 1,372112.

Ihro Churfürstl. Durchl. ad liberam dispositionem — — —
zur Ergänzung des Herrn Pfalz-Grafen von
Sulzbach Hochfürstl. Durchl. — — — — — — — —

der dem Schulz-Gerichtes Hochfürstl. Durchlaucht zu selbigem Fuß
Solz. gestatteten Verordnung vom 18. Martii 1719 denen
Landstünden die Diocesanungen im nächstvorigen
Jahr vorgenommenen Landtag — — — — — — — —
Solz. gestatten Verfügung vom 1ten Februar dem
bergischen Land-Hoff-Meistern Freiherrn von
Hompesch zu Auch das solchen Charge zukom-
mende Gehalt ad 600 Rthlr. beizusetzen, und
erträgt sich das Quantum allinger solcher
Landtb-Gehälter ad 5258 2/3 Rthlr. oder — — — — 7888
Was ferner den Landtb-Gefälligkeiten, und Pensionen,
sodann Rückstünden erforderlich, beizusetzen — — — —

Weitere Geschichte der Verhandlungen.

Die Stände liefen sich auf ein Anlehen von über eine Million Gulden betrug, gar nicht ein, sondern bewilligten nur 300,000 Gulden. Die Churfürstlichen Commissarien wollten dieses nicht annehmen, und meinten, daß die Stände mit der Einwilligungsgeschichte nur Scherz getrieben hätten, besonders da die Stände sich des alten Ausdrucks bedient, daß solches ein subsidium charitativum sey.

Die Stände hatten den Fürstlichen Bedienten Codone und den bergischen Hartmann hierzu deputiert. Da diese aber beim Statthalter der Fürstlichen Beschluß nicht anbringen konnten, so benutzten sie einen Moterius der solches für sie verrichten sollte. Dieser that das auch in der zweyten Form, der Churfürst

scheint wieder die Kanäle einseitig aus, und beyde Theile gingen wieder nach Wien. Dieses war im Jahr 1721.

Der Churfürst sagt in seinem Bericht dieser aus Landesväterlicher Sorgfalt eine Million Gulden aufzuschießen habe, da die Stände mit Hintansetzung des gemeinen Besten nur 300000 Gulden hätten bewilligen wollen. Er hoffe Kaiserl. Majestät werde die Nothwendigkeit davon einsehen, besonders da diese Gelder zum größten Theile zur Bezahlung der Banco- und anderen Schulden bestimmt seyen welche bey vorigen Regierungszeiten größtentheils zum Dienst des glorreichen Erzhauses gemacht worden. Durch diese Million würde die Eingesessene Ruhe zu Boden gestellet, und das System des Landes über den Haufen geworfen. Er bittet deswegen Kaiserliche Majestät die dagegen etwa einkommende Querelen ab- und zur Ruhe zu verweisen. Dieser merkwürdige Brief wird ohnfehlbar nicht viel wie man daraus sehe, daß der Ritterbürtigen nur etwa 25 gewesen, so die Vollmacht für ihren Anwalt am Reichshofrath unterzeichnet hätten, wohingegen die 70 Ritterbürtigen auf dem Landtage von 1720 gewesen wären, wie aus beyliegendem Verzeichniß hervorgeht.*)

*) Es ist merkwürdig daß der Churfürst gar nicht davon redet, daß der Kaiser die Reichshilfe auf 800 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd für beide Herzogthümer bestimmt habe und daß die Polen hierfür etwa 80000 Gulden bezahlen an

19. Verzeichniß

deren beim jüngsten Anno 1720 gehaltenen Landtag gegenwärtig gewesenen Jülich und Bergischen Landständen.

I. Jülichsche Ritterschaft:

1. Hr. Director Freyherr von Frentz zu Laurenburg.
2. Freyherr von Leerodt zu Leerodt.
3. — von der Horst zu Boestorf.
4. — von Leerodt zu Opheim.
5. — von Fripps zu Fripps.
6. — von Brachel zu Overembd.
7. — von Vlatten Erbschenk.
8. — von Rolff zu Hausen.
9. — von Fripps zu Lindenberg.
10. — von Hochsteden zu Niederziehr.
11. — von Brachel zu Breidmar.
12. — von Eortenbach zu Schlevenichoven.
13. — von Drimborn zu Durweis.

14.

---

hingegen in beyden Herzogthümern 4000 Mann unterhalten wollte, für die er mehr als 500000 Gulden in seiner Zeit verlangte. Die Hauptpunkte wurden immer nicht berührt, und beide Theile gehen immer umwendend vorbey, ohne sich zu treffen, indeßen einen großen Schwall von Lauren und nichtsbedeutenden Worten vorbringen.

14. Hr. Graf von Leerodt zu Grafbroich.
15. — — — Leerodt zu Saurs.
16. Freiherr von Blanckart zu Allenburg.
17. — von Byland zu Reidt.
18. Hr. Graf von Virmont zu Altenhoff.
19. Freiherr von Hockerbach zu Vehn.
20. — von Freymersdorf zu Helinghoven.
21. — von Hompesch zu Grillberg
22. — von Metternich zu Müllenarck.
23. — von Siegberg zu Eix.
24. — von Hompesch zu Ruirich.
25. Hr. Graf von Holzfeld zu Bourheim.
26. Freiherr von Reuschenberg zu Setterich.
27. — von Spies zu Luppenau.
28. — von Schellard zu Broich.
29. — von Baessen zu Effelt.
30. — von Mirbach zu Rahrkempen.
31. — von Mirbach zu Hetzingen.
32. Hunbsr. Freiherr von Harff.
33. Hr. Commendeur Freiherr von Harff.
34. Freiherr von Palant zu Gladbach.
35. — von Merode zu Gudesheim.
36. — von Loe zu Isenbroch.
37. — von Quadt zu Flamersheim.
38. — von Vercken zu Vercken.
39. — von Frentz zu Kellenberg.
40. — von Hompesch zu Bollheim.
41. Hr. Obrist Graf von Frankenberg zu Hohenholtz.
42 Freiherr von Benting zu Wulffrath.

43. Freiherr von Hundt zu Holtmühlen.
44. Hr. Graf von Schellard zu Gürzenich.
45. Freiherr von Burtheid zu Efferen.
46. — von Gelder zu Arcen.
47. — von Hompesch zu Pfaffendorff.
48. — von Gymnich zu Gymnich.
49. — von Walpott zu Gudenau.
50. — von Vrede zu Königshoven.

II. Bergische Ritterbürtige.

1. Bergischer Direktor Hr. Graf von Nesselrode und Reichenstein.
2. Preuß. General Hr. Graf von Virmont.
3. Hr. Graf von Schaesberg.
4. Freiherr von Wachtendonck.
5. Freiherr von Schirp.
6. — von Syberg.
7. — von Nesselrode zu Caspersbroich.
8. — von Schall.
9. — von Steinen.
10. — von Fillesheim.
11. Hr. Graf von Nesselrode zu Ehreshoven.
12. Freiherr von Wagell.
13. Hr. General Graf von Franckenberg.
14. — Graf von Velbrück.
15. Freiherr von Gevertzhan.
16. Freiherr von Spee.
17. — von Franckenberg.
18. — von Stacell.
19. — Scheiffard von Merode.
20. — von der Horst.
21. Hr. General Graf von Schellard.
22. — Graf von Winckelhausen.

23. Hr. Commendeur Freyh. von Cortenbach.
24. Freyh. von Hall.
25. — von Zweiffel zum Kauf.
26. — von Beveren.
27. — von Zweiffel zu Oberheid.
28. — von Kessel zu Hackhausen.
29 — von Spies.

III. Der Jülichschen Hauptstädte Deputierten.

Wegen der Hauptstadt Jülich.

Hr. Schöffen Grevenbroch.
Item. Rathsverwandter Hr. Daniels.

Wegen der Hauptstadt Deuren.

Hr. Schöffen Kannegießer, sodann
— Altrath Stamm.

Wegen der Hauptstadt Münstereiffel.

Hr. Schöffen Adendorff, sodann
Rathsverwandter Steinbach.

Wegen der Hauptstadt Euskirchen.

Hr. Rathsverwandter Bucher, sodann
— Rathsverwandter Heimbach.

IV. Der Bergischen Hauptstädte Deputierten.

Zeitlicher Bürgermeister der Hauptstadt Lennep

Hr. Caspar Valtekoff, sodann
— Holtz, Richter daselbst.

Wegen der Hauptstadt Ratingen.

Hr. Bürgermeister Schroot, sodann
— Johann Caspar Collenbach.

Wegen der Hauptstadt Düsseldorf.

Rütger Franken, sodann
Johann Wilhelm Geiser.

Wegen der Hauptstadt Wipperfürth.

Hr. Henrich Wilhelm Hagedorn Bürgermeister, sodann
Johann von der Fahr Richter daselbst.

20 Fortsetzung der Verhandlungen
vor dem Reichshofrathe.

Unterm 21. July 1721 übergab der Churfürstliche Denkschrift beim Reichshofrathe folgendes enthält:

Durch die schwedischen-, französischen-, und darauf erfolgte französische-Kriegsläuften die Lemmergüter mit vielen Schulden beschwert worden, aber so das Land. Die Schulden von beiden beliefen sich auf mehrere Millionen. Nichts desto weniger hätte der Churfürst den beiden Herzogthümern ein Viertel von den Steuern nachgelassen, so sie zu der Zeiten seines Bruders bezahlt. Auch hätte sein Bruder in den letzten Jahren seiner Regierung die Steuern schon um ein Drittel vermindert gehabt. Auch wäre er gesonnen, die Abgaben noch weiter nachzulassen, sobald die Zeit umstände solches verstatteten. Er habe solches auch den Landständen mehrmal erklärt, allein diese hätten die Schulden ignoriren wollen, an deren Tilgung sie doch Theil genommen, und wären oftmals 3 bis 4

Monarch versammelt gewesen, ohne daß sie sich auf das Hauptbewilligungsgeschäft eingelassen hätten, wodurch dem Land mehr als 100000 fl an Kosten aufgegangen. Endlich hatten sogar einige aus ihnen sich unterfangen, der Beschwerden beim Reichshofrath zu verklagen. Die Landstände wären nun 3 Jahre nacheinander zum Gen einen Landtag versammelt worden, ohne daß Daten zu Stande gekommen. Im Anfange des vorigen Jahres sagen sie zum vierten mal versammelt worden, und obgleich an ihnen versichert lag, daß die einseitigen Abschreibungen ihnen den Freiheiten nicht schaden sollten, und obgleich an das Landes väterliche Liebe ihnen 50,000 fl an ihren vorigen ausstehenden Diäten hätte auszahlen lassen, so hatte dieses sie doch nicht zu einer unterthänigsten Gegenliebe vermocht, und sie waren wieder wie gewöhnlich halsstarrig gewesen, und hätten kein erklekliches bewilligen wollen.

Welches alles geh. Rathsrath Duch. sehr zu Herzen, besonders da die Stände von Landesherrn sehr bedeutende Lehngüter besitzen, und aus Landes-Bedienungen und Hof-Chargen ihre vornehmste Subsistenz haben, so wird von den jährlich genossenen Landes-Diäten, welche sie vergeblich ohne alle Bewilligung genossen, wohingegen der Rathsrath nur nicht einen Pfennig für sich aus Landes-Mitteln erhalten.

der Churfürst glaube daher umso mehr mit den Ausschreibungen fortfahren zu können, da die Bauern-Contribuenten unbezweifelt seiner unmittelbaren Landesunterthanen seyen, und die Landstände selbes von ihren Ritterseitigen nicht dazu begehren, sonder da der Recess von 1672 ausdrücklich und klar klärlich Bewilligung bestimmt.

Als Hauptursache zu diesen Streitigkeiten sey von den Bauern immer das General-Einzug-Commissariat angeführt worden. Der Churfürst habe solches aufgehoben, in der Hoffnung, daß die Landstände ihrer Landesunterthanen Willen erkennen würden. Allein auf dieses sey fehlgeschlagen, und die Landstände hätten in der Stadt Cölln eine Zusammenkunft gehalten wo sie mit neuerlichen Advokaten überlegt, wie sie ihre Gerechtsame erweisen könnten. Besonders hätten sie in Hinsicht der Diäten ganz unerschwingliche Forderungen gemacht, ohnerachtet der Churfürst schuldig wäre ihnen solche zu bezahlen da doch die Landtage nicht so sehr zum Besten des Landesherren als des Landes selber gehalten würden. Allein aber aus dem Eifer mit dem sie ihre Diäten-Angelegenheiten betrieben, sehe man, daß ihr Vaterland bloß mehr in Worten wie in Handlungen bestehe, und daß sie noch lange keine patres patriae wären, wie sie sich einbildeten.

Daß aber die Landstände in vorigen Zeiten öfter zum Landtage versammelt worden, oder daß sie etwas bekommen, das gehe aus beiliegendem

Ausschreiben von Herzog Johann Wilhelm von Cleve
vom 11. Oktob. 1604 hervor. In diesem heißt es:
Lieber Getreuer, es ist unser gnädigste Meinung
und Befehl gegen Mittwoch den 20ten des jetzigen Monats
zu einem Landtage in unsere Stadt Düsseldorf
einzuschreiben, und weil auf diesem Landtag unsere
Hoffaltung der Stadt nicht ist noch
zur Verpflegung gehörende Mittel so nicht fertig
beizubringen sind.

Obgleich der Churfürst ihnen vorgestellt, daß
sie mehrstens an das Beywilligungswerk als an
ihren Privat-Vortheil denken, so seyen doch die
Landstände auf dem Dictatpunkt stehen geblieben
und hätten dessen Wahrheit durch eine vor-
geschützte vor Alters üblich Hofhaltung, und
durch Drohung, den Landtag abzubrechen, erzwin-
gen wollen.

Allein es sey bekannt, daß die ehemalige
Hofhaltung der Landstände nicht aus den
Rentenerhebungen, sondern aus Landesmitteln sey
bestritten worden, und daß die Landstände auf
ihr eigenes Ansuchen statt ihrer Landtags-Diäten
erhalten, welche auch ehemalen Landtags im
Land ausgeschrieben, und durch Repartition
auf die Rentner-Empfänger bezahlt worden.

Das

den Kurfürst bewogen, weiter, deßhalb er die
Gemeinnützigkeit der Landstände gesehen, in sich unbillig
habe, obwohl gegen seine mitunter gemachte Einwendungen
die Landstände wieder aufgelösen, sammelte sich mehrere,
auch die Bürgerstände um sich zu ziehen, damit auf diese
Weise an Zahl zu nehmen, zu seines Vaters Zeiten
hätten sie schon einmal 15000 Rthlr. in Wien ausgezahlt
Wahrscheinlich wollten sie das jetzt wieder thun, um so
das Rüstungsrecht an sich zu ziehen, unter dem
Vorwande, daß solche Gelder zu den Freiheitskriegen gebraucht
worden.

Nach der Auflösung des Landtages sagen die
Stände noch einige Tage beisammen geblieben und
hätten beschlossen 200000 Rthlr. zu bewilligen, statt
der gefoderten 6 bis 700000. Allein der Kurfürst
glaubte, daß sie für solches zum Schein [illegible] wären
sie behauptet, daß 200000 Rthlr. ebenfalls eine für die
Landesbedürfnisse wirkliche Summe sey, wo-
hingegen sie selbst doch im vorigen Jahre 170000
Rthlr. für die Landesbedürfnisse verwendet gehal-
ten, und im Jahre 1717 auch wirklich 6 bis 700000
Rthlr. bewilligt hätten. Der Kurfürst konnte
aber bey den jetzigen unscheinbar gefährlichen
Reichs- und Land-Kriegen seinen Status militare
nicht vermindern, sondern er hat genöthigt seine
auf den Beinen habende Regimenter zu Fuß und
zu Pferd um ein ansehnliches zu verstärken, wie
denn auch solche Recrutirung mit einem ziemlich
starken Zulauf starker Kriegsmannschaft fort-
gesetzt werde. Der Kurfürst habe deßwegen zu dem

zufolge seiner Amts-Pflicht. Majestät das Vertrauen
zu Ihr diese Pflichten zu erfüllen und Ihr Unterthanen wegen
ihrer Vergehung gegen den schuldigen Respect zur
wohlverdienten Strafe ziehen, und so Ihr Herr Sohn
durch eine selbstständige Politik entgehen
lassen.

Was die Ritter betrifft, so ist bekannt, daß in
vorigen Zeiten, wo in den Polnischen und benachbarten Ländern
noch kein beständiges Regierungsformat ist eingeführt
gewesen, so ist die Zusammenberufung der Ritter
und Stände bald hier und bald dort im Lande gewesen,
wobei denselben überweitere nichts als das blos Da
seyn und die Pferde sind gereicht worden. Mehrere
hatten die Landesherren sich aus Gunst, allein nicht aus
Schuldigkeit, bey Hofe beköstigt, wofür mehrere beim
Schluß des Landtages eine Entschädigung für den
Landesherren sind beygenommen worden. Zuletzt
sind denen den Leuten zur Vergütung der Hofbeköstigung
ein gewisses Quantum Geld an Diäten gegeben
worden.

Wie viel aber zu den Zeiten seines Bruders im Lande
sind ausgeschrieben worden, das geht aus beiliegenden
Auszügen aus den Landes-Rechnungen von 1690 bis 1715
hervor. In diesem Zeitraume sind ein Jahr ins andere
gerechnet jährlich 896000 Rthlr. ausgegeben worden.
Es. Hochfürstliche Durchlaucht könnten es daher und alle
andere Bürgerl. von Dieses Respect ansehen, daß die Stände
ihnen 200000 Rthlr. angeboten hätten.

* * *

Man sieht aus dieser Rechnung, daß der Herzog sich immer noch nicht entschließen konnte, auf die Schöne Erbschaft von Wilhelm Verzicht zu thun, die er von seinem Bruder erhalten hatte. Denn daß er durch seine Verbindung mit dem kaiserlichen Hause immer noch in der Stadt stand, daß er mit seinen 200 oder 210 Pferden Quartier und Europäische Macht hatte, und also sich einen bedeutenden status militare hatte mit.

Es war freylich wahr, daß in den letzten 26 Jahren im Durchschnitt jährlich 8 bis 900000 Rthl. waren bey genommen worden. Allein dieses war ein Tag Licht, und kein Licht. Die Stände vermochten es nicht einem Fürsten zu widerstehen, der einen so ~~[illegible]~~ starken Charakter hatte wie Johann Wilhelm. Allein jetzt, und die Umstände sich geändert, so mußten sie den Versuch machen, ob sie nicht wieder zu den Vorrechten gelangen könnten, so unter diesem Fürsten seinem Vater vor 50 Jahren statt fanden, und die lange noch kaum 200,000 Rthl. betrugen.

Denn im Jahr 1673 betrug die Rente 69000 Rthl.
1674 — — — 100,000 "
1675 — — — 82,000 "

Beschluß des Reichshofraths
vom 18. Decemb. 1721.

Auf alle diese beim Reichshofrath gewechselte Schriften und Gegenschriften deren 13 an der Zahl waren, faßte dieser dann endlich unterm 18. Decemb. 1721. folgenden Beschluß:

1. Die Landstände hätten allerdings auf dem letzten Landtage darin gefehlt, daß sie sich nicht gleich von Anfang an recht mit der Sache um die Landesbedürfnisse beschäftigt hätten, sondern fortwährend auf der Aufzählung ihrer weitläufigen Wünsche bestanden, sich nicht mit der Bewilligung der Landesbedürfnisse hätten beschäftigen wollen. Kaiserl. Majestät lassen dabei gnädigst geschehen, daß die vorläufige Ausschreibung von 600000 Rthlr. passiren, doch durfte diese Summe nicht überschritten werden. Uebrigens sagt Kaiserl. Majestät die Hoffnung dabei einen neuen von dem Kurfürsten zu ausschreibenden Landtag, das Hauptwerk mit einer größern Entsicht möge gefördert werden.

2. In Hinsicht der unbestimmten Tagegelder sollen es bei der unterm 23. Mai jüngstthin erlassenen Kaiserl. Verordnung sein Bewenden haben.

3. Der Churfürst von Mainz und der Bischof von Münster wurden zu Kaiserl. Commissarien ernannt, um noch einmal den Weg der Güte zwischen dem Churfürsten und den Ständen zu versuchen, und wo möglich eine schiedsrichterliche Entscheidung zu treffen, wodurch die gute Verrichtung zwischen dem Landesfürsten und den Ständen hergestellt werde. Im Fall wider Verhoffen die Güte nicht helfen sollte, so hatten beide Commissarien zu berichten, um wem die Schuld gelegen.

L.

zu man hoffen, daß der Weg der Gnade nicht vergeblich sein werde, so wurde das Gesuch der Landstände um Ausschreibung einer Reichsversammlung zur Berathung ihrer Beschwerden vorläufig ausgestellt.

Vorstellung der Stände gegen dieses Urtheil vom 20. März 1722.

In der Vorstellung, so die Stände an diesem Tage beim Reichshofrath übergeben, sagen sie folgendes:

Sie hätten 200,000 Rthlr. bewilligt und dieses wäre hinreichend, sowohl die Reichsbedürfnisse, sowie für die Landesbedürfnisse. Dabei dieses Jahr gehe daraus hervor, daß im Churfürstenthum Trier für das Militair und für die Festungen 75000 Rthlr. bewilligt wären, und im Churfürstenthum Cölln 60000 Rthlr. Jedes der beiden Churfürstenthümer zahle aber bedeutender als die beiden Herzogthümer Berg und Jülich, ein neuer Beweis, daß der Reichsmutterstamm sehr. Das Churfürstenthum Cölln bezahle zu einem Sommerziel 811 Rthlr. und Berg und Jülich nur 676. Trier habe noch obendrein das Mainzer zu besatzen, nämlich: Ehrenbreitstein, Coblenz und Trarbach.

Durch frühere kaiserl. Entscheidungen seyen die Miliz für beide Herzogthümer auf 800 Mann zu Fuß und 100 Mann zu Pferd festgestellt worden; diese könnten mit dem vierten Theile der vorderen Landstände eingewilligten Gelder unterhalten werden. Jetzt seyen aber in den Bergischen und Jülichschen Landen 6 Regimenter einquartiert, nämlich

die drei Infanterie-Regimenter Norpratt, Preußen-Meiningen und Vehlen, so 3000 Mann starke wären, und 3 Cavallerie-Regimenter, Vehlen, Folleville und Alles, welche 3240 Mann starke wären und keine Pferde hätten. Doch würde die Verpflegung von diesen nach dem Brandenburgischen Reglement so hoch Alles in seiner Reichsmatrikel erfüllen, und etwa 170000 Rthlr. kosten, als im nachmaligen und die Stände bewilligt hätten.

Daß die Churfürstliche Ministerial die Militair-Lasten so hoch angesetzt, anfänglich nicht daher daß sie das Geld dafür wirklich gebraucht, sondern daß sie es zu andern Zwecken verwandten.

Zuletzt bemerken die Stände: daß das Bau- und nothwendig sey, eine Beschreibung für die Frage-Kosten zu machen, weil sie sonst ganz an Abgang des erforderlichen Werkes genöthigt wären, ihr Recht starken zu lassen, und dem Untergang der Lande mit betrübtem Gemüth zusehen.

Man sieht daß dem Agenten der Stände der Herr Graf Wurmbrand von Maul die Sache mit der Collekte für die Frage-Kosten sehr am Herzen gelegen.

Unterm 13. April zeigte der Churfürst beim Reichshofrath an, daß er auf den 23ten dieses Monats einen Landtag nach Düsseldorf ausgeschrieben habe, und dadurch sein billiges Gemüth zeigte, den Landständen in allen billigen Dingen zu willfahren.

21. Die Stände meldeten sich in die Oeffentlichkeit und las die ihre Verhandlungen vor dem Reichshofrath in Cölln drucken.

Allein kaum 20 Tage, weil geistlich und in einer
unter Schrift der Buchstabe die Kinder des ungeheure
Attentat gewagt, und sich in die Oeffentlichkeit ge-
wartet, indem sie alle Altenstücken drucken lassen.
In dieser Schrift sagt er: er könne Kaiserl. Majestät
nicht verhalten, wie er in seiner Befehlung gebraucht, daß
die Stadt Köln sich so weit vergessen, daß sie
alle gewechselte Schriften und Briefen die gegen zu Cölln
in offener Druck hätten ergehen lassen, und zwar in
den letzten Monathen des vorigen Jahres, wo die Sache
am Reichshofrath noch schwebend gewesen, und noch
kein Urtheil in ihr ergangen, noch den Kindern die
Justitz versagt worden. Jedermann könne solche
Schriften jetzt in Cölln für Geld kaufen, und alle
interna et arcana patriae seyen, samt der Landes-
Matrikel, dadurch öffentlich bekannt geworden. Es
sey hierdurch und samt sündlichen gekränkt worden,
da nemlich von seinem in Gott ruhenden Vater
und von seinem Bruder dem Churfürsten Johann
Wilhelm darin vorkommen, wodurch derselben der
Welt erworbenen hohen Reputation Abbruch geschehe.
Auf seyen zu seiner eigenen Vertheidigung, ohne
Noth an Tag und Land
bekannt gemacht, indem solche Schrift auf öffent-
lichen Markte verkauft wurde.
Die aber solche arcana patriae in einer wohlge-
ordneten Landes-Verfassung billig pro sacrosanctis
gehalten werden, welche in allen Republiken, intra

Domesticos passirten unbelibert nicht, und keinen Auswärtigen vorgelassen werden dürften, so habe er gleichwohl er solches ersehen seinen Schwiegersohn Reinerum den Cöllner Magistrat geschickt, der dann auf der Schlanker Steinhaus zu Protokoll vernommen, wobey dieser folgendes angegeben habe:

Die Landständischen Deputirten und besonders der Direktor der bergischen Stände, Herr von Kesselrode Reichenstein hätten ihm den Druck aufgetragen. Anfangs hätten ihm diese 1000 Rthl. versprochen. Nachher aber hätten sie gesagt, sie wollten für 300 Rthl. Exemplare ~~[illegible]~~, er könne dann so viel nach dem Gewichte wollen und diese verkaufen. Es habe 1100 Exemplare gedruckt, und da er nicht zu seinem Gelde hätte gelangen können, so habe er mit Vorwissen der ständischen Deputirten angefangen diese zu verkaufen. Es wäre noch etwa 7 bis 800 davon vorräthig haben. Ob er aber die übrigen verkauft, das könne er nicht sagen.

Ferner sey an die Exemplare vom Lustämter und einem mitgegebenen Zettel aufgezählt worden. Es habe das Exemplar für 4 und auch für 5 Rthl. verkauft, und könne es auch wohl leicht nicht haben, da jedes 122 Bogen stark sey. Es habe viel die Arbeit sehr gereilt, stets 4 Frauen im Hause gehabt, und er bäte den Herrn Geheimen Rath entweder ihm die vorräthigen Exemplare abzukaufen, oder sich ihm wieder freizugeben, weil er sonst ein ruinirter Mann sey.

Während nun der Churfürst mit dem Luxemburger wegen Auslieferung der Templer sich unterhandelte, so hatten die französischen Deputirten mit den Rathsherren Cöln geschrieben, sie hofften, daß der Rath keine Schwierigkeit machen würde, daß der Luxemburger ihnen die Templer zur Strafe ausfolgen laße, so sie bei ihm bey Hall hätten.

Worauf der Cölnische Rath ihnen beide Leute die Templer habe übergeben laßen, nämlich den Jülischen Lott und den bergischen Hilf.

Nun haben zwar der Churfürst nichts dagegen daß die Leute ihre Frezel hätten drinnen leiden müßen und zu Valen Templern als sich selber für sie gebrauchten, und zur Vertheilung beim Reichshofrath nothwendig hätten. Allein er wollte nicht daß sie sich an Land und Leute öffentlich vergreifen ließen und der bösen Obrigkeit Kaiserl. Majestät ihrem Befehl zu untersagen, und sich ungewiß, daß sie die übrigen Templer auf der Churfürstl. Zeughaus ablieferten.

* * *

Bey diesem Bericht des Churfürsten liegt ein Schreiben der Stadt in welchem sich sie über diesen Punkt in folgender Weise erklären:

Daß man die Verfahrung so bey den Jülichen Leibgenossen geführt worden, denken laßen, sey eine ganz gewaltsame Sache. Lüniges Reichsarchiv und Fabri's Kurtzkenglaz liefern das die bergische Chron.

so fagen noch nämlich die gegen den König von Preußen
in Religionssachen angenommene kaiserliche Rescripta
gedruckt worden, so wie auch die Verhandlungen zwischen
dem Herzog von Mecklenburg und seinen Landständen
ebenfalls sogar die Akten so zwischen dem Herrn Chur-
fürsten seinem Vater und Großvater und ihnen geführt
worden, schon längst gedruckt. Indem sie nun ihre
Personalungnade ebenfalls hätten drucken lassen, so
hatten sie nicht geglaubet, hierdurch die arcana patriae
zu verrathen. Das Sacramentum taciturnitatis so sie
auf den Landtagen abschwören, bezoge sich nicht
darauf, daß sie jene gedachte Beschlüsse wollten
geheim halten, sondern daß einer des andern bei Land-
tagen führende Votum und Resolutionen nicht entdecken
dürfte, und daß derjenige der solches thäte zur Bestra-
fung Commission auf den Landtagen für sich und seine
Nachkommen verlieren. Ihre Beschlüsse und Berichte
seyen aber übrigens so wenig ein Geheimniß als die
Reichsconclusa, welche mit vorgedrucktem Kaiserl.
Privilegio täglich in offenen Buchläden verkauft
würden. In Lünings Reichsarchiv wären die Acta
aller deutschen Provinzen längst gedruckt und zu
lesen.

Es hätte sich aber ungemein geschwärzt, daß Churfür-
stliche durchlauchtigst vorgeworfen, als wenn sie der
Devotion und Treue zu nahe getreten wären, indem
sie einige passus bekannt gemacht wodurch die

Agentation des Seiffsheiligen Churfürsten einigermaßen Bey stellte. Wie angezeigt ist dieses Begräbniß, davon kann man sich gleich übergeben, wenn man mehrgedachtes Impressum sorgfältig durchgehet, indem man in diesem nichts finde, und offiziellen Altenstücke zwischen beiden Theilen gewechselt worden.

Von Kaiserlicher Reichshofrath erließ unterm 18. April 1722 hierauf folgenden Befehl:

Nachdem vom Herrn Churfürsten beschwerend angezeigt worden, welcher gestalt die Landstände über bishero geführten Beschwerden und Handlungen in der Stadt Cölln offenbar dumbgebracht, und dem mainzischen Fiskalischen Rath und Grund so, daß bereits eine nahmhafte Anzahl solcher Exemplaren an Fremde und Ausländer würklich verkauft sey, wodurch dann die Interessa des Landes mit ungebührlicher Angiehung der Verfügungen Ihr. Churfürstl. Durchlaucht und deren Vorfahren verletzlich wieder bekannt gemacht worden. Die Stände hatten alle Exemplaren gebetener Bey und die Churfürstl. Hofkanzley abzuliefern, auch die welche bereits verkauft seyen, möglichst wieder einzuziehen. Doch konnten sich die Exemplaren als sie sich nur für die Justruction ihrer Rüstern gebrauchen, zurück behalten.

Der Magistrat in Cölln sollte rescribiret werden, daß er die weitere Auflag und Verkaufung solches

Punkt nicht ferner gestatten sollte.

Hiernach schließen sich die Verhandlungen über den Punkt der zweiten Aktenstücke.

2. Zur Landesausschreibung vom Jahre 1722.

Der Churfürst schrieb auf den 18. Juni 1722 wieder einen neuen Landtag aus. Aber vorher machte er im Monat Maj wieder dieselbe Landesausschreibung so er im vorigen Jahre gemacht hatte. Die Stände beschwerten sich hierüber wieder beim Reichshofrath, indem sie sagten: daß nach der Entscheidung des Reichshofraths vom 18ten December des vorigen Jahres die vorläufigen Ausschreibungen die Summe von 600000 Rthlr. nicht überschreiten dürften. Hieraus sey offenbar zu schließen, daß diese Ausschreibungen auch unter dieser Summe bleiben müßten, wenn solches mit den Landesbedürfnissen verträglich sey. Die großen Summen so die Minister des Churfürsten fordern, erhellen daß daß sie alle Ausgaben in solle oder en bloc angeben, um mehrere viel fordern zu können. Die Minister participirten nie in einem einzelnen Falle die Unterabtheilungen aus denen er zusammengesetzt ist sey, und man könne daher daraus nie ersehen daß sie zu viel forderten.

Die Stände hätten sich die Mühe nicht verdrießen lassen, eine genaue Berechnung der einzelnen Posten zu machen, indem sie jeden in seine Bestandtheile zerlegt hätten, und nun untersucht, was die einzelnen Punkte kosteten, und dann es zusammengesetzt hätten. Sie hätten nun gefunden, daß wenn die Stände gehalten wären, alle die Posten zu bewilligen, so das Ministerium in seinem Budget habe, diese in der Summe nicht mehr wie 342,753 Thlr. betrügen. Das Provisorium von 600,000 Thlr. sey daher um so viel zu hoch.

Uebrigens wollten sie durch diese Erklärung im geringsten nicht anerkennen, daß sie gehalten seyen, für alle Posten des Budgets zu bewilligen, indem sie auch nun erklärten, daß sie nicht verpflichtet seyen an den Banco-Schulden, an den Total-Schulden und an der Schulden-Tilgung des Landes-Theils auf seine Lebenszeit gemeinschaftlich Antheil zu nehmen.

Budget für 1723, so wie solches die Stände abgenommen.

Art: 1. Bauens-Einrichtung.

Nach den authentischen Abzügen aus den Jülich und Bergischen Stammungs-Meisterei-Büchern haben die 6 Regimenter so in Berg und Jülich einquartiert sind, folgendes gekostet:

Vor das Regiment Prinz Meiningen — 46128 Rthlr.
Vor Vehlen zu Fuß — 45444 "
Norpratt zu Fuß — 36300 "
Dragoner Leib-Regiment — 21630 "
Carabinieri — 21504 "
Folleville — 21750 "

Facit aber beizutragen — 192756 Rthlr.

Die Verpflegung der Invaliden in Montjoie die Unterhaltung der beiden Lazarethe Düsseldorf und Jülich, sowie die Erforderniß für die Artillerie seien in den Ehrenpreis-Verzeichnissen angegeben zu einer Summe von — 14096 "

206852 Rthlr.

Art. 2. Die Total-Gelder der verwittweten Churfürstinn.

Für die Total- und Contra-Total-Gelder befinden sich bei der Ehrenpreis-Verzeichniß beider Herzogthümer eine Summe angesetzt von ~~43553 Rthlr.~~ 43553 Rthlr. Für das Jahr 1723 beträgt sich laut beigelegter Rechnung diese Summe nebst den Zinsen 40960 Rthlr. die Einkünfte der Grafschaft Meegen so von diesen Geldern angekauft sey, und die Zinsen der Capitalien auf der Grafschaft Barenstein gestanden, und so durch diese Gelder schon gelöst worden, belaufen sich auf etwa 15000 Rthlr. Wenn diese hiervon abgezogen würden, so blieben 25000 übrig, an denen die beiden Herzogthümer Berg und Jülich 10000 Rthlr. zu bezahlen hätten.

Dotal-Gelder also 10000 Rthlr.
die Witwen-Gelder belaufen sich auf 22666 "
wovon beide Herzogthümer etwa 9000
Rthlr. zu bezahlen hätten. also Dotal-
und Witwen-Gelder 19000 Rthlr.

Art: 3. Banco-Zettel.

Nach der Finanzministerial-Bücher sind sich die
im vorigen Jahre für 134296 Rthlr. Banco-Zettel sey
ausgelaßt worden.

Wann die Leute auch schuldig sein sollten, die Banco-
Zettel einzulösen, so könnten sie doch nur für diejenige
verbindlich sein, die ihnen Daß ultiertes untergeschoben
hätten, und nicht für diejenigen, so das Prinzipium Privat
ohne ihr Wissen übergeben. Die von den Leuten
übgegebenen Zettel so auf das Jahr 1723 heraus
betragen nach der im Archiv befindlichen Liste 32767
Rthlr. Auf dem Banco-Reglement so Hätten sich
dennoch im Jahre 1718 erlaßen, sollten die Inhaber der
Banco-Zettel jährlich den 10ten Theil von den Summen
empfangen, woraus der Banco-Zettel herrührt.

Dieses betrug also für 1723 - - - - - - 32767 Rthlr.
Für die Banco-Negotianten haben die
Finanzministerial-Bücher - - - - - 15000 "
also in allem = 47767 Rthlr.

Fol. 4

Art. 4. Pensionen.

Die sämmtlichen Pensionen, Gnadenbezüge und Wartegelder betragen nach den Etats und Büchern — — — 12500 Rthl.

Die Gehälter der Landesbedienten und die Pensionen der Landes-Creditoren betragen nach denselben Etats — — — 15295 „

Zusammen = 27795 Rthl.

Wiederholung.

1. Die Civil-Einrichtung — — — — 206852 Rthl.
2. Die Hofhaltung der Kurfürstin — — — 19000 „
3. Die Bauten — — — — — 47767 „
4. Die Pensionen — — — — — 27795 „

Also in allem = 301414 Rthl.

Man kann nun zwar sich vorstellen, daß in diesen Posten die Wartegelder und die Remonturungsgelder nicht mitbegriffen wären, da solche direkt von der Kriegskasse bezahlt wurden, allein diese Beilage sich auch keine sehr große Summe und könnten leicht aus der Reise und der Landfolge bestritten werden. So viel ist auf jeden Fall klar, daß die vorigjährige Summe von 669243 Rthl. so die Kurfürstin das Jahr wieder ausgeschrieben, die Landesbedürfnisse bei weitem übersteigen, selbst wenn man alle die Posten nachnehmen, so das Ministerium aufs Nicht gesetzt habe.

Es stehen aber ebenfalls ein Vorschuß über die Landesbedürfnisse aufgestellt und nach diesem belaufen sich nur auf 115306 Rthl.

Nämlich:

1. 800 Mann zu Fuß kosten	36064 Rthlr.
2. 100 Mann zu Pferd	8598 "
3. Die Commandeurs-Gelder nach dem erhöhten Fuß	1352 "
4. Gehälter und Landes-Pensionen	50292 "
5. Die Hofe-Gelder	19000 "
Zusammen	115306 Rthlr.

Hieraus ersehe man, daß die vorjährige Zivilliste von 200000 Rthlr. nicht zum Fenster hinausgeworfen worden, sondern daß diese Summe nur hinreichend gewesen, die wirklichen Landesbedürfnisse damit zu bestreiten.

Denn da seine Durchl. durchl. selber wissen, daß während der Regierungszeit seines verstorbenen Bruders die beiden Herzogthümer jährlich zwischen 8 und 900000 Rthlr. aufgebracht hatten, so hätten daraus allerdings alle Landesbedürfnisse können bestritten werden, und man habe nicht nöthig gehabt, noch außerdem so große Bankschulden zu machen. Auch habe der verstorbene Fürst, als er im Jahre 1705 die Bank errichtet, erklärt: daß er solches wegen seiner Schulden thun, so er genöthigt wegen seiner Holsteinischen Ländereien zu machen, außdem er wegen der dortigen Herzogs-Huldigung sich gar nichts beziehe.

allein

Allein wenn man annehmen wollte, daß diese Lande verpflichtet wären, an den Banco-Schulden Theil zu nehmen, weil sie zur Erhaltung der Länder das Churhaus seyn genutzt worden, so seyen diese Länder doch auf jeden Fall nur verpflichtet, so viel zu übernehmen, als ihre Quote betrüge. Im Jahr 1705 seyen die Repräsentanten der Stände genötigt worden, auf einmal für eine Million Banco-Zettel zu unterschreiben, wie solches schon früher mittelbar Ausländern ausgezahlt worden. Im Jahr 1709 seyen noch einmal für 553,150 Rthlr. an Bancozettel unterschrieben worden. Als im Jahr 1713 die Leute zerstellen, und der Churfürst die Stände gebeten, sie möchten auch die ersten Zettel unterschreiben, so daß Prinz Eugen eine Aus gegeben, so habe er ihnen einen Status über die Bankschulden mitgetheilt, der sich auf 4 Mill. 15335 Rthlr. belaufe, wo denen die Landstände auf gewisse Bedingungen bis 3 Millionen übernehmen hätten. Die gesammten Bankschulden würden sich also mit den Interessen auf etwa 6 Millionen belaufen haben. Wenn man nun die Flemingischen Rechnungs-Bücher nachsehe, so finde man: daß diese beyden Herzogthümer schon zwischen 3 und 4 Millionen an Bankschulden abgetragen haben. Hiermit wäre nun auf jeden Fall schon mehr bezahlt, als der Antheil betrüge, den diese Länder an den Bankschulden zu nehmen hätten, wenn nämlich die andern Länder des Churfürstenthums (die Pfalz und Neuburg) ebenfalls ihren Theil daran trügen.

Der Landtag wurde den 18. Juni eröffnet, und den 12. Juli erstatteten die Stände ihren Bericht dahin, daß die Jülichschen Stände unbedingt 200000 Gulden bewilligt hätten, und außerdem noch zwei Bedingungen, noch einmal 200,000 Gulden. Die bergischen Hingegen hätten 500000 Rthlr. bewilligt.

Der Churfürst war hiermit nicht zufrieden, sondern verlangte die 600,000 Rthlr. Nachdem hierüber einige Unterhandlungen gepflogen worden, so wurde die bergische Ritterschaft und die Jülich und bergischen Hauptstädte dahin gewonnen, daß sie ihre Einwilligung zu diesen 600000 Rthlr. gaben. Die Jülichsche Ritterschaft blieb aber bei ihrem einmal gemachten Beschluß.

Nehmen diese drey Collegien der Meinung, daß die vorjährigen und diesjährigen Landtagsdiäten mit in diesen 600000 Thalern begriffen seyen. Der Churfürst hingegen wollte, daß sie hierüber noch eine besondere Bewilligung machen sollten. Hierüber wurden nun wieder Unterhandlungen eröffnet, welche vom 20. August bis zum 20. Sept. dauerten, wo denn diese drey Collegien auf Ferien willigten.

Die Sache gieng nun wieder zum Reichshofrath. Der Churfürst stellte die Jülichsche Ritterschaft als aufrührerisch und strafbare Querulanten dar, so sich

einem Entschluß der Regierung nicht widersetzt, und zwar blos um den Landesvätern in seinem Lande nützliche Gesinnungen zu stören, da sie doch selber zu diesen Neuerungen nicht beytragen.

Die Stände klagten nun ihrerseits daß die Ausschreibung des Landtags bis zum 18. Juny des vorigen Jahrs verschoben worden, damit die Minister Zeit gehabt, eine einseitige Ausschreibung zu machen, wie und die Stände noch im Lande gesteuert gewesen.

Endlich ist der Landtag eröffnet worden, und der Churfürst hat dem seine Proposition dahin machen lassen, daß er die Militz nicht vermindern könne, so sehr er solches auch wünschte, indem die Zeitläufte noch nicht so beschaffen wären, wie er wohl wünschte, da noch immer heimlich verborgene Funken unter der Asche glimmen, und vielseitige Gefahren drohen und größer wären, wie sie scheinen. Die Wohlfahrt des Vaterlandes erleidet es daher nicht, die kostbarliche zusammengebrachte und bis dahin unterhaltene Kriegs-Mannschaft zu vermindern, und nur allzugroße Beschwerden gelassen heit erscheinen zu lassen. Auch müssen die Exercitien in möglichen Exercicio-Stand gesetzt werden, damit wenn durch Gottes Schickung das liebe deutsche Vaterland oder die Herzogthümer Jülich und Berg in ein Kriegsfeuer gerathen sollten solche nicht gleich von Anfang von allen Hülfsmitteln entblößt seyen.

die Stände waren nun um ihren guten Willen zu zeigen gleich zum Hauptwerk geschritten, ohne von ihren Rechten zu weichen.

Auf diesem Landtage sagen alle Regierungsräthe bei Hofe oder in den Regimentern Stellen gehabt erschienen, so daß man gesehen, daß die Minister mit Hilfe von diesen sich die Mehrheit verschaffen wollten. Auf diese Weise hatten sie dann auch erhalten, daß die Landschaft 50000 Rthlr. bewilligt hatten, an denen ihr Antheil 16666 Rthlr. wäre. Die Fürstlichen hingegen hatten Posten für Posten bewilligt, und indem sie ingesammt aufgestellten Rechnungen zeigten, wie viel die Landes Bedürfnisse eigentlich betrugen, so hatten sie ihre Bewilligung auf 200000 Gulden beschränkt. Noch andere 200000 Gulden hatten sie auf gewisse Bedingungen bewilligt.

Mit diesem Beschluß sagte der Geheimer Rath Reiner zum Hoflager nach Schwalzingen gesandt worden.

Hierauf sagt dann unterm 12. July die Antwort zurückgekommen, daß der Durchlauch diese 400000 Gulden annehme. Und daß solche für den Sold der Truppen, für die Unterhaltung der Festungen, für den Schanzbau und für die Kriegs- und Zeughäuser sollten verwandt werden. Da aber für die Garde-Schulden, für die Total-Gelder und für die holländische Pension nichts übrig bleibe, so solle für diese von den Landständen besonders bewilligt werden.

Unterdessen hat die Disconto-Bank unter den Händen immer größer gemacht, und die Minister hätten es so weit gebracht, daß die Bergischen Deputirten am 11. August 600,000 Rthlr. bewilligt hätten. Auch sagen die Jülichschen Hauptstädte übergehen wollen, daß sich auch zu der größern Summe entschlossen hätten.

Hierauf hat am 21. August ein Rescript von Pr. Großherzoglichen Durchl. gekommen, worin der Ständen auch fortan ihre ungleiche Bewilligung verweisen hätte, und gar nicht davon gesprochen, daß er die Gravamina der Stände zu untersuchen und abzustellen willens sey. Und doch hätten die Landstände ihre ganze Bewilligung eben an die Abstellung dieser Gravamina geknüpft.

Diese Gravamina bestunden aber in folgenden 9 Punkten:

1. daß Münzen einseitig im Lande ausgeprägt, und den Landständen die freie Einwilligung gelassen werde.

2. daß die Deputation der Landstände bey der Landeskasse wieder hergestellt werde, damit sie sich überzeugen, daß die Gelder dazu verwendet werden, wozu sie bestimmt worden.

3. daß die unnützlich ungeordnete Commission, so die Bauversehen bearbeitet, wieder abgestellt werde, und die Bauversehen wieder Heim gehörigen Rath bearbeitet werden.

4. Daß die erhöhte Bier- und Branntwein-Accise auf den alten Fuß hergestellet werde, und an denen Orten, wo sie neuerlich eingeführet worden, wieder abgestellet werde.

5. Daß die Landes-Rechnung vor Ihro Hochfürstl. Durchl. dazu verordneten Räthen und den Deputirten der Landstände abgelegt werde. Die übrigen Rechnungen aber in der Rentamt von Pfarrern und Wirthsleuten und zwaren einfach denen Ritterschaftlichen. In den Rechten aber vor Burgermeister und Rath, wie von Alters bräuchlich.

6. Zu Tilgung der Qualifications-Fuß von 1719 so lange beizubehalten, bis die Matrikel rectificiert worden.

7. Die Unterthanen mit unerwöhnlichen Diensten nicht zu beschweren.

8. Keine neue Auflage ohne der Landstände Vorwissen und Bewilligung einzuführen.

9. Die Vermögenden für den Unvermögenden nicht helfen zu lassen, sondern das unbeigebringliche jedesmal abschreiben zu lassen.

Es bedarf keine neue Deputation und diese Gravamina auf's neue zu untersuchen, denn die Sache ist an sich klar. Allein noch erfordert das Landtagsgesetz die Acciseerhöhet worden, und die Unterthanen gegen das uralte Herkommen mit unerwöhnlichen Diensten zur Ausbesserung der Landstraße zu Zierenberg, und der beim Eschweiler Schlagbaum beschwert worden.

Lauer bemerkten die Landstände, daß diese Lande mit den Pfalz-Neuburgischen nicht auf eine Linie könnten gestellt werden, und mit diesen in eine gemeinschaftliche Metrinkal gebracht. Dem viel Recht hatten die dortigen Landstände bei Weitem nicht, und die Land Hulich und Berg seit alten Zeiten besessen, und seyen erst mit jenen Herzogthümern vereinigt worden. Wollte man sie daher mit jenen Landen paraequiren, so würde dadurch das Pfalzische Vorzeiten verrückt werden.

Ende des Landtages.

Der Landtag wurde den 21. Sept. 1722 geschlossen, nachdem er 3 Monath gedauert hatte.

Dieser Landtag scheint einer der wichtigsten gewesen zu seyn, auf dem beide Theile besonders hatten, ihre Rechte einmal einander zu versuchen. Der Fürst, und dadurch daß die Stände alle Akten hatten drucken lassen, sehr gereizt worden, und die Stände hatten diese aber dabey bey gelassen, und die öffentliche Meinung das Ueberhand für sich zu gewinnen. Um die Majorität zu erhalten, so hatte das Ministerium alle adelige Hofbedienten und Offiziere, so das Recht hatten auf den Landtagen zu erscheinen, von Mannheim heraufgeschickt. Auf diese Weise hatte er sich in der Bergischen Ritterschaft die Majorität verschafft. Weil nun die 4 bergischen Hauptstädte bekannt, so wurde leicht

diese zu [illegible] [illegible], da deren ihre Deputirten im [illegible] und [illegible] Rechtsgelehrten — blieben Sie bei Bungen.

In der Jülichschen Ritterschaft so zu zählen waren, blieb aber das Ministerium in der Minorität, und dieses war nicht dazu zu bringen, daß sie plötzlich. So ging nun noch davon ab, auf welche Weise die Jülichschen Geschäfte traten wurden. Diese wurden durch die Zunft oder durch den Eigennutz bestimmt. Es kam darauf an, welche von beyden Leidenschaften die stärkste bey ihnen war. Auch das Land wollte dieses bedenken, vorausgesetzt, daß sie früher an das ihrige gedacht. In den 200000 Gulden so die Jülichsche Ritterschaft candidirunkten bewilligte waren 3000 Gulden für Jülich, 3000 für Düren, und 750 für Euskirchen als Unterstützung für die Einquartierungskosten, die sie den Ober und Unter Offizieren die Quartiere ausmachen geben mußten. Da indes die Jülichsche Ritterschaft merkte, daß ihre Städtische Deputirte wankelig wurden, so schickten sie den Landtrompeter mit einem Briefe nach Euskirchen, in welchem sie den Magistrat baten, ihre Deputirte zu instruiren daß sie aber so ist im ersten wieder Ritterschaft, denn es scheint als wenn man mit gefährlichen Dingen umgeht, und daß man die Landtage aber so abschaffen wollte wie in Neuburg.

da indeß von der andern Seite der Ministerium diesen Streiten mit einer starken Einquartierung drohte, so stimmten sie doch am Ende im Sinne der Minister, und geneßen dann den Ministern zu einem Zweikampf unter den 4 Corporationen hervorzurufen.

Ungeachtet die Pulitsche Ritterschaft an die Stadt Lutzkirchen geschrieben, so traute sich diese doch nicht und gab unterm 17. July 1722 ihre Vollmacht zur Vertretung ihres Prozeßes an Reichs-Hofrath ein.

In Beuren wollte der Magistrat mit der Ritterschaft halten, allein war er glücklich genug, in der Burgerschaft selbst einen Zwiespalt zu erregen, und so auch diese abspenstig zu machen. Die Burgerschaft von Beuren hatte nämlich das Privilegium, daß bey allen wichtigen Angelegenheiten der Magistrat mit den 21 Zunftmeistern muß Rath nehmen. Dieses muß er auch bey Abfassung der Instruktion für die Landtagsdeputirten. Der Magistrat der aber gerne souverain regierte, hatte sich eine Zeitlang wenig um die Meinung der 21 Zunft-Meister bekümmert, und hatte sich auch nicht bey der Abfassung der Instruktion für die Landtags-Deputirten zu Rath gezogen. Wahrscheinlich hatte ein dortiger Churfürstlicher Beamter des Abends bey einem Glas Bier die Zunftmeister von ihrem Privilegium reden hören, und wie der Magistrat solche unter die Füße trete. Indem er sie nun bestrickte, auf ihr Privilegium

zu halten, und schon zeigte, daß jetzt eine gute Gelegenheit sey, sie geltend zu machen, da der Magistrat mit dem Churfürstlichen Procuratore, so kam unterm 1. July 1722 eine Convention folgenden Inhalts zu stande:

Churfürstl. Durchlauchtigst wurden sich nach und dann zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft der Hauptstadt Düren entstandenen Streitigkeiten und dabey producirten Documenten, worinnen welche Privilegien die Bürgerschaft zu Düren besitze. Wozu besonders gehört, daß der Rath die Instruction für die Deputirten der 21 Zunftmeistern vorlegen müßte. Allein der Magistrat, der einmal gewohnt sey, alle Privilegien der Bürgerschaft unter die Füße zu treten, habe dieses bey diesem und bey den vorigen Landtagen unterlassen. Nun wolle er verlangen, daß die Landstände sogar mit Sr. Churfürstl. Durchl. procediren. Wenn dieses so sey, so sähe sich die Bürgerschaft genöthigt, hiergegen aufs feierlichste zu protestiren, indem sie zu ihrem gnädigsten Landesfürsten eine solche Treue und unterthänigste Devotion trage, daß sie mit solchem Processe nicht das geringste wollte zu schaffen haben, im Gegentheil übermittere sie sich der hohen Clemenz in tiefster Unterthänigkeit, mit der fußfälligen Bitte, daß dieselbe geruhen mögen, den vom Magistrat

unter

unterthänigste Bürgerschaft in ihre gnädigste Protection zu nehmen, und ihre Bescheerden sich künftig zu Ihro vorzubringen anzulüßen.

Düren den 1. July 1722.

Ew. Churfürstlichen Durchl.
Unterthänigst getreueste
Bürgerschaft und Unterthanen
Nahmens deren wie unterschriebene Zunftmeistern

1. Wynandus Neukirchen, Schumacher-Zunft regierender Amtshaus-Meister.
2. Joannes Pup Mitmeister.
3. Franz Nuckelmann Mitmeister.
4. Jos. Diederich Keller, Schneider Amtshaus-Meister.
5. Josephus von der Laden Mitmeister.
6. Christian Ayler, Mitmeister.
7. Josephus Wilhelmus Nengelen, alt regierender Schuitzler Amtshaus-Meister.
8. E. K. Jengel Sohn Mitmeister.
9. Joannes Georgius Louweg Mitmeister.
10. Theod. Moma regierender Schmidts-Amtshaus-Meister.
11. Joan. Schmits Mitmeister.
12. J. W. Reese Bäckmeister.
13. Joan. Cornel. Gohr Gewandt Amtshaus Meister.
14. Everhard Schaaf Mitmeister.
15. Christian Gies regierender Brauer Amtshaus-Meister.
16. Jos. Wilh. Meisenberg Mitmeister.
17. Leonard Bonn Pattelmeister.
18. Jos. Wilhelm Cissero regierender Barber Meister.
19. Tilman Schmitz zeitlicher Brauer-Amtshaus-Meister.
20. J. Gotfried Blazheim, Nahmens Rutger.
21. Von Scheven Mitmeister.

Am Ende bittet nun der Ausgang der Stadt Düren und Land-Kasten doch einige tausend Rthlr. zur Fortsetzung des Processes nöthen genommen werden dürfen, weil sonst die Privilegien und Freyheiten des Landes nicht weiter können vertheidigt werden.

Antwort und Vertheidigung des Churfürsten beim Reichs-Hofrath.

Den 11. Januar 1723 übergab Herr Muzzetti Anwalt des Churfürsten beim Reichshofrath eine Denkschrift folgenden Inhalts:

1. Die Stände behaupteten: daß durch kaiserliche Mandata die Landesvertheidigung auf 800 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd sey bestimmt worden. Allein man wisse nicht, aus Mangel der Vorschriften, ob diese Mandata mit völliger Kenntniß der Sache seyen gegeben worden. Auch sey jedermann bekannt, daß die jetzige Kriegs-Einrichtung ganz anders sey wie 1697 wo diese Mandata gegeben worden. Es sey die Lage dieser Herzogthümer ganz anders, indem die Friedenszeiten sich eben so gefährlich für sie weisen wie die Kriegszeiten. Die Erfahrung Schleswallein erfordere jetzt zu ihrer Besatzung 3 Regimenter zu Fuß. Damals sey sie aber in der Gewalt der Crone Preußen gewesen.

2. Was nun das Budget betreffe, so wie die Stände solches ausgerechnet, so sey dieses viel zu klein, weil die Bekostigung des in Schleswig gelegenen Land-Infanterie-Regiments, ferner die Leibgarde zu Pferd, und die Garde-Grenadier, so wie die außerordentlichen Gesandtschaften nicht darin worden, weil denen diese Herzogthümer dasselbe tragen

müssen.

müssen. Folgendes ist das Budget so wie es das Ministerium Pr. Durchlaucht aufgestellt habe, aus dem man bey näherer Vergleichung leicht die Irrthümer der ständischen Budgets entdecken können.

Schema
über einen Jahres-Erforderniß.

1. Zu Besoldung der Militz, so auf Jülich und Bergischem vor ordinari Besoldungen, Montur, und Comißbrod, Ersatzung des Abgangs in Montur, Gewehr und Mannschaft, Haltung der erforderlichen Fourage, Verlust an Montur und Brod — 298,115 Rthl.
2. Der Vermittlistar- und Durfürstlichen Dünsl. Hofal-Gelder — — — — — 42,311 „
3. General-Stab — — — — — — 33,820 „
4. Wartgelder und Pensiones — — — — 15,701 „
5. Legation-Kosten, Emmarginaten und Verzehrungen — — — — — — 32,000 „
6. Holländische Pension — — — — — 13,290 „
7. Banco-Negotianten — — — — — 14,500 „
8. Zur Banco — — — — — — — 133,333 „
9. Fortification und deren Reparation zu Jülich, Düsseldorf und am Rheinbau — 15,000 „
10. Jülich und Bergische Landts-Gehilten u. Pensiones — 17,269 „
11. Bergischen Hennings-Minister Gehalt — — — 2,000 „

Zu Unterhaltung der Casernen, Artillerie, an Materialien und andern unvorhergesehenen Ausgaben und Extra Reiß Costen — — — — 4,000 „

Zu Ihro Churfürstlichen Durchl. freier gnädigster Disposition — — —

Zu Erhaltung des Hochpfalzgrafen und Herzogs zu Sulzbach Appanagegelder — — —

Im allem = 657,366 Rthl.

Allein es scheint fast als wenn die Landstände in die arcana regiminis eindringen wollten.

Besonders gefallen die Animosität der Stände hieraus hervor, daß sie in ihrem Directorio solche Posten bewilligt hätten, die vom Landesherrn gar nicht waren begehrt worden, als wenn das Einwilligungs-wesen ein Geschäft bloß von ihrer Willkühr abhinge, wobey sie sich zugleich des Wortes Gratiosum bedient hätten, und behaupteten: daß solches ein altherkommen und unfehlbares Termino sey.

Folgendes sey die Abschriftliche Directorium:

Directorium dasjenigen, was pro Anno 1722 in 1723 im Jülischen Land verwilligt werden solle.

Erstlich pro Serenis. Electore vier mahl hundert tausend Rthlr. — 266666 2/3 Rthlr.

Mon. Facit Rthlr.

Zu Behuf derer Deputationen sind eingewilligt zwölf tausend Rthlr. — 8000 "

Die Diäten vor Jahr 1722 samt Heidelberg.

Deputation. Diäten im Jülischen Ritterbürtigen Collegio belaufen sich ad — 14928 "

Hauptstädtische Diäten pro Anno 1720 — 1636 "

Item de eodem Anno ex specificatione — 144 "

Der Kammer ex anno 1720 — 1778 "

Ritterbürtige Diäten ex anno 1721 — 4044 "

Hauptstädtische Diäten ex eodem anno — 612 "

Kammer ex anno 1721 — 1174 1/3 "

Ritterbürtige Diäten vom Jahr 1722 — 1792 "

Hauptstädtische — 1278 "

der Kammer ex anno 1722 — 1981 "

vor Land-Gefälle ad 7625 Rl. Fact. — 5683 1/3 "

Zu

	Rhlr.
Zu Behuf der Landes-Creditoren Pensionen pro anno 1722 und 1723 plus minus 3576 Rl. 2 Alb. Taxit	2384 1/4
Bey den Hauptstädten Tulich u. Deuren, jeder 3000 Rl.	4000 "
Der Hauptstadt Eusskirchen 750 Rl.	500 "
Dem Graff. von Quad zu Lossenbreich die Hälfte des ersten Capitalis ad	2000 "
Für deren Hauptstättischen Vorschuß ex anno 1610 & 1611.	
Für die Hauptstadt Deuren	2533 1/2 "
Für die Hauptstadt Munstereiffel	750 "
Für die Hauptstadt Eusskirchen	500 "
Für die Erbg. Heinsberg in Abschlag ihrer aus denen Rechnungen resultirenden Forderung pro 1722 und 1723	8222 "
Francisco Pingeler	450 "
Erbg. Stache	250 "
Erbg. Wachendorff	19 "
Summa repartienda =	341326 Rhlr.

Was nun die von den Landständen vorgeschlagene Unvermögenheit der Unterthanen betrifft, so können ihr Directorium hiermit nicht überraschen, da sie Gelder für Dinge bewilligt hätten, so gar nicht gefordert worden. Besonders hätten sie ihre Dienen nicht vorgestellt, welches ein hundertfältiges Demzufolge sey, daß sie die salutem patriae in Munde, aber die Caro am patria in Herzen führen. Auch wäre Ihr. Churfürstl. Durchl. zuverläßig berichtet worden, daß außer der 3 Pistolen so jeder Rittersitz zur Ehrung ad Prozessus habe beytragen müßen, noch viele Tausende auf Landes Sachen aufgenommen worden.

Was nun die 9 Gravamina betreffe, so sind erzählet, so werde hierauf folgendes geantwortet:

1. Was die einseitige Ausschreibungen betreffe, so sey dieselben öfters geschehen, wann die Landstände nicht hätten bewilligen wollen. Auch habe man ihnen ja jedesmal einen Revers ausgestellt daß ihnen solches an ihren Privilegien keinen Abbruch thun sollte. Auch habe Herzog Wolfgang Wilhelm im Jahr 1649 sich schon in folgenden Worten ausgesprochen:

„Ihro Durchl. Durchl. wissen sich dero gnädigster Erklärung vom 25. Septembris wohl zu erinnern; dero vorgestrige Proposition wird dahin gehen, daß jetzt angegebene dero Erklärung so Crude dahin nicht verstanden werden könnte, als, wann Ihro Durchl. Durchl. Soldaten nicht einwilligen wollten, Ihro Durchl. Durchl. alsdann, wann die Landstände der solcher Opinion befunden werden, nicht benöthiget sein sollten, solche unvermeidliche Nothdurft selbsten auszuschreiben, dessen sich Ihro Durchl. Durchl. annoch nicht begeben könnten, weilen sonsten sich Landstände Ihro Durchl. Durchl. Soldaten, so oft sie wollten, zum Verlauf nöthigen könnten und also in effecta Ihro durchlauchtigsten sein würden."

2. Was die Deputation zur Ehrenpfennigs Meisterrechnung betrifft, so wird diese nur Lohn machen, allein der Fürst hat ihnen schon öfters angeboten, daß sie die Ehrenpfennigs Rechnungen nachsehen könnten.

3. Was den dritten Punkt betrifft, nemlich die für die Bauersleute angeordnete Commission, so hat es natürlich von Ihrer Churfürstl. Durchl. als ob sie die Bauersleute durch ihre Geheimenräthe oder durch eine besondere Commission wollen bearbeiten lassen.

4. Was die Land- und Beamtenwahl-Reise betreffe, so hat hierüber der Weg Rechtens eingeschlagen, und in diesem Falle der Vorzug jetzt auf Seiten der Landstände.

5. Was die Abhörung der Gemeinsmeisterei-Rechnungen so wie der Amtsrechnungen betreffe, so müssen es bey der gegenwärtigen Einrichtung sein Verbleiben haben, daß sie nemlich durch die Rechenkammer abgelegt werden, weil sie sonst nie zu einer Erledigung kamen.

6. In Hinsicht der Verbesserung der Landes-Matrikel hat Churfürstl. Durchl. mit den Landständen völlig einverstanden, daß diese sehr fehlerhaft sey. Auch haben Ihro Churfürstl. bereits vor mehreren Jahren einige von seinen Räthen dazu ernannt, welche solche verbessern sollten. Die Stände hätten aber bis jetzt noch keine dazu ernannt, und deswegen habe das Werk noch nicht beginnen können. Der im Jahr 1719 errichtete Classifikationsbuch sey aber so fehlerhaft als die alte Landes-Matrikel. Auch sey solcher ehe das Bey von den gesamten Ständen sey berathen worden.

Churfürstl. Durchl. hätten das ungern aus eigenem Gemüth bewegt, weiter über die Sache nachdenken lassen, und da habe sich gefunden, daß der Revers von 1705 so auf ostensum Landtags Schluß beliebet worden, wohl der beste von allen sey. *)

---

*) In den Landesrechnungen von 1703 und 1704 stehet der Ertrag der Licenten mit 700000 Rthlr. angeführt. In denen von 1705 und den folgenden bis 1713 ist aber auf Berg und Jülich im ganzen über eine Million ausgeworfen, und ohne daß der Licenten weiter Erwähnung geschieht. Es scheint als wenn diese im Jahr 1705 wieder abgeschafft worden sind. Aus dem Landtags-Protokoll vom 27. März 1705 scheint dieses ganz bestimmt zu folgen. In diesem Protokoll bewilligen die Jülichschen Landstände, nachdem die bergischen abgetreten sind 600000 Rthlr, und zwar in der Weise: daß von jedem Bauerbaren Morgen im ganzen Lande ohne Unterschied 10 Schilling oder 1/4 Rthlr. sollte bezahlt werden. Das übrige dann fehlte, sollte in den Aemtern durch eine Familienstuer beigebracht werden, worin die vermögendsten 20 bis 24 Rthlr. zu bezahlen hätten. Die geringeren aber 4, 6, 8, 10 und 12 Rthlr., je nach dem Ertrage ihres Gewerbes und Nahrung. Wo die Landesangesessenen Auswärtigen gehörten zu dieser Familienstuer nichts beitrugen, so sollten diese ohne Unterschied auf den Morgen 2 1/2 Rthlr. bezahlen. Als die bergischen Landstände nun wieder herauskamen, so erklärten diese: daß sie 300000 Rthlr. bewilligten, jedoch

der Churfürst wolle dabey gnädigst die Familienstäuer wieder einführen, und dann jeden steuerbaren Morgen auf 1/4 Rthlr. setzen, bis nemlich die Rektifikation der Landes-Matrikel geschehen sey. Er wolle gleichfalls Räthe dazu deputiren, und die Landstände möchten ebenfalls eine Deputation zur Berichtigung der Landes-Matrikel benennen. Täglich theilen sich eine Justrukt ein mit so unterthänigem Protest unter dem Herzoge Wolfgang Wilhelm für das Herzogthum Neuburg sey entworfen worden, als man dort ebenfalls die alte Landes-Matrikel verbessert habe. Die Sache könne dann auf dem Landtag von 1723 weiter verhandelt werden. Denn das man in diesem Jahre noch einen Landtag halte, das gehe nicht wohl an, weil der diesjährige schon 40 bis 50,000 Gulden an Diäten gekostet hätte.

J. Mas

---

jedoch auf die Weise, daß in jedem Amte die Hälfte seines Contingents durch die Familienstäuer beygebracht würde. Man sieht daß diese Familienstäuer an die Stelle der Licentaugeteretan ist, deren lästige Erhebung wahrscheinlich von allen Seiten den Wunsch hervorgerufen hat, daß sie wieder abgeschafft werden. Der Churfürst erklärte: daß wenn die neue Steuer nicht eingeführt würde, und man wieder zu Militär-Exekutionen schreiten müsse, so würde er die Confiscation ad Licent wieder einführen, und aus hoher Landesfürstlicher Autorität

7. Was den 7ten Punkt betreffe, daß Polnische und Bergische Unterthanen mit ungewöhnlichen Diensten belegt werden, so sey ihnen bisjetzt hiervon noch nichts vorgekommen.

Autorität dasjenige anzustellen, was sie ihren geliebten Unterthanen als ein wahres Landesvater und Ober-Souverain am nützlichsten halten.

Daß damals die Abschaffung der Licentabgaben der Hauptgegenstand des Landtags gewesen, das sieht man aus dem Landtags-Protokoll vom 2. April 1705. In diesem wird erzählt, wie der Churfürst den Ständen mündlich geantwortet habe: Es wäre ihm sehr befremdend gewesen zu vernehmen, daß Stände Ihr. Churfürstl. Durchl. beschuldigt hätten, als hätte er durch Einführung der Licent-Anlage wider den Vergleich von 1669 und wider den Huldigungs von 1672 gehandelt. Die Stände würden aber wohl wissen, wie solche zu verstehen seyen, und sie müßten sich künftig für solcher Angebung gänzlich enthalten, da Ihr. Durchlaucht sonst genöthigt wären, solches tragenden Landesfürstlichen Amts halber gegen dieselbe zu ahnden. Denn Ihr. Durchl. hätten diese Licentaen nur erst dann eingeführt, als die Landstände an der gehörigen Bewilligung für deren Miliz hätten fehlen lassen. Ihr. Churfürstl. Durchl. wünschten aber nichts mehr, als daß die Conjunktur sich dergestalt ändern müßten, daß sie dero liebe Unterthanen und besonders

den

vorgekommen. Deßwegen wollten sie sich nach dem von den Ständen angenommenen Fall über die Verhältnisse auf der Landstraße zu Jerrenich, und auf der Landstraße nach dem Eschweiler Pfaffenberge näher erkundigen.

8. Auf keinem Fall steht der Churfürst nicht, daß er ohne Vorwissen oder Einwilligung der Landstände neue Auflagen eingeführt habe, wohl aber daß er bey Unterhaltung seiner Regierung mehrere zum Besten seiner lieben Unterthanen abgeschafft habe.

9. Auf das ihm nicht bekannt, daß er den vermögenden Unterthanen für den unvermögenden habe bezahlen lassen. Im Gegentheil habe er den Vermögenden immer großes Vergnügen bewilligt.

Was nun einzelne Beschwerden von Privatpersonen oder einzelnen Städten betrifft, so habe der Churfürst solche alle untersuchen lassen, und beyliegende Abschriften von 24 Rescripten zeigen, so der Churfürst am 15. Oktober von Schwätzingen aus an die Düsseldorfer Regierung erlassen habe.

* * *

---

den aufgeschobenen neuen Landtag nicht anfangen können.

A. Churfürstl. Durchlaucht wäre der einen Modus so lieb wie der andere, und er genehmige den von den Ständen vorgeschlagenen Modus in der Voraussetzung, daß monatlich das ganze Quantum ohne die verderbliche Exekution eingingen. Wofern er dann gegen den 15ten dieses Monats die Landbedienten einberufen habe, um deren ihre Meinung hierüber zu hören, um dann mit den landständischen Deputirten des Markts so zu überlegen, ob die vorgeschlagene Modo Punktlichkeit seyen, mit welchen das Corto sich dabey sicherlich finden würde.

In einer Denkschrift so der Churfürst am 29. April 1723 beim Reichshofrath übergeben liß, bittet er Kaiserl. Majestät: daß doch endlich eine Commission zusammentreten möge, damit die obschwebenden Streitigkeiten in der Güte ausgeglichen würden. Jedes würden sich bey dieser Commission gleich von Anfang unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen, wenn die Ritterschaft diejenigen ausschon Mittel deputirte, so bisher den Prozeß gegen Churfürstl. Durchl. geführt hätten. Denn diese hätten schon im Jahr 1719 unter sich ein Bündniß gemacht, daß sie jeder der seine Stelle verlor, aus Landes mitteln entschädigen wollten. Ebenfalls hätten diese auf dem letzten Landtage gegen den Beschluß der Mehrheit der Collegien protestirt, indem sie gesagt: es sey ein altes Recht, daß so oft die Collegien über die Größe der zu bewilligenden Summe uneinig werden, jedes mal die Meinung des Collegiums entscheide, so die geringste Summe geboten habe.*)

*) der Direktor der bergischen Landstände Graf von Nesselrode Reichenstein, derselbe der in Cölln den Druck der Prozeßakten besorgte beförderte selbst, nur in der bergischen Ritterschaft auf dem Landtage von 1722 in der Minorität. Dieser überreichte am 11ten August eine Protestation gegen alle gefaßte Beschlüsse der Majorität, welche den alten Rechten und Freyheiten des Landes zuwider seyen.

Unterm 15. August gab die Majorität folgendes zu Protokoll:

Ihro

der Churfürst meint nun: wenn diese dazu einer
würden, so würde wieder von der Sache nichts. Jedoch
könne solches leicht umgangen werden, da die Jülich-
und bergische Ritterschaft 70 Personen stark sey,

aus

Ihr beschlossen sagen der alten Rechten und Privilegien nicht
zuwider, auch sey im Protokoll vom 3. Juni 1718 von Jülichscher
Seite gar vorgeschlagen worden, da Baiern die 4
Collegia über die Sache uneinig seyen, so man
bewilligen wolle, daß dann die Meinung derer so
die geringste Summe geboten, die entscheidende sey.
Allein mit diesem Vorschlage waren die bergischen nicht
einverstanden gewesen, weil sich sich durch die Jülichschen
Landstände nicht hätten wollen die Hände binden
lassen.

In demselben Protokoll vom 15. August 1722 beschwert
sich die Majorität der bergischen Ritterbürtigen auch da-
rüber, daß die ständische Angelegenheiten so einseitig in
Privatzusammenkünften behandelt würden, und oft
ohne alles Vorwissen der auf dem Landtage ver-
sammelten Mehrheit, so wie denn die Herren Deputirten
bagegen über nicht in plenoconferiren.

Man sieht hieraus daß Direktor der Landstände
und die ihm ergebene Minorität besondere Zusammen-
künfte gehalten haben, an denen sich die von Mannheim
gesandten Offiziere und Hofbedienten keinen Antheil
haben nehmen lassen. Dann dieß waren es aber
welche in der bergischen Ritterschaft die
Majorität bildeten.

aus denen man leicht ersehen Deputirten auswählen können, so ein friedliebendes Gemüth besitzen. Zugleich meint der Churfürst, seine Landesherrliche Ehre erlaube es ihm nicht, mit denen in Unterhandlung zu treten, welche so hartnäckig mit ihm proceduriert hätten, und die sogar die arcana patriae in offenem Druck bekannt gemacht hätten.

Die zweite Schwierigkeit liege darin, daß die Landstände ihren Deputirten immer zu beschränkte Instruktionen geben, und in denen über die Hauptpunkte oft gar nichts gesetzt sey. Er bete daher seiner Kaiserl. Majestät den Landständen aufzugeben, friedliebende Männer zu Deputirten zu wählen, und diesen dann auch solche Vollmachten zu geben, wodurch ein gütlicher Vergleich möglich werde.

Das Schreiben des Churfürsten ist datirt Mannheim den 29ten April 1723. Hierauf erfolgte schon unterm 31. May ein Beschluß des Reichs-Hofraths folgender Inhalts:

1. Die Landstände hätten ungezweifelt eine Deputation zu ernennen, zu der sie solche Glieder aus ihrer Mitte zu erwählen hätten, so bescheiden und friedfertige Gesinnungen hätten, und zu denen der Churfürst das gehörige Zutrauen haben könnte. Diejenigen, so sich zur Fortsetzung des Prozesses hätten deputiren lassen, seyen nicht zu erwählen.

2. Auch seyen diesen Deputirten die Vollmachten in der Weise zu ertheilen, daß sie zum Ziele kommen könnte, und daß nicht blos vergebliche Kosten gemacht werden.

3. Dieser Beschluß solle dem Churfürsten mit der Bemerkung mitgetheilt werden, daß Ihr. Kaiserliche Majestät übergangen wird, daß er allas uns die Landesverfassung und das Herkommen erfoderten, wornach verfahren wurde.

* * *

26. Beschlossene Vergleichs Verhandlungen in den Jahren 1723 und 1724.

Den 16. December 1723 übergaben die Deputirten der Landstände ~~der zweiten Herrn Commission in der Sache~~ ihre Beschwerden zusammen stellten.

Das erste Gravamen betraf wieder die unsichere Abschreibung; sie sagen: es würde keine richtige Urkunde können beygebracht werden, wenn ein Herzog von Jülich und Berg das Recht gehabt, von seinen Unterthanen eine Haldenschreibung zu machen, ohne ihre Zeit Einwilligung. Auch bitten hierüber Kaiserliche Mandate schon längst ertheilt, wie solches folgende Auszüge aus den Reichs-Hofraths-Registraturen von 1627, 1628, 1634, 1636, 1638, 1640 u. s. w. hervorgehe, welche die Stände nun alle im Auszuge anführen, und die wir oben schon gehabt haben.

Sonnerstag dieses im dem Vergleiche von 1649, so des Churfürsten Probst Wolfgang Wilhelm geschlossen, ausdrücklich festgestellt worden. In diesem heißt es: daß wenn die Stände entweder nicht alles oder auch gar nichts einwilligen würden, solches Churfürstl. Durchl. Niemanden in Ungnaden wollen entgelten lassen. In dem Revers von 1652 heißt dieses auch nur bestätigt worden, so wie in dem von 1668. Und als der damalige Herzog Philipp Wilhelm gegen die Bestimmung dieser Vertrage dennoch eine einseitige Ausschreibung von 100000 Rthlr. im Jahr 1671 gemacht, so heißt solches vom Reichs-Hofrath den 16ten November desselben Jahres untersagt worden. (Vom Hauptvertrage von 1672 reden die Stände nicht, vielleicht weil in diesem das zweideutige Wort verklaklich vorkommt, oder weil sie sich nicht für bindend halten, da die Unterschriften dazu nicht freywillig, sondern gezwungener Weise gegeben wurden.)

Das 2te Gravamen besteht darin: daß die Landstände das Recht haben, sich davon zu überzeugen, daß die bewilligten Gelder auch wirklich dazu verwandt werden, wozu sie bewilligt worden. Sie führen hierbey die Worte des Vergleichs von 1649 an.

Das dritte Hauptbeschwerde ist: daß die jetzigen beiden Fürstl. und bergischen Rentenmeister den Landständen noch keine Rechnung abgelegt haben, solange sie im Dienst sind. Ebenso hätten die beiden

letztverstorbenen Hennings Minister der Landstände
sehr seit langen Jahren keine Rechnung mehr abgelegt
wurde über ihre Einnahme noch über ihre Ausgabe.

Das 4te Capitel betrifft die Herstellung der
Landesmatrikel. Der Modus von 1705 sey nun auf
ein Jahr bewilligt worden. Und auf die Bedingung
daß in der Familienkasse der Vermögendsten nicht
über 24 Rbl. sollen angeschlagen werden. Allein man habe
die Familien bis zu 100 Rbl. angeschlagen, und als im
Jahre 1708 und 1709 die Stände die Familienkasse auf
neun bewilligt, so hätten sie dieses unter der erdrückenden
Bedingung gethan, daß niemand über 24 Rbl.
sollen angeschlagen werden. Allein in den Jahren 1710,
1711 und 1712 seyen so gar in einigen Aemtern die
Vermögendsten bis zu 200 Rbl. taxiret worden. Als
endlich im Jahre 1713 die Familienkasse hey auf sie hoben
worden, so hätte man den Aemtern das alte Matrikular
Anschlag gelassen, was sie bey den vorigen übertriebenen
Sätzen nach der Familienkasse bey gebracht
hätten, wodurch denn einige so hart gedrückt worden
wären, daß sie unter der Last der Abgaben erlegen
hätten, und sie hat denn der Reich für den Armen
bezahlen müssen, bis zuletzt niemand mehr was
gehabt hätte.

Dieses sey denn der verderbliche Ministerialis=
mus über den so vielfach geklagt worden, und den
die Stände abgeschafft wünschten.

Die

die Stände wünschen können, daß bis dahin, daß die neue Matrikel verbessert wäre, der im Jahre 1719 von der Fulischer Landständen entworfene Repartitionsfuß bey der Steuer-Vertheilung auf die Aemter möge gebraucht werden, da dieser doch weniger ungleich sey, als der Domicilienfuß.

Das 5te Hauptgravamen betreffe die unsichere Erhebung der Accise und die Einführung neuer, an denen Orten, wo bisjetzt keine gewesen. Dieses sey gegen das kaiserliche Mandat vom 12. Januar 1627 und gegen den Vergleich von 1649. Besonders klar bestimme dieses der Vergleich so unterm 20. July 1668 mit des regierenden Churfürsten seinem Herrn Vater selig zu Stande gekommen. In diesem heißt es: daß die Accise in den Aemtern und auf dem Lande auf dem Fuß bleiben sollten wie sie von 1657 gewesen. Nemlich für ein Tonne Bier 1 Rthlr. Albus, und für die Ahm Wein 3 Rthlr. Albus.

Da nun die Hauptstädte und einige andere Städte und Aemter des Landes die Accise titulo onoroso gegen Erlegung eines gewissen Geldes an sich gebracht, so hielten Stände dafür, daß Churfürstl. Durchl. nicht befugt sey, neben diesen alten Accisen noch neue wieder einzuführen.

Da alles dasjenige was die Accise betreffe so sehr klar sey, daß es keiner weitern Gutachten des Churfürstl. Geheimenraths bedürfe, so bitten die Stände, daß es Ihr. Durchlaucht gefallen möge diese

wieder auf den Fuß von 1657 zu setzen, wie solches im Vergleiche von 1668 bestimmt worden.

Das 6te Bescheren betrifft die Dotal-Gelder der verwittweten Churfürstinnen und die Banco-Schulden. Als im Jahre 1713 und 1714 der Churfürst die Stände um die Umschreibung der Banco-Zettel ersucht hatte, so sich damals etwas über 4 Mill. Thlr. betrugen, so habe er versprochen, daß er jährlich eine Tilgungs-Summe von 500,000 Thlr. aus seinen eigenen Einkünften dazu hergeben wolle. Wenn dieses geschehen sey, so würden die Banco-Schulden schon längst getilgt seyn. Die Stände hätten damals die Umschreibung nur deßwegen auf diese Bedingung übernommen, und da man von Churfürstl. Seite das Versprechen mit den 500,000 Thlrn nicht gehalten hätte, so könnte den Landständen jetzt auch nicht mehr zugemuthet werden, das Ihrige zu halten.

Aus dieser Darlegung könnten Ihre Churfürstl. Durchlaucht sehen, daß die Stände nichts verlangten, wozu sie nicht ein urkundliches Recht besäßen, und daß alle ihre Forderungen sich auf alles Herkommen, oder kaiserliche Mandata oder auch auf Verträge mit den Vorfahren Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gründeten. Daher hätten die Stände auch keinen Anstand genommen, sich nach dem Wunsche Ihrer Kaiserl. Majestät auf diese Vergleichungs zu schreiben

eingelassen.

einzuberichten. Sie wünschten nun, daß Se. Churfürstl. Durchlaucht gefallen möge, diesen Ausschreiben abzuhelfen, und die einseitig übergeschriebenen Gelder wieder ad Casam patriae zu stellen.

Antwort des Churfürsten.

Unterm 19. Decemb. 1723 antwortete die Churfürstl. Regierung in Düsseldorf hierauf folgendes:

Es befremdet Se. Churfürstliche Durchlaucht sehr, daß sie alte und längst bekannte Geschichten wieder in Anregung gebracht, da solche doch schon längstens Widerlegung gefunden.

Solches könne den Deputierten zu schwerer Verantwortung gereichen, weil die Unterhandlungen dadurch in die Länge gezogen worden, und sie sich mit einer Vollmacht auf eine gewisse Zeit hätten geben lassen. Dem der Landstände also abgefaßtes Unterthanengravamen nicht, ihnen ungehorsame Landsassen bey solchen gütlichen Handlungen einiges Ziel oder Maß zu setzen.

Se. Durchlaucht hätten gehofft, daß die Stände mit Vorbeygehung alter und längst verjährter Geschichten gleich zur Hebung des Haupt-Stickleins schreiten würden, nemlich zur Feststellung des Puncti exigentiae, und der davon abhängenden verklärlichen Einwilligung, als wornach sich jetzo

vorzüglich das gute Einverständniß zwischen Hauptt und Gliedern erhalten. Von dem Haupt- und Declarations-Recess von 1672 und 1675 hätten sie gar nichts gewußt. Auch hätten sie zu diesem Bericht keine 3 oder 4 Wochen gebraucht, indem alles was sie vorgebracht schon in den früheren Verhandlungen am Reichshofrath vorgekommen sey, wo man also alle Hauptpunkte in 3 oder 4 Tagen hätte ausziehen und abschreiben können.

Churfürstl. Durchl. wollte auf das Frühere gar nicht zurückgehen, sondern blos auf den Hauptrecess von 1672, der als Pactum novissimum alle frühere Handlungen erklärt oder aufhebe.

Im Stan. 5. des Declarations-Recesses heiße es deutlich: daß die Landstände bey ihren Privilegien, Freyheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Altem Herkommen, und guten Gewohnheiten, so viele sie daran noch im Besitz hätten, sollten erhalten werden. Die Landstände würden daher hoffentlich nichts begehren, was sie damals nicht im Besitz gehabt hätten.

Churfürstliche Durchlaucht wollte sich allein an den Hauptrecess halten, und im geringsten nichts von ihrer hohen Regalien sich vergeben. Auf diese müßten sie nur klaglich zu denen Landesbeschwerden beywilligen. Unter Pauen bey den jetzigen bedenklichen Zeitläuften, wo alle Puissancen der

Macht und sogar Kaiserl. Majestät sich in formidabeler Kriegsverfassung halten, als wäre in jedem Augenblick ein neues Kriegsfeuer im heiligen römischen Reich zu befürchten, keine Zuzüge entlassen könne und sich von aller Defension entbleiben, dieses sey an sich klar.

Was das 2te Gravamen betreffe, daß die verwilligten Gelder zu den angegebenen Zwecken verwendet würden, so verstehe sich dieses von selbst, und somit wäre dieses Gravamen erledigt. Was aber eine Landständische Deputation bey der Casse betreffe, so könnte hierzu im Hauptvortrag nichts, und Bemerkungen wollen P. Commissarii durchlaucht nicht haben, da eine solche Deputation nur Kosten mache.

Was nun die Rechnungsmeisterey-Rechnungen betreffe, so von den Landständen seit einigen Jahren nicht ungehindert aufgenommen worden, so läge die Schuld an ihnen selber, weil sie keine Deputirten ernennt hätten, auch könnten P. Commissarii durch geschehen lassen, daß die Rechnungen in den Aemtern und Städten von den Schatzern und Meistbietenden abgelegt würden. Indes da die Erfahrung gelehrt, daß die Rechnungen aus einem Jahr in andern liegen bleiben, so habe das Churfürstl. Haus Hessen Cassel die Rechenkammer angeordnet, welche alle Rechnungen aus Nachdrücklichst stellen müsse.

da das Interesse des Publikums hierdurch merklich gefördert werden, und die Privilegien der Landstände hierdurch nicht geschmälert seyen, so sollte auch in Zukunft es hierbey sein Bewenden haben. Was und die Verbesserung der Landes-Matrikel betrifft, so liege die Schuld daß solche nicht vorgenommen worden, einzeln und allein auf Seiten der Landstände, die diese und die Deputirten anzeuncht, so dazu nothwendig gewesen. Der Revisionsfuß sey aber so unrichtig wie die alte Landes-Matrikel doch wollte Kurfürstl. Durchl. in untersuchen lassen, sobald die Landstände die Gnad hätten angegeben, und der eigentliche Plan und Radica so bey demselben zum Grunde liege.

Was und 5tens die Reisen betreffe, so hätten Kr. Durchlaucht keine neuen eingeführt, sondern sie so behalten, wie sie seit 20 und 30 Jahren gewesen wären. Wenn die Landstände hiergegen auf dem Wege Rechtens aufkommen könnten, so sey ihnen solches freygegeben, da Kr. Durchl. die Sache zur Justitz verwiesen habe.

Was und die Wittwen-Gelder für die Kurfürstin betreffe, so hatte Kurfürstl. Durchlaucht diesen Punkt für erledigt, da die Landständischen Deputirten erklärt hätten, das nöthige zuzugewilligen.

Zalatzt

zuletzt unerachtet der Churfürst die Landstände, zu bedanken, daß er für seine aufsame Regierungsbeschwerden noch fast nichts vom Lande gezogen habe, indem die Lammerschulden so groß, daß die Hälfte der Lammergefälle dadurch absorbiert wurde, die Landstände hingegen hätten für den ganzen Landes Aufbau und Landes-Schutz fast nichts bezahlt. Auch wolle er dennoch alle nützliche Landesbedürfnisse vor allen andern zuförderst conservieren und gönnen; auch begriffen sie ja leicht, daß die jetztübliche Kriegsverfassung von der früheren gänzlich verschieden sey, und daß was uns sonst convenable geschienen, jetzt nicht beiraisig wäre. Auch möchten sie bey ihren Berathungen darauf besonders Rücksicht nehmen, daß die von Ihro Churfürstl. Durchlaucht pro exigentia publica zuförderst verlangte 600,000 Rthlr. dem Vaterland nicht so beschwerlich wären, als ihm die Zerrüttung zweier Fürstenhäuser zwischen Bruder und Bruder schädlich sey.

* * *

Auf diese Weise wurden nun etwa 15 bis 20 Schriften und Gegenschriften zwischen den Deputirten der Stände und der Düsseldorfer Regierung gewechselt, bis endlich am 14. April 1723 die Unterhandlungen abgebrochen wurden, ohne daß sie irgend ein Resultat gegeben hätten.

Der

der Churfürst einen Prozeß, durch den er vom Reichs-
kammergericht eine vorläufige Erklärung des Wormser
Urkundbriefs erhielt, welches auf 600000 Rthlr. fest-
gestellt wurde. Wobey es dann auch in der
Folge geblieben ist, da der Prozeß beim Reichs-
hofrath nie zu Ende gegangen, und endlich aber so
liegen geblieben, wie der andere Prozeß, den
die Städte mit der Ritterschaft über die Bauern-
freyheit der letzteren vor dem Reichskaiser-
lichen Kammergerichte in Speyer führte, der auch nie
zu Ende gekommen ist.

Nachdem man sich also aus einem Jahrhunderte
in andere mit sogenannter deutscher Gründ-
lichkeit gestritten, ohne daß man zu einem
Resultate gelangt wäre, so kam endlich
die Französische Revolution, in deren Preise die
Länder bald mit hereingezogen wurden, und
machte der Bauernfreyheit und den Landtags-
ein Ende, so wie dem noch immer nicht geendigten
Prozesse in Speyer und Wien.

Was hatte nun in dem Freiheitskriege vor dem Reichs-Hofrathe recht, die Stände oder der Churfürst?

Wenn man die Geschichte eines alten Rechtsstreites zwischen dem Landesherrn und den Landständen erzählt, so kann man nicht die Absicht haben, einem von beiden etwas unangenehmes zu sagen, da beide schon längst gerichtet sind und in Staub zerfallen.

In dem Jahrhunderte welches seitdem verflossen ist die Sache rein historisch geworden, und indem man sie nach Akten ausführlich erzählt, so kann nur ein wissenschaftlicher Interesse das vorwaltende dabei seyn. Nemlich das: Aus der Vergangenheit Lehren für die Zukunft zu ziehen.

Liest man die Urkunden aus der damaligen Zeit und vergleicht hiemit die Nachrichten, welche noch im Munde des Volkes leben, so kann man sich das Gefühl nicht verhehlen, daß unter der Regierung des Churfürsten Johann Wilhelm des glänzenden, das Land sehr unglücklich gewesen ist.

Freilich fielen in seine Regierungsperiode schwere Kriege, und das Unglück welches hieraus fürs Land entstand, vermochte er nicht zu wenden. Allein die grenzenlose Verschwendung des kleinen Hofes in Düsseldorf, der an allen Höfen sich Feinde litt — an der vielen Soldaten zu halten, — an der zweiten prächtigen Schlösser zu bauen, und an der dritten, glänzenden Festen zu halten, — dieses erdrückte fast

das kleine Land von 130 Quadratmeilen. Für ein zig solcher noblen Passionen kann ein kleines Land schon sehr unglücklich machen, und hier kamen sie alle zusammen.

Rechte anzuerkennen, die historisch begründet waren, dazu scheint der Churfürst aber so wenig geneigt gewesen zu seyn, als es Ludwig 14. oder das Muster der Fürsten in der damaligen Zeit, der auch das Wort gesprochen: l'etat c'est moi.

Er hatte die Länder Berg und Jülich rein in eine churfürstliche Plantage verwandelt, von der er im Jahre 1705 eine Grundrente von 1 Mill. 16666 barlinischen Rthlr. erhob, indem jeder der sogenannten Eigenthümer von Morgen 2, 3 und 4 barl. Rthlr. als Grundzinsen abgeben musste. Konnte man die Rechte bei ihrem rechten Namen, so hatte er den Grundeigenthümern den Boden abgenommen, und das was er ihnen gelassen war so unbedeutend, daß es fast ohne Werth war. So erhielt sich noch im Munde des Volkes eine Sage, daß in der Gemeinde Dülken im ehemaligen Amte Brüggen ein Weber zu einem Landesherrn gesagt: Mein Gatten es mach langer es dinen Hof. (Mein Webestuhl ist mir lieber als dein Hof.) Ebenfalls finden wir in den Lustbriefen aus der damaligen Zeit, daß die Landregen fast völlig ohne Werth gewesen. In der Gegend von Erkelenz wo jetzt der Morgen mit 150 Rthlr. bezahlt wird, war er damals

bis

bis auf 15 Rthlr. gesunken. Man wird daher die Reise nicht übertreiben, wenn man sagt, daß der Kurfürst sich 3/4 von den sämtlichen Bauerbergen Landes zugeeignet habe.

Wird er ihm Vorstellungen gemacht, so droht er denen welche sich weigern, sie nach Sulick zu schicken und ihnen dort den Kopf vor die Füße zu legen, wie wir dieses oben gesehen. – Dieses ist eine Gewalt die in der Türkey ziemlich üblich mag aber nicht am Rhein, in dieser alten Heimath eines freyen Volkes.

Ein Fürst der so handelt stellt sich außerhalb Linie mit einem brandschatzenden Feuerrot. Sein Betragen aber ist weniger verzeihlich, denn jener herrscht mit der Kraft des Schwertes in einem Lande das ihm das Schwert gegeben. Der Fürst aber herrscht mit der Kraft der Legitimität als Glied eines regierenden Hauses, und er hat die Rechte zu achten die zwischen seinem Hause und der Landschaft anerkannt und festgestellt sind. – Dieses ist aber das Zeichen der Legitimität. – Und achtet er sich nicht so muß man zweifeln ob er an erster Nummer antheilhaft ist.

Allein alle Fürsten aus dem Hause Neuburg schienen der Meinung gewesen zu sein, daß das pouvoir absolu, aber das Zeichen der Fürstlichen Gewalt sey. Alle suchten die Länder welche sie durch ihre Mutter aus der Clevischen Erbschaft

erhalten, aber so unumschränkt zu regieren, als ihre Besitzungen an der Donau, wo sie keine Landstände hatten. Hiedurch sind dann die langen und unerheblichen Streitigkeiten zwischen ihnen und der Landschaft entstanden.

So war ein Unglück für diese Länder das Haus Cleve, seinem Erlöschen im Mannsstamme entgegengieng, die Landstände der Fall nicht voraussehen, und zusammentraten und erkrankten daß diese 4 Länder die einmal auf dem Wege der Landeshoheit glücklich vereinigt waren, auf zu ewigen Tagen beisammen bleiben müssen. Ihr Schicksal war dann ein anderes und bestand aber weil sie nun ein bedeutendes Ganzes ausmachten, und die größte am jungen Rheinstrome.

Die älteste Erbtochter Eleonora die nach Brandenburg verheirathet war, war eine sehr kluge Frau, wie man dieses noch in dem Briefe sieht, den sie an ihre Tochter Anna geschrieben die nach Berlin verheirathet war. Sie hatte viel aber in der Schule des Lebens gelernt, da sie einen blödsinnigen Vater hatte, einen blödsinnigen Bruder und einen blödsinnigen Gemahl.

Kamen mit dieser Kunstin die Länder vereinigt an das Haus Brandenburg, so kamen sie an ein Regentenhaus, denn bald nachher ein Prinz geboren wurde, der sich der Geschichte

den Namen des großen Herrscher erobert und erhalten hat. Dieser ordnete in dem Recess von 1661 in seinem Clevischen und Märkischen Erbe, alles aufs beste, und während man sich im Berg und Jülich mit dem Landesherrn vor den Reichsgerichten streiten mußte, herrschte dort Ruhe und Einigkeit.

Am Hofe des letzten blödsinnigen Herzogs von Cleve waren zwei Fräulein, die seiner Familie und die seiner Schwester: Religionsreinigkeiten zwischen Protestanten und Catholiken kamen noch hinzu. Die Französischen Generale welche mit ihren Truppen in der Gegend standen, mischten sich ebenfalls in diese Streitigkeiten, da die ganze Clevische Erbschaft als eine reiche Beute angesehen wurde, auf deren Theilung man von allen Seiten bedacht war.

Die Herzogin Jacobe wurde in Düsseldorfer Schloß heimlich ermordet. Man brauchte nur sie zu plötzlich am Schlage zu erstecken. Ihre Gebeine sind von einigen Herren in der Zeughausdiele wiedergefunden worden, und in die fürstliche Begräbniß zu den Gebeinen ihres Gemahls gebracht worden, ~~dann~~ die man, besonders genau, unter dem Großherzog Murat, ebenfalls aus dem blaßgrauen Berge genommen um diesen einzuschmelzen, und um aus dem Erlös Reparaturen an der Lambertikirche zu besorgen, in der Ihr fürstliches Ehrengräbniß ist.

daß diesen Zerrüttungen im fürstlichen Hause, bei diesen Zerrüttungen am Hofe und unter den Räthen, daß diesen Religionsstreitigkeiten die in den Landschaft herrschten, es begreiflich wird zugetrauen daß nun damals das wahre Besten des Landes nicht bedacht hat, und die Unheilbarkeit dieser Länder und die Erbfolge in denselben festgestellt. Hieraus ist alles Weitere Unglück derselben entstanden.

Sehen wir von den Zeugen aus dem Hause Neuburg zu den Landständen zurück, so war in dem Prozeß den diese mit ihnen vor den Reichsgerichten führten, unstreitig das Recht auf Seiten der Landstände. Die unschuldige Weise mit der die beiden Ritterschaften von Jülich und Berg es vertheidigt, kann nicht anders als ihnen zum Ruhme gereichen. — In dieser Aristokratie war doch noch Kraft und Leben, und sie ging eher zu wanken an Julius Friedrichs Hofe und derselben Linie fort. — Jener Kampfesch zu Krieg wünschte und er wollte, als er das Fakt zusammenfingelte, das den Jülichschen Ländern darinnen sollte übergeben werden, wenn die Zeiten zur Aufnahme des Prozesses einmal wieder günstiger werden sollten. Eben so jener Resolute der die Denkschriften in Cölln in offenen Druck gab. — Wie auch diese Verfahren von den damaligen Hofleuten, von dem Kanzler von Demantstein, und dem Hofkam mer-

a gunten

Agenten Meyer Levi nur getadelt worden sey, indem dieser gerade die Aufrührer und Empörung erklärten, — diese Männer haben ohnmöglich, da sie als rechte Ritter und Verfechter des urkundlichen Rechts der Landschaft vertheidigt haben.

Von dieser Seite hat sich in der Ritterschaft viel Verstand und viel Tüchtigkeit gezeigt, so wie wir dieses auch in neuerer Zeit zu in Würtemberg gesehen, wo man sich abentheuerlich von seinem urkundlichen Rechte nicht wollte abdringen lassen, als dort ein durchlauchtiger in Hinsicht der Heftigkeit seines Charakters mit dem Durchlauchtigen Johann Wilhelm wohl nur zu vergleichen werden.

Nicht so wird die Ritterschaft kaum nur die Scentiments der Fülich und Bergischen Hauptstücke loben. Dieses waren blos Jagerei, Schneider und Handschuhmacher, Lagen zu Garnison in Brieg, Waren wenig und Bauchsich und Leiz. — Da nun noch obendrein der liebe Gott sie nicht mit sonderlich viel Muth gesegnet hatte, so verschwarten sie in nur gut sehr, wenn der Herr von Demantelein ihnen einige geringe Worte sagte, und mit Einquartierung drohte. Sie sagten dann zu allem Ja, und hatten nur recht bald wieder zu Haus und Leuten zu kommen. Für die

Ritterschaft abdrang und abschlimmt, daß sie diese Freistimmen Bürger zu Collegen hatte, denn auch dieß konnte sie Reid zählen.

Wo lag aber nun die Ursache, daß die Ritterschaft obgleich sie das Recht auf ihrer Seite hatte, und obgleich sie dieses Recht mit einer so ausnehmenden Beharrlichkeit vertheidigte, doch nicht durchdrang?

Der Ursachen waren mehrere, die vorzüglichen will ich hier aufzählen.

Zuerst daß sie gegen das Jahr 1600 die Schauprobe auf Landtagen einführte, wodurch die gemeinen Landstände von der Besitzung derselben ausgeschlossen wurden.

Dann zweitens: daß sie sich für ihre Landtagen Bauernfreiheit genommen, und die Bauernfreiheit welche sie ursprünglich für ihre adeligen Güter als Landesfestungen, besessen, auch auf diejenigen Landtagen ausdehnten, die sie von diesen Gütern bauten. Hieraus entstand Zwietracht in der Landschaft selber, die Corporation der Städte procedierte mit der Corporation der Ritterschaft, und die Ritterschaft hatte sich von den anderen Landständen auf doppelte Weise getrennt, erst durch Schauprobe, dann durch Bauernfreiheit. —

im Herzogthum Geldern wo die Ritterschaft blos mit ihren adeligen Häusern steuerfrey war, und dann was jenseits der Graben und Mauern lag, da sind die alten Vergleichsbriefe der Landschaft viel besser erhalten worden. Die Ursache war, daß da die Ritterschaft von ihren Landreyen aber so Steuern bezahlte wie alle andern Landsassen, dort in der Landschaft nie Zwistigkeiten waren. Sie waren unter sich immer einig, da alle genau das Selbe zu erleiden hatten.

Wie die Abgeordneten auf Landtagen und Ritterstäden entstanden, das sagt Johann Kiesen in folgendem Bericht:

„Wann in einem Land groß Beschwer vorgefallen, haben die Landsherren aus Rat der vornehmsten Rathsglieder, auch die vornehmsten Geerbten vom platten Land zu einer Zusammenkunft verordnet, und ihren Rath und Beystand erfordert, und dergleichen Zusammenkunfte sind Landtäge genannt worden.

„Obgleich in alten Zeiten die vornehmsten Eingesessenen des platten Landes, als welche am meisten bey dergleichen Sachen interessirt waren, ohne auf ihr adelig oder unadelig Herkunft zu sehen (ob unmittelbar oder veraltert zu

einer

einer adelichen Dienstmannschaft gehört oder nicht zu solchen Landtagen erscheinen werden, so haben doch alle verschiedene neu bemittelte Geschlechter, sich auf ihre Landsgaben, die Adeligen die Pflicht angehabt, daß nicht jene sondern sie allein dazu müßten erscheinen werden, obgleich anfangs nicht darauf gesehen worden, daß diejenigen, so vom platten Lande auf den Landtagen erscheinen wollen, ihre Ahnen 4 von Vater und 4 von Mutterseite haben vorbringen und beweisen müssen."

Dieses Einführen der Ahnenprobe war in zweifacher Hinsicht schlimm. Erstens mußte die Anzahl der Geschlechter welche den Landtag besuchen konnten immer geringer werden. Es sind jetzt z. E. im Herzogthum Cleve nur noch 2 die Ahnenprobe halten und auf dem Clevischen Landtage erscheinen können. In der Grafschaft Mark waren

1609 noch 137
1766 nur noch 66
1818 nur noch 22

Eine solche Versammlung muß aber, wenn sie stark sein soll, nothwendig zahlreich sein.

Der zweite Nachtheil der Ahnenprobe war die gänzliche Separation von den Städten. Wenn alle Landsassen erscheinen konnten, die im Besitz Landtagsfähiger Edelhöfe waren, so behielt dieses den Weg dazu durch die Deputirten der kleinen Städte welche Hauptstädte genannt wurden,

mit

mit den Landschaften zusammen berathschlagten, und diese kleine Ritterschaftliche Gesellschaftlichkeit hatten dann viel mehr Muth als wenn sie in einem Zimmer für sich allein waren. Das mußte aber die Ritterschaft dieser Rathsversammlungen bald abgesehen haben, daß man nur in so fern auf sie zählen könne in wie fern man sie zusammen sich halte, und ihnen so den nöthigen politischen Muth beybringe.

Die politische Klugheit erforderte aber daß das Recht den Landtag zu besuchen, entweder an den Besitz eines Landtagsfähigen Gutes geknüpft werde, oder aber, als Beitrag seit 1600 die Bauern, welche sonst und von Zeit zu Zeit eingefordert wurden, aufhören bleibend zu werden und jährlich wiederzukehren, — an einen gewissen Bauersatz, so daß z. E. jeder erscheinen konnte, der 100 Rthlr. Grundzinsen bezahlte.

Ebenfalls erforderte die politische Klugheit daß die Stände sich so einrichteten, daß die Tagegelder wegfielen wären, damit darüber die Stände entstanden, und sie die Vermuthung nicht gegen sich erregt, daß sie deswegen die Landtage so mehrmalen gehalten, um nur recht viele Diäten zu ziehen. — Dieser Vorwurf mochte gegründet oder nicht gegründet sein, er schadete in jedem Falle dem Ansehen der Landstände in der öffentlichen Meinung.

Wenn sich einer Syndikus mit einem Actuar und Archivar Halten, ferner eine kleine Rechenkammer von 2 oder 3 Calculatoren zur Verfertigung der Landes-Rechnungen, so könnten ihre Deputationen schnell und Mangel geschehen, da sie dieses bey der Eröffnung des Landtags schon völlig vorgearbeitet fänden. — Bleiben die Stände dann 8 Tage bey der Eröffnung zusammen, um die Anzeige des Herzogs zu hören, welche sie an die Commissionen zur Verarbeitung verweisen, und vertagten sich sich dann auf 6 Wochen, so könnten die Geschäfte, wenn sie wieder zusammen kämen in 8 Tagen abgemacht und der Landtag geschlossen werden. Bey dieser Einrichtung könnte man die ganze Diätenzahlung entbehren.

Wenn die Landtage und die Landstände auf diese Weise organisirt so daß sie eine bereits Basis in der öffentlichen Meinung und in der Landschaft hätten, dann könnten sie hoffen, daß sie die Angelegenheiten des Landes mit Erfolg verfreidigten und daß die Minister des Herzogs es nicht wagten, eine unbeyvilligte Steuer in eigenem Ressort und unter dem Siegel ihres Herrn auszuschreiben.

Thäten die Minister es doch, und gerieten die Stände hier über mit ihnen vor dem Reichshofrath in Streit, so müßten sie unter den sieben Modis nach wählen, wenn vor den Reichsgerichten Provinzen

stomte

konnte, denjenigen überzeugen, ausgenommen
von den Prozeß gewann. Dieß erforderte
überhaupt die politische Klugheit.

Zuerst mußten sie einen Reichshofrath-Advokat
zu ihrem Anwalde wählen, oder, wenn dieß der
Sache wegen nothwendig war, so mußten sie ihm
ganz fertige Schriften geben, die er nur
zu unterzeichnen und zu übergeben hatte.

Der Reichshofrath-Advokat Herr von Maul,
der die Klage beginnt, war offenbar ein sehr
beschränkter Kopf. Von deutschen Ahnen und von
deutscher Geschichte verstand er gar nichts, wie
man dieß gleich in seiner ersten Schrift sieht
wo er die deutschen Landtage von den römischen
Comitien herleitet. In dieser Denkschrift zeigt
er, daß Romulus schon Comitia curiata einge-
führt, und Servius Tullius, der bekannt sey
wegen seiner guten Regierung comitia centuriata.
Als aber unter August und Tiberius die Comitien
abgekommen, so sey das Reich in Verfall ge-
rathen, als es aber durch die deutschen herge-
stellt worden, so seyen solche Comitien unter
dem Namen der Reichs- und Landtage auf
wieder eingeführt worden. Solche Landtage
waren dann auch in der Herzogthümer Berg

und

und Zulik seit alten Zeiten gehalten worden, auf dauer nur der gemeinen Wohlfahrt der Landschaft bestehen und die Bauern bewilligt hätte.*)

Mit dem breiten Gerede des Herr von Maul vor dem Reichshofrathshalt, wirkt man nicht auf die öffentliche Meinung, weil Niemand Lust hat, eine im schlechtesten Deutsch geschriebene Dedaktion zu lesen. Denn wo die beliebte deutsche Freundlichkeit betrifft, die der Angabe nach in solchen Denkschriften herrschen soll, so ist dieses nur Gallerie unter dem die beste Ruhe erstickt muß. In Deutschland sind aber unter solchem Gallerie seit jener Zeit, sehr viele Ruhen erstickt worden.

Statt ihre Denkschriften zu einem delicaten Feuerwerken zu lassen, hätten die Bünde sie nur in ein nützliches Oktavbüchlein bringen sollen, und dann in einem Zeitraum die Akten abdrucken, auf die sie sich im ersten bezogen. Wie wären dann mit ihrem Feuerwerk auf ein

ganz

*) der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung. Das Bauernsystem ging also durch unrechtliche Zeitmeinungen und Zwang Forderungen in seinem Laufe fort. (Mösers Osnabrückische Geschichte.)

ganz anderes Leben gekommen, und ich zweifle nicht daß sie ihn unter Carl Philipp wird an genommen haben. Ob sie ihn aber unter Johann Wilhelm genommen, dieses würde immer zweifelhaft geblieben sein. Denn ein glänzender Hof und ein talentvoller Fürst, wodurch der Letztere sich seine ganze Umgebung zuerst dieser aber in einem kleinen Lande eine solche Herrschaft aus, daß das dem Landstande immer schwer würde geworden sein, gegen diese Uebermacht die alten Rechte der Landschaft zu wahren, besonders, wenn diese Regierungszeit in eine Zeitperiode fällt, wo überhaupt das Recht bei Seite gesetzt wird, indem immer viele Befugnisse aus dem Drange der Umstände hergeleitet werden. Wir haben dieses in unsern Tagen in Würtemberg gesehen, wo ungeachtet des guten geschriebenen Rechtes der Landschaft, der Herzog alles umwarf, nachdem er sich einmal die Königskrone aufgesetzt hatte und die sieben guten Städte seines Reichs erwirbt.

* * *

Gesetzt aber die Stände hätten nun bei dieser Art des Krieges zu führen, ihre Zustimmung genommen, daß die Minister des Herzogs es nicht genugsam

eine

unbewilligte Bauer, unter der Bauer, Bauer
aufzuschreiben, daß solche Aufschreibung den
Bauern an ihren wohlhergebrachten Rechten
und Privilegien nicht schaden sollte — wie viel
hätten sie denn der Bauernschaft des Landes
jemals bewilligen können, und welches
wäre die richtige Erklärung des Worts
verklaklich gewesen, welches Wort wir
gesehen die ganze Grundlage des Processes
bildete?

Was den Militair-Stand der beyden Herzog-
thümer betrifft, so müßte man erst einen hierüber
redete, sich vorher über die Vorfrage einigen:
ob der Herzogthum von der Pfalz zu den europäischen
Mächten gehöre, oder ob er so wie seine Nachbarn,
die Herzogthümer von Cölln und Trier, ein bloßer
Reichsfürstenstand, der seine Existenz nicht der
Größe seiner Macht, sondern dem allgemeinen
Reichsverbande verdankte?

Was nun den ersten Punkt betrifft: ob Herzogthum
nicht zu den europäischen Mächten gehört, und dieser
ein eigenes ähnlich starkes Militair zu halten habe?
so ließ dieser sich nicht wohl bejahen, da die
beyden Herzogthümer Jülich und Berg nur 130
Quadratmeilen hatten und die Pfalz am Rhein
die aus dem Fürstenthum Simmern, dem Fürstenthum
Zweybrücken, der Grafschaft Sponheim, den

Churfürstenthum von Veldentz und Lautern und der eigentlichen Pfalz bestand nur 75 Quadratmeilen mit etwa 300000 Einwohnern hatte. Mit einem Besitzthum von etwa 200 Quadratmeilen findet man aber seine Wichtigkeit nur in der Verbindung mit andern, nicht in der eigenen Macht, und ob in Düsseldorf und Jülich 4 Regimenter Infanterie und 4 Regimenter Cavallerie gehalten wurden, das gab dem Churfürsten von der Pfalz keine größere Wichtigkeit als dem Churfürsten von Cölln der nur ein einziges Regiment in Bonn hatte. Und wirklich haben beide Mentalität genau aber lange gehalten, und das eine Regiment in Bonn hat das Churfürstenthum von Cölln eben so gut und lange vertheidigt, als die 8 Regimenter in Jülich und Düsseldorff die beiden Herzogthümer. Im Jahr 1794 hatten die Franzosen aber so gehäuft und das Herzogthum Jülich erobert als auch das Churfürstenthum Cölln, und das nun 100 Jahre hindurch nach dem damaligen Ausdruck eine starke Soldatesca gehalten, auf die eben etwa 40 Mill. Rthlr. in diesem Zeitraume verwendet hatte, das verzögerte die Entscheidung um keinen Tag.

Auch hatte Heuser diese Soldatesca nichts zur Vergrößerung des Hauses beigetragen. Denn die bayerische Erbfolge wird im Jahr 1779 dem Hause erlassen gewesen, wenn Friedrich der Große sich nicht dazwischengelegt, und der Herzog von Zweybrücken als nächsten Agnaten zum Entsagen vermocht,

da

da bekanntlich der Churfürst Carl Theodor schon in die Abtretung des Landes eingewilligt hatte.

Ebenso überflüssig wird das Halten dieser 8 Regimenter neben der Besatzung von Düsseldorf und die Anlegung einer Festung so dicht an der Landesgrenze, daß man sich nicht einmal rund um sehen kann, weil das Ufer gegenüber den Türkis gehört. Von der Rheinseite war daher Düsseldorf immer offen und leicht zu nehmen, so hat sich auch im siebenjährigen Kriege so wie in letzten französischen wirklich Mir längerals einen Tag gehalten, obgleich man mehrere Millionen darauf verwendet hatte, den Boden auch allen Kriegsnutzen herzuleihen zu schenken, so nennt man das die Düsseldorfer. Das eine Jahr auf die Bataillen gehoben und das andere Jahr wieder herunter.

Die Landstände kannten daher sagen: Was das Militair betrifft, so beschränken wir uns auf die Reichshilfe, so wie der Reichstag sie festgestellt hat, nämlich 300 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd. Das Geld aber was jährlich auf die Befestigung von Düsseldorf verwendet wird, das wollen wir auf die Wege verwenden und neue Landstraßen bauen, das wird unserm gewerbfleißigen Lande viel nützlicher sein, indem dieselben immer Verkehr erleichtern und beleben.

die Schulden aber darauf den Lammergütern
haften, diese wollen wir aber so bezahlen wie die
Clevischen und Märkischen Stände die vorigen bezahlt
haben, denn es ist billig, daß das regierende Haus
seine Lammergüter frei habe. Auch ist es der Zu-
friedenheit angenommen, daß man in Zeiten die Schulden
wieder abtragen, welches man in Zeiten, durch die
Kostgedänungen, gemacht hat. Auf dieselbe Weise
bewilligten im Jahre 1661 die Clevischen Stände 600000
Rthlr. in 8 Jahren zur Abtragung der Lammerschulden
und zur Auslösung der verpfändeten Stammschaften.
Nach dieser Art zu rechnen konnten sich die jährlichen
Bewilligungen höchstens auf 250000 Rthlr. belaufen.
Wenn nun die Herren Geheimen Räthe
fragten: Glaubt ihr denn daß dem Lande dadurch
eine so große Wohlthat erwiesen wird, wenn die
Einwohner desselben weniger Steuern bezahlen,
nur glaubt ihr daß sie dadurch reicher und wohl-
habender werden? Und unsere Aufseher im fra-
gischen Collegio dadurch dann reich geworden, daß
sie seit 100 Jahren so außerordentlich wenig an öffentlichen
Abgaben bezahlt haben, daß ihre ganze Grund-
steuer nicht mehr beträgt als in Berg und Jülich
die Hebegebühren? — — Dann konnten die Stände
hierauf folgendes antworten: Es läßt nicht zu
läugnen daß die Steuern im Land Mir erwachsen,
indem wirklich bis zu einer gewissen Höhe die
monetarische Zahlung der Steuern, die Industrie

und die Thätigkeit der Menschen, und sie wohl-
habender macht, indem es sie thätiger macht.
Allein hieraus kommen alle daraus, wie die
Bauern verwendet werden. Wurden sie im
Lande selbst verwendet, so verdienen sie das Geld
wieder zurück, und es sey im Grunde dann nur
eine andere Circulation des Geldes.

Wenn man in einem Lande eine Landstraße
baut, die 100000 Rthlr. kostet, so würde diese von den
1000 Arbeitern die sie machten, wieder zurück ver-
dient, und in der ganzen Gegend, wo diese 1000
Arbeiter herkamen, blieb deswegen kein einziger
Morgen Land ungepflügt liegen, sondern die Zurück-
gebliebenen arbeiteten um etwas mehr, welches
sich aber auf so viele vertheilt, daß man es gar
nicht bemerkte. Am Ende des Jahres habe daher die
Landschaft die 100000 Rthlr. zurück, die sie den Bauern
aufgebracht, und habe noch obendrein eine Land-
straße die sie früher nicht gehabt, und die sie blos
durch erhalten, daß sie etwas mehr gearbeitet
wie gewöhnlich. — Das ganze Bauerbegehren sey
daher in diesem Falle nur eine veränderte
Geldzirkulation.

So wie hier, so kann es in allen andern Fällen
immer nur darauf an wie die Bauern verwendet
werden, wobey das ein wesentlicher Umstand sey,
daß die Verwendung sich wieder möglichst über die

ganze Fläche des Landes verbreitet, damit jeder Für-
stenreiche Gelegenheit habe, das zurück zu er-
dienen was sie an Steuern bezahlt. – Wenn daher
die Churfürstlich Sächsische 600000 Rthlr. fordern
und davon 300000 Rthlr. blos für innere Zwecke
ausgeben wollten, z. E. 50,000 Rthlr. um 100 neue
Schulhäuser zu bauen, 50000 Rthlr. um neue Landstraßen
zu bauen, 50000 Rthlr. um das ganze Land neu Ver-
zu lassen, um so endlich eine genaue Matrikel
zu bekommen, 50000 Rthlr zum Wasser- und
Brückenbau u. s. w., so finden die Stände kein
Bedenken dieses zu bewilligen, denn dieses ge-
reicht wirklich zum Besten des Landes, und die
Steuerzahlenden ~~[illegible]~~ mutiren sich das was sie
ausgegeben bald wieder zurück.

Allein daß man sich sich ein ein starkes
Soldatenheer ~~[illegible]~~ Preußen auf Preußens verführe,
und die Zeit damit hinbringen lasse, daß sie
nach Osten und dann wieder links, dieses dient
zu gar nichts, und dadurch werden weder die
Ausgaben noch die innere Ruhe vermehrt.
Die 800 Mann zu Fuß und die 100 zu Pferd sind gegen
völlig hinreichend für die Reichshülfe, und was
auch die täglichen Besitzungen von den Formidablen
Kriegsvölkern nützen der ausländischen Fürsten
wollen wollten, so werde hierbey die Soldatesca
der Herzogthümer Berg und Jülich, welche beide

zusammen 130 Hundert meilen groß wären, aber so wenig den Ausschlag geben als die Colonie Ka, das Herzogthum Cölln, das 140 Hundert meilen groß sey.

Hätte man sich nun auf diese Weise über die Ausgaben geeinigt, welche jährlich zum Besten des Landes sollten gemacht werden, so müßte man sich auch noch über einen andern Punkt einigen, über den immer viel Hader geschehen. Es war der, daß das Geld auch, so lange vor Jahren zu dem Gewerke wirklich verwandt wurde, zu dem es auf dem Haushaltplane der Stände bewilligt worden. – Man müßte das einmal für immer festsetzen: das Alle Ausgabe dieses nur bis geschehen müßten, dann ohnehin wird man Mittel und Wege in einem großen Haushalte einführen können.

Daß die bewilligten Gelder nicht ad destinatos usus verwandt wurden, dieß war die alte Klage der Stände, und wirklich sieht man aus den verschiedenen Bonds von den Ministern gemacht immer sind detournirt worden. (Wie solches in der jetzigen Finanzsache genannt wird.)

Auch klagten die Stände daß Alle Ausgaben für die Militairbedürfnisse zu hoch angegeben wurden, und daß die Ueberschüsse die dann nothwendig entstanden, zu andern Gewerken verwendet wurden, indem man diese Ueberschüsse als Ersparnisse ansahe.

Dieses unredliche Verfahren hat sich in der Finanzverwaltung bis in die neuesten Zeiten fortgesetzt. Les épargnes sont au profit du prince, sagten die Louis-Quartzischen Minister, und indem sie die alle Ausgabe-Posten, ungebührlich hohe Aufträge einführten, so hatten sie das Vergnügen, am Ende des Jahres große Ersparnisse ablieferen zu können. – Ebenso wurden die Einnahmen der indirekten Steuern möglichst niedrig angesetzt, damit man am Ende des Jahres eine bedeutende Mehreinnahme hatte, von der dann die höheren Beamten, als Belohnung ihres Eifers und ihrer Geschicklichkeit, eine ziemliche Anzahl Prozente für sich empfingen.

Es das Einzuziehen eines Pachtes kann man aber nur dadurch die nöthige Ordnung und die nöthige Klarheit einführen, wenn man Haus Fluß ist und Haus ehrlich.

Der Haushalt, mögen oder das Budget ist weiter nichts wie eine Uebersicht über die muthmaßlichen Ausgaben und über die muthmaßlichen Einnahmen des nächsten Jahres, welche man nach den Durchschnittszahlen der vorigen Jahre berechnet hat. Wenn die Beamten eine Reihe von Jahren nach demselben Systeme und auf denselben Sätzen in Habung sind, so kann man sich bei der Berechnung der Einnahmen nach den vorigjährigen Durchschnittszahlen vergnügen. Anschlag

wenn die eine Rubrik gegen das vorige Jahr zurückbleibt, dagegen die andere stetig mehr eingetragen, und so kommt das ganze System in seiner Summe immer mehr auf dieselbe Zahlen.

Ebenso in den Ausgaben. Jedes Ministerium hat seine festen Posten, und es wird eine jeder in vorigen Jahre gekostet. Es kann sich nun nicht die Ausgaben berechnen, die dafür im nächsten Jahre nothwendig sein werden. Es wird also eine es dafür von den Ständen zu fordern hat. Diese haben in ihren Archiven dieselben ziffernmäßigen Rechnungen, und ihre Commission kann dann nach bei der Berathung des Budgets nachrechnen, ob jeder der Ausgabeposten wirklich so viel kosten wird oder nicht.

Nachdem man sich nun von beiden Seiten vollständig über die Sache belehrt hat, so geschieht die Bewilligung, und bei dieser wird man sich weit von der Wahrheit entfernen, nämlich von der Zahl, welche jeder Posten auch effektiv im nächsten Jahre kosten wird.

Stellt man nun ferner den Grundsatz auf, daß 1, die Summen welche jedem Ministerium bewilligt werden, auf dem Ministerium bleiben müssen, und daß 2, die Summen die jedem Posten bewilligt werden, ebenfalls dem Posten bleiben müssen, so wird man einen festen Bedürfniß Budget bringen. Denn

nun hat jeder Posten sein besonderes Conto Current mit dem Budget und am Ende des Jahres muß sich immer Creditor oder immer Debitor von beyden ist.

Hat der Posten weniger gekostet, so hat er ein Guthaben auf dem Budget, welches ihm auf seiner Jahres-Rechnung für nächste Jahr wieder gut geschrieben wird. Hat er aber mehr gekostet, so ist er Schuldner des Budget geworden, und es steht dem vom Minister ab, ob er ihm einen Vorschuß aus dem Land für unvorgesehene Ausgaben bewilligen will oder nicht. Je beyden Fällen muß aber in der nächsten Sitzung wieder so viel zubewilligt werden, daß dem Posten seine Schuld gedeckt wird.

Es werden aber die Summen immer sehr klein seyn, und die es sich bey ihren Abschlüssen der Jahres-Rechnung handelt, denn je sorgfältiger man in der Berechnung der statistischen Zahlen gewesen, daste genauer wird die Vorrechnung mit der wirklichen Rechnung übereinstimmen.

Daß aber alle Ausgaben gemäß den Bewilligungen des Haushaltungsplanes gemacht werden, dafür ist die Controlle da, durch welche alle Anweisungen der Minister durchgehen, welche sie dann auf der Abschrift ihres Budgets in den zugehörigen Capitalien und Posten eintragen.

Wenn man vor 100 Jahren diese Ordnung im Rechnungswesen eingeführt hätte, so hätte das ganze Gezänk, daß die von den Ständen bewilligten Gelder nicht ad destinatos usus verwendet wurden, immer stillen können.

Wenn man die Akten über diese Gegenstände liest, so weiß man nicht ob es Mangel an Gesetzlichkeit oder Mangel an Ehrlichkeit gewesen, daß man die Sache nicht so eingerichtet hat. — Allein man sieht hier das alte System der Minister, die immer der Meinung waren, daß man sich in jedem Capitel der Ausgaben ein Hinterthürchen offen halten müsse, welches sie ein Reservoir für den Durst nannten. Denn es geschah unmöglich, so sagten sie, daß man für alle Ausgaben eine Bewilligung von den Ständen erhalte, weil vielleicht gar zu verschiedene wären, wie z.B. die Ausgaben für eine allgemeine Landes-Vermessung, zur Rectification der Matrikel. Diese müsse man dann aus Ersparnissen bestreiten, welche man sich in andern Capitelen des Budgets zurückgelegt habe.

* * *

Vergleichen wir nun die Vergangenheit mit der Gegenwart so kann man nicht läugnen, daß dieser Vergleich sehr zum Vortheile der jetzigen Zeit ausfällt.

Am Hofe herrscht keine Verschwendung und der König und das regierende Haus haben ein großes Grundeigenthum, von dem Domainenfisus Hauses, welches Vorfahren angekauft haben. So kaufte Friedrich VI Burggraf von Nürnberg, als er vom Kaiser die Mark Brandenburg als offenes Reichslehen erhalten, in dieser eine Menge Güter von dem Geld welches er aus Franken mitgebracht, indem er dort seine Güter parcellenweis verkaufte hatte. Dieses Domainen Vermögen jetzt an 2 Millionen Einkünfte. — Von den Einkünften des Staates nimmt der König für sich keinen Pfennig, und selbst die Domainenkünfte fließen noch zum größten Theil in die Staatskassen.

Was nun die Steuern betrifft, so kommen bei Ausgegenwärtig auf den Kopf in allen direkten und indirekten Abgaben etwas über 4 Rthlr., wovon 2 Rthlr. auf die Zeitgemäßen Zwecke verwendet werden.

daß in einem Raume der 5000 Quadratmeilen groß ist und 1½ Millionen Menschen hat, große Summen auf die Landesvertheidigung verwendet werden, liegt in der Natur der Dinge. Denn er verdankt seine Sicherheit nicht seinen Verbindungen mit andern, sondern seiner eigenen Macht. Das starke Militair welches bei einer Größe von 200 Quadratmeilen völlig zureichend, ist bei einer Größe von 5000 Quad. Meilen völlig zureichend. Denn jetzt erreicht man durch diese ein zweites Gut, nämlich äußere Sicherheit und Selbstständigkeit. Eine Macht über die zu den 5 Mächten gehört, welche den Friedensvertrag unterzeichnet haben, ist unstreitig eine Großmacht. Und hierüber haben Sie Recht mit den Ministern zu streiten.

Die kleinen deutschen Fürsten werden aber jetzt aber so thörichst sein wie Frösche, wenn sie ihren Schutz wo anders suchen wollten als im deutschen Bunde verbunden und mehr Militair halten, als die Reichsfürsten von ihnen fordert. Ob der Großherzog von Weimar ein Regiment hat oder ob er sechs hat, das kommt in Hinsicht der Sicherheit seines Landes auf eins heraus, allein in Hinsicht der Summen die er genöthigt von seinen Landesländern zur Unterhaltung der Soldaten zu erpressen, macht es einen Unterschied von sechs zu eins.

Was nun die jetzigen Höfe der Bauern in den Herzogthümern Berg und Jülich betrifft, so wird diese nun neu alle zusammengezählt, der mehr gleich sein, die zu den Zeiten des Churfürsten Johann Wilhelm stets gefunden haben. Allein wie viel leichter ist es jetzt nicht für die Landschaft, diese Bauern aufzubringen als damals?

Zuerst ist alle Bauernfreiheit verschwunden, und alle Grundeigenthümer, adelige wie Nichtadelige, tragen

mit gleichen Schultern. Dieses macht das tragen leicht.

Ferner ist auf dem linken Schenkel der Hosen aufgehoben, der allein so viel beträgt wie eine Grundsteuer.

Dann ist alles gänzlich Gut eingezogen und verkauft worden, und so wieder in den bürgerlichen Verkehr gekommen, wo es dann wieder gemeines Bauernguth geworden.

Endlich bilden diese Länder jetzt einen von Gebirgen abgerundeten Raum von 820 Quadrat Meilen ohne alle zwischenliegende Fremde Territorien, und hiedurch ist es dann möglich geworden ein gerechtes System von indirekten Abgaben einzuführen wodurch sich die Bauern von selber auf alle Stände gleichförmig vertheilen. Hiedurch ist es dann ebenfalls möglich geworden, daß die Bauern welche direkt den Grundbesitzer treffen, noch nicht die Hälfte sämtlicher Abgaben sind. Die Grundbauer beträgt aber 1/5 und die Blutbannbauer, welche ebenfalls nach Kollen erhoben wird, beträgt 1/6 von sämtlichen Bauern. Alle andere Abgaben aber liegen auf Salz, Zucker, Branntwein, Tobak ꝛc. ꝛc., also auf lauter Artikeln die sich entbehren lassen, und deren Bauer man sich also entziehen kann. Entzieht man sich der Bauer aber nicht, so ist dieses ein Zeichen, daß einem die Entrichtung derselben keine Mühe kostet.

Dieses war vor 100 Jahren anders, als auf ein mal 1 Mill. Rthlr. in 18 Guldenfuß als Grundbauer aufgeschrieben wurde; diesen konnte sich kein Grundeigenthümer entziehen, wenn ihm die Bezahlung der Bauer auch noch so hart fiel. Er konnte sich so zur Indemnität entziehen daß er seinen Hof verließ, und aus dem Lande ging oder ein anderes Gewerbe trieben.

Carlotta Abschrift.

Geschichte des Mannrechens unter dem Churfürsten Carl Theodor von 1743 bis 1799

28. der Marquis d'Ittre ist Präsident der jungen Churfürstin, wider die Stände in den beyden Herzogthümern Jülich und Berg zu Beschwerde hat.

Wir haben im vorigen Abschnitt gesehen, daß der Landtag bestimmt hatte, daß die jährlichen Ausschreibungen die Summe von 600,000 Rthlr. nicht übersteigen sollten. Die Stände behaupteten nun ferner, daß hieraus nicht folge, daß nun auch wirklich jährlich 600000 Rthlr. müssten ausgeschrieben werden, und daß man diese Summe bey weitem nicht gebrauche, wenn man den Militair-Etat auf die vom Landtag festgestellte Reichshülfe beschränke, allein, es blieb einmal bey dieser provisorischen Bestimmung, da der Prozeß vor dem Reichshofrath Wien so weit gelangte, daß eine endliche Entscheidung erfolgte.

Die Geschichte des Mannrechens bietet nun wenig merkwürdiges mehr dar, indem das Land ganz monotan ein halbes Jahrhundert in derselben Weise fortlief.

Jährlich wurden Landtage gehalten auf denen die provisorischen 600000 Rthlr. bewilligt wurden, wovon das Herzogthum Jülich 400,000 Rthlr. und das Herzogthum Berg 200,000 Rthlr. bezahlte und zwar in den Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege im 24 Guldenfuß, welcher statt des früheren 20 Guldenfuß durch ein Edikt festgesetzt worden, und daher auch der Edikt mit Sitz hieß. Das Edikt vom 7 Jan. 1767 und die Anlage des 2 Gulden in der Rheinischen Kasse ist auf den 1 Febr. 1768 [illegible] Dahl sollen die Reichsthaler [illegible] in 20 Guldenfuß abgeschlossen werden. Diese [illegible]

die Stände zwey ihre 5 Rthlr. leisten. Arme Junker
liefen sich auf ein verfallenes Gemäuer aufsetzen,
das heißen ein Ritersitz gewesen, um den
Landtag besuchen zu können und die 5 Rthlr. zu zahlen.
Andere wirthschaften sogar das Recht von Bauern, welche
so einen Ritersitz besaßen, die aber selber nicht
auf den Landtag gehen konnten, weil sie nicht
mit 8 Schilden von Vater-Seite und mit 8 Schilden
von Mutterseite nachweisen konnten, daß ihre
sämtliche Urgroßväter und Urgroßmütter dienst-
mannsohne und dienstmannstöchter gewesen.
Hierdurch entstand in Düsseldorf der Witz, daß
die armen Junker auf einem Misthaufen nach
dem Landtage ritten. –

Die Landtage selber wurden aber immer unbe-
deutender, und sanken immer mehr in der
öffentlichen Meinung.

Außerhalb Schlosses konnte man damals bey
Hofe in Mannheim die Herzogthümer Jülich und
Berg ungesehen, daß geht aus einer kleinen Denkschrift
hervor, welche sich im 1. Band des Historischen Magazin
von Meiners und Spittler befindet, und die unsre-
scheinlich von dem Minister Marquis d'Ette ist.
Ihre Last in Münz ist aus dem neuen Churfürsten
Carl Theodor bey seinem Regierungs-Antritt
einen Ungarzeig zu geben, wider sich gegen die
verschiedene Provinzen zu verhalten habe, die ihm
aus der pfälzischen Erbschaft zugefallen.

Nachdem er sich von dem Pfälzischen Landgerichte, und
zeigt welche schon fortschritte der Ideal pouvoir
absolu durch die Beseitigung der Landstände
gemacht, so kommt er auf die Herzogthümer
Jülich und Berg, und zeigt daß man dort noch sehr
weit mit der absoluten Gewalt zurück sey.
Folgendes sind die Worte des Marquis, der wie
ein klüger Mentor zu seinem jungen Telemaque
redet, um ihm Regierungswissenschaft zu lehren:
„In den Herzogthümern Jülich und Berg hat es
mit denen darinnen in einer sehr starken Anzahl
befindlichen Ritterbürtigen Landständen und ist
Hauptstädten eine ganz andere Bewandniß. Al-
-biß, und besonders die von der Ritterschaft
Ernsten mit denen Hauptstädten auf gewisse
Art noch zu zählen gewesen sind, haben bey dem Ableben
und Reichshofrath weiter Herzog Wolfgang Wilhelmen,
Herzogen und folgends Churfürsten Philipp
Wilhelmen, Churfürsten Johann Wilhelmen und ihro
jetztregierenden Churfürstl. durchlaucht über ver-
meintliche Eingriffe in ihre Rechte und Privilegien sehr
schwere Klage geführet, und diesen hohen Regenten
fort in andern Wegen viel Verdruß zugezogen.
Welchemnach ein geistlicher Herzog zu Jülich und Berg
gegen dortige Landstände zumalen dieselbe an
der Landesregierung mit Theil zu nehmen, und
dem Landesfürsten nach dem Regierungs Stab zu

zweifen sich unterstehen, und ihre Privilegien immer
zu erweitern suchen, auf seiner Hut zu stehen, und
gleichsam alle Schritte und Tritte, welche er gegen
vorermeldte Landstände zu thun und zu lassen
auf das reifliche zu überlegen hat. Hierzu ist
der klugen Churfürst Philipp Wilhelm durch die
vieljährige Erfahrnis überzeugt gewesen, und hat
daher als er im Jahr 1679 seinem damaligen Erbprinzen
und folgends Churfürsten Johann Wilhelmen die Herzog-
thümer Jülich und Berg abgetreten, selbigem obiges auf
das nachdrücklichste eingebunden. Dieses ist aber bei
gegenwärtiger Gelegenheit, wo obgedachte beide
Herzogthümer auf die zweite aborne Herzoglich Pfalz
Sulzbachische Linie vertheilet, und die Landstände bei
der ab dem bevorstehenden Huldigungs vielab, so
ihnen bis herzu widerfahren worden, zu erregen in
vermeinen, mehr als jemalen mit allen Vorsichtig-
keit in Obacht zu nehmen.

Zu denen mit den Landständen unmittelbar zu
pflegenden Handlungen können keine andere, als in
den Jülich- und Bergischen Landen geborne oder mit
dem Jure indigenatus versehene Räthe gebraucht wer-
den. Es ist also sehr nothwendig, daß man hierzu solche
Räthe ausiehe, von welchen nicht zu besorgen ist, daß sie
sich von ihren Landsleuten zu einigen dem Landesfürsten
in seiner Hoheit, Rechten und Prärogativen nachtheil-
igen Rathschlägen und ungebührlichen Ansinnungen
ihrer obenbenanten geheimen Instruktion verleiten

lassen.

lassen. Die Ausschüsse zu denen Jülich- und Bergischen Land-
tagsschreiben von ihrer Churfürstl. Durchl. kommittirte
dortige adeliche und gelehrte geheime Räthe bezeigen
hierinfalls einen rechtschaffenen Eifer, vertheidigen und
vertheidigen die landesfürstliche Hoheit
Ihre mit Nachdrücklichkeit und weilen sie besonders
aber die gelehrte Räthe darentheils von den Land-
ständen auf das äußerste verfolgt werden, so ist
es an sich allerdings billig, daß sie von dem Landes-
fürsten gegen dergleichen sich zu auf die das Land-
tagswesen unter Handen habende Churfürstl.
Ministros erfolgende Verfolgungen geschützet
werden, gleich solches bey dem hiebevorigen Regie-
rungszeiten geschehen, und diesen Ministern und
Räthen darentwegen besondere Gnaden widerfahren
seyen. Die Rechte und Freyheiten, welche den Land-
ständen nicht wohl abgesprochen werden können,
bestehen in folgendem: daß

1mo sie allhierhin zu einem allgemeinen Landtag
beschrieben, und ihnen dabey die dortigen Lande be-
treffende Kriegs- und gemeine Landesbedürfnisse
vorgetragen werden müssen. Nun ist dabey an-
zumerken, daß von den Landständen ihre Beschwer-
ssellungen insgemein beschleunigt und in der
Absicht verzögert werden, damit sie viele Diäten
oder Taggelder ziehen können, welche verschiedene
aus ihrem Mittel seyen, welche nicht so viele
Einkünfte haben, als sie von einem Landtag an Diäten
ziehen. Diese Diäten haben sich öfters auf 20 bis 30,000
Rthlr

Ahle. betragen, und weil solche das armen Unterthanen
zur Last fallen, so wäre sehr zu rathen, wenn nur die
Zeit, wie lang ein Landtag dauern, und durch nun
daran Verlauf die Landstände mit ihren Gezeugen
zu denen noch übrigen Handlungen wieder an
werden sollen, wie solches in einigen Berichten der
Landes gewöhnlich ist, fest stellen könnte, welches
aber bis zu mehr ruhigen Zeiten aus zu setzen sein
wird.

„Die gutten Herren die Landstände sind ganz Frage
und unbeschränkte Einwilligung das von den Landes-
fürsten ausgeschriebenen Bauer-Schanzen bey
daran Einwärmung die Pferde und Knechte des
Jülich- und Bergischen Kriegs- und Landes-Armee
nicht die Kriegsvorspann, Schandthuth, Hasen
und viele andere damit verknüpfte Dinge für
beständig von der Landstände gutem Willen lediglich
abhanden wurden. Aus welchen Ursachen, und durch
dadurch dem Landesfürsten die Hände allzu stark
gebunden wären, haben hochbesagte Herzoge sich
jedergzeit dieser unbeschränkten Einwilligungs-
Willkühr sehr heftig entgegengesetzt, und Herzog
Wilhelm im Jahr 1672, als damaliger Herzog zu
Jülich und Berg ab dahin gebracht, daß zu der Zeit
ein sogenannter Hauptvrauß und Folgends ein
Declarations-Recess mit den Landständen
errichtet, und dieser dabey das Frey Einwilligungs
recht zwar zugestanden, zugleich aber ausdrücklich

ausbedungen worden ist, daß solchen Einwilligung
N. B. ausdrücklich sein müßen soll. Die Auslegung
dieses Worts und wie weit solche gehe, und daß
falls der Anschlag geben soll, solches ist der bisher
einzige Hauptstein des Anstoßes zwischen denen
hohen Landesfürsten unseres und denen Landstän-
den auf der andern Seite gewesen, und hat
auch den von diesen gegen Ihro jetzt regierende
Kais. Durchl. vor ohngefähr 21 Jahren zu Wien
angehobenen Prozeß veranlaßt, und Ihro Kais.
Majestät die Provisional-Entscheidung dahin
ertheilt, daß bis zu der Hauptsache vielleicht
im mehrern erfolgenden Austrag 600,000 Rthlr.
oder 900,000 Gulden in die Schles- und Lausitzer Lande
ausgeschrieben werden sollen. In Verfolg dieser
Provisional-Entscheidung wird auch in denen Fällen,
wo Landstände sich nicht bereit zum Stillegen wollen,
fortgefahren, so der größeste Anstoß in den Land-
ständischen Augen ist.

„3tio sind die Rittersitze und alle geistliche und ade-
liche Güter in den Schles- und Lausitzer Landen von
allem Beytrag in den Mauren befreyet, außer falls
daß die letztbenannte, wenn sie durch Fuhrter
gebauet werden, diese davon die quartam und an
andern Orten tertiam colonicam verstauren
müßen. Solchen ganz freien Rittersitze und die
jetzt gedachter Maaßen auch befreite geist- und
weltliche Güter machen mehr als den halben Theil

der beyden Herzogthümer, besonders im Jülichschen
aus, daher der ganze Landmann allen gemeinen
armen Unterthanen aufgeholfen, und diese
darunter niederliegen müssen. Die Jülichsche
Hauptstädte haben sich gegen diese Beschwerd ge-
setzt, und derentwegen vor etwa ohngefähr 130 bis 140 Jahren
einen Rechtsstreit mit denen Ritterbürtigen beim
Kaiserl. und Reichskammergericht zu führen ange-
fangen, das Ausführung auch bey obgedachtem
Hauptvergleich vom Jahr 1672 vorbehalten worden
jedennoch immerfort auf sich ersitzen geblieben ist.
4to muß an denen Landständischen Repräsentanten die
Jülich und Bergische Chemische Meisterey wie auch denen
Lasten-Rechnungen, welche vorher von den Churfürstl.
Commissarien abgehört, und richtig gestellt zu werden
pflegen, das Jahr vorgelegt werden, damit erst
deputate sehen können, ob die ausgeschriebenen
Gelder auch ad destinatos usus verwendet wor-
den seyen. Nachdem aber auch viele Ausgaben vorfallen,
welche theils geheim zu halten nöthig ist, und wegen
theils die Landstände einige erhebliche Einwendungen
zu machen haben möchten, als hat Churfürst Philip
Wilhelm eine andere Rechnungsform angeordnet
worüber von Landständen vielfältige Beschwerde geführt
solche Anordnung aber bis anhero beobachtet worden ist.
Diese vier Hauptstücke sind die einzige, worauf ein
Herzog zu Jülich und Berg seine vornehmste Sorge und in
diesen Landen sein Augenmerk besonders zu werfen hat.

29/a

29. Matrikel des Jülichschen Landes oder Classifications fuß vom Jahr 1725.

Die vielen Streitigkeiten über die Matrikel haben sich mit der sogenannten Rauer-Matrikel von 1725 geendigt, bey der es geblieben, obgleich sie wohl eben so unvollkommen war als die früheren, über die man sich immer gestritten. Eine Neuen Rauz welche man gegen das Jahr 1730 in verschiedenen Aemtern zur Rectification der Matrikel begonnen, ist ohne Erfolg geblieben. Da die Matrikel von 1725 diejenige ist, nach welcher alle späteren Rauer Vertheilungen genommen worden, so will ich sie hier mittheilen.

Stadt Jülich per Morgen	38 Albus
Amt Jülich	34 "
Stadt Düren	38 "
Amt und die vier Jünfter um Düren Herrschaft Bourgeau Herrschaft Gürzenich	25 3/4 "
Eusskirchen	18 "
Amt Bergheim Herrschaft Lindorf Hemmerslach Vierich Kerpen Vogtsbell Sinnersdorf Elzweiler Bachum	35 "

Amt Nörvenich Herrschaft Binsfeldt	33 Albus
Dingstuhl Lier und Merken Herrschaft Merode	28 "
Wehmeisterei	25 "
Amt Schönforst per Morgen	26 "
Amt Grevenbroich	39 "
Amt Gladbach	36 "
Markt und Amt Kaster Jüchen Harf Paffendorf	35 "
Amt Boslar	36 "
Amt Wilhelmstein Herrschaft Kinzweiler Frenz	30 "
Amt Eschweiler	37 "
Amt Aldenhofen Herrschaft Setterich Bettendorf Loreasberg Weisweiler Warden	34 "
Amt Brüggen	35 "
Amt Geilenkirchen Randerath	33 "
Amt Heinsberg	34 "
Amt Millen	31 "
Markt und Amt Sittard	33 "
Amt Born	30 "

Amt Tomberg	22	Albüb.
Herrschaft Limpurich	33	"
Telz	30	"
Tüsten	34	"
Stolberg	30	"
Neurod	34	"
Fuschenbroich	30	"
Reidt	36	"
Amt Dahlen	35	"
Herrschaft Groß-Büllesheim	22	"
Ritzheim u. Billig	21	"
Euenheim	22	"
Niederberg	21	"
Vernich	25	"
Winterbourg	21	"
Schweinheim, Kahlenborn, Kastenholz	22	"
Oberamt Nideggen, Amt Nideggen, Obermaubach, Herrschaft Maubach, Drove	21	"
Unteramt Nideggen	26	"
Herrschaft Disternich, Gladbach	26	"
Herrschaft Bollheim	26	"

Herrsch

Herrschaft Garzheim, Vizmenich, Sazvey, Zievel u. Lessenich, Merkenich, Eix, Glehn, Merzenich	21 Albus.
Linzenich	26 "
Thum, Kettenheim	26 "
Roland u. Kahlenbend	15 "
Hausen	15 "
Amt Montjoie	26 "
Herrschaft Frechen	35 "
Amt Linnich	35 "
Amt Wassenberg	30 "
Herrschaft Heyden	33 "
Amt Heimbach	23 "
Herrschaft Erkelenz	39 "
Amt Zülpich	30 "
Weltz und Rahrdorf	34 "
Aachner Gebiet	30 "
Bourtscheidt	26 "
Cornelymünster	13 "

30. Statistik über die steuerbaren Landrazien im Herzogthum Jülich, so wie solche im Jahre 1719 aufgestellt worden.

Der Marquis d'Ittre sagte in seinem Bericht an den Churfürsten Carl Theodor, daß in den beiden Herzogthümern Jülich und Berg die Geistlichen und adeligen Besitzungen steuerfrei wären, und daß diese mehr als den halben Theil der beiden Herzogthümer besonders im Jülichschen ausmachen.

Um zu sehen ob der Marquis d'Ittre in dieser Behauptung recht gehabt oder nicht, so müssen wir untersuchen, wie viel Morgen steuerbar waren und wie viel Morgen steuerfrei.

Aber die steuerbare Landrazie ist im Jahre 1719 eine Statistik unter dem Namen Classifikation der Morgenzahl im Herzogthum Jülich und deren Ausrechnung in Geld aufgestellt worden, wann 100,000 Thlr. vom Land aufgebracht werden. Ich werde diese hier mittheilen, so wie im folgenden Aufsatze eine Statistik über die Morgenzahl, welche die Geistlichkeit im Herzogthum Jülich besitzt.

Eine Statistik über die Morgenzahl der Ritterschaftsgüter habe ich noch nicht auffinden können, da bey allem Streite hierüber sich nichts in den Akten findet, wodurch eine nähere Kenntniß des Gegenstandes, über den man sich streitet, begründet wäre. Die Denkschriften sind sämtlich von Juristen gemacht, und diese haben immer eine Art von Schein vor allen statistischen Gesetzen und Zusammenstellungen, obgleich nur hierdurch der Gegenstand klar wird, um den man sich streitet. *)

*) Eine Statistik aus späterer Zeit, nämlich von 1795 über die Leistungen der Geistlichkeit und Adels wurde ich etwas weiter unten einschalten.

Classifik

Classification der Morgenzahl im Herzogthum Juliers 1719.

	Erste Classe p. Morgen 34 albus	Zweite Classe p. Morgen 26 albus	Dritte Classe p. Morgen 16 albus	Begriffen in 100031 Thlr. Thlr.
Städte.				
Jülich	1249	450	"	677
Deuren	2816	"	"	1197
Münstereiffel	426	479	455	428
Euskirchen, weil in den Cameral Land 750 Morgen und in den Zehnten Zehnten 48 Morgen abgehen	"	800	2596	779
Bergheim	"	676	"	220
Grevenbroich	267	"	"	113
Linnich	1290	201	"	613
Caster	808	"	"	343
Randerath	300	590	"	320
Ämter.				
Münstereiffel	"	2338	4678	1695
Ober-Amt Nideggen und Niederberg	1000	4864	2934	2592
Unter-Amt Nideggen	1000	8383	"	3150
Nörvenich und Hambach	4000	8775	"	4552
Ober-Gewisten	"	8178	"	2658
Wehmeisterey	"	800	519	364
Bergheim	4600	7195	2000	4693
Fischenich	606	103	"	291
Schönforst	"	1160	"	377
Grevenbroich	5310	2003	"	2908
Gyr und Geberat	360	"	"	153
Gladbach	6540	1001	"	3105
Dunk	100	26	"	51
Caster	13775	3000	"	6829
Tüchen	4056	"	"	1724
Paffendorf und Glesch	1556	"	"	661
Dorf Harff	61	"	"	26
Boslar	3864	"	500	1742
Wilhelmstein	800	5452	"	2112
Weke	"	789	"	256
Eschweiler	1400	668	"	812
Aldenhofen	9693	2000	"	4769
Jülich, Inden, Alstorf, Güsten, Engelstorf	9376	804	"	4246

	Erste Classe p. Morgen 34 Albus.	Zweite Classe p. Morgen 26 Albus.	Dritte Classe p. Morgen 16 Albus.	Ertrag Thlr. 100031 Thlr.: Thlr.
Cochem und Bornen	1099	"	"	467
Lyx und Merken	1200	3097	"	1516
Brüggen	22281	"	"	9469
Montjoie	"	5000	2638	2153
Dahlen	1500	3854	"	1890
Heimbach	"	300	704	238
Hausen	"	"	237	47
Randerath	1600	800	"	940
Geilenkirchen	2286	3344	1119	2282
Heinsberg	5007	7013	3000	5007
Millen	4961	7923	2000	5084
Born	1513	3028	"	1627
Sittard	3593	1794	"	2110
Wassenberg	4554	4592	4414	4311
Neuenberg	633	667	"	486
Tomberg	1000	3742	984	1848
dem Gut Tomberg noch 1387 Morgen Forst, welche nur per ½ Thlr. angeschlagen, also nur	462	"	"	196
Neuenahr	2140	3277	1002	2175
Vorgebirgs Dörfer	1600	782	"	934
Gilsdorff	469	450	"	346
Sintzig und Remagen	861	4902	"	1959
Ahr- und Rheinbr. Vernich	"	1530	"	498
	132012	116829	29780	100031
	116829			
	29780			
Also in allem =	278622	Morgen.		

Man sieht daß in der Grundsteuer von 1 Million welche im Jahre 1805 abgeschlossen wurde, und in der das Herzogthum Jülich 66666 2/3 Rthlr. zu zahlen hatte, auf jeden Morgen ~~des~~
der 1ten Classe 227 Albus,
" 2ten Classe 174 Albus,
" 3ten Classe 107 Albus kam.
Auf das beste Land kamen also ungefähr 3 Rthlr. auf das mittlere ungefähr 2 1/4 und auf das schlechte 1 1/3 Rthlr., und zwar im 18 Guldenfuß. Die Grundsteuer hat demnach an vielen Orten wohl schon auch die Höhe des Pachtertrages, wenigstens bey denen Ländereyen die auch noch zehntpflichtig waren. Und diese waren die Mehrsten, da der Zehntertrag der Geistlichkeit im Herzogthum Jülich ~~[illegible]~~ 163000 Morgen ~~[illegible]~~ betrug.

In einer Vorstellung der Stände an den Landesherren heißen die Worte wörtlich: "Daß schon aller Landmann "wegen der Höhe der Steuern und "wegen der vorwaltenden Militär "exekutionen die Lust zu ihrer Für "sorgung ausgeht, daß nichts übrig "bleibt zur Erhaltung seines ledigen Lebens."

Man sieht aus obigen Zahlen, daß diese Ausdrücke der Stände die Wahrheit genau gemessen sind.

31. Untersuchungen über den Betrag der geistlichen Bauern, nebst einer Statistik des geistlichen Gutes im Herzogthum Jülich.

Wir haben im vorigen gesehen, daß Höfter einer Einkommensteuer von 6, 8 oder 10 p. c. vom geistlichen und adeligen Gute ist aufgeschrieben worden, allein wir finden in den Akten nirgend den Betrag derselben angegeben, noch eine Matrikel über die Vertheilung derselben.

Da in einer Geschichte des Bauernstandes die Statistik von jeder Bauer einer der Hauptsachen ist, da man darzu alles hat, so will ich in Ermangelung aller andern Nachrichten eine Statistik mittheilen, welche in Aachen im Jahr 1794 über das geistliche Gut aufgestellt wurde, das sich damals im Herzogthum Jülich befand.

Nachdem nämlich im Jahr 1794 die französische republikanische Armee über die Maas gegangen und am 23. Septemb. in Aachen eingerückt waren, so schrieben die französischen Volksvertreter Joubert und Poitier de l'Oise unterm 6. Januar 1795 (17. Nivose Jahr III.) eine Erlegung von 25 Millionen Livres in klingender Münze auf die Landgerichte Maas und Rhein aus, wovon dem Aachener Jülicher Bezirk 5 Millionen zugewiesen wurden. Von diesen sollte dem Geistlichen Stande 3, dem Adelstande 1/2, und dem Bürgerstande 1/2 Million zur Last fallen. — Die

Republik und ihre Volks-Repräsentanten hatten nämlich damals einen heftigen Zorn gegen den Adel und die Geistlichkeit, und suchte dann auch zum ungleichen Vortheilung.

Deswegen wurden den 12. Januar die sämtlichen Rente zur der Aachen-Jülicher Bezirks-Regulierung in die von Blozisch Behausung in der Jakobstraße beschieden, um ihren Antheil zu vernehmen, und die Untervertheilung zu machen.

Da daselbst sich eingefundenen geistlichen Deputierten wurde auf Befehl des National-Agenten Bürger Drießen aufgegeben, sofort einen Ausschuß zur Vertheilung zu wählen.

Es wurde nun für die Stifter und Commenderien der Bürger Canonicus Aschenbroich von Heinsberg und Doctor Nibelen von Sittard gewählt. Für die Abteyen Augustin Raves, Mönch aus der Gladbacher Benediktiner-Abtey. Für die Klöster Dr. Barto von Aachen. Der Canonicus Pollmann von Jülich wurde als General-Einnehmer und Dr. Korff von Aachen als Aktuar bestellt. Diese versammelten sich auf gleich den andern Tag bey dem Bürger Wallberg um dort die Untervertheilung vorzunehmen.

Da aber später die erste Contributionsbeschreibung von 25 Millionen durch den Volks-Vertreter Gillet auf 8 Millionen herunter gesetzt ward, wovon 6 Millionen in Assignaten und nur 2 Millionen in klingender Münze sollten abgetragen werden,

so

so wurden die dem geistlichen Stande hier zugefallenen 960000 Livres auf jene Liste Landerzeugen, Zehnten, Busse und Mißlaut der Theilt, welche die Geistlichen besaßen.

Hierbei verfuhr man nun auf folgende Weise:

1. Wurden alle Landerzeugen nach dem Tilsitschen Classifikationsfuß der Landes-Matrikel von 1725 auf eine Hufe reduciert.

2. Die Hauptzehnten wurden nach den gebräuchlichen Zehntjahren zu Landerzeugen Morgen gemacht, und dann nach der Landes Matrikel reduciert.

3. Die Blei- Perle- und Gold-Zehnten wurden nach ihrem Ertrage berechnet. Die Busse aber wurden nach ihrem Werthe durch Sachverständige aufgenommen und abgeschätzt.

4. Nach Abzug der ständigen Abgaben wurden 4 Rbl. Ar. nur für einen reducierten Morgen gerechnet. — Den Ertrag der Mühlen berechnete man zu 3 pr. C. ihres Capital-Werthes, und von diesem wurden ebenfalls 4 Rbl. für einen reducierten Morgen gerechnet.

5. Bei der Abschätzung des Ertrages rechnete man das Malter

Korn zu	8 Rbl.	Heuber zu	2 Rbl.
Weitzen —	5 "	Ein Schock Dill —	20 "
Erbsen —	5 "	Ein Pfeffernüsse —	15 "
Roggen —	4 "	Ein Hemmel —	3 "
Gerste —	3 "	Eine Goldgülden —	2 "
Buchweitzen —	3 "	100 Bunden Stroh —	4 "
Pfalz — —	2 "	1 Faid Heu —	7 "
		1 Pfund Wachs —	40 Kopeken.

Hierfolgt nun die aufgenommene Morgenzahl der Ländereyen, Waldungen und Zehnten, welche sämtliche geistliche Corporationen im Herzogthum Jülich besaßen.

Ich bemerke nur noch daß diese Nachrichten aus einem großen Volumen gezogen sind, das ich von dem verstorbenen Benediktiner-Mönch Raves erhalten, dessen Onkel Abt in der Abtey Gladbach war, und der selbst ein Mitglied jener angeordneten Vertheilungs-Commission war, welche vor zwey Jahren in Aachen gesessen hat, da sich mit ihren Arbeiten aber nicht eilten. — Der Untergang der geistlichen Corporationen wurde von vielen damals schon vorausgesehen, so wie die gänzliche Zerstörung des geistlichen Gutes. Denen welche sich die Gelegenheit both, schien es daher geraten zu seyn, daß noch einmal gut davon zu haben.

Verzeichniß sämtlicher Ländereyen, Waldungen und Zehnten so die Geistlichkeit im Herzogthum Jülich besaß.

Commenduarien.	Ländereyen Morgen.	Waldungen Morgen	Zehnten. Morgen
St. Gilles in Aachen	262	"	700
— Tois & Cordulae in Cöln	185	41	"
Tuxgenbieser in Cölln	390	"	"
St. Jann in Aachen	334	"	"
Kirringen	179	"	"
Land Commenderie zu Cöln	235	9	350
Siersdorf	2319	34	2362
Velden	173	2 Ritten	"
Zusammen =	4077	84	3412

	Morgen		
	Ländereien	Waldungen	Zehnten
Stifter			
Prämonstr. Stift in Aachen	3059	"	9496
St. Adalbert in Aachen	275	"	1180
— Andreas in Cölln	43	"	1200
— Apostelen in Cölln	1742	1061	1160
— Cäcilien in Cölln	1641	42	2135
— Cunibert in Cölln	19	"	
Domcapittel in Cölln	4075	39	27793
Essen	975	32	6510
St. Gereon	3109	"	10854
St. Georgii in Cölln	141	"	1415
Stift zu Heinsberg	1598	149	9551
— — Jülich	1160	40	7315
— — Kerpen	1797	300	2800
St. Maria in Capitolio zu Cölln	4616	370	5753
— — ad gradus in Cölln	712	103	210
Stift zu Münstereiffel	765	7	3155
Probst. zu Millen	185	"	285
Stift zu Neuss	522	39	~~1766~~
— — Prüm	206	"	1766
— — Reklinghausen	95	"	950
— St. Severin in Cölln	284	"	1580
— St. Servas in Mastricht	1	"	"
— zu Siegburg	863	"	4920
— — Susteren	485	"	1653
— St. Ursulen in Cölln	929	3½	5987
— Wassenberg	367	"	3800
— Xanten	131	40	"
Dinkhofer zu Lüttich	378	"	3500
Stift zu Burenonde	185	"	2000
Probst ad. St. Bartholom. in Lüttich	91	"	1000
Stift zu Gerresheim	91	"	1000
In allem =	29540	~~2426~~ 2226	48968

	Morgen		
	Ländereien	Waldungen	Gehuten
Abtheyen.			
Altenberg	3227	67	50
Brauweiler	530	164	900
Burtscheid	1474	393	60
Cornelimünster	3936	914	500
Deutz	339	16	1670
Gladbach	1995	469	1920
Klosterode	764	25	1578
Kamp	377	147	140
Kreichsteden	10	"	100
Gottesthal	214	"	"
St. Martin in Cölln	697	7	3190 = 3190
– Panthaleon in Cölln	2051	17	4438
Prüm	383	"	1577
Propstey Richstein	199	"	150
Siegberg	428	"	2517 = 2517
Steinfeld	1068	90	3652
Münster zu Kurmunde	50	"	550
In allem =	17742	2310	23124
Klöster.			
Antoniter in Cölln	2201	174	1340
Augustiner in Cölln	32	4	" ~~430~~
St. Agatha in Cölln	38	4	" ~~380~~
– Antonii Garzen bey Zülpich	32	"	"
– Apern in Cölln	9	"	"
Augustiner in Aachen	467	300	"

	Morgen		
	Ländereien.	Waldungen.	Zehnten.
Bettenbroich	852	107	"
Blazheim	160	"	"
Bourbach	68	"	"
Berden in Kroll	24	"	"
Bürvenich	803	110	430
St. Bonifaz in Cöln	9	"	"
Canonici Regulares in Cöln	72	"	"
Carmeliter in Cöln	185	"	"
Clarissen in Neuß	543	"	380
St. Clara in Cöln	1035	93	350
Coelestiner in Aachen	223	"	"
Dominicaner in Cöln	36	"	"
Dahlheim	1899	395	330
Duisburg	28	"	"
Düsel	540	"	"
Dominicaner in Aachen	323	200	"
Ellen	861	117	565
Füsenich	2120	375	410
Grevenbroich	500	10	90
Gradenthal	197	"	60
St. Georg bei Kirzweiler	150	"	"
Grefrath	96	"	"
St. Gertrud in Cöln	80	"	"
Norbertiner zu Heinsberg	3345	331	7151
Hohenbusch	1325	140	700
Hoven	1120	64	400
Gocht	33	"	"

	Morgen		
	Landungen	Waldungen	Zehnten
Hilfarth	50	"	"
St. Joachim u. Anna in Aachen	85	"	"
Franziscaner in Aachen	79	"	"
— Cölln	562	"	250
Karthäuser zu Jülich	703	133	"
— Cölln	1217	"	25
Franziscaner in Brüggen	74	"	"
Königsdorf	599	41	"
Kapellen	80	"	"
Kaldenkirchen	160	"	1000
Langwaden	5	"	"
Marienwald	252	"	"
Marienthal	200	"	"
Meyhl	89	"	90
Mechitharisten in Cölln	778	60	"
St. Mauritii in Cölln	334	24	"
Marienweiler	6	5	"
St. Nicolai	66	"	"
Nonnenhof in Mastricht	47	"	"
Sion Nazareth in Cölln	4	"	"
Neuwerk	702	"	26
Nonnenkloster in Neuß	287	6	90
Canonici Regulares in Aachen	200	"	~~1180~~
Schwarzenbroich	672	2 Morgen 182	1180
Sinzenich	3	"	"
Deventer in Venlo	55	"	500
Zaren	180	"	"
Zellen	13	"	"
Wenau	2839	1700	2255
Carmeliten in Aachen	58	"	"
Dahlen	48	"	"
Dülken	50	"	"
Confraternitas St. Xaxis in Aachen	112	"	"
St. Leonard in Aachen	68	"	"
Linnich	63	"	"
Rheidt	27	"	"
In allem =	~~29689~~ 30113	4577	17623

dem hatte noch das Domkapitel zu Cöln in St. Georgi Ameren einen Parkzehnten von 60 Rthlr.

Die Abtei Gladbach abenderselben einen von 750 Rthlr.

die alte St. Pantaleon in Cöln hatte in Bracht einen Klaßzehnten von 45 Rthlr.; ferner in Boicheim einen Parkzehnten von 24 Malter Roggen und 24 Malter Hafer. ferner in Born und Bracht einen Parkzehnten von 46 Malter Roggen und 46 Malter Hafer. Zu Dornbusch einen Parkzehnten von 66 Malt. Roggen und 66 Malter Hafer. Zu Freyfeld einen Parkzehnt von 8 Malter Roggen. Und in Hagenbroich, Lack und Fringen alt einen Parkzehnt von 353 Rthlr. an Werth.

Das Closter Neuwerk hatte in Dülken einen Parkzehnt von 61 Malter Hafer 46 M. Roggen, 17. Mr. Weitzen u. 9 M. Gerste.

Das Franziscaner Closter zu Bruggen hatte zu Dillickrath einen Feldzehnten von 448 Rthlr.

Die Commenderie Jungenbiesen hatte zu Verlautenh. im Aachner Gebiet einen Feldzehnten von 1777 Rthlr.

Was nun die Mühlen betrifft, so scheint die Thätlichkeit keine große Reizung zur Erwerbung derselben gehabt zu haben, wie man aus folgendem sehr kleinen Verzeichniß derselben sieht; unvermuthlich scheute sich die Repartur kosten:

	Namen der Aemter	Namen der Ortschaften	Zahl der Mühlen	Jährliche Einkünfte in Malter	Jährliche Einkünfte in Geld Rthlr.
Stiftes.					
Essen	Kaster	Glesch	2	"	190
St. Maria in Capitolio in Cöln	Nideggen	Empken	1/4	5 Roggen	"
	"	Disternich	1	"	60
	Bergheim	Bergheim	1	"	80

	Nummer der Ämter	Nummer der Rittersitzen	Zahl der Mitglieder	Jährlicher Betrag in Korn multen	Geld Rhlr.
abtrünn.					
Altenberg	Bergheim	Bergheim	1	"	125.
Brauweiler	"	Iggendorf	1	"	24.
Bourtscheid	Burtscheid	daselbst	1	{3 Weitzen 1 Schefferin}	162.
Gladbach	Brüggen	Bülkem	1	"	30.
	Gladbach	daselbst	5	"	330.
Klöster					
Antoniter in Cölln	Nörvenich	Oberbullheim	1	40 Roggen 10 Weitzen 30 mal Fiedmeg Mus.	"
Dahlheim	Wassenberg	Dahlheim	1	"	220.
Canonici Regulares in Cölln	Bergheim	Bullheim	1	6 Roggen	15.
Norbertinerd zu Heinsberg	Heinsberg	Brachelen	1	54 Roggen 3 Lüsgerstgen 1 Huber 4 tt Mus.	— "
	Geilenkirchen	Hümmerschem	1	8 Roggen 8 Weitzen 60 Mus Dal	— 30.
Hohenbusch	Wassenberg	Doveren	1	4 Roggen	"
Horen	Nideggen	Lövenich	1	{6 Roggen 7 Huber}	— "
Schwarzenbroich	Düren	Mirweiler	1	"	100.
Wenau	Wilhelmstein	Langerwehe	3	"	120.

Wiederholung.

I. An Ländereyen besaßen die

Commenderien	4077 Morgen Land.
die Stifter	29540. "
die Abteyen	17742. "
die Klöster	30113 "
Zusammen =	81,472 Morgen

diese betrugen in reducirten Morgen 61100 M. jeden zu 4 Rthlr. Taxt gerechnet macht 244400 Rthlr.

II. Waldungen besaßen

die Commenderien	84 Morgen
die Stifter	2226. "
die Abteyen	2310 "
die Klöster	4577 "
Zusammen =	9197 Morgen.

der Capitalwerth wurde im Ganzen zu 32111 Rthlr. gerechnet, oder ungefähr 35 Rthl. auf den Morgen. Rechnet man 3 p. C. Ertrag vom Capitalwerth so macht dieses 963 3 Rthlr.

III. An Zehnten besaßen

die Commenderien	3412 Morgen.
die Stifter	18968 "
die Abteyen	23124 "
die Klöster	17623 "
Zusammen =	163127 Morgen.

Rechnet man 5 Zehntmorgen gleich 1 Morgen Eigenthum, so macht dieses 32625 Morgen.

Jeden Morgen zu 4 Rthlr. Pacht gerechnet, macht
~~162500 Rthlr.~~ 130500 Rthlr.
Hierzu kommt noch an Park- und Geldzehnten
2795 Rthlr.
Also in allem ~~165295 Rthlr.~~ 133295 Rthlr.

IV. Pacht der Mühlen.
Die Geistlichkeit hatte in allem 24 Mühlen welche
2036 Rthlr. Kammerzins brachten.
Hiernach betrug also die Einnahme der Geistlichkeit
im Herzogthum Jülich ~~421364 Rthlr.~~ 389364 Rthlr.
Nämlich:

1. Von ihren Ländereyen	244400	Rthlr.
2. Von ihren Waldungen	9633	"
3. Von ihren Zehnten	~~165295~~ 133295	"
4. Von ihren Mühlen	2036	"
Herzogthum Einnahme was also	~~421364~~ 389364	Rthlr.

Die Grundsteuer ist so ziemlich überall zu 1/5
des Kammerertrags angenommen worden. Dieses
sind 20 p. C. Wenn also die Geistlichkeit 20 p. C.
von ihrem reinen Einkommen als Steuer abgegeben,
so betrug dieses ~~84000 Rthlr.~~ 77870 Rthlr.

Da die Geistlichkeit an Land besaß — 81472 Morgen
Land an Zehnten gegen Land gerechnet — 3625
So besaß sie alles 114097 Morgen.
Die Kammer-Ländereien betrug 273622 Morgen.
Davon Abzug der Zehnten, die die Geistlichkeit
mit der Adel und der Landschaft an
diesen Ländereien erhielt kann man zu 50000 Morgen rechnen.
Dem Landmann bleiben übrig zu Abzug 223622 Morgen
Hiervon der Steuer
Die Geistlichkeit aber — 114097 Morgen wovon sie
keine Steuer gab. Also gerade halb so viel als die Kammer-

 Auf welche Weise war die Dauerhaftigkeit der Herrlichkeit entstanden?

Wir haben in den beiden ersten Abschnitten der Geschichte des Bauernwesens gesehen, daß unter der Regierung des Hauses von Jülich, so wie später unter der des Hauses von Cleve, noch keine beständigen Bauern vorhanden waren, sondern daß nur alle 5, 10 oder 20 Jahre einmal eine Bauer oder Leda gefordert und bewilligt wurde, wenn nämlich irgend eine Herrschaft zum Lande sollte zugekauft werden, oder wenn Zahlungsschwierigkeiten wieder eingetreten.

Es war auch wirklich bis zum Jahre 1609 war das Haus Cleve im Mannesstammerloschen, noch keine Ursache vorhanden, wegen der man beständige Bauern hätte einführen sollen. Der miles perpetuus in der Folge die beständigen Bauern aufgekommen entstand erst gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts, und war in der Periode von der wir reden (von 1500–1600) noch gar nicht vorhanden.

Die regierende Familie lebte aber wie eine Bauernfamilie von ihren Gütern, welche Kammergüter genannt wurden, welche die Verwaltung einem Collegio übergaben das die Hofkammer hieß; dieses hatte seinen Namen daher daß es sich ursprünglich in einer Kammer des Hofes versammelte.–

Daß diese Jülichsche Dienerfamilie in einer Anzahl Kriege verwickelt, die sie im Laufe der Zeit

anwerben, die Gesetze Rechte des Reichs erhielt, indem
der Kaiser sie mit dem Grafenbrief nicht allein, sondern
auch mit der Landgrafschaft belehnt hatte, dieses
machte die Engelsen wenn in ihrer Grafschaft Jülich
noch lange nicht zu ihrem Zweck kommen konnten. Denn
daß der Herzog von Jülich der Grafenbrief hatte,
und als solcher die Reichs Hülfe anbiethen muste,
und daß er seinen die Gerichtsbarkeit in seiner
Grafschaft erhalten, weil der Kaiser ihm dieses von
Reichswegen übergeben, das geht ihn noch keine
Berechtigung zu irgend einer Bauernbeschreibung
in seinem Reichslehen. Nur Kaiser und Reich welche
die Oberlehn hatten, konnten in den Reichslehnen
Bauern beschreiben, und gewer nur alsdann, wenn
dieses vorher auf einem Reichstage gefordert, berathen
und beliebt worden.

Der Graf hatte nun als regierender Herr
seine Dienstleute um sich die seine Hofhalt ing
und seine Kriegs-Einrichtung bildeten. Der eine
war Hofmeister, der andere Hofmarschall
der dritte Jägermeister, wie wir dieses noch
in den Unterschriften zu den Urkunden finden,
die wir oben angeführt.

Diese Einrichtung war am Rhein alt. Denn alle
Dienste im Hause eines Grafen waren adel
und gehörten durch Geburt. Zu derselben Zeit als
der Verfall an der Rittschaft und Lehnsleuten sich
verschwindet (vasselet) mit dem Ersten des

Haupt (Domicellus) der Dienst im Innern der Burg. Wechselseitig handelt sich die fränkische Palästra ihre Pferde und dienten im Hause. Die wurden die Pferde, säuberten die Kleidung, bedienten die Tafel. Von dieser Einrichtung kam es, daß bei den fränkischen Königen alle großen Amtsämter von Verrichtungen im Hause geknüpft waren, von Dienste in der königlichen Pfalz (Palatio). Der Comestabel war der Vorsteher über die Ställe, der Kämmerer wurden Kammerer der Frau, ja wird sie früher Amter im Allgemeinen. Dieses altfränkische Wesen erhielt sich am längsten bei der deutschen Kaiserkrönung, wo die Großen des Reichs noch altfränkischem Ritus auf beim nämlichen Könige die Dienste des Hofes verrichteten. Dieses waren die sieben Erzämter des Reichs. Böhmen war Erzschenk, Brandenburg Erzkämmerer, Sachsen Erzmarschall, Hannover Erzschatzmeister, Mainz Erzkanzler.

Das ganze Reichsamt beruht auf der Hierarchie, die in jedem Hofe herrscht, und das Regiment des Staates war gerade gegliedert wie das Regiment des Hofes. Hieran muß man sich immer erinnern, wenn man die Einrichtungen des Mittelalters begreifen will. Hat man sich aber von der damals allgemein herrschenden Domestizität ein klares Bild gemacht, so begreift man leicht die Staatsinstitutionen, die sich an sie geknüpft und die aus ihr hervorgegangen sind.

Diese adlige Domänität, in welcher Herr von Wompeseck Hofmeister, Herr von Schoneck Erb-Marschall, Herr von Bungardt Erbkämmerer, Wilhelm von Wesselrode Erbmarschall Conrad von der Horst Erbschenk waren, bildete und damalig Pitta die Grundlage des Regiments. Allein nicht blos die Aemter im Hause wurden durch adlige Dienstleute versehen, sondern auch die Verrichtungen außerhalb desselben. So fand Johann von Palant dem Amte zu Wilhelmstein vor, Johann von Harve dem Amte zu Heilenkirchen, und so finden wir bei den allen Aemtern adelige Dienstleute vorgesetzt gewesen.

Diese Dienstleute des Herzogs waren zugleich Grundbesitzer, und hielten auf ihren adeligen Häusern Knechte und reisige Knechte. Wenn nun der Graf von Jülich einen Krieg vorhatte, so versammelte er seine Lehns- und Dienstleute mit ihren reisigen Knechten und dem gegen sie zusammen hin. Auf diese Weise konnte in früheren Zeiten ein Graf von Jülich 4 bis 500 Mann zusammenbringen. Als im Jahr 1297 Graf Wilhelm von Jülich die Stadt Aachen überfiel, mit der er Streitigkeiten wegen seines Vogtei-Rechts hatte, so rückte er den 16. März mit 472 Knechten in die Stadt. Es entstand ein Aufruhr, die Bürger setzten sich zur Wehr, und wie in einem Kriege die Knechte

gegen das Fußvolk in man den Burgen zieht, so auch hier. Die Burgen wurden Burgen. Mit dem Burgen entflammte sich ihre Wut, und sie erschlugen alles was sich von der Jülichschen Dienstmannschaft in der Stadt befand. Der Graf als er sah daß alles verloren, zog sich gegen das Lager der wider Brauen zurück, wo er von einem Schmied erschlagen wurde.

Diese Dienstmannschaft ist es nun aber die in den alten Urkunden erscheint, wenn davon die Rede ist, daß bey wichtigen Landesangelegenheiten der Graf mit seinen Rathen und lieben Freunden von der Ritterschaft etwas überlegt und festgestellt, wie wir dieses eben in der Urkunde von 1320 gesehen, wo Graf Adolph VI von Berg mit dem Rath seiner Freunde, Mannen, Dienstmannen, Burgmannen, Ritter und Knappen feststellt, daß die Grafschaft von dem Berge ungetheilt und ungeschlichtet auf seine Schwester Margaretha gehen soll, die den Grafen von Ravensberg geheirathet, und davon einzelne Lehen mit dem Grafen Gerhard von Jülich vermählt war.

Sollten Grundstücken eingelöst oder neue Herrschaften zugekauft werden, so überlegte dieses der Graf mit seiner Dienstmannschaft welche später Ritterschaft genannt wurde. Bewilligten diese ihm eine Steuer, so bewilligten sie sie diese von den eigenen, denn die Dienstmannschaft war eben so wenig berechtigt, eine Abgabe von den Landesangesessenen zu erheben, als es der Graf war. Glaubte nun daß die

Städte anhalten bewilligen würden, so sprach man diese ebenfalls an, und diese bewilligten dann wieder für sich. Glaubte man daß die gemeinen Landsassen auch etwas hergeben könnten, so wurden diese durch ihre Vorsteher und Schöffen ebenfalls angesprochen, nachdem sie durch den Glockenschlag versammelt worden wie wir dieses oben bey der Urkunde von 1363 gesehen als Graf Wilhelm von Berg die Herrschaft Blankenberg erwarb, und alle Eingesessenen der Grafschaft Berg für die dargeliehene Summe sich verbunden.

Sollte die Geistlichkeit etwas beytragen, so mußte diese auch angesprochen werden, und diese bewilligte dann ebenfalls einige pro Cent von ihrem Einkommen. ~~und es kann sehr wohl sey daß sie bey [illegible] bewilligte zu bauen für [illegible]~~

Sollten endlich die kleinen Staaten etwas beytragen, deren etliche vierzig auf der südlichen Seite des Herzogthums Jülich lagen, und die Unterherrschaften sind, so wurden diese ebenfalls angesprochen werden, und diese bewilligten dann auf einem Unterherrentage, auf dem sie sich versammelten und bestimmte Summen, die sie dann auch gleich auf sich selber vertheilten und umlagten.

Jeder konnte aber nur für sich selber bewilligen. Der Adel konnte nicht für die Geistlichkeit bewilligen und die Geistlichkeit nicht für den Adel. Die Städte konnten nicht für die Landsassen bewilligen und die Landsassen nicht für die Städte. Alle konnten aber nicht für die Unterherren bewilligen, und die Unterherren nicht für die andern.

Jeder war Herr seines Bandels. Dieß war der allgemeine Grundsatz im heiligen römischen Reich deutscher Nation.

Wie kam es aber nun dazu daß einer für den andern bewilligte, und die Dienstleute und die Städte für die Landschaft?

Ich glaube daß diese Gewohnheit auf folgende Weise entstanden ist.

Als die verschiedenen Corporationen unserer wird milde Gabe (donum charitativum) oder Beisteuer zu irgend einem Landabzweck bewilligt hatten, so hatte sich eine gewisse Proportion gebildet nach welcher wenn die eine Corporation so viel gab, die andere ihren Vrsten gemäß ebenfalls eine bestimmte Summe gab. Wenn also die eine für sich bewilligt hatte, so konnte man schon zum voraus berechnen, wie viel die andere dem bewilligen würde.

Ich will dieses an einem Beispiel aus einer Zeit erläutern die uns noch sehr nahe liegt, und deren Verhältnisse wir also noch ganz genau kennen. Wenn früher in einer ganzen Gemeinde des Herzogthumes Berg und Jülich irgend ein Heer- oder Schulhaus sollte gebaut werden, so brach diese Gemeinde die benachbarten um eine Beisteuer an, welche sie diese als Gleichbegnadigte auch nicht verweigerten. Die Art wie diese nun angefordert wurde war die, daß der Predigt der Gemeinde

zu der reformirten Gemeind nach Elberfeld ging und dort des Sonntags in ihrer Kirche predigte. Am Ende des Gottesdienstes empfahl er dann seine Gemeind dem Wohlwollen der reformirten Gemeind von Elberfeld, und kündigte seine Collekte und den Zweck wofür sie gehalten wurde, an. Nachdem er dieses den Sonntag Morgen gethan so begann er den Montag Morgen seine Collekte indem er zu den Reichsten zuerst ging, zu Wülfing, de Werth, vom Rhadt, Carnap u. s. w. und so wie diese anfingen, so folgten die andern nach. Wenn z. B. Wülfing 50 Rthlr. gezeichnet hatte, so wurde man wie viel de Werth und die übrigen zeichnen würden, und am Abende des ersten Tages konnte man schon eine Berechnung machen, wie viel die ganze Collekte eintragen würde, da einer sich im max an dem andern anstatt. Die Größe der Gabe hing daher größtentheils von der Rücksicht ab, welche diese so unterzeichneten, von der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes hatten, für den die Collekte geschah.

Man sieht daß in diesen Collekten auch schon ein Keim von dem bewilligungsbedürftigen Fuß und darin lag, und einer von solchen man keinen Auftrag hatte zu bewilligen, und Wülfing, de Werth und vom Rhadt bestimmten gleichsam wie viel die Collekte der Pfarrer mitbetragen sollte und wie viel jeder dazu beizutragen habe.

So hat es auch nun wohl bey jener Corporation im Alten Jahrhunderte gegangen. Wenn die eine bewilligt hatte, so wußte man wie viel die andern verhältnißmäßig bewilligen würde, und so haben verschiedene dieser Corporationen nachdem sie gesehen, wie viel die Dienstmannschaft und die Ritter bewilligt, ihren Antheil durch eine ähnliche Bewilligung gleich übernommen. Denn sonst lag es ja in der Natur der Sache, daß die Ritter nicht für die Hufenbauern auf dem platten Lande bewilligen konnten, die aber so wenig ihre Hinterhaßen ~~waren~~ waren, als ~~sie~~ die Hinterhaßen der Dienstleute ~~waren~~.

Aber wie kam es denn nun daß bey dieser Art zu bewilligen, die Dienstleute und Ritter für sich nicht mehr bewilligten, sondern blos bestimmten wie viel die Landhaßen aufbringen sollten?

Dieses hat sich ganz einfach aus der Natur und der Art der Bauern entwickelt, welche jede Gemeinschaft für sich bewilligte.

Man bewilligte damals keine Grundsteuer, sondern eine Gewerbesteuer, die auf das Gewerbe des Ackerbaus aber so umgelegt wurde wie auf alle andern. So wie sich die Größe einer

Bramtzpainbrannerz nach der Größe der Häuser
richtet, die sie anwendet, so richtet sich die Größe
eines landlichen Gewerbes nach der unterhabenden
Morgenzahl. Und da diese Morgen nun nicht
alle von gleicher Güte waren, so reducierte
man sich auf eine Normalgüte, und nannte
solche nun reducierte Morgen, oder Bauernmorgen.
Die Gewerbe wurden nun gegen eben solche
Morgen angeschlagen, welches nothwendig war,
um einen gemeinschaftlichen Theilungs-Maaß-
stab zu finden. So schlug man z. B. eine Mühle
in der Bauer gegen 30 Bauernmorgen an, und
dieses nannte man blind Morgen, d. h. solche die
in der Bauerrolle stehen aber nicht im Felde
zu finden sind. Auf dieselbe Weise schlug man
Brauereyen, Brennereyen, große Zuchtladen
u. d. gl. an, welche mit einer Anzahl blinden
Morgen in die Bauerrolle gesetzt wurden.

Wie sorgfältig man damals war die Grundstücke
als eine bloße Gewerbe-Nutzung zu betrachten,
das sieht man besonders aus den Clerischen
Bauerverhandlungen, wo die Bauern sich
jedesmal besonders verbrieflichen, daß
das dieses eine bloße Gewerbe-Nutzung sey,
und daß hiedurch kein onus reale auf die
Landereyen kommen solle. Bei einer Verordnung

vom 20 Novemb. 1612 wurde noch bestimmt, daß die Schatzung nicht auf die Güter, sondern auf die Particular-Personen sollte ausgeschrieben werden, nach einer jeden Gewinn, Gewerb und Vermögen. Hierauf bezieht sich die Lamar in einem Bericht vom 14. Novemb. 1733, worin sie sagt: daß die Schatzung anfänglich als ein onus mere personale sey betrachtet worden, und daher die Vertheilung nicht sowohl auf der Einwohner untergehabte Landrezen, als vielmehr auf ihr Gewinn und Gewerbe sey gehalten worden.

Hieraus wird es begreiflich, daß die Landrezen der Dienstleute, welche diese von ihren adeligen Hofsleuten, aus der Bauerwalle bleiben, die Dienstleute als die damaligen Bürger Zeit Partikuliers nicht in Gewinn und Gewerbe angeschlagen werden, da sie keine bürgerliche Handthierung trieb, sondern blos la noble profession d'armes.

Wenn sie nun einen Beytrag zu der Landabdürfnissen bewilligte, so konnte dieser sich nur nach ihren Einkünften richten, aber nicht nach ihren Gewerben, und wirklich finden wir, daß sie im Jahre 1694 im Julich und Berg 26 p. C. von ihrem reinen Einkommen zur Aufbringung der französischen Contribution bewilligte. Eben so

bewilligte sie 1697 – 8 p. C. und 1702 wieder 8 p. C. ihres Einkommens.

Auf dieselbe Weise bewilligte die Geistlichkeit ein gewisses von ihrem Einkommen. Denn wenn eine Schätzung nach Gewinn und Gewerbe angelegt wurde, so konnte dieses sie ebenfalls nicht treffen, da das Gehalt des Bezirksschulgewerbe war, und sie kein anderes besaßen.

In den alten Descriptionen oder Aufnahmen aller steuerbaren Morgen zum Behuf einer Gewinn- und Gewerbesteuer, standen die Landerzeugen der Dienstmannschaft und die Landerzeugen der Geistlichkeit nicht mit angeführt, eben weil es eine Gewerbesteuer war. Diese waren also von der Gewerbesteuer frei und die Dienstmannschaft wie die Geistlichkeit steuerte von ihrem Einkommen.

Hieraus wird nun nichts zu erinnern gewesen, wenn die Dienstmannschaft und die Geistlichkeit nur immer eben so viel von ihrem Einkommen gesteuert hätten, als die Eingesessenen von ihren Gewerben. Denn ob ein Mann seinen Beitrag zu des Landes Lasten auf die eine Weise bezahlte,

oder auf die andere, das kam auf das Halbe heraus.

Allein verstand sich einmal die Gewohnheit festgestellt hatte, daß der Dienstmannschaft ihre Bewilligungen der Maßstab für die Bewilligungen der Anderen war, und als sich im Laufe der Jahre hieraus die zweite Gewohnheit entwickelt hatte, daß wenn die Dienstmannschaft ihre Bewilligung gewacht, diese für die andere Stände mitgelt, so schlich sich auch nach und nach die Gewohnheit ein, daß die Dienstmannschaft für sich zwar keine Entkommnisse nur bewilligte, aber doch für die Eingesessenen eine Gewinn- und Gewerbesteuer.

Und so entstand dann in diesen beyden Herzogthümern der sonderbare Gebrauch, daß diejenigen welche die Steuern bewilligten, keine bezahlten, und diejenigen die sie bezahlten, hatten das Recht verloren sie zu bewilligen.

Man

Man hatte nun schatzfreie Landesherren und schatzbare Landesherren, und man fing nun an die Grundsteuer als ein onus reale und nicht mehr als ein onus mere personale zu betrachten. Die Landesherren welche nun einmal nicht in den alten Steuerrollen standen, wurden als Steuerfrey angesehen, und blieben es, auch wann der Dienstmann der bisher der Besitzer derselben gewesen, sich ein andere Landesherren verkaufte, welche keine Dienstleute waren, und die daher eine verhältnißmäßige Steuerbefreyung davon hätten zu entrichten gehabt.

* * *

In dem Prozeß vor dem Reichshofrath kam die Steuerfreyheit der Ritterschaft ebenfalls sehr zur Sprache, und ich will das hier mittheilen, was die Ritterschaft zu Begrund ihrer Steuerfreyheit beybrachte.

Der Fürstl.

~~Die Ritterschaft entschuldigt sich wegen ihrer Steuerfreiheit.~~

Der Churfürst hatte unterm 8. August 1720 dem kaiserlichen Reichshofrath gesagt: daß die Unvermögenheit der Landes-Einsassen dadurch vorzüglich entstanden sey, daß die begüterte Ritterschaft sich selbst aller Lasten entzieht, und daß das Land für sich alle Reichs- und Kreissteuern, alle Türkensteuern, Landessteuern und freiwillige Contributionen bezahlen müßte, und wirklich habe das Land in den 2 letzten Kriegen an Reichs- und Kreissteuern, so wie an freiwilligen Contributionen über 2 Millionen für die steuerfreie Ritterschaft bezahlt. Der Churfürst bat deswegen den Kaiser, der Ritterschaft anzubefehlen daß sie diese vorbezahlte Gelder wiedererstatten müsse, und zugleich die immerwährende Freyheit derselben, wo nicht ganz aufzuheben, doch dahin zu modificiren, daß die Ritterguter zu den Türkensteuern und zu den Reichs- und Kreissteuern nach Verhältniß der unter sich habenden Landerey beyzutragen.

Hierauf antwortet nun die Jülich und Bergische Ritterschaft folgendes:

Sie suche sich zuvörderst Kaiserl. Majestät und den jungen Erbherrn Pfalzgrafen Karl Theodor der Pfalz bey dieser Denkschrift aufzumerken, indem solcher dahin trachte, eine Entzweyung zwischen dem Adel- und Bürgerstande herbeyzuführen. Fürstzemisch

diese Bauerfreiheit nicht blos die Ritterschaft, sondern jeder der einen solchen Ritersitz besitze, auch wenn er bürgerlich sey.*)

Dem zu nichts heißt es nicht wenig, daß die Ritterschaft in der Reichs- und Kreis-Umlagen und in der Feuerlichen Contribution nichts bezahlt habe.

Was nun ihre Bauerfreiheit betrifft, so reicht diese zurück bis ins 13te Jahrhundert. Bei Bestätigung des Privilegi nun von Herzog Adolph, so ein Urenkel des ersten Markgrafen und Herzogs zu Jülich Wilhelm I. gewesen, dieses sey vom 8. Sept. 1404, in welchem er der Ritterschaft ihre Rechte und Gewohnheiten bestätigt, ist ein solches von Alters her zu den Zeiten Wilhelms, Grafen Adolphs und Grafen Gerhards unsers Vorfahren Heimen und Aufsassen gewesen sind, und zwar in folgenden Punkten: daß die Hofflaüth, die auf ihren eigenen Gütern sitzen, ungeschätzt bleiben sollen. Item: daß die Ritterschaft an ihren Wäldern und Markten nicht solle beschwähret werden. Item: daß die Ritterschaft ihr Holz und Kohlen, so durch das Land geführet werden, zoll-frey bleiben sollen.

---

*) Hierin liegt eben das Unrecht, denn wenn die Ritterbürgerliche Bauerfreyheit wenn alt Landes-Gewohnheiten auf denen die Dienstmannschaft wohnte, so hörten sie von selber auf Bauerfreyheit zu seyn sobald sie aus den Händen der Dienstleute in andere Hände übergingen, und der Dienstmann konnte die Bauerfreyheit seiner Burg nicht mit der Burg an einen andern verkaufen der kein Dienstmann war. Blankenberg konnte an die Bauerfreyheit seiner Landes-Gewohnheiten verkaufen, der kein Dienstmann war und der für einen Jahrtum und Gewalt Bauerdienen Fall gehabt und [illegible]

Dieses Privilegium ist im Jahr 1447 vom Herzog Gerhard verändert worden, und zwar im Jahr 1450 dahin abgeändert, daß alle Schutzgüter, welche die Ritterschaft an sich kaufen würde, gleich andern Rittergütern von allen Lasten frei sein sollen, so lange solche die Ritterschaft in Händen haben. Sobald sie aber wieder an Bürger- und Hubelente verkauft würden, dann sollte wieder Schatz und Dienst davon gegeben werden.(*)

Dieses Privilegium ist aber im Jahr 1596 durch den Vergleich so am 3 Febr. zwischen Herzog Johann Wilhelm und den Landständen geschlossen worden, dahin abgeändert worden: daß die Freiheit der adeligen Rittersitze zwar bleibe, auch wenn sie in bürgerliche Hände kämen, daß aber alle Schutzgüter ihr vorige Natur behalten, auch wenn sie von adeligen Personen gekauft würden.

Da nun die Jülich und Bergische Ritterschaft im Jahr 1596 auf das Privilegium von 1450 Verzicht gethan, auch dem sich solches 146 Jahre ruhig bedienen, so hat im Gegentheil die Freiheit der Rittersitze von allen Rent- und Personal-Lasten, Turkenschatzungen, feindlichen Contributionen, und andern Bauergeldern durch diesen Vergleich auch nun bestätigt worden.

Die Armut der Jülich und Bergischen Bauersleute rührt nicht von der wohlbegründeten Bauerfreiheit der Ritterschaft her, sondern davon, daß der Landesfürst weit mehr von ihnen fordert und mit Militair-

*) Zu diesem Privilegio Herz. nicht zugelassen, wenn die Ritterschaft von ihren Gütern

Contribution beigetragen, als nicht gewesen wäre.

Da der Churfürst die Schutz- und Schutzgelder vom Lande zieht, und dasselbe zu vertheidigen, und davon alle Feindseligkeit, Raub, Mord, Brand, Plünderung abzuwenden schuldig sey, so könnten die Feindlichen Contributionen den Unterthanen nicht zugemuthet werden.*)

Es sey übrigens unwahr, daß die Ritterschaft zu den Reichs- und Kreis-Steuern und zu den feindlichen Contributionen nichts beygetragen habe. Denn im Jahre 1694 hätten sich mit die Beyhilfe zwey ihrer freien adeligen und Lehengütern 26 pr. C. vom reinen Einkommen zur Ablegung der französischen Contribution bewilligt.

Im Jahre 1697 habe sie zur Erleichterung des gemeinen Mannes 8 pr. C. bewilligt. Das Selbe bewilligte sie wieder 1702.

Im Jahre 1707 habe sie zu denen auf dem Reichstag zu Regensburg Ihrer Kaiserl. Majestät bewilligten 50 Römer-Monathen 2 vom Hundert aus ihren freyen Gütern bewilligt. Zugleich hätten sie 5 vom Hundert Kur. Churfürstl. Durchl. zu ihrem Regierungs-Antritt in demselbigen Jahre bewilligt.

Besonders aber sey die Ritterschaft durch den Kriegs-Commissariats-Durchzug mitgenommen worden, welcher auf der Ihre willkührlichen Vermögen und Viehstauer benuzt. Denn ihre Halbewinner seyen dadurch so hart mitgenommen worden, daß sie nur die Hälfte von ihren Pachten hätten können abführen.

*) Es kann nicht abgeläugnet werden, daß Churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Neuburg, Pfalz-Sulzbach und Pfalz-Zweybrücken, Ihre Lande, Leute und Unterthanen, gegen alle Feindseligkeiten, Raub, Mord, Brand, Plünderung, Contributionen und Schatzungen, so viel an Ihnen gewesen, und Ihnen möglich, vertheidigt und beschützet haben.

welchen traurigen Zustand aber die Ritterschaft
hierdurch gekommen, das geht aus einer Vorstellung
hervor, so die Ritterschaft den 18ten Februar 1809
wegen der 10 p. C. gemacht, so der Churfürst auf ihre
freie Güter gelegt. In dieser kamen unter andern
folgende Worte vor: „Die getreuen ritter-
„bürtigen Landstände, haben Ew. Churfürstl. Durchl.
„gnädigst zu bedanken, ersuchen, in uns Ihr be-
„trübtes elendiges Zustand denen benachbarten
„zum Spott und höchster Confusion der hiesigen
„Ritterschaft vor Augen zu stellen. Das Brod ist nicht
„wie sich gebührt mit Frau und Kindern standes-
„mäßig zu bringen, und sonderbar die Kinder
„nach ihrer Geburt anzuziehen, und zu ihren
„Churfürstl. Durchlauchts, und des lieben Vaterlands
„Diensten gehörig qualificieren lassen können.
„Zum Klagen! allzuviel bekannt, und nach
„dem unbetrüglichen Augenschein ist es, daß
„die von ihren Vorältern so kostbarlich erbau-
„te Häuser, Höfe und Güter aus Mangel
„daran zu nöthiger Reparation und Unterhaltung
„erforderlicher Mittel im Verfall ganz verfallen,
„und von standmäßigen Meublen entblößt, und
„die Ritterschaft leider! in den Verdacht,
„daß sich Ihrer nicht in Kleidung, Equipage
„und Ausrüstung denen benachbarten Cavalieren

„mehr gleich halten können, welches ihnen dann Brod
„zu sammeln und vorzubringen zwar schwer
„und leid fallet, jedoch die höchste Noth dazu
„nöthig macht."

Diese 19 p. C. sey an einer unserer Jahre
hindurch ungeschwächter Protestation von ihnen
angezogen worden.

Außerdem sey es bekannt, daß in den letzten
Kriegszeiten, die Vasalli nobiles et innobiles öfter
zum Aufsitzen seyen beschrieben worden, wegen
ihrer unter sich habenden Lehen. Und obschon die
meisten sich dazu willig erklärt, und auch an den
Versammlungsorten erschienen seyen, so hätten
doch die Lehn-Commissarien sich auf ein gewisses
Geld taxiert und solches von ihnen angezogen.
(Was zu Stellung Lehn- und Ritterpferd wurde ge-
wöhnlich zu 60 Rthl. angeschlagen, wofür der
Lehn- oder Dienstmann seinem Herrn den Dienst
für das mal abkaufen konnte.)

Ebenfalls seyen die Allodial und ganz freien
Ritersitze auf eine gewisse Geldtaxe gesetzt
worden, und die jenigen, so in bürgerlichen Händen
waren, hätten das doppelte bezahlen müssen.

Aus der angegebenen Ursache geht deutlich
hervor, welcher Antheil die Ritterschaft an den
Landes lasten genommen. Allein die Steuerpflichtigen
seyen dadurch nicht im geringsten gebessert worden,

und

und sie hätten noch wie vor aber viel bezahlen müssen.

Die Ritterschaft bittet daher unsere kaiserliche Majestät, dem ungerechten Glauben beizumessen, was der Concipient der Gutsherrlichen Denkschrift vorgebracht habe, und welches lediglich in der Absicht geschehen sei, um die Rechte der Ritterschaft zu trennen.

* * *

Was auch die Ritterschaft sagen mochte, sie kam bei weitem nicht im Verhältniß zu den Rechten, obgleich sie von Zeit zu Zeit — wie aber sehr selten war — einige Procente von ihrem Einkommen bewilligte, denn auf den meisten Landtagen bewilligte sie gar nichts für sich. Besonders ist dieses in den letzten 50 Jahren der Fall gewesen, welche der Aufhebung der Landtage und der Aufhebung der Bauernfreiheit vorher gingen.

Es ist in mir schlimm genug mir zwiefaches Maß in einem Lande hat, indem es dann heißt wird, daß eine bedeutende Menge Grundeigenthum sich allen beiden entzieht.

Die Ritterbürtigen suchten ihre Höfe, welche Zeiten und Gewerbe aber bezahlen müssen, wenn sie sie nicht selber bauten, vielfach dadurch der Bauer zu entziehen, daß sie sie durch sogenannte Hofjünger für ihre Rechnung bauen ließen. Da die Regierung

sie nun im Verdacht hatte, daß sie ihren Priestern den Bauern Hofjungeren gab, um sie so den Bauer zu entziehen, so finden wir viele Verordnungen, welche bestimmen, daß dieses äußerst soll untersagt werden, und daß den Hofjungeren der Eid soll zugeschoben werden, daß sie unsere Hofjunger sind, und keine Priester.

* * *

Im vorigen beschwerte sich die Ritterschaft auch daß sie öfter zum Aufsitzen sey aufgeboten worden, und daß man wenn sie erscheinen ihre Dienste nicht habe annehmen wollen, sondern sie auf ein Geld gesetzt, gewöhnlich auf 60 Rthlr. für jedes Ritterpferd.

Die Frage verhält sich in folgender Weise: Als durch die Einführung der stehenden Truppen die Dienst- und Lehnsverhältnisse überflüssig geworden, so wurden diese Lasten gar nicht mehr zu Kriegsdiensten aufgeboten. Da indes diese Lehn- und Dienstverhältnisse nicht durch neue Gesetze aufgehoben wurden, so dauerte ihre Verbindlichkeit fort. Die Landschaft welche solche indes im Krieg gemäß der Landesbauerordnung hergegeben hatte, beschwerte sich wenn sie im Krieg nur zum Aufsitzen nicht damit erscheinen sollten, sondern daß man sie, wenn

sich ausbleiben, füglich wenig bedauern könnte.
Aus diesem Grunde forderte auch der Churfürst
Johann Wilhelm seine Lehn- und Dienstmannschaft
zum Aufsitzen auf, und es scheint nach dem oben
angeführten, daß er diejenigen so kamen,
weniger aber so wohl bedauert hat als die so
ausblieben. Die letzte Annahme zum Auf-
sitzen erging im Jahr 1756 an die gesammte
Dienstmannschaft von Jülich und Berg. Als
Versammlungsort war ihr die Dempelforther
Capelle bei Düsseldorf angezeigt. Es erschien
niemand außer dem Freyherrn von Palwig
von Haus Unterbach. Die Churfürstliche Commission
deutet an ihn für gleichstatt Entschuldigt, bittet ihn
zugleich aber, bis auf weiteres wieder einzureiten,
welches er auch thut. Kein Ritterschlag aber war
der ganzen siebenjährigen Zeit durch von
allen Ausschreibungen frei. Dieser Ritter der
völlig gewappnet erschien, war der letzte
Lebensfunke der Jülich und Bergischen Dienst-
mannschaft so mit ihm erloschen ist.

Ueber die Entstehung der Jagegelder auf den jülich- und bergischen Landtagen.

Wir haben im vorigen gesehen, daß die Jagegelder einer der Streitpunkte zwischen dem Herzogthum und den Ständen waren, und es liegt daher der Wunsch, daß man die Entstehungsgeschichte derselben bis zu ihrer Quelle aufsucht, um zu sehen auf wessen Seite das Recht und auf wessen Seite das Unrecht in diesem Streite lag.

Indem wir die Sache in historischer Weise ganz bis zu ihrer ersten Quelle verfolgen, so haben wir den Vortheil zugleich die früheren Einrichtungen des Landes vor im uns darstellen zu können. Die Bekanntschaft der früheren Einrichtungen wird uns aber die Beurtheilung der späteren ungemein erleichtern.

Die Herzogthümer Jülich und Berg gehörten bekanntlich zum niederrheinischen Kreise, welches sich auf der Linie, so jetzt die Grenze der Grafschaft Mark bildet, von Alt-Kaiserswerth hinzieht. Die Mark gehörte schon zu Alt-Kaiserswerth, dasselbe Grenze Möller in Elsey sehr genau durch das Aufsuchen der Orte bestimmt hat, wo altfränkische Kreistäle gestanden.

bey den Franken war aber bekanntlich kein Adel in dem Sinne des Wortes, daß dieser einen besondern, von dem übrigen Theile der Nation gesonderten Stand gebildet.*) Die ganze Nation war adelig, nämlich frey, und als Carl der Große die Sachsen in das gemeinschaftliche Reich aufnahm, da wurde das Wehrgeld eines adeligen Sachsen gleich gesetzt dem Wehrgelde eines Franken.

Ursprünglich war jeder fränkische Bauer ein Edelmann, denn er besaß alles, was zu einem Edelmanne gehört, einen adeligen Ackerhof, adelige Ackerdammung und adeliges Schwert, und er erkannte keinen Herrn über sich, den er zu folgen verpflichtet. Nur wenn der Heerbann ausgeboten wurde, erschien er. Alle übrige Dienste waren blos Pflichtdienste, und denen die dringlichen Zugend Theilnahm, welche dem Herzoge folgte, um sich und Sitze mit dem Schwerte zu erwerben, indem das Heimvolk in den heimischen Sitzen blieb und den Acker pflügte.

---

*) Hac in re Franci diversum habuerunt morem a ceteris Germanis, qui distinguebantur in nobiles, ingenuos, libertos, ut alibi docuimus. At in lege Salica nobilium nulla fit mentio, non quod apud Francos nulli nobiles ac viri honorati essent, sed quia nobilium nullus ordo erat a populo separatus, nobilitatis nullum in regno Francorum corpus a plebe distinctum. Hertius, notit. vet. Francor. regn.

Da bey den Franken der Boden nicht in gesellschaftlichen Höfen lag, wie bey den Sachsen, sondern jeder Theilung Freygegeben war, so ging hieraus eine große Bevölkerung hervor, welche diesem Namen eine solche Bürkungs, daß er endlich der herrschende von Teutschland wurde, als ihm unter den Carolingern ein großes Regentenhaus gegeben.

Die Eroberungen, so die Frankischen Gefolge in Gallien gemacht, hatten in diesem Lande den doppelten Social-Contract herbeygeführt (wie Moser es nennt), nach welchem der Eroberer unter einem und einem Rechts Titel als der Eroberte. Jeder Franke war in Bezug auf den unterworfenen Gallier ein Edelmann geworden, und noch jetzt behaupten die alten historischen Familien in Frankreich, wie z. B. die Montmorency, daß sie Frankischen und nicht Gallischen Ursprungs seyen.

Als Carl der Große das Reich gegründet, so wurden die teutschen Bauern Bürger des Reiches. Denn das römische Reich war immer noch eine Republik, an deren Spitze die Institution des Consuls stand, und wo nun auf Alt-Italische Römer-Freyheit jetzt teutsche Bauern-Freyheit gepfropft wurde.

Der Untergang der freien Landbauern in Teutschland, der wir im Mittelalter wahrnehmen,

hatte

hatte in dem Beamten-Clemens seinen Schwager, der Carl dadurch in die Verfassung eingeführt, daß er jedem Bauer (dem jetzigen landwirthlichen Preise) einen Grafen als Landrath vorgesetzt. Dieser Graf hatte die ganze Dienstes-Einrichtung des Hauses unter sich, und in den meisten Fällen auch die Justitz. Dieser konnte nun, wie jeder Unterbeamte, die Bauern nach Willkühr plagen, da von ihm das Aufbieten für den Dienst abhing, und er den einen zu Hause lassen konnte und den andern gehen heißen. Um die Willkühr des Grafen in den vorgeschriebenen Schranken zu halten, hatte Carl die Einrichtung mit den Landgrafen (Missus) getroffen, welche die Grafschaften jährlich bereisten, die Amtsführung des Grafen untersuchten und die Klagen der Einzelnen Bauern gegen ihn hörten. Allein unter Carls schwachen Nachfolgern kam dieses Institut bald in Verfall, und da nur selten Klagen bis zu dem entfernten Kaiser dringen konnten, so hatte der Graf so ziemlich freye Hand, in seiner Grafschaft zu thun was er wollte. Seine eigenen Güter verschenkte er, und von diesen bot er die Leute nicht zum Dienste auf, gerade wie in vorigen Jahrhunderten bey der Centon-Einrichtung der Bauer das Landrathsbode

das

der Bauer das Major leichter daher ganz anhielt als der Sohn eines freien Bauers, der das Unglück hatte, Niemand anzugehören. Denn die Natur der Menschen und der Dinge bleibt sich immer gleich, und in einem Jahrhunderte gehen die Begebenheiten, bey übrigens gleichen Umständen, gerade wie in andern. Deßwegen ist die Geschichte so lehrreich, und man kann es als einen großen Vortheil im Verfolg Menschen ansehen, daß man überall zum geschichtlichen Zurückgehen ist, und das lange Raisonniren aus Feinheit, wie Moser es nennt, darangegeben.

Wurde ein Hof erledigt, so fragte vielfach der Herr dafür, daß dieser nicht mit einem freien Bauer besetzt wurde, sondern mit einem Knechte, der vielleicht bis jetzt als Häusler in einer kleinen Wohnung des Hofes gesessen, und diese Familie des Knechtes hielt sich um jede Bedingung gefallen, auf die ihr der Hof übergeben wurde.

Andere Bauern, die sahen, daß jenigen Bauern, den der Herr für ihren Herrn erkiesen, es besser hatten als sie, hielten es der Mühe für angenehm, den Herrn abwechselnd für ihren Herrn zu erkennen, und ihm als solchem jährlich einen gewissen Zins von ihrem Gute zu geben. Sie verloren hiedurch das erste Eigenthum an Gute, und hielten auf schöffenbarer Männer zeugen, eben weil sie ihr Eigenthum verloren.

In dieser Periode entwickelte sich aus dem Lehnwesen, und dem Untergange der freien Landbauern ungemein befördert, die Güter, auf denen die Familien erlosche, oder denen sie im Zweikampfe genommen wurden, wurden nicht wieder einem andern Familie zu Lehn und Eigenthum übergeben, sondern nur zu Lehn mit dem Bedinge, den Lehnsherrn im Kriege zuzuziehen. Der Bauer stand ihm frei, war also kein erster Eigenthümer.

Auch übte der Bauer die Barlahe über jeden Ritterhof aus, wofür der Besitzer wurde, wenn der Bauer in Gefahr war, durch der Herrbannaufgeboten. Jetzt muste jeder Lehnträger selbst gewüstet aufziehen, wenn er nicht vom Bauer, sondern von seinem Lehnsherrn aufgeboten wurde.

Bischöfe und Klöster hatten die Verbindungen und den Einfluß, den sie hatten, dahin benutzt, daß sie unabhängig vom Grafen (vom Landrichter) gemacht, indem sie einen Vogt (advocatus) angenommen, der ihre Leute befehligte.

Die Bauern welche nun unter der Bischofmütze oder unter dem Krulatenstabe standen, hatten ebenfalls besser als die andern, daß sie doch ihre Hülfe in der Noth hatten, und beide, der Bischof wie das Kloster, schon ihre eigenen Vortheile wegen, nicht wollten, daß ihre Bauern gar zu sehr gefunden und geplagt wurden. Andere Bauern die diese sahen,

begaben

begeben sich ebenfalls in den Schutz des Bischofs oder des Klosters, übertrug ihnen ihre Höfe, erkannte sie als ihre Herren und bezahlten einen gewissen Zins. Hierdurch verloren sie ebenfalls das rechte Heimatseigenthum, obgleich sie noch wie vor auf den Höfen blieben. Allein sie hielten es für besser, die gegenwärtige Ruhe mit dem Verlust der Freiheit zu erkaufen, und so den Plackereien des Grafen zu entgehen, indem sie unter ihn wegfielen und unter den Schutz des Klosters kamen.

Daß die Aufnahmen zum Heimbaum sich in ein Aufgebot verwandelt, die Familie in eine Familie und daß der Graf aufhörten kamen, und gar nicht zu nehmen brauchte, das führte den Untergang der freien Landeigenthümer herbei.

Hierzu kam, daß die Gauen-Aemter nach und nach erblich wurden, wo also das, was eine Familie einmal in ihrem Gau an Gütern erworben, ungeheuer ihr blieb, bis sie nach und nach einen großen Theil des Gaues an sich gebracht.

Hierdurch kam es dann, daß der freien Hofbesitzer, so noch rechtes Eigenthum besaßen, immer weniger wurden, und daß der deutsche Ackerboden sich überall in Lehn-, Zaft-, Zins- und Bauer-Gut verwandelte.

Diejenigen Familien, die in dieser Periode noch rechtes Eigenthum bewahrt hatten, zogen sich von den Zaft-, Zins- und Lehnleuten zurück, und hießen freie und schöffenbare Leute. Zu Urkunden: liberi und liberi scabini. Ihre Güter Freigüter oder freie Landgüter.

Aus diesen Familien stammt unser alter landsässiger Adel. Es sind die wenigen freien Bauern-Familien, so noch übrig geblieben, nach Eigenthum begnadet und keinen Herrn über sich erkennet hatten.

Diese Familien sind also dadurch auf den andern Bauerfamilien hervorgehoben, nicht daß sie gefangen, sondern daß sie nur gefunden, nicht daß sie bei Verfolgen daß ihnen schlechter geworden, und wo ihnen Wäsmy wohlfeil. Also waren die Ingewei der teutschen rechtbaren und schöffenbaren Leute, die nur einer besonderen Zunft oder Innung bildeten, da in den ganzen Wald das Gleiche sich zum Gleichen gesellt.

Die Reichsbedienten, als die Grafen (Comites) Unggrafen (Vice-comites), ferner die Vögte (Advocati) der Klöster und ihre Stellvertreter die Dingvögte (Vice-advocati), alle diese wurden aus den freien und schöffenbaren Leuten genommen, und so kam dann vielfach Amt- und Dienstadel noch zum angeborenen Land- und Bauern-Adel.

Sie nannten sich nun, indem sie sich von den andern Landbauern und Dienstleuten (Ministerialibus) schieden, Edle und Freie (nobiles et liberi). Wann sie in Urkunden als Zeugen erscheinen, setzten sie ihre Unterschriften immer vor die der Dienstleute.

Ebenfalls heirathete sie nicht in die Familien der Dienstleute, sondern heirathete unter sich, so wird dieses in jeder Innung Sitte, wo der Meister wieder eine Meisters-Tochter nimmt.

eine sonderbare Wandlung erfuhr dieser Adel in der folgenden Periode, welche der Dienstadel übernahm und wo er genöthigt war, sich mit diesem zu vermischen, und nur adelig zu bleiben.

Eine zweite Art Adel unterhielt sich nämlich von dem Dienstpferde der Gefolgen (comilitibus). Diese bestanden blos aus Reitern, welche nicht von ihrem Eigenthume, sondern blos für Lösung (beneficia) dienten. Da diese Gefolge, so die Herzoge und Dynasten unterhielten, sich beständig in den Waffen übten und unter sich die Ritterspiele einführten, so gelangten sie gar bald zu dem großen Ansehen, welches jetzt im Heere die Ritter hatten. Sie hatten in ihrer Pflicht Dienst durch Reisen, indem nämlich einer zuerst zwei Jahre als Simplex oder Waffenträger, und wiederum zwei Jahre als Famulus oder Knappe dienen mußte, ehe er von der ritterlichen Zunft als Miles (später Ritter) aufgenommen wurde *).

Diese Abtheilungen in Reisen waren überhaupt. Schon zu der Zeiten des Tacitus fand sich in der Gefolge, wie er von ihnen sagt: quia etiam comitatus gradus habet.

Von Reisen mochte der Sohn und andere Dienstadel aus dem gemeinen Sohn und einzelnen Landadel genommen werden. In der Folge aber waren die

*) Siehe Moser über die Adelsgrade in Deutschland im 4. Band der Abhandlungen. Gewöhnlich diente einer von 14 bis 21 Jahr als Famulus oder Knappe.

Dienstmannschaft (nach dem gemeinen Sprach-
gebrauch, die auch Meisterschaft genannt) nur
Dienstmann Kinder zu Ehrenjungfrauen, und
so konnte so leicht ein Unwerth Stand in keiner
hinein kommen.

Traf es sich, daß die Sprache bey einem Dienst-
schaft verstärkt wurde, so nannte der Kaiser so
viele Ritter, als er gebraucht, ohne sich an die
Ordnung und Rechen der ritterlichen Ritterschaft
zu binden, noch an die vorgeschriebene Lehrzeit so
fur nothwendig gehalten wurde, und la noble
profession d'armes zu lernen, und es erscheinen dann
so viele Ritter die alten Bürger- und Bauerstandes
daß man sie so gar in den Titeln unterschied,
und zwey Stände setzte, und diese Stände nannte,
welche gegen die ersten Edelstände hießen.

Jedoch hielten sich die Ritter, die zu einer ge-
schlossenen Gesellschaft, oder andern adelichen Innung
oder ritterlichen Dienstmannschaft gehörten, von
diesen geschieden, führten sich gegen die Eindringen-
solcher Ritter durch Warnung und Verbindungen
und schlossen jeden solchen Ritter à la suite du
St. Empire von ihren Versammlungen aus. Sie
hielten nun noch strenger darauf, daß die
ritterliche Würde nicht durch die kaiserliche Gnade
sondern nach Zunftgebrauch zugesichert, wie
jede andere Meisterschaft von der ritterlichen
Zunftverlust werden müßte, und dieses führte

dem Feldherrn, Pfleger und Schenk oben, die zuerst bey den Turnieren, später bey den Capiteln und Ritten, und zuletzt auch bey den Landtagen von den Ritterschaften der verschiedenen Länder eingeführt wurden.

Die zweite Art Adel, der Ministerial- oder Dienstmanns-Adel, ist es nun, der bey uns die Veranlassung zu der Einführung der Tagleistungen mit den Landtagen gewesen, und die Sache konnte nicht wohl klar dargestellt werden, wenn man nicht bis in die Zeiten zurückgieng, wo sich diese Verhältnisse in der Hauptsache gebildet.*)

Dieser Dienstmannsadel war verpflichtet, nach Befehl seines Herrn die einzigen Dienste zu verrichten, so dieser von ihm zu begehren das Recht hatte, wofür ihnen dieser wieder verpflichtet war, ihn zu belehnen.

*) Drey Arten von Adel gibt es. Die erste ist der alte Freyadel, zu dem jener Ungher von Kronkinge gehörte, der in der Stadt Tungen vor Kaiser Friedrich dem Rothbarte nicht aufstand, als dieser vorüberritte. Der zweite ist der Amts- und Dienstmanns-Adel, von dem oben gesprochen worden. Der dritte ist der Brief-Adel, so genannt Ursprungs und auf Kaiserlichen oder königlichen Adelsbriefen beruht. Da alle unsere alten Geschlechter bis in die Zeit zurückreichen, wo dieses noch nicht war, und keine von ihnen einen Adelsbrief besitzen, so können wir die letzten bey diesen Untersuchungen füglich übergehen.

beschäftigen. Dieses war schon in den Gebräuchen der
von denen Tacitus schreibt „freie Post, jener nicht
„geräuschig aber reinlich, unterhielten sie von der
„Freigebigkeit ~~[illegible]~~ des Anführers."

Wenn kein Krieg war, so waren die Dienstleute
müßig und größtentheils zu Haus. Sobald aber die
Landbauzgenossenschaftlichen Geschäfte bei ihren
Herren nothwendig waren, so mußten sie Fol-
ge leisten. Wo waren sie unter andern gehal-
ten auf den Landtagen (placitis), welche Ganz
ausschrieb, in curia domini zu erscheinen, und
hieraus ist zu erklären, daß diejenigen Land-
gesten, so zu der adeligen Dienstmannschaft von
Thäle und Berg gehörten, immer auf den Landtagen
zu gegenwärtig waren, indes die andern Landsassen
so nicht zu dieser Corporation gehörten, nicht
aus blieben.

Aber noch ein zweites Merkmal kam zu diesem Vorzuge
hinzu bei. Die Landsassen, so zu der Thäle und
Bergischen Dienstmannschaft gehörten, hatten,
wenn sie in curia domini erschienen, als Dienst-
leute freie Zehrung, die andern Landsassen
aber nicht. Diese mußten auf ihre eigene Rechnung
zehren, und dieses ist wohl die Hauptursache,
daß diese so wenig Gebrauch von ihrem Rechte gemacht
haben, die gemeinen Landtage zu besuchen.

Als im 16ten Jahrhunderte die stehenden Soldaten
aufkamen und die Dienstmannschaften nach der
Einführung des Schießpulvers ihre Bedeutung als
Dienst-Einrichtung verloren hatten, so wurden sie
selten mehr eingefordert, und wenn sie bey den
Berg und Jülich-Cleve Landtagen in curia dominii erschien
so nahm der Herzog sie nicht mehr ins Pferd, wo
man gar nicht mehr auf die Vorschlagung einer
zahlreichen Dienstmannschaft eingerichtet war,
sondern man hielt sie in den Wirthshäusen
von Düsseldorf verpflegen. Endlich als ihnen dieses
auch noch zu umständlich war, so gab man ihnen täglich
ein gewisses Stück Geld, wofür sie sich alle ihren
Unterhalt und Pferde selber in den Wirthshäusen
beköstigen konnten. Sie erhielten täglich 4 Rthl.
welches nach der damaligen Münzsorten, dem
Werthe von 2 Pfd. Stale Korn, 4 Pfd. Stale Hafer
und 100 Pfd. Heu gleich ist.

Dieses ist die Entstehung der Dienstgelder auf
den Jülich-Bergischen Landtagen.

Daß sich die Sache aber wirklich so verhalten hat
das geht aus einem Bericht der Stände hervor, so
dieser im Jahre 1720 an den Reichshofrath erstattet,
und in dem siebenten Punkt mit den Worten beginnen
Vorbringen so dieser, daß unrecht, daß sich
der Landrichter am Reichshofrath vorgemeldet
daß sich jährlich über 30,000 Rthl. verlandtagten
daß sich dabey gegen die Landtage so in die Länge zog

damit sie viele Diäten machen könnten. So sagt
Schild nicht, daß die Versicherer Herren
Rittes solche Propositionen machten, die sie nicht
annehmen könnten, und worüber sich die Unter-
-handlungen so in die Länge zogen. Die meisten
von ihnen forderten nicht von ihren Diäten auf,
wie man ihnen vorgeworfen, sondern sie lagen
noch von dem Steigen zu. Auch hatten sie in
ihrem Archive nachgesehen und gefunden, daß
in alten Zeiten die Vergütung vom Hofe
geschehen sey, und daß man sie später in den
Wirthshäusern habe vergelegen lassen, wo dann
das, was hier verzehrt von der Hofkammer
sey bezahlt worden. Jetzt bezahlten sie es nun
selber, indem ihr Vergütung vom Lande beige-
-nommen wurde, obgleich solche eigentlich von
der Hofkammer aus müsste besorgt werden.

Man sieht hieraus daß die Stände Recht und
Unrecht hatten, je nachdem man die Sache nehmen
will. Erscheinen sie in curia domini als Dienstleute
vom Berg und Teleit, so unterlag es keinem Zweifel,
daß der Herzog sie vergelegen müsse, sowie
solches in den wasselsaidischen Rechten und Pflichten
der Dienstmannschaft lag. Erscheinen sie aber als
Repräsentanten der Landschaft, so bewegte es diese
nicht, was und was die Landschaftlichen
Repräsentanten an Tagegeldern geben wollte, das

Komte

konnte natürlich nur die Landschaft bestimmen, und die Deputirten konnten dieses ebenso wenig wie der Herzog.

Der Zeitpunkt, wann die Hofverpflegung der Dienstleute in eine Verpflegung in den Wirthshäusern übergegangen, und der zu kennen nicht unwichtig ist, läßt sich aus folgenden Angaben ungefähr bestimmen.

In dem Landtagsbriefe vom 11. Oktob. 1604, den der letzte Herzog von Cleve, Johann Wilhelm, als der an ältesten Schwester Eleonora mit Albrecht Friedrich Markgrafen zu Brandenburg und Herzog zu Preußen vermählt war, ist die Abfassung folgende: „Da N. N. zu N. du wirst hiemit aufgefordert, auf dem Landtage, den wir auf den 20. dieses nach Düsseldorf angesetzt, allerhand dringende Landesnothwendigkeiten ausgeschrieben anzuhebe zu erscheinen, und zwar auf Deine Kosten, weil jetzt die dortige Einrichtung nicht darnach gestellt ist, auch die zur Verpflegung nöthigen Mittel nicht so reichlich können beygebracht werden."

Der Herzog war damals nicht in Düsseldorf, sondern in Cleve, von wo aus auch das Ausschreiben erlassen ist.

Man sieht aus diesem Landtagsbriefe, daß damals noch Sitte war, daß die Räthe und Bedienstmannschaft, wenn sie in die Hofburg ein nicht, auch in der Hofburg auf ihren Pferden und Dienern verpflegt wurde.

In dem Prozesse, welcher Streitigkeiten mit dem Churfürsten wegen der Landeshoheit führte, berief sich der Anwalt des Churfürsten auf diese Urkunde, als er behauptete: der Churfürst wäre als Herzog von Jülich und Berg nicht verpflichtet, die Dienstleute zu bekleiden. Wenn es geschehen, so sey solches aus allgemeiner Höflichkeit geschehen, indem sonst jeder auf seine Kosten habe erscheinen müssen. Also das Futter für ihre Pferde habe der Herzog seiner Dienstmannschaft reichen müssen, wenn er sie bald hier bald dort auf dem Lande zu sich bescheiden, und mit ihnen über Landesnöthwendigkeiten zu handeln. Dafür, daß er ihnen die Hofbekleidung nicht gereicht, sey ihnen aber immer ein Gewisses von den Landen bewilligt worden. So z. E. 1605 5000 Rthlr. für die beiden Landtage, so auf dem Schlosse zu Benzberg und auf dem Schlosse zu Hambach gehalten.

Man sieht aus dem angeführten Landtagsbriefe, daß damals (1604) die Jülich und Bergische Dienstmannschaft noch in der Hofburg verpflegt wurde, und daß man damals noch zum Hofe des Herzogs darauf eingerichtet war, eine zahlreiche Dienstmannschaft mit ihren Knechten und Pferden zu unterhalten. Wie stark damals diese Dienstmannschaft noch war, läßt

läßt sich aus Mangel an einigermaßen Reichthum nicht genau bestimmen. Es mögen ihrer immer aber noch über 150 gewesen seyn, die also mit ihren Knechten und Pferden so viel Raum bedürften, als jetzt zwei Schwadronen Cavallerie.

Bei dem Ueberfalle der Stadt Aachen im Jahre 1297 vom Herzog Wilhelm von Jülich, wurde die Jülichsche Dienstmannschaft mit 472 Pferden in die Stadt eingebrochen, wie solches schon oben erzählt worden. Sie wurden, da der Angriff mißlang, sämmtlich erschlagen. Der Graf wurde am weißen Frauenkloster, wohin er sich zurückgezogen, von einem Aachener Schmiede getödtet. Mit ihm fiel sein erstgebohrener Sohn Wilhelm und ganz seine andern ritterlichen Söhne. Nach diesem Untergange der Jülichschen Armee fiel der Erzbischof von Cölln in das Land und verbrannte die ganze Grafschaft, bis auf die Schlösser Nideggen und Kambach, sich halten.

Die Lehn- und Dienstmannschaften schienen auch damals, als sie nach dem Untergange des Herrenstandes als einzige Ritterschaft in der Nation bestanden, nicht sehr zahlreich gewesen zu seyn, da sie blos zu Pferde dienten und da es immer sehr kostbar gewesen, eine

grosse

große Anzahl Reiterey zu unterhalten. Nach den Landtagsverzeichnissen aus dem Ende des 17ten und aus dem Anfange des 18ten Jahrhunderts, ist die Jülich und Bergische Dienstmannschaft gewöhnlich 70 bis 80 Köpfe stark zu Düsseldorf eingeritten. Auf dem Landtage von 1628 waren noch 147 Ritter gegenwärtig, so die bekannte Union unterschrieben, in der sich die Dienstmannschaft von Jülich und Berg verband in Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Alle für einen und einer für Alle zu stehen, und bey Kaiserl. Majestät als Supremo et directo Domino Feudi dieser Lande, Klage wegen der von Herzog Wolfgang Wilhelm (Sohn des zweiten Clevischen Primogenitur Erben der Pfalzgrafen von Neuburg) gesammten Landen aufgeführten Bauungen zu erheben.

Gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts scheint man es, bey den damals veränderten Sitten der Zeit, für unbequem und lästig gehalten zu haben, die Dienstmannschaft bey Hofe zu versammlen. Wenigstens geht aus einer Verordnung des Herzogs Philipp Wilhelm (Sohn des Clevischen Primogenitur Erben) vom 29. Mai 1670 hervor, daß man damals die Dienstmannschaft schon in den Wirthshäusern von Düsseldorf versammlen ließ, wo dann der Herzog die Anwesenden, und sodann verzehrt hatte.

die Diener haben und dann bei Tage zu viel verzehrt, oder die Wirthe haben zu viel genommen. Denn in der angeführten Verordnung bestimmt der Herzog, wie viel Diener und Pferde jedem sollen gut gethan werden. Auch wie viel für jeden in den Wirthshäusern soll bezahlt werden. Nämlich den herzoglichen Amtleuten, den Direktoren der Landstände und den Unterhändlern sollen, wenn sie auf den Landtage erscheinen, 3 Diener und 4 Pferde gut gethan werden, den übrigen Adeligen aber nur 2 Diener und 3 Pferde.

Jedem Ritter aber dieses sollen für seine Person 2 Rthlr. gerechnet werden, für seinen Schreiber 3 Schilling und für jeden andern Diener 2 Schilling. (1 Rthlr. Classisch hat 8 Schilling)

Denn sollten die Landtage nicht über 14 Tage oder 3 Wochen dauern. Der Herzog könnte es zwar geschehen lassen, daß die Landstände mehr Diener und Pferde hielten, auch länger da blieben, allein solches geschähe auf ihre eigene Kosten.

Daß demnach die Landstände nicht selber die Wirthe bezahlt haben, sondern daß solches von der herzoglichen Regierung hier bestimmt worden, geht aus einem Rescripte hervor, so der Herzog zehn Tage später erließ. In diesem befiehlt er der Regierung, daß sie mit den Wirthen abrechnen soll, daß sie sich aber hierbei genau an die Vorschriften

seiner Ordonanz vom 29. Mai zu halten habe.
In einem andern Reskripte von 1672 befiehlt er
dem Stenning meister, so lange als der Landes-
tag in gar in Cölln war, der Bar mit 3000 Rthlr.
nach Düsseldorf kommen solle, und mit den
Wirthen der Landtags Kosten wegen gleich rechnen
und jedem etwas auf Abschlag zahlen.

Die Ordonanz dieses letzten scheint aber
bald in Vergessenheit gekommen zu sein.
Denn wir finden einige Jahre später, daß die
Landstände täglich 4 Rthlr. bekamen um ihren
Wirth selber zu bezahlen, und daß die Landtage
mehrere Monate dauerten und dem Lande
über 30000 Rthlr. kosteten (wie der von 1717 der
32,683 Rthlr. kostete), ehe daß die Bedürfnisse
bewilligt und Geschäfte gemacht wurden. Viel-
leicht war dieses eine der Ursachen, daß keine
gemacht wurden, weil nun jeder Reisende
eine große Ausgabe nach Hause hatte.

In Münster hatte man sich besser eingerichtet.
Für jeden Landtag erhielten die Stände eine
runde Summe von 1000 Rthlr. dieses (nämlich) 500 für das
Domkapitel und 500 für die Ritterschaft. In den
Berg schen Landtags-Rechnungen findet sich, daß
sie öfter ein einzelner Landstand so viel erhalten,
als in Münster die ganze Ritterschaft.

34. Ueber die Bundesrechte in den Herzogthümern Berg und Jülich und über die Schulden welche auf denselben haften.

In den mündlichen Verhandlungen vor dem Reichshofrath findet man keine einzige Rechnung über den Ertrag der Domänengüter, noch ein Verzeichniß der auf denselben haftenden Schulden, obgleich dieser Gegenstand einer der Hauptpunkte des Streites zwischen den Ständen und dem Fürstenhause war. Die Ursache ist unstreitig die, daß alle Denkschriften die in demselben abgedruckt worden von römischen Juristen abgefaßt sind, und diese haben, wie ich schon oben bemerkt, eine ungenaue Scheu vor Zahlen und vor jeder statistischen Darstellung des Gegenstandes. Sie sind daher auch in solchen Geschäften die unbrauchbarsten Menschen die es gibt, da ihr Garaus nothwendig ins Land gehen muß aber wie das der Naturphilosophen, es will sich, gerade wie diese, immer versäumen sich mit den positiven Kenntnissen bekannt zu machen, welche zu einer richtigen Darstellung des Gegenstandes erforderlich sind.

Ich habe indeß, da es mir auch nicht gelungen ist, auf einem andern Wege positive Kenntnisse hierüber zu erhalten, die obige Aufschrift mit aufgenommen, um auf die Seite die hier in unserer Landesgeschichte ist, aufmerksam zu machen,

damit

damit jemand der Gelegenheit hat, alle Registraturen oder Archive durchzusehen, hierauf seine Aufmerksamkeit richtet, und sehe ob sich in diesen nicht irgendwo ein Stück über die Lemmer-einkünfte und die darauf haftenden Schulden finde.

Alles was sich in den Verhandlungen vor dem Reichshofrath findet, ist in rechtlicher Hinsicht völlig unbedeutend und betrifft blos den Streit über die von den Ständen übernommenen Lemmer-Capitalien, deren Größe aber nicht ein mal angegeben ist.

Der Churfürst hatte nemlich in seiner Denkschrift an den Kaiserl. Reichshofrath die Behauptung aufgestellt: daß die Landstände auf den Landtagen von 1649, 1661, und 1681 die Lemmerschulden übernommen hätten, und zwar dadurch, weil sie selber eingesehen, daß ein Landesherr seinen fürstlichen Hofhalt nicht unterhalten könne, wenn er zugleich seine Lemmerschulden in Capital und Zinsen bezahlen sollte.

Hierauf antworteten die Stände und folgendes: die Lemmergüter in Berg und Jülich seyen so bedeutend, daß der fürstliche Hofhalt davon könne bestritten werden, und doch die Schulden nor und nach abgetragen. Auch seyen diese Schulden nicht wegen Landesbedürfnisse gemacht, sondern

wegen

wegen andern, und die Stände könnten die causas voluptarias noch nicht wohl angeben, wegen deren sie gemacht worden. Die im Jahr 1661 und 1681 übernommenen alten Cammer-Capitulien hatten die Stände auch folgende Bedingungen übernommen:

1. daß die Landstände auf den folgenden Landtagen nach Gelegenheit der Zeit die Cammer bewilligen wollten, so zur Abtragung nothwendig wären.

2. daß der Churfürst bis zur Abtragung der Capitalien die Zinsen fortbezahle.

3. daß die Stände selbst die Schuldbriefe einlösen und diese durch ihre Deputirten genauestens ließen, damit sie sehen, (wären) daß das Geld ad destinatos usus wirklich verwendet wurde.

Jetzt da durch den Krieg und die Bauern diese Herzogthümer so erschöpft wären, sey ohnehin der Zeitpunkt nicht daß man Bewilligungen zur Abtragung der Cammerschulden machen könne, und da der Churfürst die übrigen Bedingungen nicht gehalten, so in dem Vergleiche von 1681 über die Cammerschulden festgesetzt worden, so seyen die Stände an diese Uebernahme auch gar nicht mehr gebunden. Denn der 12 Artikel dieses Vergleichs lautet also: Wann

gegen

gegen die Bedingungen dieses Vergleichs einigermaßen gehandelt wurde, so cassirte der ganze Vergleich, und das Land und die Landstände waren weiter nicht mehr verpflichtet.

Endlich ist bekannt, daß wenn die Stände Commerschulden übernehmen sollten, sie auch jedesmal bey der Erinnerung solcher Schulden erstlich zu Rath gezogen werden. Dann wenn die Herzoge von Jülich und Berg ihre Commergüter mit Schulden hätten belegen wollen, so hätten sie hierzu der Einwilligung der Landstände bedürft, und wenn man aber die Landstände bey solchen Schulden zu Rathe gezogen, das geht aus beyliegender Obligation von 200,000 Rthlr. hervor, so der Kurfürst bey den Generalstaaten in Holland im Jahr 1703 geliehen, und worin nicht allein alle seine Domänen in Jülich und Berg verschrieben, sondern auch noch speziell die Aemter Bensberg, Caster, Jülich, Miller und Born, ohne daß die Stände hiervon das geringste gewußt hatten. Und in dieser Obligation hat der Kurfürst nicht allein seine eigene Güter verschrieben, sondern auch die seiner Vatersbrüder und sogar ihre Personen,

wie

wie auß folgenden Worten der Obligation hervorgeht: Insuper obstringimus etiam in specie pro majori assecuratione premissorum Dominium nostrum Rarenstein cum reditibus, emolumentis, regalibus & obventionibus ejusdem: ac denique omnes Personas nostrorum Subditorum & Indigenarum, una cum Eorundem Mercimoniis ac Bonis ubilibet reperibilibus, ibidem arrestandas & exequendas, sive manu militari, sive aliter.

Die Stände bitten demnach brüderliche Majestät, sie nicht mit der Bezahlung dieser Summen schulden zu beschweren, da das Land zur Ueberrechnung derselben gar nicht verpflichtet sey.

Die Mahlsteuer vom Jahr 1745

Unter dem Churfürsten Carl Theodor wurde im Jahr 1745 eine allgemeine Mahlsteuer eingeführt, wobey das Herzogthum Jülich bedeutend höhere Geldsätze hatte als das Herzogthum Berg. Im Bergischen bey gelten z. B. das Malter Weitzen 40 Albus, und im Jülischen 60.

Die Veranlassung zu dieser Mahlsteuer und die Erfahrung, die man gemacht daß die Grundsteuer in dieser Höhe nicht könnte fortentrichtet werden. Man wollte indessen die Grundsteuer bedeutend erhöhen, und den Ausfall der Grund entstand durch eine Verbrauchsteuer decken.

In der Einleitung zu dem Edikt welches vom 17. July 1745 ist heißt es wie folgt:

Nachdem wir aber aus den eingezogenen Berichten und aus den unterthänigsten Vorstellungen unserer getreuen Landstände von Berg und Jülich in hochdero Erfahrung gebracht und bestattet daß verwichene Sommer Jahr die zur Landesverfassung unentbehrlichen Geldmittel auf dem bisherigen Fuß beyzubringen unvermögend sey, so haben Wir uns zur Erhaltung der verwirrten Ruhe-Zustände, und zur Zufriedenheit unsers Landes und seiner eberen Lotens entschlossen, einen Consumtions-Zoll zu dieser einzuführen, und zwar nach folgenden Sätzen.

Tarifsatze
für die Mahlsteuer von 1745.

	für das Herzogthum Jülich albüs	Berg albüs
Von einem Malter Weitzen Collnischen Maaß	60 albüs	40 albüs
Von einem Malter Roggen	30 "	26 "
Von einem Malter Gerstenmalz zum Bierbrauen der Wirth aber zur Bezahlung der Cameral Accise über gemeltes (20 oder 30 alb.) muß weiter bezahlen	40 "	40 "
Von einem Malter Malz zum Bierbrauen	30 "	20 "
der Wirth zur Bezahlung der Cameral Accise weiter	40 "	40 "
Von einem Malter Bohnen oder Erbsen	30 "	26 "
Von einem Malter Gersten, Gröth oder Mahl	20 "	12 "
Von einem Malter Haber und Buchweitzen-Gröth und Mahl	12 "	12 "
Von einem Malter Grünt zum Brennt-weinbrennen	1. Rthlr.	40 "
zur Bezahlung der Cameral Accise weiter	1. "	1. Rthlr.
Von einer Maaß einländisch aus Wein, Hefen, oder Trester gebrannter Brandwein, und Wachholder Wasser, so im Land consumirt wird, provisionaliter	4. albüs	4. albüs
Wegen der Cameral Accise weiter	4 "	4 "
Von einem Malter im Land einbrauen an dem Mahl oder Gröth indistinctim	1. Rthlr.	1. Rthlr.
Von ausländischen Bohnen, Erntzalen, Weitzen- oder Roggen-Brod, weilen an wirkeigen die Consumptions-Auflage keine Wirkung hatte, den dritten Theil des	Werths.	
Von einer Ahm ausländischen Bier	1 Rthlr.	1 Rthlr.
Wegen der Cameral-Accise weiter	40. alb.	40 alb.

	Im Herzogthum Jülich	Im Herzogthum Berg
Von einer Ohm französisch-deutsch-Rheinisch- und Moseler Brandewein	4. Rthlr.	4. Rthlr.
Wegen der Cameral Accise weiter	4 "	4 "
Von einer Maas solcher ausländisch-ein-bringender Brandewein	4. Rth.	4. Rth.
Wegen der Cameral-Accise weiter	4 "	4 "
Von ausländischer Lorbeerwein p. Ohm	4. Rthlr.	4. Rthlr.
Wegen der ad Partem abgeleyenden Cameral-Accise weiter	4 "	4 "
Von einer Maas	4. Rth.	4. Rth.
Zu Bezahlung der Cameral-Accise weiter	4 "	4 "
Von einer Maas auswärtigen Mahlder-Wasser	10 "	10 "
Wegen der Cameral-Accise weiter	6 "	6 "
Von übrig-gebrannten Wässern, als Rossoli, Perciko, oder mit Anies, Kümmel u. dergleichen abgezogener ausländischer Brandewein	14 "	14 "
Zu Bezahlung der Cameral-Accise weiter	6 "	6 "
Wofern aber solche Wässer von einwendigem Brandewein von welchem der Impost bereits abgeführt worden, distillirt worden, so soll von einer Maas entrichtet werden	6 "	6 "

Zur Erhebung dieser Marbenumschlägen hatte man folgende Einrichtung getroffen:

1. Es wurden überall Ober- und Unter-Einnehmer angestellt, welche diese Mahlschätze zu erheben hatten. Bey diesen mußte ein Mahlzettel geführt werden, welcher den Namen des Consumenten, des Orts, Hauses, Wohnorts und des Hauswirts der

Kunst so wie den Betrag des dafür bezahlten Geldes erhalten müsse. Dieser Zettel geht mit der Kunst zur Mühle, wurde dort an den Müllermeister abgegeben, welcher ihn, nachdem er ihn halb durchschnitten, in einen nirgends dazu vorbereiteten Kasten legte.

2. In diesem Kasten waren mehrere Abtheilungen für jeden Ort, daraus der Mühle mahlen ließen. Denn jeder Gemeinde wurde das in Rechnung gestellte und sich in dieser Mahlreihe aufbewahrt.

3. Die Kunst durfte nicht eher auf die Mühle geschüttet werden bis sie gewogen und das Gewicht mit der Angabe des Mehlzettels verglichen war.

4. Brachte jemand mehr Getreide als auf dem Mehlzettel stand, so wurde dieses confiscirt und er musste die doppelte Gebühr bezahlen. Beim zweiten Mal musste er das vierfache bezahlen und zum dritten Mal wurde er in den Kerker gesetzt.

5. Betrug der Werth des weggenommenen Getreides nicht über 6. Colnische Gulden, so erhielt es derjenige der den Unterschleif entdeckt hatte. Betrug es mehr so bekam er ein Drittel und die übrigen zwei Drittel wurden auf die Gehälter der Visitatoren verwendet.

6. Die Müller, die Winzer und die Mehlkunden wurden in Eid und Pflicht genommen, und wenn sie das Gesetz übertraten, so wie der Crimineal-Prozeß gegen sie als Meineidige verfuhr.

7. Die Müllermeister müssen über alles eingehende Getreide ordentlich Buch führen, und den Visitatoren die Bücher auf Verlangen vorzeigen.
8. Die Müller und Müllermeister dürfen weder Lemmeleinkramer noch Wirth noch Bäcker sein; auch dürfen sie nicht mit Mehl handeln, noch den Molter sich bezahlen lassen. Für ihren eigenen Gebrauch werden sie monatlich auf ein gewisses gehalt welches sie zu bezahlen haben.
9. Die Fuiren und Gundmühlen werden bis 20 Jahr verboten.
10. Außer Landes zu mahlen wird gänzlich verboten.
11. Ausländer können auf inländischen Mühlen mahlen lassen, jedoch nur gegen einen Gulden Zettel.
12. Die Lemmeleinkramer müssen sich das Mehl einsetzen einen Gelaubniß Schein beim Aufkäufer lösen.
13. Die Lemmen sollen sorgen, daß an solchen Orten wo noch keine Bäcker und Bierbrauer sind, welche hinkommen, weil sonst diese Orte Schaden hätten indem sie zur Consumtion der benachbarten Orte scharren.
14. Das von auswärts eingehende Mehl sowie die Backwaaren erhalten auf der Grenze einen Gulden Zettel. Dieser wird an dem Orte wo die Consumtion statt findet, gegen einen Zettel ausgelöst

15. Von dieser Steuer sind befreyt
1, die Ordensgeistlichen.
2, die Weltgeistlichen.
3, die Ritterbürtigen für ihre eigene Haushaltung
und 4, die Armen nicht für das Armenbrod
doch müssen sie aber wie die andern Zettel
lösen, aber unentgeldlich.

In Hinsicht der Fruchte wurden folgende
Preise angenommen:

Ein Malter Weitzen zu	240	Pfenn
Ein Malter Roggen	224	"
Ein Malter Gersten	180	"
Ein Malter Gersten Malz	128	"
Ein Malter Schwaitzen	208	"
Ein Malter Haber	124	"
Ein Malter Bohnen	268	"
Ein Malter Erbsen	284	"

Diese Maßreiß hat indes nicht sehr lange
bestanden, vielleicht dahinzen weil es
immer sehr beschwerlich ist, eine Maßsteuer
auf dem flachen Lande einzuführen, indem
man hierbey auf viel grosse Schwierigkeiten
stößt, wie bey einer Maßsteuer in den Städten
Vielleicht aber auch dahinzen, weil man ~~Gro~~
es ungeschickt anfing. Die Steuer sollte nemlich
mit dem 1. August 1745 beginnen. Da die
Vorbereitungen dazu natürlich viel Feuer
bekannt wurden, so blieb jeder einer bedeutenden

Vorrath machen. Ein solches Verordnung muß die Bauer in den darauf folgenden Monaten zweimal eintreten. Dieses ist immer der Fall, man muß dieses vorher wissen und sich darnach richten. Man muß aber eine neue Bauer, die ohnehin schon verfasst ist, nicht dadurch noch verfasster machen, das heißt eine Aufstauer fordert, welche immer mit jährlichen Visitationen verknüpft ist und die an Leute doch Niemand einbringt, weil jeder=mann seine Vorrräthe dieser Aufschnitzen doch zu verziehen weiß. Wir haben dieses bey den Gesetzen vom 30. May 1818 und vom 8 Febr. 1819 gesehen, wo man uns durch eine Aufstauer die Gesetze unnöthiger Weise verfasst machte. Denn diese taugt doch nichts, indem man an Detaxe wo man auf 60,000 Rthl. gerechnet hatte, nach einer Menge Vorrathsbesitzer nur etwa auf 4 oder 5000 Rthl. kam.

Ein solche Aufstauer wurde dann auch damals verordnet, und jedermann sollte seine Vorräthe bey Confiscation Strafe angeben. Auch wurden Hausvisitationen angeordnet, um diese Angaben zu verifiziren.

Ein solches Machwerk ist hinreichend um ein Gesetz fallen zu machen, welches ohnehin nicht richtig gerichtet war. Dasselbe würde geschehen, wenn man sich den Gedanken in der Bauer für die ersten 3 Monate hätte gefallen lassen.

indem sich dann die Bauer lang genug eingefressen
hätte, so hätte sich sich unmöglich dann zum nicht
dann ganz friedlich müßt ab bey der Einführung
derselben nicht hartzugetragen haben, die von
einer Rotte im Mund des Volkes hat das
nachfindend Landsleute auf den Mühlen herum
gegangen, und die Waare aus dem Kaufmann
schiff ins Wasser geworfen hätten.

Anhang.

Carl Theodor regierte bis 1799. Seine Regierung bietet in der Geschichte des Münzwesens wenig merkwürdiges dar, da alles so blieb wie es war. Der Prozeß vor dem Reichshofrathe war ohne Entscheidung geblieben und das Provisorium von 600 000 Rthlr wurde vom Lande ferner jährlich gefordert, und von den Städten jährlich bewilligt, so wird diese die provisorische oft wiederholte Ausbezahlung des Vortheils erklärlich von kaiserlicher Majestät mit sich brachte.

Durch die Vereinigung des Münzfußes bewahrte und den siebenjährigen Krieg am Rhein unbeschadet erhielten aber diese Herzogthümer eine bedeutende Erleichterung in ihrem Münzwesen, da statt des früheren 20 Guldenfußes und des noch früheren Leipziger oder 18 Guldenfußes der 24 Guldenfuß auch in den Münzkassen eingeführt wurde. Die Verordnung darüber ist vom 7. Jan. 1767. Hiedurch kamen diese Länder von 33333 Mark Silber die sie jährlich in Münze bezahlt hatten bis auf 25 000 Mark herunter, also bis auf 3/4 des früheren Silbergewinnes.

Durch die Vermehrung des Geldes und durch die größere Wohlhabenheit, die unter allen Ländern nach dem siebenjährigen Kriege eintrat kamen diese Länder diese Münze von 25 000 Mark Silber

mit Leichtigkeit anschaffen, da auch zu gleicher Zeit die Mittelpreise des Getreides sehr gesunken waren, besonders seit dem Jahre 1789. Man kann annehmen daß in der letzten Periode der Mittelpreis des Getreides von 100 auf 150 gestiegen war, und daß man früher die beiden Herzogthümer 120000 Malter Roggen verkaufen müßen und ihre Pachten zu bezahlen, sie diese in der letzten Zeit schon mit etwa 80000 Malter abführen konnten.

Die indirekten Abgaben als die Landzölle und die Aufsätze die Getränke waren so gering daß sie kaum einer Erwähnung verdienen. Sie taugen wenig ein und werden vom Volke nicht gefühlt.

Der sehr ins Klein getheilte Ackerboden hat eine ungewöhnlich starke Bevölkerung hervorgerufen, welche sich eben weil der Acker ihnen wenig beschäftigung gab, auf mannigfache Gewerbe und Industrie gelegt hatten. Hieraus waren der große Industrieflor entstanden, besonders im Herzogthum Berg, den die Regierung dadurch sehr befördert hatte, daß sie sich nicht um ihn bekümmerte. Aufgenommen diese Industrie-Gegenden so sind die Pächter faktisch frei und völlige Bauernrechte. Denn da sie nur eine Pachtsteuer bezahlten, die in einem Zeitpunkte festgestellt war, wo dieser Industrieflor noch nicht vorhanden,

so war diese da sie die einzige, in gar keinem Verhältniß weder mit ihrem Kriegsheer noch mit ihren Fabriken. Die Fabrikherren aber versicherten, daß man sie nicht besteuern dürfe, weil sie ebenfalls die des Feld- und Landbaues, und sie würden sich genöthigt sehen zu gehen, wenn man sie besteuern wollte, wodurch dann das Land einen empfindlichen Verlust erleiden könnte. Die Capitalisten aber ebenfalls ihre Seits versicherten ebenfalls, daß es unmöglich wäre wenn man sie eben so besteuern wollte als die Fabrikherren, da sie von ihrem Felde nicht so hohe Zinsen machen könnten als jene. Auch wären sie es gewesen die mit ihrem inländischen Capitalien die Fabriken aufbauten und belebten.

Bei der sehr ungleichen Vertheilung waren die Bauern, obgleich im Ganzen nicht hoch, doch in verschiedenen Gegenden und in verschiedenen Jahren sehr drückend. Besonders war dieses im Oberbergischen der Fall, wo die Bauern Rückstände von 100,000 Rbl. und darüber hatten. Es ist auch eine von der Natur wenig begünstigte Gegend, welche in der Landes-Mittel-Ein- und zu hoch angeschlagen ist, und die noch obendrein das Unglück hat, an einer ungeheuren Grenze Russ. zu leiden, die dort von einer Menge Bauern-Aufkäufern unterhalten wird. Es mögte

schwer gewesen sein, ein Mittel anzugeben, wodurch
diese Gegend hätte kommen und ihre Aufnahme ge-
sichert werden. Vor allem aber hätte man
damit anfangen müssen, ein richtiges Catasta
in ihr aufzustellen, um auf diese Weise wenig-
stens der größten Bauernbedrückung ein Ende
zu machen, und der vielen Grenzstreitigkeiten.

Es klingt sonderbar allein es ist nichts desto
weniger wahr; die erste Feleichterung bekam
diese Gegend durch die Regierung des Groß-
herzogs Ferdinand. Der Finanzminister Hofrath
Fischer alt alles Ministerium wurde nach Wien
auf dem Magistrat Dekretalien an provisorisch
Catastar aufstellen, welches so unvollkommen
als immer war, doch einen besseren Bauernverhältniß
gab wie die bisherige. Die Landstände hatten
früher eine Commission zur Verbesserung der
Matrikel niedergesetzt. Nach einer 80 Jahre
hindurch über den Gegenstand nachgedacht hatte,
und noch nicht mit sich auf das Reine gekommen
wird die Sache anzugreifen, da kam ein Mann
aus Cabet geburtig, und zeigte wie solches wohl
kommen könnte. Der Minister hatte
den besten Willen, allein die Arbeit wurde
dadurch sehr unvollkommen, daß er dieselbe
an die Rubsfuhrung übertragen an statistischen
und topographischen Kenntnissen gebrach.

Was nun die Verwaltung der Rheinlande unter der Regierung von Carl Theodor betrifft, so wurden freylich die Mittel auch hier das Land völlig zugeschnitten, indem man sie auf das Stabs militare verwandte, nämlich auf die Unterhaltung von vier Regimentern Cavallerie und 4 Regimentern Infanterie, die das Land Ritzerow gekostet haben. Hätte man landsteyer Cavalerie, Pfälzer u. d. gl. mit dieser Summe gebaut, so würde der Wohlstand des Landes nicht einem weit stärkern Aufwand gewachsen sein als jetzt, wo er Beiden Regierungen so wenig dafür geschah. Die zwey Landstrassen hätten gebaut worden. Die von Düsseldorf nach Elberfeld dann die nach Duisburg und Mülheim.

Carl Theodor residierte immer in Mannheim und sah diese Länder fast gar nicht. Als die Residenz nach München verlegt wurden, so besuchte er sie nur ein einziges mal auf wenige Wochen. Dieses war 1786.

Er lies im Kurpfälzischen Haushalte alles so wie er es gefunden. Er unterhielt eine große Oberjägerei nicht nur in Düsseldorf und Bensberg, obgleich er selbst Nie auf die Jagd ging, und Nie eine von den wilden Hirschen schoß, welche dem Landmanne seine Felder zerstörten. Diese große Jagdwuth stammte noch aus den Zeiten

des Churfürsten Johann Wilhelm und hat ein Jahr
hundert Fuder Heu auf dem Lande gelegen,
und völlig ohnverzehrt einen Markt darder Churfür-
in Mannheim wegen und die Heumäder kam um zu
Jagdgiesser Hirsche zu schießen. – Das Wildpret
sich nicht so vermehrt, der Berlin wegen im Jahr 1792
in Oberbergischen einen Bauernaufstand ba-
fürchtete und ein großes Treibjagen von Wallb-
bis dem nun einen Wald bei Benzberg mit dem
großen Jagdzeuge umstellt, welches sich im
Düsseldorfer Jägerhofe befand, so wurden 8000
Hirsche vor dem Churfürstlichen Comisär vorüber
getrieben. Von diesen wurden 600 geschossen.

Bei dieser Menge Wild war die Verschonung
so unerträglich groß zu groß, und trotz der
sehr strengen Gesetze gegen die Wilddiebe
wurde dieser doch fortgesetzt. In dem Dorfe
Urbach zwischen Bonn und Benzberg liegen
13 Menschen begraben, welche von den Churfürst-
lichen Jägern als Wilddiebe nach und nach
sind erschossen worden.

Carl Theodor wußte hiervon nichts. Er war
gutmüthig und wollte das Glück seiner Länder.
Allein mit der Gutmüthigkeit eines Fürsten
ist einem Lande immer noch wenig
geholfen, wenn er nicht zu gleicher Zeit sehr
thätig

thätig ist, und im Lande herum reist und sich wie seine Diener ab machen.

Es stand 1799. Ihm folgte im Regimente der jetzt regierende König in Bayern, Maximilian Joseph. Doch erhielt er nur Mainz und blos das Herzogthum Berg, da das Herzogthum Jülich schon seit 1794 von den Franzosen besetzt war, und später an sich abgetreten worden.

Allein auch das Herzogthum Berg trat Bayern 1806 an Frankreich ab, und dieses bildete mit der Zeit zu einem Großherzogthum von etwa 100 quad. Meilen. Im August von 1806 wurde vom neuen Großherzoge der erste Landtag gehalten, der auch der einzige geblieben. Die Landtagsverhandlungen und Beschlüsse finden sich in der Collis Urkundensammlung Theil 2 Seite 1016. Man sieht in ihnen den Ton der damaligen Zeit. Eine Geschichte dieser Zeit zu schreiben geht aber noch nicht, weil man zu viele noch lebende Personen dabey verletzen könnte.

Im Jahr 1813 löste sich das Großherzogthum Berg nach dem es sieben Jahre bestanden, und mancherley Veränderungen in seinem Umfange erlitten, wieder auf, und die Elemente aus denen es bestanden, kamen in Theilen von Wien, und den umliegenden Ländern an die Preußischen,

welche mit einer Ausdehnung von 320 Quadratmeilen nebst einer Bevölkerung von 3 Millionen besitzt.

Die Geschichte seines Bestehens ist eine in die allgemeine des französischen Reichs verwebte und findet daselbst ihre Stelle. Ebenso die des Herzogthums Cleve, das am Rhein gelegen, in die Geschichte des französischen verwebt war, deren Darstellung aber nicht hierher gehört.

Zum Schluß will ich noch die durch letzten Erlaß des Großherzogthums Berg mitgetheilten welche seiner Auflösung eben vorhergingen.

Ausgabe für 1811.

Rathsherren, Kanzler und Pensionen	1,186,796 Fr.
für den Landesherrn	1,300,000 "
Kosten der Justizverwaltung	178,046 "
die Verwaltung des Innern	1,546,724 "
Prinzenausgaben	2,900,000 "
Ausgaben des Kaiserlichen Commissariats, der Finanzen und des Schatzes (Graf Beugnot)	509,992 "
Ausgaben des Ministeriums des Cultus (Graf Röderer)	142,000 "
Reservefond	177,175 "
Total	7,840,733 Fr.

Außerdem wurden noch 24 Centimen von jedem Franken der Grundsteuer, 28 Centimen von der Personal- und Mobilarsteuer und 20 Centimen von der Patentsteuer beigenommen um die Hebekosten zu decken und die Gemeinde- und Departements-Bedürfnisse. Hiedurch entstehen wieder eine Summe von 1,135991 fr., welche auf folgende Weise verteilt wurden.

1. Kreislasten und Ausfälle — 164,707 fr.
2. Gehaltsbezüge und Pensionen der Beamten — 239,738 „
3. Departamental Ausgaben — 420,891 „
4. Gemeinde-Ausgaben — 310,655 „

Zusammen — 1,135991 fr.

Zu diesem Zweck hat uns die Grundsteuer in der Hauptsumme 3,854,000 fr. und die Personal- und Mobilarsteuer 822222 fr. die Patentsteuer aber 450,000 fr. Alles übrige wurde durch indirekte Abgaben beigebracht, worunter die vorzüglichsten die Salzregie und die Zölle. Die Tonne Salz zu 400 lb. wurde zu 25 bad. Thlr. verkauft, also 10 Cent. Steuer [illegible] 15 Cent. 2 Pfd.

Die Ausgaben von 1812.

Diese betrugen für die Kantonskasse — 8,704217 fr.
für die Gemeinde- und Departem.-Kasse — 832665 „

Zusammen — 9,536882 fr.

Die Ausgaben für 1813.

Diese betrugen für die Staatskasse — 9,690,000 fr.
für Gemeinde- u. Departements-Cassen — 822,400 „

Zusammen = 10,512,400 fr.

Unter den Ausgaben ist das Königs-Ministerium welches im vorigen Jahre nur 3 Mill. gekostet, auf 4 Mill. 334,000 fr. aufgeführt. — Durch ein Dekret datirt von Moskau den 11. Oktob. 1812 war das gesetzliche Lancier-Regiment auf 1200 Mann und 1200 Pferde gebracht. Diese und dann die Ereignisse in Rußland, wo fast alle bayrischen Truppen zu Grunde gingen, hatten diese Vermehrung in den Ausgaben des Königs-Ministeriums verursacht.

Doch waren es die letzten, und das ganze französische Heer hatte nach einigen Monathen nur Eine, wo es sich in Düsseldorf und am ganzen Rheinstrome verlief als wenn es gar nicht vorhanden gewesen.

Statistik über die steuerbaren und freien
Ländereien im Herzogthum Berg aufgestellt
im Jahr 1800.

Der Herr Assessor Lentzen in Cöln hat in seinem Beytrage zur Statistik des Herzogthums Berg, Düsseldorf 1802 eine Tabelle über die Morgenzahl der freien sowie der steuerbaren Ländereyen in jedem Amte mitgetheilt. Die Veranlassung zur Aufstellung dieser Tabelle war folgende: Als in den 90er Jahren das Herzogthum Berg der Schauplatz des Krieges wurde, so wurden die Kriegslasten auf die freien Ländereyen wie auf die steuerbaren gleichförmig vertheilt, wobey dann mancherlay Streitigkeiten statt fanden, da es an einer genauen Statistik derselben fehlte.

Um diese Streitigkeiten zu heben, so wurde der Vorschlag gemacht, eine neue Landes-Matrikel aufzustellen, indem jede Amtsfreie und unterjochte Güter sollte matrikulirt, wobey gewöhnlich 6 Ohr. Mahlen für den Morgen bedungen wurden. Diese Messungen, welche sehr unvollkommen ausfielen, und die auch bald nachher wieder in Verfall geriethen, sind der Anfang der neuen Catasterbeyträge.

Um indes wahrscheinlich eine Uebersicht über den Flächeninhalt eines jeden Amtes zu haben, so wurde derselbe nach dem General-Landmesser Buschmann und dem Forst-Geometer Abel nach der Wiebekingschen Carte berechnet, wobey die dänische Quadratruthe zu 17711 berischen Morgen angenommen wurde. Der berische oder der Cölner Morgen hat aber 150 Cölner Ruthen, jede Ruthe hat 16 Cölner Fuß Lang und Breit. Der Cölner Fuß hat aber 127,4 par. Linien.

Folgende ist die Tabelle, so wie Herr Lentzen sie Seite 81. Heft. 1. mitgetheilt hat.

Namen der Ämter, Städte, Landgrafen und Herrschaften.	Steuerbare Morgen.	Seit adlich Lehen und freistehende Morgen.	Ritterschaftlich freie Morgen.	außer Anschlag gelassene Morgen.
Amt u. Landg. Angermund	34686	6330	4,200	29082 ½
Stadt Ratingen	2642	— —	— —	u. Angermund.
Amt Landsberg	2565	488	u. Angermund	u. Angermund
Stadt Kaiserswerth	359	262 ½	— —	— —
Stadt u. Amt Düsseldorf	9856	569	b. d. Freyen	3632 ½
Amt u. Landg. Hochheim u. Herrschaft Rittrath	6657	7088	1,600	20981
Amt Miscloke	14754	6682	3200	13911 ¾
Herrschaft Odenthal	6798	2960	— —	3704 ¾
Landgrafschaft Mülheim a/R	1662	unt. Porz	— —	unter Porz.
Amt Porz und B. Scheiderhöhe	17276	19463	3,600	37,264 ¼
Amt Lülsdorf	2238	4389	1200	6705 ¼
Amt Löwenberg	17510	8928	u. Lülsdorf	13506 ½
Vogtey Siegburg	589	51	— —	5312 ½
Amt Blankenberg	48280	10650	4200	72663
Amt Windeck	64442	5556	1600	46537 ½
Amt Steinbach	63353	11457	3400	23623
Stadt Wipperfürth	9303	589	— —	u. Bejenburg.
Amt u. Landgrafschaft Hückeswagen	15458	994	— —	1008 ¼
Amt Bornefeld	29261	1098	400	5780 ½
Stadt Lennep	4012	— —	— —	u. Bejenburg
Stadt Radevormwald	2801	— —	— —	u. Bejenburg
Landgrafschaft Burg	347	— —	— —	u. Solingen
Amt Solingen	23396	3657	2400	14225 ¼
Amt u. Landg. Mettmann	29174	8746	1800	354 ½
Herrschaft Schöller	5869	— —	— —	4671
Amt Elberfeld	7779	116	— —	10170 ¾
Stadt Elberfeld	363	403	— —	unt. A. Elberf.
Amt Barmen	3417	— —	— —	8345
Amt Bejenburg	10560	654	200	13767
Stadt Ronsdorf	4228	— —	— —	u. Bejenburg
Herrschaft Hardenberg	— —	27754 ½	— —	— —
Herrschaft Broich	— —	27247 ½	— —	— —
Zusammen =	439,655	156,132 ½	27,800	335,246 ¼

Bevölkerung des Herzogthums Berg im Jahr 1800,
nach Ämtern geordnet.

Die Bevölkerung eines Landes bildet eines der Hauptnerven-Elemente sowohl bei den direkten als bei den indirekten Steuern. Bei den letztern ist dieses augenscheinlich. Denn der Ertrag derselben wird immer um so höher werden, je größer die Anzahl der Familien ist, welche an ihren Theil nehmen. Aber auch die Grundsteuer wird um so höher seyn können, je dichter die Bevölkerung ist, weil der Werth des Bodens dadurch um so höher wird, da dieser von dem Preise der Produkte abhängt.

Es wäre ein wichtiger Beytrag zu der Geschichte des Steuerwesens unter Johann Wilhelm seyn, wenn man aus dieser Periode genaue Zählungen über die Bevölkerung der beiden Herzogthümer Berg und Jülich im Jahr 1704, wo sie an indirekten Steuern 700000 Thlr im 18. Guldenfuß aufbrachten, hätte. Es fehlen aus dieser Periode gänzlich alle Zählungen. Das einzige Mittel die Bevölkerung in dieser Periode zu erfahren, wäre das Nachschlagen der Kirchenbücher, welche noch fast alle vorhanden sind. Man müsse sie dann nach den bekannten Verhältnissen aus den Geburts- und Sterberegistern berechnen. Sollte man aber auch nicht alle auffinden, sondern nur etwa die Hälfte, oder gar Drittel, so wäre dieses schon hinreichend, um die Bevölkerung für diesen Zweck hinlänglich genau auszumitteln. Man könnte nämlich ohne sich zu irren annehmen, daß sich in denen Pfarrsprengen, wo denen man die Bevölkerung nicht hätte, sie sich aber so verhalte, wie in denen von welchen man sie hätte.

Um eine solche Berechnung zu erleichtern, will ich hier eine Tabelle über die Bevölkerung des Herzogthums Berg mittheilen, welche Herr Lentze in seinem Repertorium mitgetheilt hat. Diese ist für 1800, und sie kann als Anhaltspunkt für die Berechnung vor Jahr 1700 dienen.

Namen der Ämter, Städte, Bezirke und Herrschaften.	Zahl der Häuser	Familien	Seelen.
Amt Angermund	1571	4942	11844
Stadt Ratingen	282	625	2596
Amt Landsberg	320	1373	2164
Stadt Kaiserswerth	155	220	1128
Stadt Düsseldorff	1387	2775	12102
Amt Düsseldorff	978	1593	7430
Amt Monheim und Herrschaft Rickrath	1724	1816	8026
Amt Miselohe	2381	2758	12374
Herrschaft Odendahl	453	524	2317
Mülheim a/R. Stadt und Bezirk	460	665	3137
Amt Porz	2467	3135	13533
Amt Lülsdorf	783	1000	3942
Amt Löwenberg	2005	2436	9651
Vogtei Siegburg	334	431	2120
Amt Blankenberg	5090	5675	20922
Amt Windeck	3565	3769	18014
Amt Steinbach	2458	3796	16841
Stadt Wipperfürth	304	487	2973
Amt Hückeswagen	561	881	3714
Amt Bornefeld	1910	3721	14240
Stadt Lennep	448	719	3630
Stadt Rade vorm Wald	436	789	2341
Bezirk Bourg	210	303	1170
Amt Solingen	2704	4253	15672
Amt Mettmann	1486	2538	9867
Herrschaft Schöller	325	513	2642
Amt Elberfeld	833	1678	7122
Stadt Elberfeld	1257	2958	11720
Amt Barmen	1434	3166	13209
Amt Beyenburg	542	834	4143
Stadt Ronsdorf	340	587	2797
Herrschaft Hardenberg	986	1547	6243
Herrschaft Broich	1983	2660	11978
Summa =	42,172	65,147	261,602

Verzeichniß der landtagsfähigen Ritter
im Herzogthum Berg im Jahr 1805.

Mit diesem Jahre gingen die alten Landtage zu Ende, nachdem sie ungefähr 300 Jahre in dieser Form bestanden hatten. Es ist interessant zu sehen, wie viel ihrer noch Familien von der ehemaligen Ministerialen des Herzogs von Berg noch übrig waren, welche den Landtag besuchen konnten. Es waren nicht mehr wie 35.

Die damalige Landtags-Commission welche von Seiten der Regierung die Verhandlungen mit den Ständen zu leiten hatte, bestand

1. Aus dem Präsidenten des Hofmarschallamts Freyherrn von Kompes.
2. Aus dem Vice-Präsidenten Graf von Goltstein.
3. Aus dem Direktor des Hofmarschallamts von Fuxius.
4. Aus dem Regierungs-Direktor Freyherr von Hilmar
und 5. Aus dem Regierungsrath Leitzen.

Die Landtags-Commission machte den Ständen die Gesetzes-Propositionen bekannt, welche darüber auf dem Düsseldorfer Rathhause in einem dazu gemietheten Landtags-Zimmer berathschlagten.

Nachdem die Ritterschaft über den Gegenstand berathschlagt hatte, so theilte sie dem ihren Deputirten der Städte ihre Meinung mit, und diese berathschlagten darüber.

Waren diese mit der Ritterschaft einverstanden, so gingen sie zum Landtage. Waren sie nicht einverstanden, so gingen sie abermals hin, und diese erklärten sich dann für die Meinung welche ihnen die Ritterschaft schien. Wenn z. B. die Ritterschaft die Bauern nicht bewilligte, die Städte bewilligten sie aber, so nahm die Gesetzgebende Regierung den Bauern bey, und die Bauern ausschließen hatte dann im gewöhnlichen Wege statt. Dieser Fall ereignete sich noch auf dem Landtage des Jahrs 1800.

Folgendes ist das Verzeichniß der Ritterbürtigen Landstände so wie solches Herr Erbe und zu Lehen Schöffen Bürgermeister mitgetheilt hat.

Jahr der Aufnahme.

1750 Erb Direktor: Joh. Franz Joseph Graf von Nesselrode und Reichenstein wegen Stein.

1754 Wilhelm Graf von Nesselrode Ehrenhoven wegen Merkelsbach.

1765 Godfried Freiherr von Beveren wegen Hausmannshausen.

1765 Ferdinand Joseph Freiherr von Weiche wegen Leidenhausen.

1766 Adolph Freiherr von Nagel wegen Gaul.

1767 Friedrich Carl Freiherr von Forstmeister wegen Selnhausen.

1768 Leopold Friedrich Freiherr von dem Bodenberg genannt Hessel wegen Stade.

1769 Clemens August Freiherr von Villingshoff genannt Schöller wegen Burg.

1773 Gisbert Wilhelm Freiherr von Romberg wegen Caspersbroich.

1773 Franz Anton Joseph Freiherr von Loe wegen Grörscheid.

1779 Moritz Freiherr von Gangreben wegen Broich.

1779 Carl Graf von Spee wegen Schirpenbroich.

1780 Ludolph Friedrich Adolph Graf von Westerholt und Gysenberg wegen Nesselrode

1781 Franz Carl Freiherr von Nagel wegen Dühr.

1784 Hugo Franz Graf von Hatzfeld und Schönstein wegen Merten.

1784 August Graf von Merfeld wegen Corterbach.

1788 August Clemens Maria Freiherr Schall von Bell genannt Schönrath.
1788 Carl Theodor Freiherr von Wareberg genannt Altbernsau.
1790 Clemens August Freiherr von Nagel genannt Steinhausen.
1791 Clemens August Freiherr von Kettler genannt Villikerradt.
1791 Adolph Heidereich Bernard Freiherr Droste von Vischering genannt Hahn.
1792 Franz Carl Joseph Ignatz Beissel von Gymnich genannt Mühlen.
1793 Maximilian Friedrich Franz Wilhelm Graf von Westerholt und Gysenberg genannt Bokensheid.
1794 Ferdinand Philipp Franz Xaver Freiherr von Calkum genannt Lohausen zu Lohausen.
1803 Johann Wilhelm Carl Franz Graf von Hesselrode und Reichenstein genannt Dahl.
1803 Franz Joseph Freiherr von Ritz genannt Beuth.
1803 Maximilian Werner Anton Joseph Graf Wolff Metternich genannt Krauweiler.
1804 Johann Maximilian Graf von Hesselrode und Reichenstein genannt Bürgel.
1804 Maximilian Friedrich Freiherr v. Villinghoff genannt Schell genannt Hesselberg.
1804 Carl Friedrich Joseph Freiherr von Dorth genannt Hellenbroich
1804 Wilhelm Friedrich Freiherr von Dallwigk genannt Unterbach.
1804 Franz Joseph Anton Graf von Spee genannt zum Haus.

1804 Friedrich Florenz Freyherr von Wenge
von Bayersbeir.
1805 Johann Wilhelm Joseph Freyherr von
Meyrhach von Grave.
1805 Martin Richard Maria Graf von
Schaesberg von Schöller.

Ritterschaftlicher und geheimer Syndikus:
Hr. Michael Hermann Vonsieger, geheimer Rath.
Ritterschaftlicher Sekretair:
Hr. Heinrich Joseph Vetter.

Inhalt.

Ersten Abschnitt.

Geschichte des Münzwesens unter den Herzogen und nachmaligen Herzogen von Jülich und Berg bis zum Jahr 1511.

1. Entstehung des Herzogthums Jülich
2. Entstehung des Herzogthums Berg.
3. Geschichte des Münzwesens bis 1511.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Münzwesens unter den Herzogen von Cleve von 1511 bis 1609.

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Münzwesens unter den Herzogen aus dem Hause Pfalz Neuburg bis zum Regierungsantritt von Johann Wilhelm von 1609 bis 1679.

4. Inhalt des Ratzes Pas von 1672.
5. Entstehungsgeschichte des Ratzes Pas von 1672.
6. Münz-Verordnungen in der Periode von 1609 bis 1679.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Münzwesens unter dem Churfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz von 1679 bis 1716.

7. Uebersicht über die Münzausschreibungen unter Johann Wilhelm von 1679 bis 1715.

8.

8. Jülichsche alte Landes-Matrikel welche im Jahr 1705 die Summa von 66666⅔ Rthlr. in 18 Guldenfuß aufs Herzogthum von Gemüd. stauer fundirt angelegt worden.

9. Ueber die Verbrüderungsstrauna so der Churfürst Johann Wilhelm im Jahr 1700 unter dem Namen des Lizants aufrichte. Extract derselben.

10. Zur Geschichte des Reichsvorsprechs in Bezieh Herzogthümern.

11. Ueber die vom Churfürsten Johann Wilhelm im Jahr 1705 in der Stadt Cölln aufgerichtete Zettel-bank. Banco di Affrandatione.

12. Anleihe bey dem Amsterdamer Hause Johann Beulz von Aberdelft von 4 Mill. Gulden im Jahr 1714 zur Einlösung der Bankzettel.

13. Rückzahlung der Total Gelder der verwittweten Churfürstinn bestehend in 300,000 Rdlr.

Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Churhauses unter dem Churfürsten Carl Philipp von 1716 bis 1743.

14. Die Landsprovinzen mit dem Churfürsten vor dem Reichshofrath.

15. Budget vom Jahr 1719.

16. Fortsetzung der Geschichte des Landtags Verhandlungen, und der Verhandlungen von dem Reichshofrath.
17. Die Stände bezeigen aus Urkunden die Rechte und Freyheiten des Landes.
18. Budget von 1720.
19. Verzeichniß der auf dem Landtage von 1720 versammelt gewesenen Jülich und Bergischen Landstände.
20. Fortsetzung der Verhandlungen von dem Reichshofrath.
21. Die Stände wenden sich an die Justiz-Kanzlei und bey den Verhandlungen von dem Reichshofrath in Cöln dem Kay.
22. Neue Bauernbeschreibung vom Jahr 1722.
23. Budget für 1723 nach der Berechnung der Stände.
24. Geschichte des Landtags von 1722.
25. Antwort und Vertheidigung des Churfürsten beim Reichshofrath.
26. Geflogene Vergleichsverhandlungen in den Jahren 1723 und 1724.
27. Schlußbetrachtungen. Wer hatte in dem Processe von dem Reichshofrath und eigentlich Recht, die Stände oder der Churfürst?

Sechster Abschnitt.

Geschichte des Bauernstandes unter dem Churfürsten Carl Theodor von 1743 bis 1799.

28. Der Marquis d'Ilve instruirt den jungen Churfürsten, wie er die Stände in den beiden Herzogthümern Jülich und Berg zu behandeln habe.
29. Classifikations-Buch über alle Jülichsche Aemter von 1725.
30. Statistik der sämmtlichen Landungen im Jahr 1719.
31. Untersuchungen über den Betrag der geistlichen Bauern, nebst einer Statistik von sämtlichen Landungen, Waldungen, Jahten und Wüstungen welche die Geistlichkeit im Herzogthum Jülich besaß.
32. Auf welche Weise war die Bauernschaft der Geistlichkeit und der Ritterschaft entbunden.
33. Ueber die Entschädigung der Untergehalten auf den Jülich und Bergischen Landtagen.
34. Ueber die Lammannsrechte in den Herzogthümern Jülich und Berg und über die Schulden welche auf denselben haften.
35. Allgemeine Bemerkungen.
36. Statistik über die Bauerberge und freien Landungen im Herzogthum Berg aufgestellt im Jahr 1800.
37. Gesetze und Verordnungen des Herzogthums Berg vom Jahr 1800, welche Aemter betreffend.
38. Verzeichniß der Landes-Hofämter und Ritter im Herzogthum Berg im Jahr 1805.

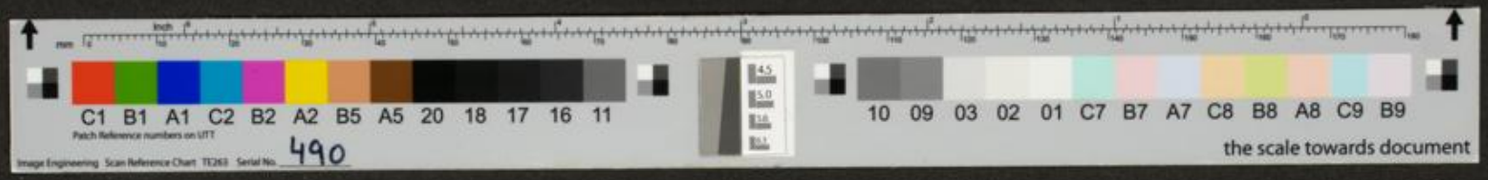
C1 B1 A1 C2 B2 A2 B5 A5 20 18 17 16 11
Patch Reference numbers on UTT
Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 490
10 09 03 02 01 C7 B7 A7 C8 B8 A8 C9 B9
the scale towards document